Die Lehre

von den

Arresten und dem Arrestverfahren

nach

Preußischem Recht mit Bezugnahme auf das gemeine Deutsche Recht.

Die Lehre

von den

Arresten und dem Arrestverfahren

nach

Preußischem Recht mit Bezugnahme auf
das gemeine Deutsche Recht

von

Alwin Strey.

Berlin 1859.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Vorwort.

Das nachfolgende kleine Werk behandelt den Arrest als Sicherheitsmaaßregel, vorzugsweise nach Preußischem, jedoch mit Rücksicht auf das gemeine Recht.

Es soll ein Versuch sein, das in dieser Beziehung geltende Recht zur Kenntniß und Erkenntniß zu bringen.

Dazu tritt das Bedürfniß jetzt um so mehr hervor, als häufiger Veranlassung gegeben ist, Arreste zur Sicherheit von Rechten auszubringen, und die vorhandene Gesetzgebung gerade in dieser Materie unvollständig und dunkel, Vieles auch dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen ist.

Daher die Unsicherheit und das Schwanken in der Praxis der Gerichtshöfe, welche hier vorzugsweise für den Verkehr von den allernachtheiligsten Folgen.

Möge dieser Versuch zur Erreichung jenes Zweckes etwas beitragen, nachsichtig beurtheilt und der gute Wille für die That genommen werden.

Mögen aber auch bedeutendere Kräfte Bedeutenderes liefern, um jene so sehr fühlbaren Uebelstände zu beseitigen.

Tilsit, im Juli 1859.

Alwin Strey.

Inhalts-Verzeichniß.

Anhang.

I. Allgemeine Bemerkungen.

A. Von dem Begriff und dem Wesen des Arrestes.

§. 1.

Unter Arrest als Rechtsverfolgungsmittel versteht man im Allgemeinen:

die auf gesetzlichem Wege erwirkte Einschränkung eines sonst dispositionsfähigen Rechtssubjekts in der Ausübung seines Rechts bezüglich auf einen bestimmten Gegenstand, zum Vortheil eines Anderen.

Vergl. Koch Preuß. Privatrecht Bd. I. §. 205.
Fuchs, in der juristischen Wochenschrift von 1838 S. 506.

Der Zweck des Arrestes ist ein zweifacher, und zwar erstlich Befriedigung.

Als solcher involvirt er eine unmittelbare Rechtsverfolgung, bildet einen besonderen Grad der Exekution und gehört ins Gebiet der Exekutions-Ordnung.

Zweitens ist sein Zweck:

die Sicherung eines Rechts gegen Nachtheile, welche bis zur Realisation desselben durch Klage und Exekution erwachsen, dieselbe ganz oder theilweise unmöglich machen, und so beziehungsweise den Verlust des Rechts herbeiführen können.

In dieser letzteren Bedeutung involvirt er nur eine mittelbare Rechtsverfolgung, gehört zu den sogenannten Sicherungs- oder provisorischen Rechtsverfolgungsmitteln und ist der Vorläufer, beziehungsweise Begleiter der Klagen und Exekutionen.

§. 1. Tit. 29., §. 5. Tit. 31. I. Allg. G. O.
§§. 159. 160. Tit. 7. I. A. L. R.
Bayer Theorie der summarischen Prozesse §. 20.
Danz Grundsätze der summarischen Prozesse §. 96.

Dieser Arrest, zum Unterschiede von dem Exekutions-Arrest, auch Sicherheits-Arrest genannt, ist allein der Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen.

Niemand darf diesen Arrest eigenmächtig verhängen; er kann nur durch richterliche Verfügung angelegt werden, nachdem er zuvor gehörig nachgesucht worden ist.

§§. 29. 30. Tit. 29. l. Allg. G. O.
Vergl. Bayer a. a. O. §. 24.
Danz a. a. O. §. 102.
Claproth Einleitung in sämmtliche summarische Prozesse §. 117.

Seine Rechtfertigung erfolgt nach der Anlegung, welche gemeinhin ohne vorhergängiges Gehör der Gegenpartei geschieht, in einem besonderen prozessualischen Verfahren, welches einen Incidentpunkt in dem Haupt-Prozeßverfahren über das durch ihn geschützte Recht bildet.

§§. 35. ff., §§. 51. ff. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Danz a. a. O. §§. 96. 103.
Martin Lehrbuch des gemeinen Deutschen bürgerlichen Prozesses §. 229.

Das Verfahren bei Nachsuchung, Anlegung und Rechtfertigung des Arrestes nennt man den *Arrest-Prozeß*, und versteht auch öfters unter *Arrest* die gerichtliche Verfügung, durch welche der Arrestzustand hervorgebracht wird.

Koch a. a. O. §. 205.
Bayer a. a. O. §§. 19. 24.

Der Arrest-Prozeß beginnt hiernach gewissermaßen mit der Vollstreckung und man hat daher nicht mit Unrecht gesagt, der Arrest sei eine *Anticipation der Exekution*.

Vergl. Siewert Materialien Bd. I. S. 93.
Grävell Comment. zur Allg. G. O. Bd. 4. §. 57.
Mevius tract. de arrestis, Lips. 1718 cap. III. No. 20.
Voet Comment. ad Pand. lib. II. tit. IV. §. 33.
Danz a. a. O. §. 97.
Martin a. a. O. §. 229.

Die Arreste sind daher an und für sich widerrechtlich, denn sie widerstreiten der Kardinal-Rechtsregel:

„mit der Exekution darf ein Prozeß nicht angefangen werden.“

Man hat sie aber aus einem ganz besonderen Grunde eingeführt, und zwar dem:

daß der Zeitverlauf, welcher mit Erörterung eines jeden Rechtsstreites bis zu dessen Definitiv-Entscheidung und deren Vollstreckung unvermeidlich, die Besorgniß begründet,

es könne inzwischen der Genuß des Sieges unmöglich gemacht oder bedeutend erschwert werden, und daß es nothwendig, den Berechtigten im Falle solcher Besorgniß durch provisorische Verfügungen zu schützen, weil spätere Rechtshülfe oft eitel.

Vergl. §§. 28. 29. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Grävell a. a. O. §. 57.
l. 1. 9. C. de exec. rei iud. (7. 53.), l. 58. D. de re iud. (42. 1.), l. 41. eod.
Voet l. c. §. 18.
Kammerger. O. Conc. von 1555. II. 25.
Mevius l. c. cap. II. No. 7—9. cap. III., cap. IV. No. 3.
Claproth a. a. O. §. 110., Martin a. a. O. §. 17. §. 302.

B. Verhältniß des Arrestes zu verwandten Materien.

§. 2.

1. Zur Exekution.

Der Arrest und die Exekution haben jenen obenerwähnten zwangsweisen Eingriff in die Rechte eines Rechtssubjektes zum Vortheil eines Anderen gemein; der Exekutions-Arrest ist auch objektiv dasselbe, was der Sicherheits-Arrest; sie unterscheiden sich aber darin, daß der Zweck der Exekution unmittelbar auf Befriedigung gerichtet ist, wogegen der Arrest, einstweilen Sicherheit gewährend, nur die Mittel zur Befriedigung festhält, bis sie durch die Exekution dazu verwendet werden können. Während also, so zu sagen, die Exekution positiv, wirkt der Arrest negativ auf Befriedigung.

Die Exekution kann ferner nur erfolgen auf Grund eines vollstreckbaren Urtels oder Mandats, nachdem also der betreffende Anspruch im ordentlichen prozessualischen Verfahren für gerechtfertigt erklärt worden ist; die Anlegung des Arrestes geschieht aber unabhängig von der Rechtfertigung des zu schützenden Anspruchs, es wird damit der Anfang gemacht, die Rechtfertigung folgt nach.

§. 3.

2. Zur Kaution.

Koch nennt in seinem Preußischen Privatrecht Bd. I. §. 205. den Arrest eine durch den Richter genommene Kaution, und

wenn man unter Kaution im Allgemeinen jede Sicherheitsmaßregel in Bezug auf die Gewährung eines Rechts versteht, darin bestehend, daß ein Recht zur Sicherheit eines anderen eingeräumt wird, so fällt der Arrest seinem Zweck nach allerdings in die Kategorie der Kautionen und insofern ist jener Ausspruch gerechtfertigt.

Allein die Kaution im engeren Sinne, und so fassen wir den Begriff gewöhnlich auf, verleiht dem Berechtigten zum Schutze seines Rechts ein zweites wirkliches Recht, wogegen der Arrest nur einen faktischen Zustand hervorbringt, weshalb man auch sagt, die Kaution sei mehr iuris quam facti. Die Kaution ist also inhaltreicher als der Arrest. Ferner hat die Kaution als Voraussetzung stets eine gesetzliche oder eine vertragsmäßige Bestimmung und kann nur in Folge einer solchen verlangt werden,

§§. 179. 180. Tit. 14. I. Allg. L. R.
l. 7. §. 1. D. qui satisd. cog. (2. 8.)

wogegen der Arrest in allen Fällen zuläßig ist, wo die Gefahr des Verlustes eines Rechts obwaltet, und zur Sicherung jeden Rechts angebracht werden kann.

In manchen Fällen wird im Gesetze zur Kautionsbestellung auch gar keine Unsicherheit gefordert, in welchen, wie wir später sehen werden, der Arrest schon ausgeschlossen ist.

Außerdem muß die Kautionsbestellung immer im Wege des Prozesses erstritten, und kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung im Wege der Exekution erzwungen werden, wogegen, wie schon vorher gesagt, der Arrest von vornherein, ohne den Gegentheil zu hören, angelegt, und erst später gerechtfertigt wird.

Vergl. §. 4. Tit. 20. I. Allg. L. R.
Koch Comment. zum Allg. Landrecht, Note 5. zu §. 180. Tit. 14. I.
Grävell a. a. O. §. 57.

Weil aber der Zweck beider Institute der ist, Sicherheit gegen Rechtsbeeinträchtigungen zu gewähren, so fällt der Arrest von Grund aus fort, wenn hinreichende Kaution bestellt wird.

§§. 12. 38. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Reichs-Abschied von 1570 §. 84.
Reichsdeput. Abschied von 1600 §. 48.
Mevius, decis. III. dec. 55. No. 5., IV. dec. 36. 399.
Martin a. a. O. §. 230.

Sonst aber kann, weil das Recht auf Kautionsbestellung ein selbstständiges ist, auch zu seiner Sicherheit ein Arrest ausgebracht werden, worüber das Nähere in §. 9. gesagt wird.

§. 4.

3. Zum Retentionsrecht.

Das Retentionsrecht ist zwar dem Zwecke nach mit dem Arreste einerlei, aber doch in seiner Entstehung und Ausübung von ihm verschieden.

Denn das Retentionsrecht ist eine Art Selbsthülfe, welche darin besteht, daß man eine fremde, körperliche oder unkörperliche Sache, die man in seiner Gewahrsam hat, so lange behält, bis die Befriedigung wegen eines Anspruchs erfolgt ist.

Bornemann System des Preuß. Civ. Rechts 2. Ausgabe Bd. I. S. 275.
Koch Privatrecht §. 207., §. 536. Tit. 20. I. A. L. R.
l. 23. §. 4., l. 48. D. de rei vind. (6. 1.); l. 1. pr. D. de pignor. (20. 1.)

Es bedarf also erst keiner richterlichen Verfügung, sondern nur, wenn es ausgeübt worden ist, der richterlichen Billigung und Schutzes gegen Beeinträchtigung. Es kann aber nur an Sachen ausgeübt werden, welche redlicherweise in die Gewahrsam des Retinenten gelangt sind, und nur wegen Forderungen, welche aus demselben Geschäfte entspringen, vermöge dessen der Gegenstand in die Hände des Retinenten gekommen, oder die wegen der Sache selbst entstanden — also überhaupt connex — und auch zur Zeit der Ausübung fällig sind.

§§. 539. 540. Tit. 20. I. Allg. L. R.
Koch a. a. O. und Note 5.
Voet Com. lib. XVI. tit. II. §. 20.

Der Arrest dagegen ist als Akt der Selbsthülfe verboten, und erfordert nicht, daß das Recht, zu dessen Schutze er angelegt wird, mit dem arrestirten Gegenstande in rechtlicher Beziehung steht; er ist also ein weit umfassenderes Hülfsmittel für den Berechtigten als das Retentionsrecht.

Zu bemerken ist noch, daß zur Ausübung des letzteren zwar die Bescheinigung der Forderung, wie bei einem Arrest, verlangt wird — §. 541. Tit. 20. I. Allg. L. R. — weiter aber auch nichts von den sonstigen Erfordernissen des Arrestes, denn die Ansicht, daß auch die übrigen Voraussetzungen eines Arrestes vorhanden sein müßten — vergl. Rescr. v. 15. Septbr. 1804, Rabe Samml. Bd. 8. S. 178 — ist eine falsche.

Bornemann a. a. O. S. 276.
Koch Comment. a. a. O. Note 5. zu §. 541.

§. 5.

4. Zu den hypothekarischen Protestationen.

Die Lehre von den hypothekarischen Protestationen ist dunkel, die Gesetze[1]) über dieselben sind nicht erschöpfend, ja nicht einmal der Begriff Protestation findet sich darin irgendwie festgestellt. Was Klares existirt, hat die Praxis hergestellt, welche sich bemüht, die vorhandenen Gesetzvorschriften dem Zweck und dem Geiste der Hypotheken-Einrichtung gemäß zu erweitern.

Nach dem Zusammenhange der gesetzlichen Vorschriften ist nun eine Protestation:

> die gerichtliche Anmeldung eines nicht sogleich zu erlangenden Rechts zur Verhütung der aus einer etwa inzwischen vorkommenden Veränderung des Zustandes der Dinge erwachsenden Nachtheile;
>
> Vergl. Grävell system. Entwickelung der hypothek. Protestation S. 2.

und eine hypothekarische Protestation:

> ein Vermerk im Hypothekenbuche zur Erhaltung desjenigen Rechtsverhältnisses unter den Interessenten, welches zur Zeit des Vermerkes obwaltet;
>
> a. a. O. S. 53.

oder auch:

> der im Hypothekenbuch eingetragene Widerspruch gegen jede mit einem gewissen Immobile, oder mit einem schon darauf haftenden Intabulate vorzunehmende Disposition, welche Jemandem schädlich sein würde[2]).
>
> Merkel Bemerkungen zur Theorie der Protestat. — Neuer Comment. zur Allg. G. O. Depos. u. Hyp. O. Bd. III. S. 305.
>
> Plen. Beschl. Ob. Trib. 30. Mai 1842, Entsch. Bd. 8. S. 57.

In diesem Sinne werden hypothekarische Protestationen eingetragen, entweder für den Schuldner — Eigenthümer, Besitzer des Grundstücks — resp. auf dessen Antrag,

> §. 35. Tit. 4., §. 177. Tit. 2. Hyp. O.
> §§. 424. ff., §. 523. Tit. 20. I. Allg. L. R.

oder auch auf den Antrag eines Dritten.

---

1) §§. 289. ff. Abschn. 6. II. Hypoth. O., §§. 466. ff. Tit. 14. I. Allg. L. R., §§. 43. ff. Hypoth. Novelle 24. Mai 1853.

2) d. i. der Begriff der Protestation im weitesten Sinne, als ein Widerspruch gegen die Handlung eines Anderen zum Zweck zu verhindern, „daß das Schweigen für Zustimmung genommen werde."

Vergl. Koch Comment. Note 58. zu §. 466. Tit. 14. Th. I. Allg. L. R.

Dieser Dritte macht entweder ein dingliches Recht an dem Grundstück geltend, oder er will einen blos persönlichen Anspruch an dessen Besitzer feststellen.

Diese beiden Protestationen sind von einander verschieden, und deshalb hat schon der Gerichtsgebrauch zwei verschiedene Benennungen aufgebracht, nämlich für die ersteren: protestationes pro conservando iure et loco, und für die letzteren: protestationes de non disponendo, oder de non amplius intabulando. Ob sie zutreffend, wird sich später zeigen. — §. 108. —

Die Verschiedenheit beider Protestationen beruht nun hauptsächlich darin:

Die protest. pro conserv. iure et loco setzt stets einen Titel zum dinglichen Recht voraus, ihr Vermerk im Hypothekenbuch ist eine bedingte Eintragung der Hypothek, und sie gewährt daher auch ein wirkliches, obwohl bedingtes Hypothekenrecht. — Vergl. §. 108.

Das Fundament der protest. de non dispon., oder de non amplius intabul. dagegen ist ein blos persönliches Recht und die Besorgniß der Gefährdung desselben.

Zeigen sich nun die Protestationen schon ihrem Zweck nach gleichartig mit den Arresten, so unterscheidet sich von ihnen nur die protest. pro conserv. iure et loco durch ihr Wesen, die protestationes de non disp. seu non amplius intabul. aber sind eigentlich nichts weiter als Arreste.

Vergl. Grävell a. a. O. S. 55 ff.
Koch Comment. Note 48. zu §. 410. Tit. 20. I. Allg. L. R., Noten 55. 58. zu §§. 418. 421. a. a. O.

Man behandelt aber nicht alle diese letztgenannten Protestationen wie die Arreste, denn wie wir später sehen werden, können Arreste nur auf Requisition des Arrestrichters vom Hypothekenrichter ins Hypothekenbuch geschrieben werden und dem Arreste folgt stets der Arrestrechtfertigungs-Prozeß auf dem Fuße; mehrere jener Protestationen können auch auf den bloßen Antrag der Partei beim Hypothekenrichter von diesem eingeschrieben werden, und es braucht die erstere dann nur die Requisition des Prozeßrichters in einer bestimmten Frist nachzubringen, widrigenfalls der Hypothekenrichter die Protestation löscht.

Dies sind die Protestationen wegen nicht gezahlter Valuta in 38 Tagen §. 49. Hyp. Novelle v. 24. Mai 1853 und die Protestation, welche auf unmittelbares Angehen des Hypothekenrichters aus §. 22. Verord. v. 4. März 1834 eingetragen wird.

Dies sind eigentlich anfänglich nur Warnungs-Vermerke im Hypothekenbuche, deren Wirksamkeit dann zurückbezogen wird, wenn sie durch die Requisition des Prozeßrichters sanctionirt worden sind.

§. 5 a.

5. Zu der Sequestration.

Die Sequestration tritt ein, wenn das Eigenthum oder andere dingliche Rechte in Betreff einer Sache, oder gewisse Rechte in Ansehung einer Person streitig sind.

§§. 92. ff. Tit. 14. I. Allg. L. R.
Koch Priv. R. II. S. 345.

Sie ist ebenfalls ein Sicherheitsmittel wie der Arrest, beruht aber entweder auf der Uebereinkunft der Parteien — voluntaria — oder auf richterlicher Verfügung — necessaria — braucht auch nicht wie der Arrest besonders nachgesucht zu werden, sondern findet auch von Amtswegen statt; hat ferner nicht das besondere Verfahren des Arrestes und geschieht stets im Interesse beider Parteien, wogegen der Arrest nur im Interesse einer Partei angelegt wird.

Vergl. Koch a. a. O.
§. 93. Tit. 14. I., §§. 155—160. Tit. 7. I. Allg. L. R.

Es ist nicht nothwendig, daß der Streit, weshalb die Sequestration erfolgt, gerade ein Prozeß ist — §. 579. Tit. 11. I. Allg. L. R. — wogegen es einen Arrest ohne einen Hauptprozeß nicht giebt.

Dagegen kommt sie, wie der Arrest, in allen Stadien des Prozesses vor, selbst nach dessen rechtskräftiger Entscheidung als Exekutionsmittel, und auch im Wege des Arrestes kann sie eingeleitet werden.

§§. 117. ff. Tit. 24. I. Allg. G. O.
S. §§. 68b. 70. 75. weiter unten.
Vergl. nach gemeinem Recht, Mevius l. c. cap. I. No. 14—16.

Auch das Französische Recht hat eine ähnliche Beschlagnahme Behufs Vindikation.

Art. 826. ff. Code de proced.

C. Von dem Ursprunge der Arreste und der weiteren Ausbildung des Arrestverfahrens.

§. 6.

Der Arrest als Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Schuldners über sein Vermögen zur Sicherstellung des Gläubigers war schon dem Römischen Recht bekannt. Denn der unsichere Beklagte wurde gezwungen, eine im Streit befangene Sache, welche von ihm bei Seite geschafft werden konnte, zu deponiren — in aede sacra, vel apud sequestrem — bis Kaution bestellt oder der Streit beendigt war — l. 7. §. ult. D. qui satisd. cog. etc. (2. 8.) — und die Gläubiger eines latitirenden Schuldners wurden zur missio in possessionem durch den Richter verstattet — tit. D. quib. ex caus. in possess. eat. (42. 4.) — ja es war dem Gläubiger erlaubt, einen flüchtigen Schuldner und dessen Vermögen festzuhalten, selbst ohne richterliche Autorität, obwohl sonst nach dem Decretum Divi Marci dergleichen Selbsthülfe bei Strafe und Verlust der Forderung streng verboten war.

l. 13. D. (4. 2.) Nov. 52., cap. 1. Nov. 134. cap. 7.
l. 10. §. 16. D. quae in fraud. credit. (42. 7.)

Das bestimmte prozessualische Verfahren aber, welches heut zu Tage der Arrest-Prozeß genannt wird, und der Arrest als besonderes Sicherheitsmittel, waren dem Römischen Rechte gewiß fremd. Sie sind rein Deutschen Ursprungs und es scheint der Arrest an Stelle der in früherer Zeit so gewöhnlich vorgekommenen eigenmächtigen Pfändungen getreten zu sein.

Vergl. Bayer a. a. O. §. 39.

Die Benennung Arrest — arrestum — ist ebenfalls nicht Römisch-rechtlichen Ursprungs.

Analog nämlich jenen obenerwähnten Bestimmungen des Römischen Rechts zur Sicherung der Gläubiger gegen unsichere und flüchtige Schuldner, und aus dem Grunde derselben, daß es besser sei, in Zeiten zu helfen, als wenn es zu spät, und die Unverletzlichkeit der Rechte zu sichern, als nach erfolgter Beeinträchtigung Mittel dagegen zu suchen. — l. 1. C. quando liceat unicuique sine iud. se vind. (3. 27.); — l. ult. C. in quibus caus. restit. in integr. necesse non est (2. 40.); — gestattete man als strengste Art der in ius vocatio diejenige, welche in einer durch den Richter vermittelten Beschlagnahme der Person beziehungsweise des Vermögens des Beklagten bestand, so daß letzterer verhindert wurde, nach Willkür sich für seine Person fortzubegeben oder über sein Vermögen zu verfügen.

Diese Art der in ius vocatio nannte man realis. Sie erinnert an die altrömische in ius vocatio realis, wo der Kläger das Recht hatte, den Beklagten mit Gewalt vor Gericht zu schleppen — obtorto collo in ius rapere, invitum reluctantem — sc. reum —

Vergl. Gellius noct. Attic. lib. 20. cap. 1. —

Diese in ius vocatio realis nannte man dann barbare, „arrestum“[3]).

Voet l. c. §§. 13—18.
Mevius de arr. cap. I. No. 8. 24.

Die rein Deutschen Ausdrücke für Arrest sind: Verbot, Beschlag, Kummer, Bekümmerniß, und für die Arrestanlegung: in Verbot legen, anhalten, beschlagen; die Personen oder Güter bekümmern oder verbieten lassen.

Mevius l. c. No. 11.
Bayer a. a. O. §. 19. Note 2.

Durch die gemeinrechtliche Gerichtspraxis wurde sodann eine besondere Lehre von diesen Arresten und ein besonderes gerichtliches Verfahren bei denselben ausgebildet, welches sich schon in einigen älteren Partikular-Gesetzgebungen findet, namentlich in denen der großen Handelsstädte, wo am öftesten Gelegenheit zu Arrestanlegungen sich darbot.

Vergl. die Stadtrechte von Hamburg und Lübeck und Mevius l. c. cap. 28.

Die Reichsgesetze enthalten wenig über die Arreste, sie beschränken sich nur auf Bestimmungen darüber, welche Arreste unstatthaft seien, indessen billigen sie jene von der Gerichtspraxis gebildete Lehre[4]).

Reichs-Absch. von 1570 (Speyer) §. 84.
Reichs-Absch. von 1594 (Regensburg) §§. 82. 83.
Reichs-Deput. Absch. von 1600 §. 48.
Entwurf der Reichskammer-G. O. II. 24. §. 2.
Jüngster Reichs-Absch. von 1654 §. 139.
Mevius l. c. cap. III. No. 23. 40. et seq.
Danz a. a. O. §. 96. a. E. und Note c.
Bayer a. a. O. §. 29.

---

3) Das Wort „arrestum“ leiten einige von ἄῤῥαιστον — in corruptum, inviolatum; — andere von ἀρεστον — placitum — ab.

Mevius l. c. No. 9.

4) Besonders wichtig ist in dieser Beziehung der Reichs-Abschied von Regensburg vom Jahre 1594, in welchem es an der eben bezeichneten Stelle heißt:

„Und so viel ungleiche Meinungen und Verstand des Wortes Arrest und daher eingefallener Streit belangt, dieselbe zu entscheiden, wollen wir, daß die constitutio arrestorum ad illicita arresta facti, quae

Wie fast alle neueren Deutschen Gesetzgebungen, so hat auch unsere Preußische das vorgefundene Institut der Arreste aufgenommen.

Einige Bestimmungen darüber finden sich schon in dem „verbesserten Landrecht Königs Friedrich Wilhelm für das Königreich Preußen von 1721" im ersten Theil, zweiten Buch einundfünfzigsten Titel. Vollständig ist aber die Lehre von den Arresten und dem Arrestverfahren zuerst enthalten in dem Corpus iuris Fridericianum und zwar getheilt, nämlich „von Arresten und wie dabei zu verfahren" im zweiten Theil, fünften Buch, und dann „von den Arrestobjekten und den Wirkungen des Arrestes" im

---

fiunt propria authoritate sine cognitione causae, und die bei ihrer rechten Eigenschaft nach wahre und in Rechten verbotene Arreste genannt werden zu verstehen, und ad licita de Jure permissa arresta, welche ratione contractus confessati, rei iudicatae, conventionis, pacti, transactionis, consuetudinis, privilegii, auch gewöhnliche hergebrachte Nachsteuer, Abzug, rechtmäßig erlangten und gewöhnlichen Zolls halben sich zutragen möchten, nicht zu extendiren sei, noch auch auf simplices turbationes pignorationes, compensationes, occupationes, invasiones, und dergleichen Sachen, darüber sonderbahre Reichsconstitutionen aufgerichtet, verstanden und mit vermeldten arrestis nicht confundiret werden sollen."

Hierdurch ist namentlich der Streit über die Zulässigkeit der Arreste überhaupt entschieden. Die Gegner der Arreste stützten sich hauptsächlich auf l. un. Cod. de prohib. sequestr. 4. 4. und l. 1. C. de execut. rei iud. 7. 53, sowie auf den §. 84. des Reichs-Abschiedes von Speyer vom Jahre 1570. Erstere Gesetzesstellen bestimmen indeß nur, daß in der Regel vor einem ergangenen Urtheil exekutivisch nicht eingeschritten werden soll, und das letzterwähnte Reichsgesetz ist die in dem Regensburger Reichsabschied allegirte Constitution, die sich nur auf unerlaubte arresta facti — siehe weiter unten §. 7. Note — beziehen soll.

Es lautet nämlich der betreffende §. 84.:

Wenn auch die arresta, wie die Repressalien generaliter in Rechten verboten, bevorab darauf angebottene caution Judicio sisti et iudicatum solvi dieselbige nicht wollen relaxiret werden, welches ja so beschwerlich, also das thätlich pfänden zu achten: demnach haben wir Churfürsten, Fürsten und gemeinen Stadt-Stände, auch der Abgesandten rechtlich Gutachten darüber angehöret, und uns mit ihnen verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß in solchen Fällen, da einer dem Reich ohn Mittel unterworfen, durch sich selbst oder die seinen, einem anderen, dem Reich gleichergestalt ohne Mittel unterworfen, dessen Güter und Unterthanen, oder deren Güter arrestiren würde, und solch arrest auf angebotene gebührliche caution, de Judicio sisti und judicatum solvi, nicht wolte auffgehebt werden, daß alsdann solcher arrestirter am Kayserl. Cammer-Gericht auch Mandat ohne clausel mit angeheffter Ladung, ad docendum se paruisse, vel ad videndum etc. sollen und mögen gebeten, und ausbracht werden: Da denn demselben Mandat Gehorsam geleistet, sol die Hauptsach, darum das arrest angelegt, an ordentlich Recht, wie sich gebühret, auszuführen remittiret und hingewiesen werden.

vierten Theil, eilften Buch. Von dort ist sie in die Allgemeine Gerichts-Ordnung übernommen, wo sie den 29sten Titel des ersten Theils einnimmt.

Dort sind neben „Arrest" gebräuchlich: Beschlag, Beschlagnahme, Verkümmerung, und für Arrestanlegung: „verkümmern, mit Arrest belegen, in Beschlag nehmen."

Vergl. §§. 2. 6. 21. 22. u. a. m. Tit. 29. I. Allg. G. O.

D. Umfang der Gültigkeit der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 6 b.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung und namentlich die Prozeß-Ordnung nebst den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Gesetzen, ist im ganzen Preußischen Staate eingeführt mit Ausnahme von:

1. dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen — Neuvorpommern;
2. in dem Ostrheinischen Theil des Coblenzer Regierungs-Bezirks;
3. den Landestheilen der linken Rheinseite und des vormaligen Herzogthums Berg — Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln —
4. den Hohenzollernschen Landen.

In diesen gelten also auch nicht die Vorschriften über die Arreste und den Arrest-Prozeß, nur die Bestimmungen über die Exemtionen der Beamten und beziehungsweise ihres Diensteinkommens sind auch dort anwendbar.

Beschl. des Staats-Ministeriums v. 29. Novbr. 1818, Jahrb. Bd. 12. S. 32, Gräff Bd. 2. S. 214.

In den unter 1., 2. und 4. genannten Landestheilen gilt das gemeine deutsche Prozeß-Recht. Doch ist durch die Verordnung vom 21. Juli 1849 ein gleichmäßiges, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhendes Verfahren in Civilprossen eingeführt.

S. Ges. S. 1849 S. 307 ff. u. 1851 S. 188 ff.

Die unter 3. erwähnten Landestheile haben noch im Wesentlichen die Französische Gerichtsverfassung und das Französische Gerichtsverfahren. Letzteres kennt zwar den Arrest auch, aber mehr als Vollstreckungsmittel, denn als Sicherungsmittel — Art. 557. 558. ff. 819. ff. 826. ff. Code de proced.; das Arrest-Prozeßverfahren des gemeinen deutschen und des Preußischen

Rechts aber ist ihnen fremd. Auch wird der Arrest gemeinhin ohne richterliche Mitwirkung angelegt. — Art. 557. a. a. O.

Wenn nun vor einem Gericht in den übrigen Landestheilen ein Arrest ausgebracht wird und durch Requisition angelegt werden soll, so kann dies nur unter den Bestimmungen der dort geltenden Gesetze geschehen.

Rescr. v. 19. Aug. 1840 Just. Min. Bl. S. 280.

E. Eintheilung der Arreste.

§. 7.

Man theilt die Arreste gewöhnlich ein nach dem Gegenstande, in Bezug auf welchen die Dispositions-Beschränkung erfolgt, in:

Personal-Arreste und Real-Arreste,

je nachdem die Person selbst, oder blos das Vermögen der Beschränkung unterworfen wird.

§. 1. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Claproth a. a. O. §. 109., Martin a. a. O. §. 229. Note 6.
Bayer a. a. O. §. 19.

Einige gemeinrechtliche Prozeßlehrer unterscheiden noch eine dritte Art, nämlich die gemischten Arreste, wenn nämlich der Arrest beides, die Person und das Vermögen, umfaßt.[5]

Danz a. a. O. §. 96., Martin a. a. O.

Diese hat die Allg. Gerichts-Ordnung nicht besonders ausgeschieden, es ist aber deshalb ihre Zulässigkeit nicht in Zweifel zu ziehen. — Vergl. §. 60. —

Dagegen unterscheidet sie noch „schleunige Arreste" und „Arreste in gewöhnlichen Fällen", je nach der Eile, welche es mit der Rechtshülfe hat. Das Nähere über diese Arten von Arresten findet sich, wo von denselben besonders gehandelt wird.

---

5) Noch einige andere Unterscheidungen macht Mevius l. c. cap. II. No. 1. et seq. nämlich:

1. arresta legis — arresta hominis, je nachdem das Gesetz selbst gewissen Personen, z. B. Richtern, verbietet sich von einem bestimmten Orte fortzubegeben; oder der Richter ex officio oder auf Anrufen der Partei den Arrest anlegt;
2. arresta necessoria — arresta voluntaria; je nachdem die Arreste in einem richterlichen Dekret oder in einer Uebereinkunft der Parteien ihren Ursprung haben;
3. arresta iuris — licita —; arresta facti — illicita; vergl. R. Absch von Regensburg, 1594, Note 4.

II. Von den Voraussetzungen der Arreste.

A. Im Allgemeinen.

§. 8.

Kein Rechtsverfolgungsmittel kann ohne bestimmte Voraussetzungen gestattet werden, denn sowohl der Implorant als der Implorat haben gleiche Rechte auf gesetzlichen Schutz, und ebenso wie der erstere Sicherstellung seines Rechts, ist der letztere zu fordern berechtigt, nicht ohne Grund in seiner Rechtsfreiheit belästigt oder beschränkt zu werden.

Je außerordentlicher nun ein Rechtsverfolgungsmittel und je drückender es für den Imploraten ist, desto strengere Voraussetzungen müssen auch gefordert werden, ehe man es zulassen kann.

Da nun aber der Arrest wegen seines von vornherein erfolgenden Eingriffs in die freie Disposition über Person und Vermögen eines rechtlich noch nicht Gehörten ein ganz außerordentliches und für den Imploraten äußerst drückendes Rechtsmittel ist, so hat man ihn auch an ganz besondere Voraussetzungen gebunden.

Diese sind:

1. ein rechtsbegründeter Anspruch;
2. ein besonderer Grund, die sogenannte causa arresti;
3. ein taugliches Objekt; d. h. eine Person, gegen welche, beziehungsweise eine Sache, auf welche ein Arrest angelegt werden kann.

Diese Erfordernisse müssen sämmtlich vorhanden sein; der Mangel auch nur eines derselben macht den Arrest unzulässig.

Mevius l. c. cap. IV. No. 10. 11.
Claproth a. a. O. §. 72.
Martin a. a. O. §§. 229. 302.
Bayer a. a. O. §. 24.
§. 28. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Es soll nun zunächst von diesen Erfordernissen besonders gehandelt werden.

B. Von dem Anspruche.

§. 9.

I. Ohne ein Recht, welches durch den Arrest geschützt werden soll, kann es selbstredend keinen Arrest geben; es muß also immer ein Anspruch vorhanden sein;

§. 1. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Mevius l. c. cap. X. No. 1.
Bayer a. a. O. §. 24.

und zwar ein rechtsbegründeter, d. h. ein solcher, welcher an und für sich im Gesetz seine Begründung findet; denn Rechte, welche durch das Gesetz nicht unterstützt werden, haben keine Rechtsverfolgung, und es ist also um ihretwillen auch kein Arrest zuläßig. Woher dieser Anspruch entspringt, ob aus einem Kontrakte oder Delikt, oder sonst einem anderen Rechtsgrunde, darauf kommt Nichts an.

Mevius l. c. No. 2.

II. Es ist aber ferner nothwendig, daß der Anspruch ein solcher ist, der auch für den Fall einer rechtskräftigen Entscheidung durch Exekution erzwungen werden kann; denn andernfalls ist der Arrest überflüssig, und es wäre ein Eingriff in die Rechtsfreiheit des Gegners unnöthiger Weise geschehen. Deshalb findet z. B. der Arrest nicht statt, wenn ein Socius von dem anderen die Herausgabe der Belege zu einer von dem letzteren gelegten Rechnung verlangt, weil diese Herausgabe im Wege der Exekution nicht erzwungen werden kann; die Nichtbeibringung vielmehr nur gewisse Prozeßnachtheile und den Verlust von Rechten nach sich zieht.

§. 6. Tit. 45.; §. 100. Tit. 10. Th. I. Allg. G. O.
Vergl. Urtel des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 26. Dezbr. 1830 Centr. Bl. S. 948.

III. Der Anspruch muß außerdem dem Imploranten zuständig, d. h. er muß bereits erworben sein, wenngleich die Forderung auch noch nicht fällig ist — dies cedit sed nondum venit — und es muß demselben ein wirkliches in sich abgeschlossenes Recht zum Grunde liegen, nicht etwa blos die Aussicht auf ein solches, weshalb denn auch wegen eines Rechts, welches von dem Eintreffen einer ganz in die Willkür des Verpflichteten gestellten Bedingung abhängig gemacht worden, ein Arrest nicht zuläßig ist.

Bayer a. a. O. §. 24.; Claproth a. a. O. §. 115.
Danz a. a. O. §. 110.
Grävell a. a. O. §. 57.
Hinschius in der jurist. Wochenschr. v. 1842 S. 685.

Sonst ist der Arrest wegen aller und jeder Rechte auch wegen blos negativer und Untersagungsrechte statthaft.[6])

Grävell a. a. O. S. 105.

IV. Was die an eine Suspensiv-Bedingung geknüpften Rechte anbelangt, so ist zwar ihre Ausübung pendente conditione gehemmt, allein der Verpflichtete darf auch seinerseits nichts unternehmen, was dem Berechtigten nachtheilig werden kann;

§. 4. f. de verb. oblig.; l. 85. §. 7. D. eod. — 45. 1. —
l. 5. C. de act. et oblig. — 4. 10. —
§§. 102. 103. Tit. 4.; §. 239. Tit. 5.; §. 369. Tit. 9.; §. 258. Tit. 11. I. Allg. L. R.

deshalb kann der Berechtigte unter den Umständen, welche ein Arrestgesuch begründen würden, Cautionsbestellung fordern.

l. 13. §. 1. D. qui pignor. — 20. 1. —; l. 4. p. D. de separat. 42. 6.
§§. 5. 150. Tit. 14. I. Allg. L. R.

Mit der Klage auf Cautionsbestellung kann dann aber ein Arrest ausgebracht werden, so daß auf diesem Wege auch bei bedingten Ansprüchen ein Arrest zulässig ist.[7])

Vergl. Voet l. c. §. 20. et lib. V. tit. 1. §. 28.
Bayer a. a. O. §. 24.; Claproth a. a. O. §. 115.
Danz a. a. O. §. 110.; Martin a. a. O. §. 230. Note a.
Arg. l. 14. D. de iudic. — 5. 1. —

V. Man hat es in Zweifel gezogen, ob nach unserem Preußischen Rechte auch zur Sicherung eines Cautionsrechtes ein Arrest zulässig sei, und diese Frage deshalb verneinen zu müssen geglaubt, weil die Klage auf Sicherheitsbestellung nicht die Hauptklage sei, mit welcher ein Arrestgesuch verbunden werden könne; auch durch den Arrest der Gläubiger schon die Sicherheit erreiche, welche er erst durch die Klage auf Sicherheitsbestellung erstreiten wolle; weil ferner der Schuldner doppelt angegriffen werde, wenn man mit der Klage auf Sicherheitsbestellung ein Arrestgesuch gestatte;

---

6) Wenn es in §. 1. Tit. 29. I. Allg. G. O. heißt:

„die Absicht der Arrestanlegung ist die Sicherstellung einer Forderung"

so muß man hieran keinen Anstoß nehmen. Der Ausdruck „Forderung" ist hier, wie auch an anderen Stellen gebraucht, um damit alle und jede verweigerte Ansprüche, und alle und jede verweigerte Gerechtsame zu bezeichnen.

Vergl. u. a. §. 49. Nr. 2. a. a. O., §§. 14. 24. Tit. 5., §. 14. Tit. 8., §. 60. Tit. 10. I. Allg. G. O.
Grävell a. a. O. S. 105.

7) A. M. ist Heffter Instit. S. 428. Nr. 3. Note 4., arg. l. 14. §. 2. D. de iudic. — 5. 1. —

endlich weil auf Grund der Verurtheilung des Schuldners zur Sicherheitsbestellung nur die executio ad faciendum stattfinde; die mit Arrest belegten Gegenstände aber keine Objekte bei dieser Art der Exekutions-Vollstreckung abgeben könnten.

Vergl. Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher 3. Aufl.; zu Allg. G. O. I. Abth. S. 821.

Diese Ansicht ist aber falsch. Sie beruht auf mangelhafter Unterscheidung zwischen Caution und Arrest, sowie auf einseitiger Auffassung der executio ad faciendum, und ist deshalb auch mit Recht, namentlich durch das Rescript vom 22. April 1840 Jahrb. Bd. 55. S. 331 reprobirt.

S. auch Ergänz. a. a. O.

Es kann nämlich mit der Cautionsklage sehr wohl ein Arrestgesuch verbunden werden. Denn das Recht, Caution zu fordern, ist, wie schon im §. 3. erwähnt worden, ein selbstständiges, welches besonders durch Klage geltend gemacht werden kann. Die Klage auf Cautionsbestellung und der darauf folgende Prozeß bilden daher allerdings die Hauptsache. Es ist ferner kein Grund erfindlich, weshalb dieses Recht nicht ebenso gut, wie jedes andere auch durch einen Arrest sollte geschützt werden können. Sodann schließt der Arrest keineswegs die Cautionsforderung aus, denn die Sicherheit, welche in diesem Falle der Arrest gewähren kann, besteht nur darin, daß die Objekte festgehalten werden, an denen später im Wege der Exekution die Caution wirklich ergriffen werden kann. Der Implorant erreicht also durch den Arrest noch keineswegs die Sicherheit, welche er erstreiten will, denn der Arrest bringt nur einen faktischen Zustand hervor, der Cautionsberechtigte erstrebt aber ein wirkliches Recht. Nur umgekehrt fällt von Grund aus der Arrest fort, wenn genügende Caution bestellt wird. — Vergl. §. 10. —

Es findet, weitergehend, aus diesen Gründen auch kein doppelter, gesetzlich unzulässiger Angriff gegen den Schuldner statt; denn erstlich handelt es sich um das Recht, Caution zu fordern, und dann können noch ganz andere Gründe die Befugniß ertheilen, dieses Recht vorläufig sicher zu stellen.

Wollte man die Sicherung einer Cautionsforderung durch einen Arrest nicht gestatten, dann würde man den Cautionsberechtigten der Willkür des Verpflichteten Preis geben und dem Grunde sowohl als dem Zweck des Arrestes zu nahe treten.

Endlich ist auch kein Gesetz vorhanden, welches ein mit Arrest belegtes Vemögensstück als Gegenstand der executio ad faciendum ausschließt. — —

Zu erwähnen ist hier noch, daß nach gemeinem Recht wegen einer geringfügigen Forderung nicht leicht ein Arrest zugelassen wird.

Mevius cap. X. No. 31.

Danz a. a. O. §. 100.

Das Preußische Recht sieht auf den Betrag der Forderung nicht.

C. Von dem besonderen Grunde — causa arresti. —

§. 10.

Es ist schon vorher erwähnt, daß man die Arreste überhaupt nur durch die Nothwendigkeit, der Gefährdung von Rechten in Zeiten vorzubeugen, gerechtfertigt hat.

Demgemäß besteht denn auch der besondere Grund, die sogenannte causa arresti, in der Gefahr, daß ohne die Maaßregel des Arrestes dem Imploranten die Verfolgung seines Rechtes durch Veränderung der Umstände vereitelt oder sehr erschwert werden würde, so daß er also es entweder gar nicht mehr oder nur mit großen Schwierigkeiten verfolgen, oder — wenn er es auch ungehindert bis zur rechtskräftigen Entscheidung bringen, sich doch von der Exekution keinen sicheren Erfolg mehr versprechen möchte.

§. 29.; §. 48. Nr. 2.; §. 49. Nr. 2. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Mevius l. c. cap. VI. No. 1. et seq.

Martin a. a. O. §. 229.; Bayer a. a. O. §. 24.

Ohne diese Gefahr ist der Arrest deshalb grundlos.

Sie ist aber namentlich dann nicht vorhanden, wenn das Recht bereits anderweitig hinlänglich gesichert ist oder gesichert wird.

Deshalb soll auch ein Gläubiger, welcher sich zur Sicherstellung seiner Forderung ein Pfand einhändigen, oder eine Hypothek bestellen lassen, wegen dieser dergestalt versicherten Forderung in der Folge nur in dem Falle Arrest suchen dürfen, wenn er nachweisen kann, daß sich Umstände ereignet haben, weshalb das Unterpfand oder die Hypothek die anfänglich davon zu erwartende Sicherheit nicht mehr gewähren.

§. 12. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Vergl. §§. 441. 442. Tit. 20. I. Allg. L. R.[8])

Es lassen sich alle einzelnen Fälle, in denen eine Gefahr wie die eben bezeichnete existirt, unmöglich erschöpfend angeben; es

---

8) Wer ein Faustpfand oder eine Hypothek hat, deren Sicherheit er selbst geprüft, braucht keine weiteren Sicherheitsmaaßregeln; es kann ihm aber auch nicht zugemuthet werden, den casus, die culpa oder wohl gar den dolus des Schuldners zu tragen. Deshalb kommt aber auch nur die Sicherheit in Betracht, welche der Gläubiger erwarten konnte, als er sich das Pfand bestellen ließ, nicht die Sicherheit des Pfandes überhaupt.

muß deshalb genügen, sie im Allgemeinen zu bezeichnen und die wichtigsten und am gewöhnlichsten vorkommenden hervorzuheben. Der Beurtheilung des Richters ist das Meiste zu überlassen, denn die Beschaffenheit der Gefahr richtet sich nach der des gefährdeten Rechts und bestimmt sich näher durch die Umstände des konkreten Falls.

I. Vor allen Dingen muß die Gefahr wahrscheinlich sein, wenn sie auch noch entfernt ist; es darf also kein irgend erheblicher Grund vorliegen, daran zu zweifeln, daß wirklich eine solche Gefahr drohe.

§. 29.; §. 78. Nr. 2.; §. 49. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Mevius l. c. cap. VI. No. 72.
Danz a. a. O. §. 103.

II. Sodann muß die Gefahr auch überhaupt durch den Arrest abgewendet werden können, anderenfalls derselbe unnütz ist.

III. Woher die Gefahr entsteht, darauf kommt es nicht an, sondern nur darauf, daß sie existirt und durch den Arrest beseitigt werden kann. Deshalb ist es auch nicht gerade erforderlich, daß der Verpflichtete es ist, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen sie hervorgerufen wird, sie kann auch durch die Unternehmungen Anderer hervorgebracht werden, überhaupt durch Umstände, welche ganz außerhalb des Verpflichteten liegen.

§. 90. Tit. 17.; §. 40. Tit. 48.; §. 51. Tit. 51.; §. 19. Tit. 40. I. Allg. G. O.
§ 107. Tit. 14. I.; §. 158. Tit. 1.; §§. 27. 42. 44. 91. Tit. 2.; §§. 159. 160. Tit. 7. I. Allg. L. R.
Vergl. §. 49. Nr. 2.; §§. 81—87. Tit. 29. I. Allg. G. O.; Urtel Ober-Trib. 31. Mai 1850.
Entsch. Bd. 19. S. 218 ff.; Grävell a. a. O. §. 73. S. 136, 137.

Gewöhnlich droht aber die Gefahr aus den Verhältnissen des Verpflichteten, und zwar aus seiner Unsicherheit in Bezug auf die Person beziehungsweise das Vermögen, so daß der Berechtigte befürchten muß, er werde das Objekt seiner Befriedigung verlieren, wenn dem Verpflichteten die freie Disposition darüber verbliebe.

§§. 1. 10. 29. 30. 48. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Mevius l. c. cap. VI. No. 72. et seq.
Danz a. a. O. §. 103.
Bayer a. a. O. §. 24. Note 4.

IV. Es ist aber auch nicht immer erforderlich, daß überhaupt Unsicherheit bei dem Verpflichteten obwaltet, denn wenn z. B. das Recht auf eine individuelle Sache geht, so ist es genügend, wenn bloß die bestimmte Sache bei ihm nicht sicher ist.

V. Ferner fällt es nicht ins Gewicht, ob der Verpflichtete Schadensersatz zu leisten vermögend ist oder nicht; denn in vielen Fällen braucht der Berechtigte sich Schadensersatz statt der Erfüllung nicht aufdringen zu lassen, namentlich bei Rechten auf Leistungen und Unterlassungen Anderer, wobei es auf die Persönlichkeit des Verpflichteten ankommt, und bei Rechten zu oder auf eine bestimmte Sache.

Grävell a. a. O. S. 106, 107.
Koch Commentar Note 54. zu §. 92. Tit. 14. I. Allg. L. R.

VI. Auch braucht nicht gerade die Gefahr einer gänzlichen und absoluten Entziehung des Objekts der Befriedigung obzuwalten, so daß der Berechtigte sich gar nicht mehr daran erholen kann, z. B. im Fall einer Vernichtung; sondern die einer theilweisen und relativen genügt, weshalb es unerheblich ist, ob der Berechtigte die ihm nachtheiligen Dispositionen des Verpflichteten anfechten und demnächst sich doch an das Objekt Behufs seiner Befriedigung halten kann.

Selbst die Besorgniß, daß die Rechtsverfolgung bedeutend erschwert werden würde, z. B. dadurch, daß der Berechtigte genöthigt ist, sein Recht vor ausländischen Gerichtshöfen zu suchen, wo ihm der Staat, dem er angehört, nicht den Schutz seiner Gesetze angedeihen lassen kann; abgesehen davon, ob er überhaupt dort Schutz für sein Recht findet, kann causam arresti abgeben.

Vergl. Rescr. v. 7. Jan. 1797; Rabe Bd. 4. S. 7. §. 10. Nr. 4. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Rescr. v. 9. Dezbr. 1817; Jahrb. Bd. 11. S. 22; Gräff Bd. 2. S. 305.
Mevius l. c. cap. VI. No. 52. 53.
Claproth a. a. O. §. 107.; Martin a. a. O. §. 229.; Bayer a. a. O. §. 24. Note 4b.

Folgende Fälle können als die gewöhnlichsten ausgezeichnet werden:

1. Wenn der Verpflichtete die Flucht ergriffen hat, oder wenn er fluchtverdächtig ist und kein Vermögen hinterläßt, an welchem der Berechtigte sich erholen könnte.

   §. 29. Tit. 29. I. Allg. G. O.
   Mevius l. c. cap. VI. No. 2. et seq.; No. 6. et seq.
   Danz a. a. O. §. 103.; Martin a. a. O. §. 229.
   Bayer a. a. O. §. 24. Note 4a.

2. Wenn der Verpflichtete anfängt, sein Vermögen bei Seite zu schaffen oder zu verschwenden; wenn er sichtbar in Vermögensverfall geräth, — wofür fruchtlos ausgefallene Exekutionen einen Beweis abgeben — und deshalb zu

befürchten ist, der Berechtigte möchte um seinen Anspruch kommen.

§. 10. Nr. 4.; §. 30. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Mevius l. c. cap. VI. No. 9—11., No. 70.
Claproth a. a. O. §. 111. Nr. 3.; §. 112. Nr. 2.
Danz a. a. O. §. 103. Nr. 2.
Bayer a. a. O. Note 4d. — S. Glosse zu l. un. C. de prohib. sequestr. — 4. 4. —

3. Wenn der Schuldner ein Ausländer ist.

Nach gemeinem Recht nimmt man gewöhnlich an, daß bei einem Ausländer dann causa arresti vorliege, wenn bei dem ausländischen Gerichte die Justiz verweigert wurde und sich der Schuldner nachher im Inlande betreten läßt.

Martin a. a. O. §. 229. Nr. 3.
Bayer a. a. O. §. 24. Note 4b.

Nach einigen Deutschen Partikulargesetzgebungen wird indeß diese Justizverweigerung nicht erfordert, sondern es reicht schon die Eigenschaft des Schuldners als Ausländer hin, um causam arresti anzunehmen;

Vergl. Cod. iud. bav. C. 1. §. 8. u. C. 8. §. 6.

weshalb denn auch einige neuere gemeinrechtliche Rechtslehrer und namentlich Mittermaier — der gemeine Deutsche Prozeß im Vergleich mit dem Preußischen und Französischen; Beitrag IV. S. 155 — diesen Satz nach gemeinem Rechte vertheidigen, weil die Prozeßführung im Auslande an sich schon mit größeren Schwierigkeiten verbunden und der Nachweis der im Auslande verweigerten Rechtshülfe nicht leicht zu liefern ist.

Bayer a. a. O.

Auch nach Preußischem Recht ist man über die Frage, ob ein Ausländer als solcher schon in soweit als unsicher zu betrachten ist, daß dieses Erforderniß des Arrestes nicht weiter nachgewiesen zu werden braucht, nicht einig.

Koch nimmt die Unsicherheit des Ausländers unbedingt und ohne Weiteres an, wobei er das Rescript vom 9. Dezbr. 1817 Jahrb. Bd. 11. S. 22 allegirt.

Derselben Ansicht ist Grävell in seinem Commentar a. a. O. §. 72. Nr. 2.

Anderer Meinung ist das Rescript vom 17. August 1832 Ergänzungen S. 209, wonach die Unsicherheit nicht schon in der Eigenschaft der Exterritorialität gefunden werden soll.

Jene unbedingte Annahme dürfte nicht ganz gerechtfertigt sein. Das Rescript vom 9. Dezember 1817 sagt nämlich:

In den meisten Fällen sei gegründete Besorgniß vorhanden, daß wenn mit der in dem diesseitigen Forum angestellten

Klage nicht zugleich die Beschlagnahme des im Lande befindlichen Vermögens verbunden werde, der in Anspruch genommene Ausländer dieses Vermögen aus dem Lande heraus zu ziehen wissen, dadurch die wohlthätige Wirkung der gesetzlichen Vorschrift für den Inländer vereiteln und diesen nöthigen werde, der angestellten Klage als zwecklos zu entsagen und den Schuldner in dessen auswärtigem Forum zu belangen. Schon deshalb sei nicht nur eine wahre causa arresti vorhanden, sondern auch die Verfügung der Beschlagnahme als nothwendige Folge des Zweckes der gesetzlichen Zulässigkeit der Klage anzusehen.

Dieses Rescript ist zum §. 34. Anhang der Allg. Gerichts-Ordnung ergangen, welcher damals noch in Betreff aller Ausländer in Kraft war, später aber durch die Verordnung vom 7. Juli 1819, Gesetz-Sammlung Seite 212, rücksichtlich der Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten außer Kraft gesetzt wurde.

Auf diesen Umstand wies auch das Rescript vom 17. August 1832, Ergänzungen 2c. S. 209, ausdrücklich hin und erklärte, daß es unrichtig sei, die causa arresti bei einem im Auslande wohnenden Schuldner schon in dieser Eigenschaft allein bestehen zu lassen, und daß das obige Rescript vom 9. Dezember 1817 nicht mehr zu berücksichtigen sei.

Vergl. auch Rescr. vom 3. Oktbr. 1825. Just. Min. Gen. A. J. No. 5. Vol. II. fol. 204b.; Ergänzungen S. 835.

Grävell stützt seine Ansicht zunächst auf das Rescript vom 18. März 1802 — Amelang Neues Archiv III. S. 118 — aus welchem der §. 198. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung entnommen ist, und dann auf das vom 7. Januar 1797, Rabe Bd. 4. S. 7.

In dem ersteren Rescript heißt es allerdings:

bei der Frage, ob ein Inländer gegen einen Ausländer der von ihm in dem auswärtigen Foro belangt worden, auf dessen in Preußen belegenes Vermögen Arrest nachsuchen könne, komme es darauf an, ob von einem schleunigen oder einem gewöhnlichen Arrest die Rede sei. Im ersteren Falle könne der Arrest unbedenklich verfügt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in einem solchen Falle der Umstand, daß der Arrestat ein Ausländer sei, für sich noch nicht hinreiche, um die Besorgniß zu rechtfertigen, daß ihm das Objekt seiner Befriedigung würde entzogen werden.

Daraus folgert nun Grävell, daß bei gewöhnlichen Arresten der beregte Umstand habe hinreichen sollen.

Mit dem argumentum e contrario muß man aber sehr vorsichtig umgehen, namentlich bei solchen Rescripten, welche, wie das vorliegende, in Veranlassung eines bestimmten Falles gegeben worden sind; und dann ist hier noch das besondere Bedenken, daß die fragliche Bestimmung in den §. 198. Anhang nicht aufgenommen worden, auch darüber sonst nichts erwähnt worden ist.

Das zweite Rescript bestimmt nur, daß es einer besonderen Nachweisung über die Unsicherheit des Arrestandus nicht bedürfe, sondern diese schon darin liege, weil er in hiesigen Landen weder angesessen noch wohnhaft sei. Es bezieht sich also blos auf die Ausländer, welche im Inlande weder angesessen sind, noch einen Wohnsitz darin haben. Bei solchen ist dann die Besorgniß, daß, wenn der gerichtliche Beschlag nicht erfolge, sie dem Gläubiger das Objekt der Exekution entziehen möchten, wohl begründet.

Will man sich nun auch dafür entscheiden, daß bei einem Ausländer causa arresti schon in der Eigenschaft der Exterritorialität liegt, weil der Arrest das einzige gesetzliche Mittel ist, zu verhindern, daß er nicht sich und sein Vermögen der inländischen Gerichtsbarkeit ganz entziehe und dadurch den Gläubiger nöthige, sein Recht vor den ausländischen Gerichten zu suchen, wo ihm vom Staate der Rechtsschutz, auf welchen er als Inländer Anspruch zu machen befugt ist, nicht gewährt werden kann; mag auch deshalb die Besorgniß, daß Jemand sich und sein Vermögen außer Landes zu schaffen gedenke, der Gefährdung der Gläubiger gleichgestellt sein — §. 10. Nr. 4. Tit. 29. I. Allg. G. O.; §. 760. Tit. 11. §§. 298. 358. Tit. 14. I. Allg. L. R. —; so kann sich dies doch in seiner Allgemeinheit nur auf Ausländer beziehen, welche im Inlande weder angesessen noch wohnhaft sind, und bei denen, die es sind, nicht unbedingt causa arresti angenommen, sondern es wird noch immer außerdem die Besorgniß wahrscheinlich gemacht werden müssen, daß sie auch damit umgehen ihren Wohnsitz zu verlassen, und ihre Person beziehungsweise ihr Vermögen außer Landes zu bringen gedenken.

Vergl. das oben erwähnte Rescr. vom 7. Jan. 1797.

Eine zweite Frage, ob der Unterthan eines Deutschen Bundesstaates in einem anderen als Ausländer zu betrachten sei, ist im gemeinen Recht ebenfalls im Streit.

Bayer a. a. O. §. 24. Note 4b. entscheidet sich für die Bejahung, wenn nicht spezielle Staatsverträge etwas Anderes mit sich bringen; desgl. Mittermaier a. a. O. S. 150.

Anderer Meinung ist Heffter a. a. O. S. 431, Note 11. und zwar auf Grund der Verordnung vom 2. Mai 1823 für unsere Rheinprovinzen; Gesetz-Sammlung S. 106.

Nach Preußischem Recht unterliegt es keinem Zweifel, daß die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten nicht als Ausländer

anzusehen sind, mit Ausnahme der Bayern, gegen welche das Retorsionsrecht ausgeübt worden und bei denen der Umstand der Exterritorialität allein causam arresti begründet.

Allerh. Erlaß v. 29. Dezember 1852, Ges. S. 1853 S. 19.

Außerdem sind aber in Betreff der Gleichstellung der Inländer und Ausländer hinsichtlich der Rechtspflege noch mit folgenden Deutschen Bundesstaaten besondere Verträge geschlossen; nämlich:

a) mit Sachsen-Weimar-Eisenach $\frac{3.}{26.}$ Juni 1824, Gesetz-Sammlung S. 153;

b) mit Sachsen-Altenburg 15. Februar 1832, Gesetz-Sammlung S. 110;

c) mit Sachsen-Koburg-Gotha 23. Dezember 1833, Gesetz-Sammlung 1834 S. 13;

d) mit Reuß-Plauen jüngerer Linie 5. Juli 1834, Gesetz-Sammlung S. 127;

e) mit Königreich Sachsen $\frac{\text{14. Oktbr.}}{\text{11. Dezbr.}}$ 1839, Gesetz-Sammlung S. 359;

f) mit Waldeck 6. Mai 1840, Gesetz-Sammlung S. 118;

g) Schwarzburg-Rudolstadt $\frac{\text{12. Aug.}}{\text{8. Oktbr.}}$ 1840, Gesetz-Sammlung S. 239;

h) mit Anhalt-Bernburg $\frac{9.}{27.}$ Septbr. 1840, Gesetz-Sammlung S. 250;

i) mit Braunschweig $\frac{4.}{9.}$ Dezember 1841, Gesetz-Sammlung 1842 S. 1;

k) mit Schwarzburg-Sondershausen $\frac{\text{18. Novbr.}}{\text{5. Dezbr.}}$ 1843, Gesetz-Sammlung 1844 S. 7;

l) mit Reuß-Plauen älterer Linie $\frac{\text{5. Novbr.}}{\text{10. Dezbr.}}$ 1845, Gesetz-Sammlung S. 825;

m) mit Sachsen-Weimar $\frac{23.}{29.}$ März 1852, Gesetz-Sammlung S. 125;

n) mit Lippe 18. März 1857, Gesetz-Sammlung S. 289.

VIII. Einige gemeinrechtliche Juristen nehmen noch causam arresti an, wenn Ansprüche an einen Verstorbenen gegen dessen Erben verfolgt werden, und zu besorgen ist, daß diese die Erb-

schaft theilen und dann unter verschiedenen Gerichten oder nur auf eines jeden Erbtheil belangt werden müßten.

Martin a. a. O. §. 229. Nr. 4. und die Noten g. und h.

Doch ist dies bestritten.

Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 154.
Linde, Lehrbuch des Civ. Proz. 2. Aufl. §. 348. Note 12.

Es kann dem Gläubiger nach gemeinem Recht allerdings durch die Theilung der Erbschaft, sowie eine damit verbundene Veräußerung der Erbschaftssachen an Dritte die Verfolgung seines Anspruchs erschwert werden; man wird es aber dem richterlichen Ermessen anheimstellen müssen, ob im konkreten Fall die Erschwerung erheblich genug sei, um einen Arrest zu begründen.

Vergl. Bayer a. a. O. §. 24. Note 4 d.

Nach Preußischem Recht kann causa arresti als in der bevorstehenden Theilung der Erbschaft allein ebenfalls nicht gefunden werden; denn die Erben müssen auch nach der Theilung, wenn sie die Gläubiger nicht vorschriftsmäßig benachrichtigt haben, ihnen in solidum und zwar im Erbschaftsforum, zu Recht stehen.

§. 132. Tit. 17. I. Allg. L. R. Vergl. §. 17.

Endlich kommt es nach gemeinem Recht auch noch darauf an, ob die causa arresti schon damals bei dem Verpflichteten obwaltete, als der Berechtigte mit ihm das Rechtsverhältniß einging, zu dessen Schutz der Arrest nachgesucht wird; denn war dies der Fall, so wurde der Arrest nicht für begründet erachtet, weil der Arrestsucher sich mit einem unsicheren und zahlungsunfähigen Schuldner eingelassen hatte.

Mevius l. c. cap. VI. No. 15. et seq.
Claproth a. a. O. §. 111. Nr. 5.

Nach Preußischem Recht kommt es nicht darauf an, wann die causa arresti entstanden ist, sondern immer nur darauf, daß sie in der That vorhanden.

Das Weitere über die causa arresti, namentlich über den Nachweis derselben, findet sich in den §§. 51. 57.

D. Von den Objekten des Arrestes.

§. 11.

Allgemeines.

Objekt eines Arrestes kann jede Person und jedes Vermögensobjekt sein, welches geeignet ist, dem Imploranten Sicherheit

zu gewähren; weil aber der Arrest stets einen bestimmten Anspruch voraussetzt, dessen Sicherstellung durch ihn erzielt werden soll, so bildet der Kreis, in welchem die Ausübung dieses Anspruchs gestattet ist, auch die Grenzen, in welchen die Arrestobjekte liegen müssen.

Es können hiernach nicht blos bewegliche, körperliche Sachen Gegenstände eines Realarrestes sein, sondern auch Rechte und unbewegliche Sachen.

§. 1. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Bayer a. a. O. §. 21.

Ob letztere Arrestobjekte sein können, darüber ist Streit gewesen. Verneint ist die Frage auf Grund des §. 10. Tit. 29. I. Allg. G. O., und deshalb, weil das Preußische Recht keinen Arrest auf Grundstücke kenne, auch das Prinzip der Spezialität des Hypothekenwesens der Zulässigkeit solcher unbestimmten Dispositionsbeschränkung wegen einer bestimmten Forderung entgegenstehe.

Vergl. Abh. von Schiller (O. L. G. Rath) in Simons Zeitschrift Bd. I. S. 389.

Bejaht ist sie von Fuchs (O. L. G. Rath) in der juristischen Wochenschrift von 1838 S. 505 ff. und vom Ober-Tribunal in dem Plenarbeschluß vom 30. Mai 1842, Entsch. Bd. 8. S. 63 ff.

Die Hypothekennovelle vom 24. Mai 1852 hat zwar in §. 52. bestimmt, daß Arreste auf Grundstücke nicht Rubr. II., sondern Rubr. III. in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, und damit dem hierüber obwaltenden Streit ein Ende gemacht; jene obige Frage ist trotzdem aber noch offen geblieben, denn die Bestimmung der Hypothekennovelle enthält nur formelles Recht und setzt weiter nichts fest, als wo, wenn Arreste überhaupt auf Grundstücke zulässig sind, diese in die Hypothekenbücher geschrieben werden sollen.

Jene Frage ist aber mit Recht bejaht, und die dafür gegebenen Gründe sind überzeugend.

Es müßte nämlich, wollte man den Arrest auf Grundstücke überhaupt nicht für zulässig halten, auffällig erscheinen, daß der Gesetzgeber ihn blos auf Mobilien sollte beschränkt haben, und wenn man sich in die Lage eines Gläubigers gegenüber einem bösen Schuldner versetzt, als große Härte und als eine durch nichts zu rechtfertigende Rechtsungleichheit, wenn der Gläubiger des mit einem reichen Waarengewölbe versehenen Kaufmanns dieses zu seiner Deckung, und der eines Kapitalisten, dessen Forderungen mit Arrest belegen lassen könnte, während der Gläubiger des Grundbesitzers den letzteren ruhig schalten und walten lassen und zusehen müßte, wie er ihn um das Objekt seiner Befriedigung bringt.

Man würde hierbei dem Grunde und dem Zwecke des Arrestes zu nahe treten.

Ferner, wenn der Arrest auf Grundstücke hätte verboten sein sollen, so würde es dazu einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft und an einer solchen bei der Wichtigkeit des Gegenstandes auch nicht gefehlt haben. Man sucht aber solches Verbot vergeblich, namentlich an der Stelle, wo es hätte stehen sollen — §. 13. ff. Tit. 29. I. Allg. G. O. — wo von den Sachen die Rede ist, welche mit Arrest belegt werden können. Der §. 10. a. a. O. hat eine ganz andere Bedeutung — S. §. 26 — und ist deshalb hier gleichgültig; dagegen sind im §. 1. a. a. O. unter dem Ausdruck „Sachen" auch Grundstücke mitbegriffen.[9])

Ueberdies ist die Zulässigkeit des Arrestes auf Grundstücke in §. 10. Tit. 20.; §. 21. Tit. 38.; §. 25. Tit. 2.; §. 29. Tit. 36.; §. 20. Tit. 50. I. Allg. G. O. und §. 884. Tit. 18. II. Allg. L. R. ausdrücklich anerkannt. Die Ausführung, daß diese Vorschriften nicht von Arresten, sondern von vorläufigen Eigenthumsansprüchen, persönlichen Dispositionsbeschränkungen und eventuellen Kautionsrechten sprächen — Schiller a. a. O. — ist grundlos, man darf nur §. 21. Tit. 38. I. Allg. G. O. in Verbindung mit dem vorhergehenden §. 20. betrachten, um sich zu überzeugen, daß in Wahrheit dort von einem Arrest die Rede sei.

Was den aus der Spezialität des Hypothekenwesens entnommenen Grund gegen die Zulässigkeit des Arrestes betrifft, so macht man dabei den unrichtigen Schluß, daß, weil das Preußische Recht die sogenannten General-Hypotheken aufgehoben habe, nach demselben vielmehr nur eine individuell bestimmte Sache Gegenstand des dinglichen Rechts sein, und solches nur durch Einräumung des Besitzes oder Eintragung in das Hypothekenbuch gewährt werden könne; diese Erwerbungsarten aber ein Recht zur Sache als rechtlichen Möglichkeitsgrund voraussetzten, so sei ein Arrest auf Grundstücke nicht denkbar; denn es folgt aus diesen Voraussetzungen nur, daß der Arrest kein dingliches Recht, beziehungsweise kein Hypothekenrecht gewährt, gegen seine Zulässigkeit überhaupt ist damit aber nichts entschieden.

---

9) Allerdings begreift nach gemeinem Recht der Realarrest im engeren Sinne nur die Wegnahme beweglicher Sachen des Schuldners, ebenso wie der Deutsche Begriff „Verkümmerung" sich auch nicht weiter erstreckte. Allein man hat den Arrest auch im weiteren Sinne, als unbewegliche Sachen und Forderungen umfassend,

vergl. Bayer a. a. O. §. 21. Note 2., Danz a. a. O. §. 99.

und in diesem weiteren Sinne hat ihn auch das Preußische Recht aufgenommen. — §§. 1. u. 5. Tit. 29. I. Allg. G. O. —

Nach gemeinem Recht ist es nicht zweifelhaft, daß auch unbewegliche Sachen Arrestobjekte sein können;

Mevius l. c. cap. IX. No. 25—32.
Claproth a. a. O. §. 112.; Danz a. a. O. §. 99.
Martin a. a. O. §. 231.
Bayer a. a. O. §. 21. u. Note 1.

und um so mehr würde wohl, wenn sie nach Preußischem Rechte es nicht hätte sein sollen, dies ganz ausdrücklich gesagt worden sein. —

Auf den Werth der Gegenstände kommt es nicht an, so daß auch ganz geringfügige und an sich werthlose unter Arrest gelegt werden können, sondern nur darauf, ob sie für den Imploranten hinsichtlich der Sicherung seines Anspruches von Interesse sind.[10])

Bayer a. a. O. §. 24.

Ferner sind auch zukünftige Sachen von den Arrestobjekten nicht ausgenommen, wenn ihre Existenz nur nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten steht, z. B. Früchte.

§. 13. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Ein Rechtsstreit, welcher über das Eigenthum einer Sache zwischen dem Imploraten und einem Dritten schwebt, hindert ebenfalls nicht, daß dieselbe Arrestobjekt ist; selbst eigene Sachen des Imploranten können, wenn er mit dem Imploraten darum streitet, mit Arrest belegt werden;

Vergl. Voet l. c. §. 57.; Bayer a. a. Note 2.

ebenso auch Rechte des letzteren auf und an fremden Sachen.

Vergl. weiter unten §§. 15. 20. III.
§. 17. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Voet l. c. §§. 54—56.; Bayer a. a. O.

Die Person kann aber in der Regel nur Gegenstand des Arrestes sein, wenn der Implorat der Flucht verdächtig, oder wohl gar schon auf der Flucht befindlich ist, und dann auch nur subsidiär, d. h. wenn keine Vermögensobjekte mehr vorhanden sind, an denen die erforderliche Sicherheit ergriffen werden kann.

Ausnahmen finden statt, wenn, wie im Wechselprozeß, von vornherein die Exekution gegen die Person zuläßig ist.

Vergl. Ergänzungen 2c. S. 824, 825; §. 142. Tit. 24. I. Allg. G. O.; §. 3. Ges. v. 11. Mai 1839, Ges. S. S. 173.
§. 201. Conc. O. 8. Mai 1855, Ges. S. S. 372; §. 486. Tit. 18. II. Allg. L. R.
§. 43. I. Depos. O.
S. auch weiter unten §. 66.
Claproth a. a. O. §. 110.
Bayer a. a. O. §. 26. Note 5.

---

10) So kann z. B. ein an sich werthloses Diplom Gegenstand eines Arrestes sein, wenn um das Eigenthum desselben gestritten wird.

Von den Personen und Sachen, welche sonst Arrestobjekte sein können, sind nun durch besondere, meist im öffentlichen Interesse gegebene, Privilegien einige ganz, andere nur unter besonderen Umständen vom Arrest befreit. Es gilt hier im Allgemeinen die Regel, daß, wo solche Privilegien für die Exekutionsvollstreckung, sie auch ebenso für den Arrest gelten.

Von diesen Befreiungen ist in den §§. 21. ff. besonders gehandelt.

§. 12.

1. Die Hauptregel.

Aus dem am Eingange des vorigen Paragraphen Gesagten ergiebt sich folgende Hauptregel:

> daß der Arrest nur zulässig ist auf die Person beziehungsweise das Vermögen desjenigen, gegen welchen das durch ihn zu schützende Recht ausgeübt werden kann; bei Forderungsrechten also nur gegen den Schuldner.

§. 2. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Mevius l. c. cap. VIII. No. 1—77.
Voet l. c. §§. 37. 38.
Danz a. a. O. §. 98.; Bayer a. a. O. §. 26.

Von dieser Regel giebt es zunächst folgende Ausnahmen:

Es kann nämlich ein Schiffer, schon nach erfolgter Ablieferung der Waaren, beim Ausbleiben der Bezahlung der Fracht[11]), davon nicht nur bei dem ersten Empfänger — also demjenigen, an welchen er sich allein wegen der Fracht zu halten hat —, sondern auch bei jedem dritten Inhaber innerhalb sechs Tagen soviel mit Arrest belegen lassen, als zur Deckung der Fracht erforderlich ist, vorausgesetzt jedoch, daß der dritte Inhaber die Waare an den ersten Empfänger nicht schon im guten Glauben baar[12]) bezahlt hat; in welchem Falle er sich dann nur an den ersten Empfänger halten darf.

§§. 1724—1726. Tit. 8. II. Allg. L. R.

---

11) Unter Fracht werden auch baare Auslagen, welche rücksichtlich und bei Gelegenheit des Transportes für die geladenen Waaren gemacht werden mußten, z. B. Erhaltungskosten, Zölle u. s. w. begriffen.
§§. 17., 21. Tit. 8. II. Allg. L. R.

12) Gräbell meint „baar bezahlt“ sei hier gleichbedeutend mit „durch lästigen Vertrag erworben“, und solle den Gegensatz zur unentgeltlichen Erwerbung der Waaren andeuten. Allein diese Annahme scheint mißlich, theils wegen der besonderen Rechte des Schiffers in Betreff der Waarenfracht, theils wegen Verschiedenheit der Begriffe.

Dies Recht steht nicht nur Seeschiffern zu, sondern auch Stromschiffern und den Inhabern solcher Fähren, welche zum Uebersetzen von Reisenden bestimmt sind.[13])

Allerh. Cab. O. v. 14. Juli 1841, Ges. S. S. 232.
§. 2457. Tit. 8. II. Allg. L. R.

Ferner kann man hierher noch als Ausnahmen beziehen, welche bei einzelnen Fällen der Personensequestration vorkommen, z. B. wenn Jemand sein Kind von einer unsicheren Person — einem Gaukler — zurückfordert, wo dann der Arrest sich nicht sowohl auf die Person des Imploranten, als auf das Kind selbst erstrecken kann.

Vergl. §. 68 b.

§. 13.

2. Anwendungen der Regel.

Die obige Regel findet nun mehrfache Anwendungen und zwar:

a. Bei Stellvertretern des Verpflichteten u. s. w.

Der Arrest ist nicht statthaft gegen Stellvertreter des Verpflichteten, Vormünder, Kuratoren, Vorsteher oder Administratoren; ferner Faktoren, Handlungsbediente oder Dienstboten, wenn diese im Namen ihrer Herrschaft Geschäfte betreiben, wegen der Verbindlichkeiten derjenigen, deren Stelle sie vertreten, und zwar ebenso wenig Arrest auf ihre Person als auf ihr Vermögen, es sei denn, daß die genannten Personen sich selbst verbindlich gemacht haben, wo dann ein Arrestschlag in den Fällen, welche sich sonst dazu qualifiziren, gegen sie zulässig ist.

§. 2. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Mevius l. c. cap. VIII. No. 24. et seq.; No. 75. et seq.
Voet l. c. §. 37.

§. 14.

b. In Betreff der physischen Personen, welche eine moralische Person vorstellen.

Gegen die physischen Personen, welche eine moralische Person vorstellen, ist der Arrest ebenfalls nicht zulässig.

---

13) Es war in §. 2452. a. a. O. auch den Inhabern öffentlicher Landkutschen gewährt; diese existiren aber nicht mehr und Privatfuhrleute können darauf keinen Anspruch machen, weil das Gesetz sie ausdrücklich von jenen Landkutschen-Inhabern unterscheidet.
§§. 2458. ff. a. a. O.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung bestimmt in dieser Beziehung §. 4. Tit. 29. I.:

Die Bürger einer Stadt oder die Mitglieder einer anderen Kommune, einer Gemeine oder eines Kollegii können wegen Schulden, welche die Stadt, Kommune oder Gemeine, oder das Kollegium kontrahirt hat, weder mit Personalarrest noch mit Realarrest verfolgt werden, insofern sie nicht als Selbstschuldner Alle für Einen oder Einer für Alle sich ausdrücklich verpflichtet haben, oder wenn eine von der kompetenten Behörde auf die einzelnen Mitglieder gelegte Vertheilung erfolgt ist, und von einem derselben nur der hiernach auf ihn kommende Antheil gefordert wird.[14])

Vergl. §§. 91. ff. Tit. 6. II. Allg. L. R.

Diese Bestimmung folgt aus der Verschiedenheit der juristischen Person von den physischen Personen der Mitglieder der Korporation, wodurch die persönliche Verhaftung der Mitglieder für eine Korporationsschuld rechtlich unmöglich ist, wenn sie sich nicht ausdrücklich persönlich verbindlich gemacht haben, oder wenn sie nicht mittelbar durch die Verwaltungsbehörde zu dieser persönlichen Verhaftung herangezogen worden sind, weil sie die erforderlichen Mittel, soweit das Korporationsvermögen nicht hinreicht, aufzubringen verpflichtet sind.

§. 96. a. a. O.

Vergl. Mevius l. c. cap. VII. No. 204—224.

§. 15.

c. In Betreff fremder Sachen.

Kein Arrest kann angelegt werden auf Sachen, welche dem Schuldner nicht eigenthümlich gehören.

Denn von einer Beschränkung der Disposition über Sachen kann nur soweit die Rede sein, als solche Jemand wirklich zusteht. Es kann auch Niemand das Recht beigelegt werden, die Dispositionsbefugniß eines Dritten, mit ihm in keinem Rechtsverhältnisse stehenden, zu schmälern.

Steht aber dem Schuldner ein besonderes Recht auf diese Sachen zu, z. B. ein Pfandrecht, so ist dieses allerdings Gegenstand des Arrestes.

Vergl. Mevius l. c. cap. IX. No. 1. et seq.
Voet l. c. §. 54.
Danz a. a. O. §. 99.
Bayer a. a. O. §. 26. Note 1.

---

14) Der Gläubiger muß sich solche nach und nach zu leistende Zahlungen gefallen lassen.

§. 98. a. a. O.

Deshalb findet auch bei Künstlern und Handwerkern, wegen ihrer eigenen Schulden, ein Arrest auf die von einem Dritten zum Verarbeiten gegebenen Waaren, oder die daraus verfertigten Arbeiten nicht statt; denn diese sind Eigenthum der Besteller. Diese letzteren können aber zur gerichtlichen Niederlegung desjenigen, was der Werkmeister an Arbeitslohn oder Auslagen von ihnen zu fordern hat, angehalten werden, denn das ist Eigenthum des Werkmeisters.

§. 17. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Ferner gehören hierher Deposita überhaupt, geliehene Sachen; auch beim Gesellschafts- und Miteigenthum finden sich Anwendungen des Satzes, daß fremde Sachen nicht mit Arrest belegt werden können.

S. die folgenden §§. 16a. und b. und 17. —

In dem mit dem §. 17. im Zusammenhange stehenden §. 16. a. a. O. bestimmt die Allgemeine Gerichts-Ordnung:

> Wenn die Unternehmer einer Fabrik einem Fabrikanten, Moulinier, Färber oder anderem Arbeiter rohe oder bereits zum Theil verarbeitete Materialien kreditiren, oder ihnen Stühle, Mühlen oder andere Werkzeuge unentgeltlich überlassen, so können dieselben ebenso wenig als die aus den erhaltenen Materialien verfertigten Waaren wegen Schulden der Fabrikanten, Mouliniers, Färber oder anderen Arbeiter mit Arrest belegt werden.

Diese Vorschrift gehört nur theilweise oder gar nicht hierher.

Soll nämlich der an sich nicht klare Ausdruck „unentgeltlich überlassen" soviel bedeuten als „leihen", dann allerdings sind die erwähnten Gegenstände Eigenthum der Unternehmer geblieben und der Arbeiter hat weiter nichts daran, als das Recht, sie zur Verfertigung von Arbeiten zu benutzen, weshalb denn auch ein Arrest auf dieselben, als fremde Sachen, nicht statthaft ist. Mit Rücksicht auf §. 229. Tit. 21. I. des Allgemeinen Landrechts wird man obigen Ausdruck aber wohl so verstehen müssen, und dann enthält dieser Theil des §. 16. allerdings eine Anwendung des voraufgestellten Grundsatzes, was nicht der Fall, wenn man geschenkte Sachen versteht, oder erkaufte, deren Kaufgeld geborgt ist; wozu das „kreditiren", welches vorhergeht, Veranlassung geben kann.

Materialien aber, welche „kreditirt", sind in das Eigenthum desjenigen, welchem sie auf Kredit gegeben worden, übergegangen, und wenn sie trotzdem ebenso wenig als die daraus gefertigten Waaren Gegenstände des Arrestes sein sollen, so ist solche Bestimmung ein besonderes Privilegium der Unternehmer von Fa-

briken und würde nicht hierher, sondern unter die speziellen Exemtionen vom Arrestschlage gehören.

Man mag allerdings an das solchen Fabrikunternehmern in der alten Concurs-Ordnung gestattete Vindikationsrecht gedacht haben — §§. 337. ff. Tit. 50. I. Allgemeine Gerichts-Ordnung — welches aber durch die neue Concurs-Ordnung beseitigt worden ist. —

§. 16a.

d. Bei Arresten wider Gesellschaften und Handlungsgenossen.

I. Wider Gesellschaften und Handlungsgenossen ist ein Arrest wegen solcher Schulden, welche von ihrem Socius kontrahirt worden sind, unzulässig, den Fall ausgenommen, wenn die ganze Societät nach gesetzlichen Vorschriften haftet; —

§§. 230. ff. Tit. 17.; §§. 647. ff. Tit. 8. II. Allg. L. R.

sonst können auch nicht einmal die gemeinschaftlich sämmtlichen Socies gehörigen Waaren mit Arrest belegt werden.

So, §. 3. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Es ist also gegen Socien und auf die ihnen gemeinschaftlich gehörigen Gegenstände — Societätsvermögen — ein Arrest nur wegen einer Societätsschuld statthaft, so daß ein Gläubiger, dem nicht die Societät, sondern nur ein einzelner Socius haftet, nur die Person des letzteren allein, beziehungsweise dessen Antheil am Societätsvermögen, letzteren indessen auch nur so weit mit Arrest belegen lassen kann, als dem Socius selbst die freie Disposition darüber zusteht, was gesetzlich nur bei dem Antheil am Gewinn stattfindet.

§§. 218. 283. ff. Tit. 17. X. Allg. L. R.

Aber auch dieser Antheil am Gewinn ist nicht ohne Weiteres und eo ipso ein bestimmtes Vermögensobjekt des einzelnen Socius, sondern er wird es erst durch die Auseinandersetzung unter den Socien, sei es in Folge vertragsmäßiger Bestimmung nach Ablauf eines bestimmten Zeitabschnitts, beziehungsweise wenn dies nicht bestimmt ist, alljährlich, oder in Folge der Auflösung der Gesellschaft.

§. 261. a. a. O.

Ein Arrest auf Sachen resp. Forderungen der Gesellschaft ist also Seitens des Gläubigers eines Socius auch antheilsweise nicht zulässig.

Darum hat auch das Ober-Tribunal in einem Falle, wo ein Arrest von Hypothekengläubigern eines Socius auf Brandentschädigungsgelder für verbrannte gemeinschaftliche Fabrikgeräthschaften

ausgebracht und angelegt war, diesen Arrest auf Andringen des anderen Socius für ungültig erklärt.

Urtel v. 25. Oktbr. 1845, Entsch. Bd. 12. S. 265 ff.

Jedem Socius steht nun aber noch als besonderes Recht das mit der actio pro socio zu verfolgende Forderungsrecht auf Ermittelung und Herauszahlung seines Antheils am Gewinn, und im Fall der gänzlichen Auflösung der Societät auch an dem gemeinschaftlichen Vermögen, gegen die übrigen Socien zu. Dieses Forderungsrecht, auch ein Vermögensobjekt, kann von den speziellen Gläubigern des Socius mit Arrest belegt werden.

Koch Proz. O. Note 2. zu §. 3. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Natürlich müssen es aber die Gläubiger so nehmen, wie es dem Socius, ihrem Schuldner, zusteht, die übrigen Socien können dadurch nicht in eine schlechtere Lage versetzt werden.

II. Es fragt sich nun noch, wodurch eine wirkliche Societätsschuld entsteht?

Sie entsteht, wenn die Socien sich einem Dritten in einem ausdrücklichen[15]) Vertrage, welcher entweder von ihnen gemeinschaftlich oder durch ihre Bevollmächtigten geschlossen worden ist, verpflichtet haben. Es findet jedoch, wenn mit einem solchen Bevollmächtigten kontrahirt worden ist und in den Vollmachten nicht ausdrücklich gesagt war, daß der Bevollmächtigte ermächtigt sei, auch die übrigen Socien dem Personalarrest zu unterwerfen, der Personalarrest nur gegen den Bevollmächtigten statt.

§§. 239. 240. Tit. 8. II. Allg. L. R.

Als ein Bevollmächtigter der Gesellschaft wird aber jeder Socius ohne Weiteres betrachtet, welchem der Betrieb aller oder gewisser Geschäfte der Societät von den übrigen Socien übertragen worden ist; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß er im Namen der Societät, nicht im eigenen kontrahirt, denn sonst entsteht keine Societätsschuld.

§§. 231. 232. 210. a. a. O.; §§. 98. ff. Tit. 13. I. Allg. L. R.

---

15) Der Ausdruck „ausdrücklicher Vertrag" bedeutet einen wirklichen, im Gegensatz zu vertragsähnlichen Geschäften, z. B. negotiorum gestio, versio in rem. Es soll nun zwar, so weit Jemand einem Anderen durch nützliche Besorgung seiner Geschäfte oder durch nützliche Verwendung verpflichtet wird, auch durch die einseitige Handlung des Socius die ganze Gesellschaft verpflichtet werden; allein der desfallsige Societätsgläubiger sich nur an jeden Socius für seinen Theil halten können, wobei für den Antheil eines Jeden die übrigen Socien als Bürgen haften.

§§. 236. 238. a. a. O.

Diese Bestimmungen betreffen indeß nur das Verhältniß des Gläubigers zu den Socien nach Aufhebung der Gesellschaft — §§. 239. 240. — nicht das während der Dauer desselben, und alteriren deshalb den obenaufgestellten Satz nicht.

Wenn nun ein Socius die Schranken seines Auftrages überschritten hat, so kommt es darauf an, ob die Societät das Geschäft genehmigt oder nicht; —

§. 210. Tit. 17.; §§. 142. ff. Tit. 13.; §§. 185 bis 191. Tit. 5. I. Allg. L. R.

worüber sie sich innerhalb der Fristen in §§. 90. ff. Tit. 5. a. a. O. erklären muß, widrigenfalls sie die Verhaftung für allen Schaden trifft.

§. 210. Tit. 17.; §§. 144—146. Tit. 13. I.; §§. 650. 509. ff. Tit. 8. II. Allg. L. R.

Im Römischen Rechte gilt die Regel: nomina ipso iure sunt divisa auch bei Gemeinschaften durch Vertrag, und daraus folgt die abweichende Bestimmung, daß in Folge der von der Societät mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte jeder Socius pro rata, nämlich nach seinem Antheile am Societätsvermögen, berechtigt und verpflichtet wird.

Wenn aber nur Ein Socius als Mandatar oder institor der Uebrigen mit einem Dritten kontrahirt hat, so haftet, weil Jeder den Auftrag ganz gegeben, jeder Socius wie nach Preußischem Rechte solidarisch.

l. 1. §. ult. l. 2—4. §. 1. D. de exercit. art. (14. 1.)
l. 13. §. 2. D. de instit. act. — 14. 3. —

Bei kaufmännischen Societäten gilt dasselbe, was von anderen Societäten gesagt ist, einige Modifikationen abgerechnet, welche durch den kaufmännischen Verkehr bedingt sind.

Dort entsteht eine Societätsschuld sowohl durch gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge, als durch Handlungen einzelner Mitglieder, insofern dieselben als Faktoren anzusehen sind, vorausgesetzt jedoch, daß der Socius im Namen der Societät oder unter der Firma Verträge schließt, denn sonst wird die Societät nicht verpflichtet.[16])

§§. 647—649. Tit. 8. II. Allg. L. R.

Als Faktoren sind anzusehen:

Jedes Mitglied in Ansehung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wenn der bekannt gemachte Inhalt des Societätsvertrages nicht etwas Anderes bestimmt. Im Fall aber die Societätsgeschäfte unter verschiedene Mitglieder vertheilt sind, und dies gehörig bekannt gemacht ist, jedes Mitglied in seinem Fache.

---

16) Namentlich müssen Wechsel und Accepte mit der Firma unterzeichnet sein, wenn eine Societätsschuld daraus entstehen soll.

Art. 4. Nr. 5. Allg. Deutsche Wechsel-Ordnung, Urtel Ober-Trib. 15. Oktbr. 1843 Entsch. Bd. 8. S. 342. —

Ferner jedes Mitglied, welches nicht ausdrücklich von allen Geschäften ausgeschlossen worden ist, in Betreff derjenigen Geschäfte, welche in offenen Gewölben oder Läden gewöhnlich vorfallen, in Betreff deren sonst auch Handlungsdiener und Lehrlinge als Bevollmächtigte gelten.

§§. 617. 633—635. 645. Tit. 8. II. Allg. L. R.
Vergl. Mevius l. c. cap. X. No. 16. 17.

§. 16b.

e. Bei Arresten gegen andere Miteigenthümer.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung spricht in dem vorher allegirten §. 3. Tit. 29. I. zwar nur vom Gesellschaftseigenthum, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß die desfallsige Vorschrift auch auf anderes Miteigenthum zu beziehen ist. Denn es gilt hier derselbe Grundsatz, wie dort, daß der Anspruch an einen Miteigenthümer keinen Rechtsgrund abgiebt, auch die übrigen Miteigenthümer in ihren Dispositionen über das gemeinschaftliche Eigenthum zu beschränken.

Vergl. Grävell a. a. O. §. 58.

Ausschließliches Eigenthum eines jeden Miteigenthümers ist zunächst nur sein Antheil an den Nutzungen der gemeinschaftlichen Sache, und dieser kann deshalb auch mit Arrest belegt werden, so daß später Rechnungslegung und Herausgabe von den übrigen Miteigenthümern verlangt werden kann.

§. 50. Tit. 17. I. Allg. L. R.; §. 71. das.
Koch Comment. Note 45. zu §. 71.

Die Substanz des gemeinschaftlichen Eigenthums anbelangend, so ist zu unterscheiden, ob eine einzelne bestimmte Sache, oder ein Inbegriff von Sachen und beziehungsweise Rechten — universitas iuris — im Miteigenthum sich befindet.

Im ersteren Falle kann, wenn die Sache theilbar, der bestimmte Theil, und wenn sie untheilbar, der ideelle Antheil der verschuldeten Miteigenthümer mit Arrest belegt werden.

§§. 60. ff. Tit. 17. I. Allg. L. R.

Im letzteren Falle hat der Miteigenthümer keinen bestimmten ideellen Antheil an den einzelnen, den Inbegriff bildenden Sachen oder Rechten, sondern nur am Ganzen;

Urtel des Ob. Trib. vom 17. Dezbr. 1841, Entsch. Bd. 7. S. 270.
Plen. Beschl. vom 16. März 1857, Entsch. Bd. 35. S. 352 ff.

es kann also von einer Arrestanlegung auf solchen ideellen Antheil an einzelnen Sachen nicht die Rede sein, und es ist daher völlig

falsch, wegen Schulden eines Miteigenthümers auf ein zu einer solchen universitas iuris gehöriges Grundstück einen Arrest eintragen zu lassen, was aber in der Praxis nicht selten geschieht.

Der Arrest kann nun nur auf den ideellen Antheil am Ganzen angelegt, und dieser Arrest nur ins Hypothekenbuch der einzelnen Grundstücke geschrieben werden.

Außerdem steht aber als besonderes Eigenthum jedem Miteigenthümer noch das Recht zu, auf Theilung zu dringen und seinen Antheil zu fordern, welches wie jedes andere ihm allein gehörige Vermögensstück dem Arrestschlage unterworfen ist, es sei denn, daß ausdrückliche Gesetze, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten der Theilung entgegenstehen.

§§. 75. ff. Tit. 17. I. Allg. L. R.

Alle Arreste, welche in der angegebenen Art wegen Verbindlichkeiten eines Miteigenthümers angelegt werden, stehen natürlich der freien Disposition der übrigen Miteigenthümer über die gemeinschaftliche Sache nicht entgegen. Vergl. darüber §. 103.

Nach gemeinem Recht ist bei theilbaren Sachen der bestimmte Theil des einzelnen Miteigenthümers mit Arrest zu belegen; ist die Sache untheilbar, die ganze Sache rücksichtlich des ideellen Antheils; entsteht daraus für die übrigen Miteigenthümer ein Nachtheil, so können sie sich deswegen an demjenigen, der den Arrestschlag verschuldet hat, erholen.

Mevius l. c. cap. IX. No. 4.
Voet l. c. §. 55.

§. 17.

f. Bei Arresten gegen Erben.

Hier ist zu unterscheiden, ob wegen Forderungen an den Erblasser oder Forderungen an den Erben selbst ein Arrest ausgebracht wird.

I. In ersterer Beziehung bestimmt §. 6. Tit. 29. I. Allg. G. O.

„Ein Erbe kann wegen Schulden des Erblassers weder mit Personalarrest belegt werden, noch kann eine Verkümmerung der ihm eigenthümlich gehörigen Effekten stattfinden, es wäre denn, daß er die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten, oder sich der Rechtswohlthat des Inventarii auf irgend eine Art verlustig gemacht hätte.

Dahingegen kann auf die zum Nachlaß gehörigen Effekten der Realarrest in jedem Falle extrahirt werden, in welchem ein Arrestschlag gegen den Erblasser zulässig gewesen wäre.“

Vergl. Mevius l. c. cap. VIII. No. 44. 48. et seq.; 61. et seq.

Die Bestimmung in dem ersten Satz ist eine Folgerung aus den allgemeinen Vorschriften über die Verhaftung der Erben für die Schulden des Erblassers. Der Benefizialerbe haftet weder mit seiner Person noch mit seinem eigenthümlichen Vermögen, denn er braucht für die Schulden des Erblassers nur soweit aufzukommen, als dessen Nachlaß reicht. Derjenige Erbe aber, welcher die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, — und ihm wird gleichgeachtet der, welcher sich der Rechtswohlthat des Inventarii verlustig gemacht hat, da die Wirkungen dieses Verlustes so weit reichen, als der Erbschaftsantritt ohne Vorbehalt — Urtel des Ober-Tribunals vom 18. Dezember 1843, Entscheidungen Bd. 11. S. 276 — muß wegen der eingetretenen Konfusion der Vermögensmassen, welche ihm nicht mehr gestattet, eigenes Vermögen vom Nachlaß zu trennen, für sämmtliche Schulden des Erblassers auch mit seinem eigenthümlichen Vermögen selbst mit seiner Person aufkommen.[17])

§§. 486. ff. Tit. 16.; §§. 418. 419. 422. Tit. 9. I. Allg. L. R.
l. 22. §. 4. C. de iure delib. — 6. 30.; — §. 6. J. de hered. qual. — 2. 19. —
Mevius l. c.

Von dieser Regel giebt es aber in Betreff des Benefizialerben eine Ausnahme. Hat er nämlich die Vorschriften über die Rang-Ordnung der Gläubiger im Konkurse bei Bezahlung der Erbschaftsschulden nicht beobachtet, und durch Zahlungen an einige Gläubiger den Nachlaß dergestalt erschöpft, daß selbiger zur Bezahlung der bevorzugten Gläubiger nicht ausreicht, so muß er trotz seiner Benefizialerbenqualität den von ihm benachtheiligten Gläubigern mit seinem eigenen Vermögen so weit gerecht werden, als sie würden erhalten haben, wenn der Nachlaß nach der gesetzlichen Rangordnung wäre vertheilt worden.

§§. 452—457. Tit. 9. I. Allg. L. R.

Es kann in diesem Falle also auch auf sein eigenthümliches Vermögen, ja gegen seine Person Arrest ausgebracht werden.[18]) —

Nach gemeinem Recht verhält sich die Sache anders. Der Benefizialerbe hat die freie Disposition über den Nachlaß und kann die Gläubiger pro ut veniunt befriedigen, ohne einem Regreß

---

17) Der Wechselarrest ist aber gegen Erben des Wechselschuldners nicht zulässig;

Art. 2. Nr. 1. Allg. Deutsche Wechs. O.

deshalb kann wegen Wechselforderungen die Person nicht ohne Weiteres, sondern auch nur in subsidium angegriffen werden. — S. §. 11. —

18) Denn er kann von der Rechtswohlthat des Inventarii den benachtheiligten Gläubigern gegenüber nicht Gebrauch machen, und wird wie ein Erbe ohne Vorbehalt behandelt.

etwa Benachtheiligter ausgesetzt zu sein, diese haben sich vielmehr lediglich an den bevorzugten Gläubiger zu regressiren. —

l. 22. §§. 4—9. C. de iure delib. — 6. 30. —

Die Bestimmung im zweiten Satz des oben erwähnten §. 6. bildet in sofern einen Gegensatz zu der in dem ersten enthaltenen, als darin von Arresten auf den Nachlaß die Rede ist, wogegen dort von Arresten auf das Vermögen des Erben gesprochen wird. Keineswegs hat damit aber ausgedrückt werden sollen, daß nur in den Fällen, in welchen ein Arrest gegen den Erblasser zulässig gewesen wäre, er es auch auf seinen Nachlaß sein soll. Denn das würde sowohl dem Grunde als auch dem Zwecke des Arrestes widersprechen, weil sich gerade nach dem Tode des Erblassers in den Verhältnissen des Erben Umstände ereignen, beziehungsweise schon vorhanden sein können, welche die Sicherheit der Forderung des Gläubigers in Gefahr setzen. Man würde dabei aber auch mit anderen Vorschriften des Gesetzes in Widerspruch gerathen. Denn wenn auch Exekutionen gegen den im Besitz des Nachlasses befindlichen Erben während der Deliberationsfrist nicht verfügt werden sollen, so ist doch ganz allgemein den Erbschaftsgläubigern gestattet, sich durch Arreste auf den Nachlaß zu sichern, beziehungsweise die Siegelung und Inventur desselben zu veranlassen, wenn Umstände, aus denen Gefahr beim Verzuge zu besorgen ist, obwalten, namentlich wenn der Erbe sich des Durchbringens der Erbschaft verdächtig macht, oder sonst causam arresti wider sich hat.

§. 15. Tit. 24. I.; §. 9. ff. Tit. 5. II. Allg. G. O.
Rescr. v. 24. März 1827, Ergänzungen ꝛc. S. 822.
Grävell a. a. O.
Vergl. l. 5. pr. D. de iure delib.
Mevius l. c. cap. IX. No. 59—60.
Voet l. c. §. 53.

II. Was die eigenen Schulden des Erben anbelangt, so findet der Arrest auf die zum Nachlaß gehörenden Stücke, jedoch mit Vorbehalt des den Gläubigern des Erblassers etwa noch zukommenden Separationsrechts statt.[19])

§. 7. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Vergl. Mevius l. c. cap. VIII. No. 51.

---

19) Dieses Separationsrecht, darin bestehend, daß es den Erbschaftsgläubigern zusteht, die Erbmasse von dem Vermögen des Erben abzusondern, und darin begründet, daß ihnen durch die Universal-Succession ein anderer Schuldner nicht aufgedrungen werden kann, wodurch ihnen eine Benachtheiligung erwachsen möchte, erlischt nämlich, wenn der Erbe durch Novation zum Schuldner angenommen, denn dann ist der angeführte Grund fortgefallen §. 504. Tit. 16. I. Allg. L. R., — wenn die Absonderung thatsächlich nicht mehr möglich §. 275. Tit. 50. I. Allg. G. O., und endlich durch Verjährung,

III. So gestalten sich die Rechtsverhältnisse, wenn nur Ein Erbe vorhanden ist. Es bleiben noch die zu erörtern, wenn zu einer Erbschaft mehrere Erben gehören.

Auch hier ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Arrest wegen Schulden des Erblassers oder wegen eigener Schulden der Erben handelt. Anlangend erstlich die Arreste wegen Schulden des Erblassers, so richtet sich die Zulässigkeit desselben gegen die Person und das eigene Vermögen der Erben nach der Verhaftung der letzteren für jene Schulden.

Bevor sie den Nachlaß getheilt haben, haften nun mehr Erben, gleichviel, wenn sie auch für Erben ohne Vorbehalt zu achten sind, und letztere mit Benefizialerben konkurriren, nicht solidarisch, sondern bloß nach Verhältniß ihrer Erbtheile. Die Erben ohne Vorbehalt haften aber für denjenigen Betrag der Nachlaßschulden, für den sie nach Verhältniß ihres Erbtheils aufkommen müssen, nicht nur mit dem ererbten, sondern auch über dasselbe hinaus mit ihrem eigenen Vermögen und ihrer Person, es kann also auch ein Arrest deswegen auf ihr eigenthümliches Vermögen beziehungsweise gegen ihre Person angelegt werden.

Nach erfolgter Theilung hat der Gläubiger die Wahl, ob er sich wegen seiner Befriedigung an die Erben insgesammt, oder an jeden einzelnen derselben nach Verhältniß seines Antheils oder auch an einen unter ihnen für das Ganze seiner Forderung halten will. Im letzteren Falle haftet der Erbe ohne Vorbehalt für den ganzen Betrag unbedingt, wogegen der Erbe mit Vorbehalt über seinen Antheil hinaus nicht zu bezahlen braucht. Es ist also wegen des ganzen Betrages der Arrest gegen den Erben ohne Vorbehalt ohne Einschränkung statthaft, gegen den Erben mit Vorbehalt nur in Höhe seines Antheils an der Erbschaft.

Ist dem Gläubiger die Nachlaßtheilung rechtzeitig bekannt gemacht und hat er die drei- resp. sechsmonatliche Frist verstreichen lassen, dann haften die Erben nur wie im Fall der noch nicht erfolgten Theilung.

§§. 127—146. Tit. 17.; §§. 418. 419. 423. 427. Tit. 9. I. Allg. L. R.
Plen. Beschl. d. Ob. Trib. v. 1. Mai 1837, Entsch. Bd. 4. S. 309 ff.

Nach gemeinem Recht verhält es sich anders, wegen der Römischen Rechtsregel: nomina ipso iure sunt divisa. Der Arrest ist nur pro rata zuläßig, weil jeder Erbe nur pro parte hereditaria die Person des Erblassers repräsentirt.

Mevius l. c. cap. VIII. No. 55.

---

die mit einem Jahre nach dem Todestage des Erblassers für die Erbschaftsgläubiger abläuft §§. 508. 503. Tit. 16. I. Allg. L. R., §§. 250. 251. Tit. 50. I. Allg. G. O. — §. 37. Conc. O. v. 8. Mai 1855. —

IV. Dem Arrest wegen Schulden des Erblassers auf den Nachlaß steht dann nichts im Wege, wenn der Grund dazu schon in den Verhältnissen des Erblassers lag, oder wenn er gleichmäßig in Betreff aller Miterben obwaltet. Ist dies aber nur der Fall bei einem oder einigen Miterben, dann muß unterschieden werden:

Erstlich nämlich, sämmtliche Erben befinden sich im Besitz der ungetheilten Erbschaft. Dann ist der Arrest auf den ganzen Nachlaß zulässig, wenn nicht die übrigen Erben für den Erben, gegen welchen causa arresti obwaltet, Caution bestellen.

Zweitens, einzelne Theile der Erbschaft werden von verschiedenen Erben besessen. Dann ist der Arrest nur auf den Theil des Nachlasses zulässig, welcher sich im Besitz des unsicheren Erben befindet. Es kann in diesen Fällen auch die Siegelung des Nachlasses eintreten. Die übrigen Erben, d. h. diejenigen, bei welchen keine causa arresti vorliegt, haben jedoch das Recht, auf Entsiegelung und Einräumung des Besitzes an sie allein anzutragen, welchem Antrage unter der Maaßgabe stattgegeben werden muß, daß ihnen verboten wird — bei Vermeidung doppelter Erstattung — dem mit der causa arresti behafteten Erben ohne Vorwissen und Genehmigung des Extrahenten des Arrestes irgend etwas aus dem Nachlasse zu verabfolgen.

§. 13. Tit. 5. II. Allg. G. O.

Der Arrest bleibt also liegen und nur die Maaßregel der Siegelung fällt fort. Er kann auch gleich mit dieser Modifikation ausgebracht werden.

Der Grund zu dieser Bestimmung liegt darin, daß den Miterben nur ein ideelles Miteigenthum zusteht, und sie entweder die Verwaltung des Nachlasses allein übernehmen, oder sich gefallen lassen müssen, daß der ganze Nachlaß ihrer Verwaltung entzogen wird. Weitere Maaßregeln, als den betreffenden Erben von der Verwaltung auszuschließen, kann aber der Gläubiger nicht fordern, denn sie genügen zur Erreichung seines Zweckes vollständig, und die übrigen Miterben können in ihren Rechten durch die Unsicherheit eines Miterben nicht weiter eingeschränkt werden, als es eben die Sicherheit des Gläubigers fordert.

V. Was den Arrest wegen eigener Schulden eines Miterben anbelangt, so sind mehrere Erben Miteigenthümer eines Inbegriffs, und deshalb ist das Recht eines jeden von ihnen durch das des anderen beschränkt, so daß keinem von ihnen ein verhältnißmäßiger Antheil an jedem einzelnen Nachlaßgegenstande als ein besonderes Eigenthum zusteht, ebensowenig, wie ein bestimmter, dem seiner Erbquote entsprechender Antheil an dem ganzen Inbegriff, geschweige denn gar das Eigenthum an einer einzelnen

Nachlaßsache. Keins von diesen ist daher dem Arrestschlage unterworfen.

Vergl. Plen. Beschl. des Ob.-Trib. v. 16. März 1857, Entsch. Bd. 35. S. 352.

Wohl aber steht jedem Miterben ein ideeller Antheil an dem ganzen Nachlaß und das Recht auf Theilung zu dringen, die sogenannte actio familiae erciscundae, als ein besonderes Vermögensrecht zu, welche denn auch mit Arrest belegt werden können. Dadurch werden die übrigen Miterben in ihren Dispositionen über den Nachlaß nicht gehemmt; sie dürfen nur bei eigener Vertretung dem von dem Arrest Betroffenen Erben nichts aus dem Nachlasse, dem Arrest zuwider, verabfolgen lassen.

§. 18.

g. In Betreff des Schuldners des Schuldners.

Es findet kein Arrest statt gegen den Schuldner des Schuldners, denn mit diesem steht der Gläubiger in gar keinem Rechtsverhältniß. Doch kann die Forderung selbst mit Arrest belegt werden; der Gläubiger muß dieselbe aber in derselben Lage, in welcher sie sich befindet, nehmen, und kann daher eine bessere Sicherheit dafür, als womit sich sein Schuldner begnügt hat, und auch in der Folge zu begnügen verbunden gewesen wäre, weder durch einen gegen den Schuldner seines Schuldners auszubringenden Arrest, noch sonst aus eigenem Rechte fordern.

§. 5. Tit. 29. I. Allg. G. O.[20])
Vergl. Mevius l. c. cap. VIII. No. 189.
Voet l. c. §. 38.

§. 19.

h. In Betreff der Bürgen.

Die Verhältnisse des Bürgen sind, soweit es sich um einen Arrestschlag handelt, selbstständig von denen des Hauptschuldners zu beurtheilen. Deshalb folgt daraus, daß eine Forderung sich gegen den Hauptschuldner zum Arrestschlage qualifizirt, noch nicht, daß ein Gleiches gegen den Bürgen stattfinde, sondern wenn dies geschehen soll, der Bürge selbst in solchen Verhältnissen stehen muß, daß mit dem Arrestschlage gegen ihn verfahren werden kann.

§. 8. Tit. 29. I. Allg. G. O.

---

20) Der obige §. 5. ist an die Stelle des §. 5. Tit. 11. Th. IV. Corp. iur. Frideric. getreten, wo verordnet wurde, daß wider den Schuldner des Schuldners ein Arrestschlag nur stattfinde, wenn die an denselben zustehende Forderung dem Gläubiger des ersten durch Cession, Angabe an Zahlungsstatt, Verpfändung oder sonst übereignet worden sei.

Es braucht deshalb auch nicht causa arresti gegen den Hauptschuldner vorzuliegen, um einen Arrest gegen den Bürgen für zulässig zu erachten, wenn der Bürge überhaupt nur vor dem Hauptschuldner in Anspruch genommen werden kann.

Grävell a. a. O. §. 61.

Ein in Anspruch genommener Bürge kann blos deshalb gegen den Hauptschuldner noch nicht Arrest extrahiren, sondern es kommt darauf an, ob sonst die Erfordernisse dazu gegen den Hauptschuldner vorhanden sind. Nur wenn der Bürge selbst mit Arrest belegt wird, steht ihm jederzeit frei ein Gleiches in Ansehung des Hauptschuldners nachzusuchen.

§. 9. Tit. 29. I. Allg. G. O.

cf. Mevius l. c. cap. VII. No. 14—18., VI. No. 74.

Diese Bestimmung, lediglich zu Gunsten des Bürgen getroffen, kommt ihm zu statten, gleichviel aus welchem Grunde Arrest gegen ihn ausgebracht worden ist. Sie leidet aber auch wegen ihrer exceptionellen Natur keine Anwendung auf ähnliche Rechtsverhältnisse, in welchen dem vom Arrest Betroffenen ein Regreß an einen Dritten zusteht.

Der Bürge kann übrigens diesem Benefizium entsagen.

Grävell a. a. O. S. 117.

§. 20.

i. In Betreff von Ehefrauen.

I. Wenn eine Ehefrau ohne Vorwissen des Ehemannes während der Ehe sich in Kontrakte eingelassen, und dadurch Schulden gemacht hat, so kann der Gläubiger wider des Ehemanns Willen, so lange die Ehe besteht, weder Personalarrest, noch die Verkümmerung der dem Ehemanne eingebrachten Effekten nachsuchen.

So bestimmt §. 11. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Unzweifelhaft unzulässig ist hiernach der Arrest wegen Kontraktsforderungen auf die *eingebrachten* Effekten[21]), *so lange die Ehe besteht*. Zweifelhaft aber:

a) ob der Arrest auf das vorbehaltene Vermögen, oder ob er nach Trennung der Ehe auf die Illaten zulässig ist?
b) ob die Vorschrift des §. 11. sich auch auf Schulden aus unerlaubten Handlungen bezieht?

---

21) Nach §. 13. Tit. 2. I. Allg. L. R. sind unter Effekten „die beweglichen Sachen" außer dem baaren Gelde und dem Kapitalsvermögen zu verstehen. Wenn nun auch kurz zuvor in §. 1. Tit. 29. I. Allg. G. O. der Ausdruck Effekten in diesem Sinne gebraucht worden, so bedeutet er hier doch unzweifelhaft die sämmtlichen Illaten.

Ebenso ist „Vorwissen" wohl identisch mit „Bewilligung" gebraucht.

Beide Fragen sind indeß zu verneinen.

Die erstere anlangend, so kann die Ehefrau das vorbehaltene Vermögen zwar ohne Bewilligung des Ehemannes mit Schulden belasten, allein während der Ehe ist das Forderungsrecht des Gläubigers gelähmt, wenn er sich nicht ein Pfand bestellen und bei Immobilien die Forderung hat eintragen lassen.

§. 319. Tit. 1. II. Allg. L. R.

In Betreff des eingebrachten Vermögens sind aber alle ohne Genehmigung des Mannes von der Frau contrahirten Schulden absolut nichtig, nicht blos relativ rücksichtlich des maritalischen Nießbrauchs. Es kann daher auch nach Auflösung der Ehe nicht aus der Schuldverbindlichkeit geklagt werden, sondern es findet höchstens die Klage aus der nützlichen Verwendung oder äußersten Falles die Bereicherungsklage statt.

Dieser letztere Grundsatz, früher vielfach in Frage gestellt, hat sich jetzt überall Geltung verschafft.

Vergl. Urtel des Ob. Trib. v. 6. April 1825, Simons Rechtsspr. Bd. II. S. 262.
Präjud. des Ob. Trib. Nr. 67. von 1834.
Bornemann System des Preuß. Civilrechts Bd. 5. S. 104. ff.
Koch Comment. zu §. 320. Tit. 1. II. Allg. L. R. §§. 320. 334. 618. ff. a. a. O.
Grävell Credit-Gesetze Bd. 1. S. 9, 10, Bd. 3. S. 40, 41,
und Comment. a. a. O. §. 63.
Bielitz Comment. z. Allg. L. R. Bd. 5. S. 144 ff.

Nach gemeinem Recht konnte die Ehefrau auch ohne Einwilligung des Ehemannes sich rechtsgültig einem Dritten verpflichten, indessen blos während der Ehe weder gegen ihre Person noch in das Dotalvermögen die Exekution nachgesucht werden; nach Auflösung der Ehe war es statthaft, und deshalb konnte denn auch ein Arrest ausgebracht werden.

Voet l. c. §§. 35. 36.
Vergl. Urtel des Ob. Trib. und des Kammergerichts, Hymmen Beiträge rc. Bd. 4. S. 29—33.
Gutachten des Ob. Trib. v. 9. u. 21. Januar und 11. März 1781.
Stengel Bd. 2. S. 59—71; sowie die Judikate in Hoffmanns Repertorium Bd. 3 S. 370—385.

Daher schreibt sich die Fassung unseres §. 11. Tit. 29. I. Allg. G. O., denn er ist aus dem corp. iur. Frideric., welches das gemeine Recht im Auge hatte, wörtlich übernommen, ohne daß dabei die Aenderung in den Prinzipien des ehelichen Güterrechts beachtet wurde.

Die zweite Frage anlangend, so wird sie von Koch bejaht; denn er meint — Note 69. zu §. 320. Tit. 1. II. Allg. L. R. — daß auch die Schulden einer Ehefrau aus unerlaubten Handlungen während der Ehe nicht beigetrieben werden können.

Bornemann — System ꝛc. a. a. O. S. 106 — verneint sie aber und wohl mit Recht. Denn schon nach dem Wortlaut ist der §. 11. auf solche Schulden nicht zu beziehen, denn er spricht von Schulden aus Kontrakten, also solchen, welche die Ehefrau freiwillig durch Rechtsgeschäfte übernommen, und zwischen diesen und denjenigen, welche sie durch unerlaubte Handlungen überkommt, waltet ein erheblicher Unterschied ob, ein Unterschied, welcher namentlich bei den Vorschriften über die Rechtsverfolgung von Ansprüchen durch Exekution vielfach ins Gewicht gefallen ist. So schützen z. B. Privilegien nicht gegen die Exekution wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen — s. auch §§. 22. 23. —

Vergl. auch das Rescr. v. 25. Janr. 1796, Matthis Monatsschr. I. S. 300, Rabe Sammlung ꝛc. Bd. 3. S. 250.

Es kann also wegen solcher Schulden ein Arrest gegen eine Ehefrau auch während der Ehe ausgebracht werden.

Sodann fragt sich, ob gegen eine Ehefrau, beziehungsweise auf das eingebrachte Vermögen ein Arrest ausgebracht werden kann, wegen einer Schuld, welche durch nützliche Verwendung in den gemeinschaftlichen Nutzen beider Eheleute verbindlich geworden ist?

§§. 324. 322. 323. Tit. 1. II. Allg. L. R.

Hierauf ist ebenfalls verneinend zu antworten, denn es fehlt die Bewilligung des Ehemannes und deshalb hat die Frau sich für ihre Person durch das Rechtsgeschäft nicht verbindlich machen können, durch die versio in rem ist aber nur der Mann verhaftet worden. — §. 328. a. a. O. —

Bornemann a. a. O. S. 108, 109.
Koch Comment. zu §. 324. a. a. O.

II. Zulässig ist aber Personal- und Realarrest gegen Ehefrauen:

a) in Betreff eingebrachter, sowie rücksichtlich ehemännlich konsentirter Schulden, denn bei den ersteren war die Person und das Vermögen der Ehefrau schon vor Eingehung der Ehe verhaftet, und bei den letzteren hat der Ehemann seine Einwilligung gegeben.

§. 338. Tit. 1. II. Allg. L. R., §. 196. das.
Koch Comment. a. a. O. Note 3.

b) gegen eine Ehefrau, welche ein eigenes Gewerbe treibt, welches seiner Beschaffenheit nach Verlag und Credit erfordert, wegen der in Betreff dieses Gewerbes gemachten Schulden.

§§. 335. 195. a. a. O., §§. 488. ff. Tit. 8. II. Allg. L. R.

cf. Mevius l. c. cap. VIII. No. 3—5.

III. Was Schulden des Ehemannes anbetrifft, so können deswegen ebenso wenig das eingebrachte als das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau mit Arrest belegt werden, auch nicht die eingebrachten Mobilien.

Verord. v. 7. April 1838, Ges. S. S. 255.

cf. Mevius l. c. cap. IX. No. 19. 20.

Indessen können die Gläubiger des Ehemannes Arrest auf den Nießbrauch des Eingebrachten ausbringen, denn dieser steht ihm zu. Allein die Ehefrau und die Kinder haben ein vorzüglicheres Recht auf Gewährung des standesmäßigen Unterhalts aus dem Nießbrauch des Eingebrachten, und der Arrest ist daher nur unbeschadet dieses Rechts — *salvis alimentis familiae* — zuläſſig. Die vorläufige Berechnung des mit Arrest zu belegenden Quanti muß der Gläubiger zulegen.

Allerh. Kab. O. v. 7. Decbr. 1833 und Rescr. v. 24. Decbr. 1834, Jahrb. Bd. 44. S. 349.

Urtel des Ob. Trib. v. 4. Novbr. 1852, Entsch. Bd. 24. S. 111.

Bornemann a. a. O. S. V., S. 96.

Koch Comment. a. a. O. Note 41. zu §. 257. 1. II. Allg. L. R.

§. 21.

3. Personen und Sachen, welche sonst überhaupt nicht oder nur unter gewissen Umständen Gegenstände des Arrestes sein können.

Dahin gehören:

a) Fürsten und Gesandte.

Gegen regierende Deutsche Fürsten, appanagirte Fürsten aus den Häusern der regierenden Deutschen Fürsten, desgleichen fremde am hiesigen Hofe accreditirte Gesandte, und alle anderen Geschäftsträger eines anderen Staates, die nicht bei ihrer Bestallung der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben sind, kann weder Personal- noch Realarrest verfügt werden.

§. 201. Anh. zur Allg. G. O.

Andere als die genannten Fürsten, fremde durchreisende nach einem dritten Hofe bestimmte Gesandte und fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbeamte, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt werden, sind dem Arrest zwar unterworfen, doch kann dieser gegen sie nicht eher verfügt werden, als bis an den Justizminister berichtet worden ist, welcher über die gemeinschaftlich zu ertheilende Vorbescheidung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Rücksprache zu nehmen hat.

§. 202. a. a. O.

Auch gegen Konsuln fremder Mächte kann, obwohl sie sonst in ihren Civil- nicht Dienst-Angelegenheiten den inländischen Gerichten unterworfen sind, so lange sie in Funktion stehen und keine kaufmännische Geschäfte treiben, kein Personalarrest ohne vorherige Anfrage beim Justizminister verhängt werden.

Rescr. v. 18. März 1815, Jahrb. Bd. 5. b. S. 13, Gräff Bd. 2. S. 29, §. 65. Tit. 2. X. Allg. G. O.

Nach gemeinem Recht sind nur Gesandte nach dem völkerrechtlichen Grundsatze der Exterritorialität in dem Staate, in welchem sie accreditirt, von jedem Arreste befreit, so lange die Gesandtschaft dauert, ebenso auch ihr Gefolge, nicht aber bloße Agenten, Commissionaire, Lieferanten u. s. w. eines fremden Staates.

Mevius l. c. cap. VIII. No. 114. seq.
Voet l. c. §. 43.
Bayer a. a. O. §. 26. Note 2.

Doch hält letzterer den Realarrest auf die Grundstücke, welche Gesandte in dem Staatsgebiet, in welchem sie sich in dieser Eigenschaft befinden, besitzen, gerechtfertigt.

Vergl. auch Hoffmann, der Bayerische Arrestprozeß S. 75, Nr. V.

§. 22.

b. Personen des Soldatenstandes[22]), imgleichen inaktive Offiziere.

Personalarrest findet gegen die Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, nicht statt.

---

22) Zu den Personen des Soldatenstandes gehören: die Offiziere, die Unteroffiziere, die Gemeinen, die Wallmeister bei der Fortifikation, die Materialienschreiber bei den Gewehr-Revisions-Kommissionen und bei der Fortifikation, die Zeugschreiber und Zeugdiener bei den Artillerie-Depots und bei dem Feuerwerks-Laboratorium, die Kurschmiede, die Militair-Eleven der Thierarzneischule.

Beil. zum Strafges. Buch für das Preuß. Heer v. 3. April 1845, Ges. S. S. 287—390. —

Desgleichen ist er unzulässig gegen die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere und die mit Pension zur Disposition gestellten, mit Ausnahme wegen Wechselschulden.

§. 174. Anh. z. Allg. G. O.
Allerh. Kab. O. v. 4. Mai 1837, Ges. S. S. 98.
Rescr. v. 5. Decbr. 1823, Jahrb. Bd. 22. S. 176.
§. 5. Einführ. Ges. z. Allg. Deutsch. Wechs. O. v. 15. Febr. 1850, Ges. S. S. 54.

Gegen pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Offiziere kann er verhängt werden, es sei denn, daß sie commissarisch beschäftigt sind.

Allerh. Kab. O. v. 29. März 1823, Ges. S. S. 39.
Allerh. Kab. O. v. 6. Octbr. 1823, Ges. S. S. 137.

Beurlaubte Landwehr-Offiziere sind vom Personalarrest nicht befreit.

Rescr. v. 3. Decbr. 1842, Ergänz. rc. S. 187.

Realarrest darf nicht angelegt werden:

α. auf den Sold der mobilen Offiziere;
Allerh. Kab. O. v. 22. Decbr. 1817, Ges. S. 1818 S. 8.

der Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts;
Rescr. v. 2. April 1824 u. 15. Septbr. 1826, Jahrb. Bd. 25. S. 185.
Circ. des Kriegsministers v. 6. Juli 1836, Milit. Ges. S. II. S. 14.
Vergl. §. 21. Ges. v. 4. April 1854, Ges. S. S. 197.

und der Gensdarmen und Invaliden bei den Invaliden-Compagnien, wogegen das Gnadengehalt oder Wartegeld der in ihrer Heimat lebenden invaliden Unteroffiziere dem Arrestschlage allerdings unterworfen ist.
§. 162. Anh. z. Allg. G. O.
Resc. v. 9. Febr. 1839, Just. Min. Bl. S. 83.

β. auf das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere, gemeiner Soldaten und aller übrigen zum Dienststande gehörigen Militairpersonen des Soldatenstandes, welches sich an dem Orte befindet, wo die betreffende Militairperson in Garnison steht.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, baares Geld, goldene und silberne und andere Medaillen, Juwelen, Kleinodien und ebenso die an einem anderen als dem

Garnisonorte z. B. auf einem Gute befindlichen Sachen, sind von dem Arrestschlage nicht ausgenommen.

Allerh. Kab. O. v. 8. Novbr. 1831, Ges. S. S. 251.
Anh. §. 155. z. Allg. G. O.
Rescr. v. 30. März 1833, Mannkopf Ergänz. z. Allg. G. O. S. 678.

Dasselbe gilt auch in Betreff der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere[23]),

Allerh. Kab. O. v. 4. Mai 1837, Ges. S. S. 48.

nicht aber der gänzlich pensionirten — invaliden — Offiziere. Doch dürfen denjenigen Offizieren, welchen die Tragung der Armee-Uniform oder einer anderen Militairuniform erlaubt ist, die zu dieser gehörenden Stücke nicht mit Arrest belegt werden.

Keine der sub α. und β. vorgetragenen Exemtionen vom Realarrest findet aber statt, derselbe ist vielmehr ohne alle Einschränkung zulässig, wenn es sich um Schulden aus unerlaubten Handlungen[24]) handelt.

§. 157. Anh. z. Allg. G. O.

γ. In Betreff der Arreste auf das Gehalt und die Pensionen der Offiziere gelten folgende Bestimmungen:

aa) sämmtlichen Generalen, Stabsoffizieren, Hauptleuten und Rittmeistern[25]) müssen von dem jährlichen Gehalte 400 Rthlr. frei bleiben und von dem Ueberrest noch die Hälfte;

bb) dasselbe gilt von Offizieren, welche Wartegeld oder Pension beziehen;

cc) den Subaltern-Offizieren können, und zwar bei der Infanterie einem Seconde-Lieutenant nicht mehr als 2 Rthlr., einem Premier-Lieutenant aber 3 Rthlr., und bei der Kavallerie einem Seconde-Lieutenant 3 Rthlr. und einem Premier-Lieutenant 4 Rthlr. monatlich mit Arrest belegt werden;

§. 165. Anh. z. Allg. G. O.

---

23) Als Garnisonort der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere ist derjenige Ort anzusehen, welchen sie ihrer vorgesetzten Militairbehörde, also dem kommandirenden General als ihren Wohnort bezeichnet haben.

Rescr. v. 10. August 1838, Jahrb. Bd. 52. S. 181.

24) Der außereheliche Beischlaf ist keine unerlaubte Handlung in diesem Sinne.

Urtel des Ober-Trib. v. 2. April 1846, Entsch. Bd. 13. S. 503.

25) Den Hauptleuten dritter Klasse bei der Infanterie dürfen monatlich nur 4 Rthlr. und dem Rittmeister und dem Hauptmann dritter Klasse bei der Kavallerie und dem Ingenieurcorps monatlich nur 5 Rthlr. in Abzug gebracht werden.

Allerh. Erl. v. 24. Febr. 1853, Ges. S. S. 76.

dd) die den höheren Offizieren für ihre Dienstverhältnisse bewilligten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht zum eigentlichen Gehalt gehören, sind ebenso wie der Servis sämmtlicher Offiziere vom Arrest ausgeschlossen, und kommen daher nicht in Anrechnung;

§. 167. a. a. O.

ee) handelt es sich um einen Arrest wegen Entrichtung laufender Alimente[26]), so müssen sämmtliche Offiziere und Pensionisten sich denselben bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegeldes oder Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen.

§. 168. a. a. O.

Diese Bestimmung gilt von Alimenten überhaupt, auch von Alimenten einer Ehefrau. — Rescr. v. 15. Octbr. 1827, Ergänz. S. 737. — Dagegen findet bei Alimenten für uneheliche Kinder insofern eine Modification statt, als Offizieren nur 2—4 Rthlr. monatlich, je nach Unterschied des Ranges, mit Arrest belegt werden können.

§. 21. Ges. v. 4. April 1854, Ges. S. S. 137.

δ. Was die Arreste auf baares Geld anbelangt, so kann dasselbe bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Diensteinkommens für den Zeitraum von der Arrestanlegung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung, und bei folgenden Personen:

aa) den im activen Dienst stehenden Unteroffizieren und Gemeinen;

bb) allen anderen in diesem Range stehenden, zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen, sie mögen bei den Linientruppen, den Landwehrstämmen, oder bei den Invaliden-Compagnien oder Veteranenstämmen angestellt sein;

cc) den Landwehrmannschaften gleicher Kategorie, insoweit sie außer der gewöhnlichen Uebungszeit im activen Dienst sich befinden;

---

26) Unter laufenden Alimenten werden die vom Tage der Klageanmeldung gerechneten verstanden.

Rescr. v. 7. Juni 1835, Jahrb. Bd. 45. S. 438.

Nr. 1. §. 1. Tit. 14. Th. I. Allg. G. O.

Rescr. v. 19. Oktbr. 1832 Jahrb. Bd. 40. S. 426.

Verzehrte Alimente, deren Erstattung verlangt wird, haben diese Rechte nicht, weil sie die Natur der Alimente verloren.

Rescr. v. 10. Aug. 1813 Bd. 2. S. 46.

dd) den im Dienst stehenden Gensdarmen, reitenden Feldjägern und Trainsoldaten,

dem Betrage des einmonatlichen Soldes gleichkommt, angelegt werden, was auch in Betreff der Pensionen dieser Personen stattfindet.

Diese auf besonderen Rücksichten beruhenden, den Arrest einschränkenden Vorschriften sind dergestalt kategorisch, daß eine Verzichtleistung auf die dadurch gewährten Vergünstigungen ohne rechtliche Wirkung ist.

§. 105. Anh.

Wird der Arrest wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen nachgesucht, dann ist die ganze Besoldung, beziehungsweise Pension und alles baare Geld dem Arrestschlage unterworfen.

§. 157. Anh. z. Allg. G. O.
Vergl. die Note zu β.

Nach gemeinem Recht sind nur wirklich im Felddienst begriffene Soldaten und diejenigen Personen, welche der Dienstleistungen wegen dem Heere ins Feld folgen müssen, sowie diejenigen, welche Zufuhr u. s. w. der Armee zuführen, vom Personal-Arrest befreit, ihr Vermögen aber nur insoweit, als sie es zum Kriegsdienst gebrauchen.

Aber auch hier fällt das Privilegium bei Forderungen aus Delikten fort.

Mevius l. c. cap. VIII. No. 108—111.
Voet l. c. §. 39.
Danz a. a. O. Nr. 2.
Bayer a. a. O. §. 26. Note 5.

Doch finden sich in den meisten neueren Deutschen Partikular-Gesetzgebungen ähnliche Bestimmungen, wie in der Preußischen, wonach immer nur ein Theil des Soldes der Militairpersonen mit Beschlag belegt werden darf.

Voet l. c. §. 52.
Claproth a. a. O. §. 111. Note c.
Bayer a. a. O.
Hoffmann a. a. O. S. 59. Nr. XX.

§. 23.

c. Civil- und Militairbeamte.

Personalarrest ist gegen keinen Militair- und Civilbeamten im activen Dienst wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch einseitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet worden, oder für Alimente,

Gesindelohn oder wofür es sonst wolle, contrahirt sein, auch wegen der vor Eintritt in das Amt gemachten, jedoch mit Ausnahme der Wechselschulden, zulässig.

§. 174. Anh. z. Allg. G. O.
Rescr. v. 8. Novbr. 1833, Ergänz. S. 789.
Allerh. Kab. O. v. 29. März 1823, Ges. S. S. 39.
§. 5. Einführ. Ges. z Allg. Deutsch. Wechs. O. v. 15. Febr. 1850, Ges. S. S. 54.

Diese Befreiung genießen auch:

Referendarien und Auskultatoren;
Rescr. v. 10. Febr. 1837, Ergänz. S. 789.

die Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, sowie die gegen fixirte und unfixirte Diäten beschäftigten, während der Dauer ihrer Beschäftigung bei den öffentlichen Behörden, namentlich Oeconomie-Commissarien, Feldmesser, Bauconducteure, Kanzelisten u. s. w.;
Allerh. Kab. O. v. 19. Janr. 1833, Ges. S. S. 4.
Rescr. v. 10. Novbr. 1840, Just. Min. Bl. S. 384.

ferner die standesherrlichen Beamten, insofern sie von den Standesherren für die Ausübung der ihnen überlassenen Regierungsrechte und nicht blos für ihre Privatangelegenheiten bestellt sind;
Rescr. v. 14. Mai 1824, Jahrb. Bd. 24. S. 131.

ebenso auch die ab officio suspendirten Beamten,
Rescr. v. 24. Juni 1823, Ergänzungen S. 788.
S. auch Kompetenzen §. 28.

nicht aber bloße Civilsupernumerarien,
Rescr. v. 21. Janr. 1841, Just. Min. Bl. S. 63.

auch nicht die Polizeidistrikts-Commissarien in Schlesien.
Rescr. v. 9. Septbr. 1842, Just. Min. Bl. S. 304.

Zulässig ist der Personalarrest ferner gegen pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte, wenn sie nicht commissarisch beschäftigt sind.

Allerh. Kab. O. v. 29. März 1823, Ges. S. S. 39.
Allerh. Kab. O. v. 6. Octbr. 1823, Ges. S. S. 137.

Den Realarrest anlangend, so sind:

α. ausgeschlossen die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrliche Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten für die Frau und die unerzogenen Kinder,
§. 156. Anh. z. Allg. G. O.
Allerh. Kab. O. v. 8. Novbr. 1831, Ges. S. S. 250.

es sei denn, daß der Arrest wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen nachgesucht wird, wo er ohne Ausnahme eines Vermögensstückes zulässig ist.

§. 157. Anh. a. a. O.

β. Die Gehälter betreffend, so ist:

aa) der Arrest nicht zulässig auf den Servis der Militairbeamten;

Rescr. v. 18. Janr. 1833, Ergänz. S. 735.

bb) auch nicht auf den Sold der mobilen Militair-Beamten;

cc) das Gehalt derjenigen Militair- und Civilbeamten, welches 400 Rthlr. oder weniger beträgt;

Allerh. Kab. O. v. 22. Decbr. 1817, Ges. S. 1818 S. 8.

dd) auf die sonstigen Besoldungen der aktiven Militair- und Civilbeamten findet ein Arrest nur mit der Beschränkung statt, daß Jeder 400 Rthlr. und von dem Rest die Hälfte frei behält,

§. 160. Anh. z. Allg. G. O.

den pensionirten und beziehungsweise auf Wartegeld Stehenden müssen 200 Rthlr. und die Hälfte des Ueberschusses frei bleiben,

§. 162. Anh. a. a. O.

Rescr. v 29. Novbr. 1830, Jahrb. Bd. 36. S. 318.

welche Bestimmung sich nicht blos auf laufende Pensionen, sondern auch auf Rückstände bezieht, doch müssen alle Pensionen solche sein, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds vom Staate oder der vorgesetzten Dienstbehörde angewiesen sind, denn andere Pensionen können ganz mit Arrest belegt werden.

Rescr. v. 8. Febr. 1841, Just. Min Bl. S. 99.
Rescr. v. 18. Febr. 1822, Jahrb. Bd. 19. S. 179.
§. 162. Anh.

Zu den Civilbeamten in diesem Sinne werden gerechnet:

alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch die im Dienst der dem Staat unmittelbar untergeordneten Kollegien oder Korporationen stehenden, also auch:

die städtischen Beamten, die Geistlichen, die Landschaftsbeamten, die Rechtsanwalte;

§. 161. Anh.

die Medizinalbeamten, jedoch nur wegen ihres Gehaltes, nicht wegen ihrer Honorarien-Einnahme;
Rescr. v. 29. Janr. 1836, Jahrb. Bd. 47. S. 328.
die Königlichen und Prinzlichen Hofstaats-beamten;
Rescr. v. 14. Juli 1831, Jahrb. Bd. 36. S. 101.
die Beamten der Prinzlichen Domainen-Kammern;
§§. 62—64. Tit. 14. II. Allg. L. R.
Allerh. Kab. O. v. 10. März 1800, Stengel Bd. 11. S. 231.
die Börsen-Secretaire;
Rescr. v. 1. Juli 1837, Jahrb. Bd. 50. S. 84.
die Dorfgerichtsschreiber;
Rescr. v. 27. Mai 1836, Ergänz. S. 731.
die Oeconomie-Commissarien, Feldmesser und Bauconducteure, während der Dauer ihrer Anstellung und fixirten Diäten bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung;
Allerh. Kab. O. v. 19. Januar 1833, Ges. S. S. 4.
auch sonstige diätarische, auf fixirte oder unfixirte Diäten und selbst widerruflich angestellte Bamte;
Rescr. v. 18. Octbr. 1833, Ergänz. S. 730.
Rescr. v. 30. Juli 1837, Jahrb. Bd. 50. S. 115.
nicht aber praktische Aerzte.
§. 161. Anh. z. Allg. G. O.

Wer als Beamter anzusehen, darüber ist der Rechtsweg nicht zulässig.
Rescr. vom 15. October 1837 und 30. Juli 1837 a. a. O.

γ. Baares Geld anlangend, so verhält es sich damit eben-so wie bei den Personen des Soldatenstandes — 2. b. δ. — und den im Dienst stehenden unteren Militairbeamten, niederen Feldpostbedienten und aktiven Unterärzten muß der Betrag des einmonatlichen Soldes frei bleiben.
Allerh. Kab. O. v. 11. Decbr. 1831, Ges. S. 1832 S. 2.
Verord. v. 7. Febr. 1838, Militair-Gesetze Bd. II. S. 104.

Alle diese Beschränkungen des Realarrestes fallen jedoch bei Schulden aus unerlaubten Handlungen fort, ferner, wenn Disciplinarstrafen von Beamten beizutreiben, wenn von pensionirten Beamten Untersuchungskosten, oder wenn currente öffentliche Abgaben einzuziehen sind.

§. 170. Anh. z. Allg. G. O.

Bei Beitreibung von Untersuchungskosten von aktiven Beamten müssen 300 Rthlr. ganz frei bleiben.

Allerh. Kab. O. v. 11. Juni 1829, Mannkopf a. a. O. Bd. 2. S. 401.
Gräff Bd. 6. S. 344.

Was laufende Alimente anbetrifft, so gilt von Militair- und Civilbeamten und Pensionisten dasselbe, was von Offizieren 2. b. γ. ee. gesagt worden ist.

§. 168. Anh. 3. Allg. G. O.

Auch diesen Vergünstigungen, welche ebenfalls nur im öffentlichen Interesse gegeben worden sind, kann nicht entsagt werden.

§. 103. Anh. z. Allg. G. O.

Nach gemeinem Recht dürfen Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, ebenfalls nicht zur Sicherstellung eines Privatanspruches persönlich verhaftet werden, vom Realarrest sind sie aber, bis auf die schon bei den Personen des Soldatenstandes erwähnte Beschränkung hinsichtlich des Soldes nicht befreit. Gemeinhin beträgt das dem Beamten frei bleibende Quantum die Hälfte.

Mevius l. c. cap. VIII. No. 124.
Voet l. c. §. 52.
Bayer a. a. O. §. 26. u. Noten 4. 5.

Rückständige Pensionen waren gemeinhin dem Arrestschlage unterworfen.

Voet l. c. §. 51.

Aerzte nahmen zwar auf Grund der l. 6. C. de profess. et med. die Freiheit vom Personalarrest in Anspruch, allein mit Unrecht. Doch überließ man es dem richterlichen Arbitrium, Rücksichten auf die Nothwendigkeit der Aerzte für die Kranken zu nehmen.

Vergl. Mevius l. c. cap. VIII. No. 103., welcher ein Beispiel anführt, daß ein Arzt aus dem Personalarrest wegen der für die Kranken entstandenen Gefahr entlassen wurde.

Das gewöhnlich angeführte Privilegium der Geistlichen hinsichts des Personalarrestes — Mevius l. c. cap. VIII. No. 86. et seq., Danz a. a. O. §. 98. Nr. 1. — ist eigentlich keins, obwohl es richtig, daß sie nur zum Personalarrest gebracht werden konnten, wenn sie auf der Flucht begriffen waren, denn auch an-

dere Personen können der Regel nach nur unter diesen Umständen verhaftet werden.

S. Bayer a. a. O. §. 26. Nr. 5.

Realarrest war gegen sie unbedingt zulässig.

Mevius l. c. No. 93—94.

§. 24.

d. Die Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

Gegen sie findet während der Sitzungsperiode kein Personal-Arrest statt, es sei denn, daß das betreffende Haus die Genehmigung dazu ertheilt.

Art. 84. Abs. 3., Verf. Urk. v. 31. Janr. 1850.
Vergl. Voet l. c. §. 39. i. f. wegen der Abgeordn. der Generalstaaten.

§. 25.

e. Schiffsleute.

Gegen keinen Schiffsmann — Schiffer, Steuermann, Matrosen, ein Unterschied findet hier nicht statt §§. 1514. Tit. 8. II. Allg. L. R. — kann, wenn ein Schiff segelfertig liegt, welches angenommen wird, sobald der Schiffer klarirt hat, ohne Genehmigung des Schiffers Personalarrest verhängt werden, es sei denn, daß sofort ein anderer tüchtiger und annehmbarer Schiffsmann für dieselbe Heuer gestellt wird.

Den Realarrest anlangend, so sind das Mobiliar, die Effekten, welche zur Reise unentbehrlich sind, die zukünftige und die Hälfte der rückständigen Heuer des Schiffmannes dem Arrestschlage nicht unterworfen.[27])

§§. 1415—1418. a. a. O.

Vergl. Voet l. c. §. 52., nach welchem die Heuer in Belgien nur wegen der Alimente während der Schifffahrt verkümmert werden konnte.

§. 26.

f. Personen, welche mit Immobilien angesessen sind.

Wider diejenigen, welche in Königlichen Landen mit Immobilien angesessen sind, findet die Anlegung eines Arrestes nur in folgenden Fällen statt:

---

27) Ein Gleiches findet statt in Betreff des Lohnes der Schiffer und Steuermänner, welche von einer Dampfschifffahrtsgesellschaft zum Betriebe der Schifffahrt gebungen worden sind.
Präjud. Ober-Trib. v. 22. Mai 1851, Entsch. Bd. 21. S. 59.

1. wenn sie sich in den ausgestellten Verschreibungen einem Personal- oder Realarrest ausdrücklich unterworfen haben;
2. wenn ein Verpächter oder Vermiether das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht ausübt;
3. wenn ihre Grundstücke dergestalt verschuldet oder von so geringem Werthe sind, daß sie in Ansehung einer sonst zum Arrest qualifizirten Forderung nicht hinlängliche Sicherheit gewähren;
4. wenn sie in Verfall ihres Vermögens gerathen, oder zu dem Verdacht Veranlassung geben, daß sie ihr Vermögen zu veräußern oder außer Landes zu schaffen suchen.

So ist der Wortlaut des §. 10. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Diese Vorschrift handelt zunächst lediglich und allein von dem einen gesetzlichen Erforderniß des Arrestschlages, der Unsicherheit des Schuldners und stellt nur eine dem Gutsbesitzer zur Seite stehende gesetzliche Vermuthung seiner Sicherheit auf, welche auch darin wohl begründet ist, daß der Gläubiger immer noch das Immobile hat, um sich daran zu halten.

Darüber, ob auf Grundstücke überhaupt ein Arrest zuläßig sei, vergl. §. 11. — entscheidet sie also nichts, was auch schon durch ihre Stellung unter dem Marginale „gegen wen Arreste stattfinden" andeutet.

Weil nun aber die Sicherheit in dem Besitz der Immobilien liegen soll, so müssen diese sich im Inlande befinden, damit der Gläubiger unter dem Schutz inländischer Gesetze sich erforderlichenfalls davon erholen kann; der Besitz derselben muß Eigenthumsbesitz und nicht derartig zweifelhaft sein, daß sich der Realexekution Hindernisse daraus entgegenstellen, sie dürfen auch weder einen zu geringen Werth haben, noch im Zustande der Ueberschuldung sich befinden.

Es ist hieraus ferner klar, daß in den Fällen, in welchen die Frage nach der allgemeinen Unsicherheit des Verpflichteten überhaupt nicht in Betracht kommt, z. B. bei Rechten auf bestimmte Sachen, sondern es sich darum handelt, ob eine bestimmte Sache bei dem Verpflichteten sicher sei oder nicht, den Grundbesitzer die obige Vergünstigung allein gegen den Arrest nicht schützen kann.

Auch nach gemeinem Recht, stand den mit Immobilien angesessenen Bürgern die Präsumtion der Sicherheit zur Seite, und zwar mit ähnlichen Ausnahmen, wie nach Preußischem Recht.

Mevius l. c. cap. VI. No. 15., cap. VIII. No. 84. 85.
Vergl. das Lübecksche Stadtrecht Art. 7. u. ff. bei Mevius cap. VIII. No. 84. 85.

I. Zu den in Nr. 1—4. §. 10. a. a. O. aufgeführten Ausnahmen übergehend, so hat namentlich Nr. 1. Schwierigkeiten in der Praxis gemacht, und sehr verschiedene Ansichten hervorgerufen.

Es soll nämlich gegen einen Grundbesitzer auch Personal-Arrest zulässig sein, wenn er sich demselben in den ausgestellten Verschreibungen ausdrücklich unterworfen hat. Nach §. 13. Tit. 4. und §. 297. Tit. 5. I. Allg. L. R. kann aber Niemand gesetzlich und rechtsverbindlich seine Freiheit verschreiben.

Man hat indessen die Ansicht aufgestellt, daß man sich sehr wohl vertragsmäßig dem sofortigen Personalarrest unterwerfen könne, und daß, wenn dies ein Gutsbesitzer gethan habe, der Personalarrest auch ohne Weiteres gegen ihn zur Ausführung gebracht werden könne.

Die Vorschriften in §. 13. Tit. 4. und §. 297. Tit. 5. I. Allg. L. R. versteht man dabei von der eigenmächtigen Gefangennehmung und Gefangenhaltung, nicht von der durch richterliche Verfügung bewirkten.

Bielitz Comment. z. Allg. L. R. Bd. I. S. 417.
Bericht des Stadtgerichts Berlin v. 6. April 1830,
Ergänz. zu §. 142. Tit. 24. Allg. G. O.

Dieselbe Wirkung legt auch Mevius l. c. cap. V. No. 2. et seq. einem solchen Vertrage bei, und auch das Landrecht von 1721., wo es in §. 1. Art. 3. Buch I. Th. I. heißt:

„Ungeachtet aller Disputation, so wird solches Pactum — nämlich die Vereinigung dadurch sich der Schuldmann verbindet, seine Person aufzuhalten, zu arrestiren, in Gehorsam oder Haft zu legen — vor beständig und kräftig erachtet: jedoch also, daß dem Gläubiger das Anhalten oder Gehorsam legen, nicht für sich allein gestattet: Sonsten wäre es privatus carcer, sondern, daß der Gläubiger vermittelst des Richters oder der Obrigkeit Hülfe auf die vorhergehende Vereinigung, die Exekution suchen soll, welche ihm auch, ungeachtet der Schuldner Caution offeriren, oder an die excussionem bonorum seinen Gläubiger weisen wollte, ungesäumt verstattet werden soll."

Diese Ansicht — auch schon von anderen gemeinrechtlichen Rechtslehrern verworfen, welche annehmen, daß Niemand außer dem Wechselschuldner sich zum persönlichen Arrest verbindlich machen könne — Claproth a. a. O. §. 107. — ist nach Preuß. Recht gewiß nicht richtig.

Denn wenn sich wirklich Jemand der sofortigen Haft in einer Willenserklärung unterworfen hätte, so würde doch der Richter diese Bestimmung nicht berücksichtigen dürfen, weil er die Vor-

schriften der Exekutions-Ordnung über den Personalarrest befolgen muß und er diesen nur dann vollstrecken kann, wenn er dort für zuläsig erklärt ist, nicht wenn die Bedingungen zutreffen, unter denen der Contrahent sich ihm unterworfen hat. Die Exekutionsgesetze stellen als Regel den Personalarrest aber nur als ein subsidiäres Exekutionsmittel auf. Hieraus ergiebt sich auch, daß jene Vorschriften in §. 13. Tit. 4. und §. 297. Tit. 5. I. Allg. L. R. nur so zu verstehen sind, daß Niemand sich durch Willenserklärungen dem sofortigen Personalarrest unterwerfen kann, wenn an und für sich das Gesetz ihn nicht zuläßt, wie bei der Wechselverpflichtung.

Bornemann „von Rechtsgeschäften" S. 87.
Jurist. Zeit. v. 1833 S. 193.
Vergl. auch K. G. O. v 1. März 1709 Tit. L. §§. 9. 10. C. C. M. II. 1. S. 456., Hyp. u. Conc. O. v. 4. Febr. 1722, §§. 37—39. C. C. M. II. 2. S. 125.

Eine zweite Ansicht ist von Grävell dahin aufgestellt, daß Nichtwechselfähige sich zwar nicht dem Personalarrest als erstem Grade der Exekution, wohl aber als Sicherheitsmaaßregel freiwillig unterwerfen könnten, wenn hinreichende Gründe zur Ergreifung eines solchen vorhanden seien. Die schriftliche Unterwerfung unter den Arrestschlag sei also an sich noch nicht ausreichend, denselben zu verhängen, sondern das Arrestgesuch müsse außerdem vollständig begründet sein; wäre das letztere aber der Fall, dann trete der Personalarrest ein, ohne daß es einer schriftlichen Unterwerfung bedürfe, die deshalb immer als wirkungslos erscheine.

Comment. a. a. O. §. 62.

In der juristischen Zeitung von 1833 a. a. O. wird ebenfalls ausgeführt, daß es nicht darauf ankomme, ob der zu Arrestirende sich zu einem Arrest verpflichtet habe, sondern ob wirklich Gefahr für den Arrestanten vorhanden sei, daß nur dann, wenn die gesetzlichen Bedingungen des Arrestes vorhanden seien, nebenbei auf kontraktliche Rücksicht genommen, und daß jene Vorschrift nur von denjenigen verstanden werden könne, die sich überhaupt gesetzlich dem Personalarrest unterwerfen könnten, also Wechselschuldner.

Auch diese beiden Erklärungen erscheinen nicht zutreffend, weil sie die Vorschrift in Betreff der Unterwerfung unter den Personalarrest als bedeutungslos und überflüssig hinstellen, und weil sich der Ausdruck „ausdrückliche" Unterwerfung nicht erklären läßt, indem bei einem Wechsel sich Niemand ausdrücklich der Personalhaft unterwirft, diese vielmehr von selbst Folge der Uebernahme der Wechselverbindlichkeit ist.

Doch läßt es sich nicht leugnen, daß auf der anderen Seite man sehr wohl die ganze Vorschrift als ein Ueberbleibsel der gemeinrechtlichen Disputation über diese Frage ansehen kann — denn aus dem Corp. jur. Frideric. ist sie übernommen — die dann jetzt nicht mehr berücksichtigt werden könnte.

Koch endlich in seiner Proz. O. Note 7. zu §. 10. bemerkt ganz kurz, die Unsicherheit komme nicht weiter in Betracht, die Verschreibung trete an ihre Stelle.

Das ist auch richtig. Festgehalten nämlich, daß Niemand in der Art rechtsverbindlich seine Freiheit verschreiben kann, daß auf Grund dieser Erklärung allein sofort mit dem Personalarrest gegen ihn vorgeschritten werden kann, so ist doch die Beifügung einer solchen Erklärung nicht verboten. Ist sie also in einem Instrument enthalten, so hat sie nur die Bedeutung, daß der Gutsbesitzer damit der ihm sonst zur Seite stehenden Rechtsvermuthung der Sicherheit entsagt hat, und nun in Betreff des auszubringenden Arrestes so anzusehen ist, wie jeder andere Nichtbesitzer von Grundstücken, weshalb denn auch eine ausdrückliche Erklärung erfordert wird, nämlich wegen Entsagung eines Beneficii.

Im Uebrigen aber müssen die Erfordernisse eines Arrestschlages gegen die Person vorhanden sein, denn sonst würde der Besitzer schlechter stehen als der Nichtbesitzer.

II. In Nr. 2. muß es zunächst statt „Zurückbehaltungsrecht“ heißen „Pfandrecht“, denn ersterer Ausdruck ist aus dem §. 54. II. 20. Corp. iur. Frideric. aus Versehen stehen geblieben. Der Verpächter nämlich hat nach §. 395. Tit. 20. I. Allg. L. R. ebenso wie der Vermiether an den invectis et illatis ein Pfandrecht, und kann dieses geltend machen, wenn er sie in seiner Gewahrsam hat, von einer Ausübung des Zurückbehaltungsrechts kann aber wieder nicht die Rede sein, wenn er sie nicht in seiner Gewahrsam hat.

Vergl. §§. 56. ff. Tit. 44. I. Allg. G. O. u. Grävell a. a. O. §. 62. u. §. 339.

Macht nun aber der Verpächter oder Vermiether sein Pfandrecht geltend, dann kann wieder die Frage, ob der Pächter oder Miether sonst sicher ist oder nicht, nicht in Betracht kommen, weil das Pfandrecht auf spezielle Sachen geht.

Dieses Pfandrecht erstreckt sich jedoch nur auf die von dem Miether oder Pächter eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Contracts in dem Hause oder Gute noch vorhandenen Sachen und Effekten,

§. 395. Tit. 21. I. Allg. L. R., Koch Comment. a. a. O. Not. 4—10.

bringt also der Verpächter oder Vermiether einen Arrest auf Gegenstände aus, welche diesem Pfandrecht nicht unterworfen sind, z. B. ausstehende Forderungen — Dokumente — so bleibt die Ausnahme in Nr. 2. a. a. O. außer Anwendung, und den Pächter resp. Miether schützt der Besitz eines Grundstücks.

III. Anlangend Nr. 3., so ist jetzt, nachdem die Bestimmungen des 47sten Titels der Allg. G. O. in Betreff des Maaßstabes der Sicherheit aufgehoben, und die der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 an ihre Stelle getreten sind, als geeignete Sicherheit bei Grundstücken anzusehen:

> diejenige, welche auf städtische Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte ihres Werthes, oder auf ländliche innerhalb der ersten zwei Dritttheile ihres Werths durch Hypothekenbestellung oder Verpfändung von Hypothekenforderungen angewiesen wird.

Der Werth der Grundstücke ist durch Hypotheken-Dokumente, Kauf-, Pacht- oder Miethsverträge, durch Atteste der landschaftlichen, Kreis- oder Ortsbehörden, oder in anderer glaubhafter Weise zu bescheinigen. Ob diese Bescheinigungen für genügend zu erachten sind, oder ob eine förmliche Taxe zu erfordern, hat der Richter zu ermessen.

§. 429. Conc. O.

Das Lübeckſche Stadtrecht drückt sich in Art. 7. so aus:

> „das sein Hab und Gut so viel nicht würdig, als die Schuld anbetrifft."

IV. Zu Nr. 4. ist zu bemerken, daß nicht jede Veräußerung des Vermögens, sondern nur eine solche gemeint ist, welche kein faßliches Kaufgeld zurückläßt, und also die Besorgniß der Benachtheiligung des Gläubigers erweckt.

Für den Verfall des Vermögens geben fruchtlos vollstreckte Exekutionen, Verschwendung und namentlich starke Verschuldung in letzter Zeit Indizien.

Vergl. Mevius l. c. cap. VI. No. 15. No. 9., cap. VIII. No. 85.

V. Man hat die Frage aufgeworfen, ob die zu 3. und 4. erwähnten Requisite gemeinschaftlich vorhanden sein müssen, oder ob eines derselben und event. unter welchen besonderen Umständen hinreicht, um gegen einen Grundbesitzer überhaupt, insbesondere aber Personalarrest zu verfügen?

Diese Frage entscheidet sich aber ganz einfach aus der vorangeführten Bedeutung des §. 10. überhaupt. Denn wenn nur eins dieser Erfordernisse vorhanden ist, dann fällt die Vermuthung der Sicherheit bei dem Grundbesitzer fort, er ist zu betrachten,

wie jeder Nichtbesitzer, und es muß gegen ihn ebenso wie gegen jenen, sowohl Personal= als Realarrest nach den allgemeinen Regeln begründet werden. Zur Begründung des letzteren kann jedes der beiden Requisite in 3. und 4. sehr wohl beitragen, Personalarrest aber nicht anders zulässig erscheinen, als wenn kein sonstiges Vermögensobjekt vorhanden und der Schuldner fluchtverdächtig ist, wozu die in Nr. 4. aufgeführten Umstände allerdings Veranlassung geben können.

Vergl. Rescr. v. 15. März 1840, Jurist. Wochenschr. 1842 S. 190.
und vom 2. März 1834, Ergänz. S. 828.
Rescr. v. 10. Octbr. 1832, Jahrb. Bd. 40. S. 434., Gräff Bd. 6. S. 348. und die Abhandlungen in der Jurist. Wochenschr. 1842 S. 165 u. 585 ff.

Natürlich genügt in den Fällen, in welchen, wie im Wechselprozeß, sofort mit Uebergehung der Mobiliar=Exekution die Person angegriffen werden kann, bloßer Fluchtverdacht, um den Personalarrest zu begründen.

§. 27.

g. Personen, welche zur selbstständigen Vermögensverwaltung unfähig, beziehungsweise denen sie genommen ist.

Dahin gehören:

α. Kinder, Unmündige, Minderjährige.

Diese können sich, was ihre Person anbetrifft, nicht verpflichten; dieselbe kann daher auch im Wege der Exekution nicht angegriffen werden, und es ist also auch kein Arrest auf dieselbe möglich.

β. Wahnsinnige, Blödsinnige, Verschwender, welche unter Kuratel gestellt sind.

Gegen diese findet selbst wegen vorher gültig gemachter Schulden kein Personalarrest statt, denn dieser ist auch im Wege der Exekution gegen sie nicht zulässig, weil er nur auf Bewirkung der Befriedigung des Gläubigers gerichtet, und ihnen die Verwaltung ihres Vermögens genommen ist.

Der Personalarrest ist aber zulässig gegen Verschwender, wegen bestimmter Handlungen beziehungsweise Unterlassungen, bei welchen es rein auf die Persönlichkeit ankommt, denn in diesen Fällen findet auch im Wege der Exekution der Personalarrest gegen sie statt.

Hat also z. B. ein Verschwender vor seiner Stellung unter Kuratel sich verpflichtet, ein Kunstwerk zu liefern, und wird fluchtverdächtig oder gar schon flüchtig, so kann er im Wege des Ar=

restes zur Personalhaft gebracht werden, um dem Gläubiger die Verfolgung seines Rechts im Wege der executio ad faciendum zu sichern.

γ. Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden ist.

Gegen sie kann von einem einzelnen Gläubiger kein Personalarrest ausgebracht werden, denn über ihre Verhaftung im Interesse aller Gläubiger hat das Concursgericht selbstständig nach eigenem Ermessen zu beschließen.

Auch gegen einen Gemeinschuldner, welcher als entschuldbar anzusehen, ist wegen der zur Zeit der Concurseröffnung vorhandenen Forderungen, nachdem die Beendigung des Concurses durch Beschluß ausgesprochen worden, kein Personalarrest statthaft.

Der Realarrest ist ebensowenig gegen Gemeinschuldner, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, zulässig, weil schon das ganze Vermögen und auch der Erwerb unter Arrest liegt.

§§. 138. 133. 9., §. 280. Conc. O., Ges. S. S. 354, 400, 423, 390.

Das Vermögen der Kinder, Unmündigen, Minderjährigen, Wahn- und Blödsinnigen und Verschwender ist an sich vom Arreste nicht befreit.

Mevius l. c. cap. VIII. No. 6. et seq. No. 148. et seq. cap. XXV. No. 53.

Voet l. c. §. 4., Danz a. a. O. §. 98. Nr. 4.

Die Vorschriften über Moratorien und die cessio bonorum, welche ebenfalls vom Arrest befreiten — §. 97. Tit. 47. §. 32. Tit. 48. I. Allg. G. O. sind aufgehoben, weil die Institute selbst durch die Conc. O. vom 8. Mai 1858 abgeschafft worden.

Nach gemeinem Recht war der Schuldner, welcher sich der cessio bonorum bedient hatte, ebenfalls vom Arrest frei, und eiserne Briefe und ein sicheres Geleit schützten so lange gegen denselben, als getroffene Anstalten nicht eine Flucht wahrscheinlich machten.

Claproth a. a. O. §. 120. Nr. 5.

Danz a. a. O. §. 98. Nr. 4. 5.

S. auch Mevius l. c. cap. VIII. No. 148—170., 170—173. cap. XXV. No. 33. et seq.

§. 28.

h. Kompetenzen.

Kompetenzen sind dem Arrestschlage nicht unterworfen, auch können Gläubiger, welchen die exceptio beneficii compet. nicht

entgegensteht, sich nicht an das halten, was andere zur Kompetenz Verpflichtete dem Schuldner haben lassen müssen.

§. 21. Tit. 29. X. Allg. G. O.
Koch Recht der Forderungen Bd. 2. S. 434.

Die Allg. Gerichts-Ordnung erwähnt in dem §. 21. a. a. O. zwar nur der Kompetenz des Gemeinschuldners — vergl. §. 224. Conc. O. v. 8. Mai 1855 — allein was von dieser gilt, muß auch von anderen gelten, da derselbe Grund obwaltet.

Vergl. Mevius l. c. cap. IX. No. 54.
Voet l. c. §. 51.

Dahin gehören:

α. die Kompetenzen der Schuldner überhaupt, soweit sie nach §§. 434. ff. der Concurs-Ordnung noch bestehen;

β. die der verarmten Patrone;
§§. 595. 597. Tit. 11. II. Allg. L. R.

γ. die des Besitzers des Vermögens eines Verschollenen;
§. 852. Tit. 18. II. Allg. L. R.

δ. die der suspendirten Beamten;
Rescr. v. 16. Juni 1836, Ergänz. S. 831.

wenn aber dieser Gehaltsantheil — die Hälfte — den gesetzlich übrig bleiben müssenden Betrag, welcher vom Ganzen zu berechnen, übersteigt, dann kann auch dieser Ueberschuß mit Arrest belegt werden.

ε. Die Alimente, welche nach §§. 14. ff. Tit. 3. II. Allg. Landrecht hülfslosen Verwandten verabreicht werden müssen.
Ges. Revis. Pens. IV. Th. 3. Abth. 2. S. 257.
Rescr. v. 10. Mai 1833, Ergänz. S. 726.

Durch besondere gesetzliche Bestimmungen sind noch dem Arrestschlage entzogen:

ζ. die Kompetenzen und Pensionen, welche in dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 sich gründen.
Vergl. §. 66. daselbst und
Rescr. v. 26. April 1806, Neues Archiv Bd. 4. S. 311.
Rabe Bd. 8. S. 516.
Rescr. v. 4. Decbr. 1818, Jahrb. Bd. 12. S. 262, Gräff Bd. 2. S. 303.

Desgleichen die Kompetenzen und Pensionen der Abteien, Klöster und Stifter, welche seit Bekanntmachung des Reichsdeputations-Hauptschlusses in den bei der Monarchie verbliebenen oder derselben wieder einverleibten Deutschen Provinzen, für welche jener Reichsdeputations-Hauptschluß verbindliche Kraft hat, auf-

gehoben worden sind, sowie der ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Allerh. Kab. O. v. 17. Juli u. Rescr. v. 20. August 1832, Jahrb. Bd. 40. S. 171, Gräff Bd. 6. S. 377.

Allerh. Kab. O. v. 7. Decbr. 1831 und Rescr. v. 9. Decbr., Jahrb. Bd. 38. S. 334, Gräff Bd. 6. S. 376.

§. 29.

i. Wittwenpensionen und Gnadenbewilligungen.

α. Die aus der allgemeinen, imgleichen aus der Militair-Wittwen-Verpflegungsanstalt den Wittwen zu zahlenden Pensionen, können nur in dem einzigen Fall mit Arrest belegt werden, wenn Jemand zur Erhaltung des Pensionsrechts die Beiträge bezahlt hat, und demnächst aus der Pension seine Befriedigung verlangt.[28])

§. 20. Tit. 29. I. Allg. G. O.

β. Die den Wittwen und Abkömmlingen der Staats- und städtischen Beamten und Pensionairs zugestandenen Gnadenbewilligungen — Gnadengehalt, Gnadenquartal, Gnadenmonat — d. h. dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten zufolge der Allerh. Kab. O. v. 17. April 1816, Ges. S. S. 134, an Besoldung außer dem Sterbequartal beziehungsweise Sterbemonat erhalten, können von den Gläubigern des Verstorbenen nicht mit Arrest belegt werden, weil sie nicht zu dessen Nachlaß gehören.

Allerh. Kab. O. v. 15. Novbr. 1819, Ges. S. 1820 S. 45.

Allerh. Kab. O. v. 15. Novbr. 1819 und Rescr. v. 28. Juli 1820, Jahrb. Bd. 14. S. 211 und Bd. 16. S. 9.

Das Gehalt des Sterbequartals, beziehungsweise Sterbemonats ist aber dem Arrestschlage unterworfen.

Verpflegungsgelder, welche sonst den Wittwen aus Gesetzen oder Verträgen zukommen, sind dem Arrestschlage unterworfen, und hängt es von den übrigen Umständen ab, inwiefern die Wittwe verlangen kann, daß ihr daraus eine Kompetenz freigelassen werde.

§. 26. Tit. 29. I. Allg. G. O.

---

28) Vergl. §. 40. Regl. für die Preuß. Allg. Wittwenverpfleg. Anst. v. 28. Decbr. 1775, Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 146 ff., und
Gutachten der Ges. Commiss. 11. Octbr. 1789, Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 788;
auch Ergänzungen rc. S. 830.

§. 30.

k. Sterbegelder aus Sterbekassen.

An und für sich sind Sterbegelder aus Sterbekassen, dem Arrestschlage nicht entzogen, sondern nur dann, wenn diese Bestimmung in den Statuten enthalten und Allerhöchst sanktionirt worden ist.

So dürfen z. B. Begräbnißgelder der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse nicht mit Arrest belegt werden, auch nicht die Begräbnißsteuer, welche aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt im Stift Naumburg-Zeitz geleistet wird.

Allerh. Kab. O. vom 26. April 1847, Ges. S. S. 286.

Allerh. Kab. O. v. 29. Febr. 1848 u. Statut, Ges. S. S. 93, 94.

Nicht bestätigte derartige Bestimmungen bleiben effektlos. Dagegen können auch die kontraktlich feststehenden, die Zahlung der Sterbegelder betreffenden Rechte solcher Kassen durch einen Arrestschlag nicht gekränkt werden, und dieser wird deshalb mittelbar dadurch vereitelt, daß die Kassen statutenmäßig das Sterbegeld nur nach vollführter Beerdigung und zwar an den zahlen, der nachweislich die Kosten derselben verlegt hat.

Vergl. Erlaß v. 25. Octbr. 1844, Verwalt. Min. Bl. 1844 S. 304.

§. 31.

l. Unterstützungen aus Privatkassen.

In Folge besonderer Privilegien dürfen nicht mit Arrest belegt werden:

α. die Aussteuer, welche aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt im Stift Naumburg-Zeitz geleistet wird;

Allerh. Kab. O. vom 29. Februar 1848, Ges. S. S. 93, 94.

β. die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der auf Grund der Bestimmungen der §§. 1—3. des Gesetzes vom 3. April 1854 errichteten und bestätigten Unterstützungskassen;

§. 4. a. a. O. Ges. S. S. 138.

γ. die Ansprüche auf die Leistungen der Knappschaftskassen der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter.

§. 10. Ges. v. 10. April 1854, Ges. S. S. 142.

§. 32.

m. Die den Gutsbesitzern bewilligten Retablissements-gelder.

Die aus öffentlichen Kassen bewilligten Bauhülfs- und Retablissementsgelder dürfen, weil sie zu keinem als zu diesem Zweck verwendet werden sollen, nur von denjenigen mit Arrest belegt werden, welche dazu Materialien geliefert, oder Arbeitslohn oder solche Geldvorschüsse zu fordern haben, welche wirklich dazu verwendet worden sind.

§. 18. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Allerh. Kab. O. v. 31. Janr. 1822, Ges. S. S. 48.

§. 33.

n. Feuerentschädigungs-Forderungen.

I. Der §. 18. Tit. 29. I. Allg. G. O. bestimmt ganz allgemein:

die aus den Feuersocietätskassen zu zahlenden Entschädigungen dürfen zu keinem anderen Behufe, als zum Aufbau der abgebrannten Gebäude verwendet werden. Es kann daher nur derjenige darauf Arrest suchen, welcher zu diesem Behufe Materialien geliefert oder Arbeitslohn, oder solche Geldvorschüsse zu fordern hat, welche wirklich zum Bau verwendet worden sind.

Zunächst ist es nicht nothwendig, daß die Gelder zum Aufbau gerade des abgebrannten Gebäudes verwendet werden, wenn die Verwendung überhaupt nur zum Bau erfolgt, und es gilt obige Bestimmung nicht blos von den Entschädigungsgeldern für abgebrannte, sondern auch von denen für die bei Gelegenheit der Feuersbrunst beschädigten Gebäude.

Die Entschädigungsgelder treten ferner nicht ohne Weiteres an die Stelle des zerstörten Gebäudes, so daß die Hypothekengläubiger sie also auch nicht lediglich in Folge ihres Hypothekenrechts in Anspruch nehmen können.

Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 5. Decbr. 1853, Entsch. Bd. 26. und Just. Min. Bl. 1854 S. 63.

Dem eben Vorgetragenen anpassende Bestimmungen sind denn auch in den einzelnen Reglements für die Feuerversicherungsgesellschaften enthalten.

Zunächst sind zu vergleichen:

das Reglement für die Feuersocietät der nicht associationsfähigen ländlichen Besitzer im Regierungsbezirk Gumbinnen vom 30. Decbr. 1837.

§. 62. Ges. S. 1838 S. 170;

das Reglement ꝛc. für den Regierungsbezirk Königsberg, und

das Mohrunger landschaftliche Departement von demselben Datum, §§. 62. 64. Ges. S. S. 140;

das revidirte Reglement der landschaftlichen Feuersocietät für Westpreußen vom 25. Mai 1850 und §. 72. Allerhöchst genehmigt am 10. März 1851, Ges. S. S. 55;

das revidirte Reglement der Landfeuersocietät für die Kurmark Brandenburg, mit Ausschluß der Altmark, für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855, Ges. S. S. 114, und

das Reglement für die Landfeuersocietät für die Neumark vom 17. Juli 1846 §. 108. Ges. S. S. 376.

II. Sodann ist bestimmt in Betreff Ostpreußens zufolge Allerh. Kab. O. vom 23. April 1809, daß Feuerkassengelder in dem Falle mit Arrest belegt werden können, wenn der Gläubiger solche Umstände darzuthun vermag, welche die Besorgniß begründen, es werde der Beschädigte diese Gelder zum Aufbau der abgebrannten Gebäude nicht verwenden, wozu er nämlich nach dem Reglement vom 22. April 1809 §. 6. nicht verpflichtet war.

Matthis Bd. 10. S. 445, 6. Abschn., Rabe Bd. 10. S. 148.

Das neue Reglement für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837 disponirt hiermit übereinstimmend in den §§. 58—62., daß den hypothekarischen und anderen Realgläubigern überlassen bleibe, den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszubringen; daß die Societät in diesem Falle verbunden, die Zahlung zum gerichtlichen Depositorio zu leisten; daß jedoch kein Realgläubiger seine Befriedigung aus den Vergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten in dem Falle fordern könne, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise von dem Richter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

Ges. S. 1838 S. 97 ff.

Gleichartige Bestimmungen enthalten:

α. das Reglement für die Feuersocietät des platten Landes

der Provinz Westphalen, vom 5. Janr. 1836 §§. 51. ff., Ges. S. S. 2;

β. das Reglement u. s. w. der Provinz Posen von demselben Datum, §§. 59. ff., Ges. S. S. 85;

γ. das Reglement u. s. w. der Provinz Sachsen vom 28. Februar 1838 §§. 58—62., Ges. S. S. 215, 316; nebst Ergänz. Verord. v. 7. Novbr. 1845, Ges. S. S. 735, und vom 5. Aug. 1838 §§. 59—62., Ges. S. S. 396;

δ. das Reglement für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte Alt-Pommerns excl. Stettin und für das platte Land Alt-Vorpommerns v. 23. Febr. 1840 §§. 59—62., Ges. S. S. 46, 47 und v. 20. Aug. 1841 §§. 59—62., Ges. S. S. 269, 270;

ε. das Reglement für die Feuersocietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein v. 27. März 1843 §§. 54. bis 57., Ges. S. S. 141 ff.;

ζ. das erneute Reglement für die Magdeburger Landfeuersocietät v. 28. April 1813 §§. 82—85., Ges. S. S. 186 ff.;

η. das revidirte Reglement für die Städte der Kur- und Neumark excl. der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde v. 23. Juni 1844 §§. 75—78., Ges. S. S. 337 ff.;

ϑ. das Reglement für die ritterschaftliche Feuersocietät des Fürstenthums Halberstadt v. 21. Novbr. 1815 §§. 37. bis 39., Ges. S. S. 749 ff.;

ι. das Reglement für die Feuersocietät der Stadt Königsberg i. Pr. v. 22. Mai 1846 §§. 55—58., Ges. S. S. 171 ff.;

ϰ. das revidirte Reglement für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien und des Markgrafenthums Oberlausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau v. 1. Septbr. 1852 §§. 61—63., Ges. S. S. 608; desgleichen für das platte Land von demselben Tage §§. 55—58., Ges. S. S. 638;

λ. das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz, welches in Stelle des Reglements v. 5. Janr. 1836 tritt, v. 1. Septbr. 1852 §. 59., Ges. S. S. 669;

μ. das revidirte Reglement für die Städte des Regierungsbezirks Königsberg excl. Königsberg und Memel vom 22. Aug. 1853 §§. 66—69., Ges. S. S. 792.

Was die Entschädigung für verbrannte Mobilien anbelangt, so ist sie dem Arrestschlage unbedingt unterworfen.

§. 34.

o. Bei den Banken deponirte Gelder und öffentliche Geldpapiere.

Nach §. 19. Tit. 29. I. der Allg. G. O. sind dem Arrestschlage nicht unterworfen die bei der Königl. Bank[29]) und der Kurmärkischen Landschaft zinsbar belegten Gelder, die Aktien der Seehandlungs-Compagnie und der Asse'-kuranzgesellschaft, und zwar in Folge eines besonderen Privilegii, jedoch soll es den Gerichten freistehen, sowohl bei Concurseröffnungen als im Wege der Exekution, Veranstaltungen zu treffen, daß die Inhaber angehalten werden, die darüber ausgestellten Documente ins Depositum abzuliefern, wohin alsdann auch die darauf fallenden Zinsen und Dividenden zu ziehen sind.

Es müssen also die Papiere selbst mit Beschlag belegt werden.

Außerdem sind noch folgende Privilegien ergangen:

α. die der Preuß. Bank anvertrauten Gelder dürfen nie mit Arrest belegt werden;
   §. 118. Bank-Ordnung v. 5. Octbr. 1846, Ges. S. S. 461.

β. desgleichen nicht die der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern anvertrauten;
   §. 45. Statut v. 24. Aug. 1849, Ges. S. S. 371.

γ. desgleichen nicht die der städtischen Bank zu Breslau anvertrauten, d. h. Geldkapitalien in laufender Rechnung, sowie zinsbare Geldkapitalien, beides jedoch ohne Verbriefung, §. 18.; §. 5. lit. d. Bank-Stat. v. 10. Juni 1848, Ges. S. S. 149;

δ. auf die Landschaftszinsen der Pommerschen Landschaft ist bei den Landschaftskassen ein Arrest nicht statthaft;
   Allerh. Erl. v. 26. Octbr. 1857, Ges. S. S. 998.

ε. ebenso nicht auf die Papiere und Effekten der Seehandlungssocietät nach dem Patent v. 4. März 1794;
   Rabe Bd. 2. S. 603.

ζ. die Aktien der Preuß. Seeassekuranz-Compagnie sind arrestfrei;
   §. 11. Allerh. Kab. O. v. 12. März 1825, Ges. S. S. 43.
   Revid. Stat. und Allerh. Erlaß v. 30. April 1855 Ges. S. S. 259.

---

29) Ein ähnliches Privilegium hatte die Bank von Amsterdam nach Voet l. c. §. 51.

ebenso:

η. die Aktien der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft, die Zinsen und Dividenden derselben sind aber dem Arrest unterworfen;
Allerh. Kab. O. v. 3. Mai 1845 und Statut §. 5., Ges. S. S. 425.

ϑ. arrestfrei sind ferner folgende Prioritäts-Obligationen und Zinskoupons:

aa) der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, emittirt laut Privil. v. 25. Juni 1848 §. 11., Ges. S. S. 197, und v. 13. Febr. 1843 §. 11., Ges. S. S. 99;

bb) der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft, emittirt laut Privil. v. 4. März 1840 §. 11., Ges. S. S. 204;

cc) der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, emittirt laut Privil. v. 11. August 1848 §. 11., Ges. S. S. 119;

dd) der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, emittirt laut Privil. v. 10. Juli 1846 §. 11., Ges. S. S. 323, v. 21. Juni 1847 §. 11., Ges. S. S. 251, und v. 17. Septbr. 1851 §. 13., Ges. S. S. 617;

ee) der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, emittirt laut Privil. vom 17. Aug. 1845, Ges. S. S. 576;

ff) der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, emittirt laut Privil. v. 8. Septbr. 1843 §. 11., Ges. S. S. 329;

gg) die Obligationen der letztgenannten Gesellschaft, emittirt zufolge Privil. v. 12. Octbr. 1840 §. 11.;

es kann auf ihre Zahlungen nämlich bei den Gesellschaften kein Arrest angelegt werden;

ι. die National-Versicherungsgesellschaft in Stettin — revid. Regl. bestät. am 21. Juli 1852 §. 5., Ges. S. S. 563;

ϰ. die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg — Allerh. bestätigt durch die Urkunde v. 7. Mai 1844 und Stat. §. 85., Ges. S. S. 215, 226;

λ. die Preuß. National-Versicherungsgesellschaft — Allerh. Kab. O. v. 31. Octbr. 1845 — Statut §. 6. Ges. S. S. 789 ff.,

haben das Recht, wenn Aktien mit Arrest belegt werden, sie durch einen Mäkler öffentlich und meistbietend verkaufen zu lassen und den Erlös zum Depositorium des arrestlegenden Gerichtes abzuliefern.

Was insbesondere:

μ. Pfandbriefe anbelangt, so können sie nach §§. 2—5. der Deklaration vom 23. Mai 1785 nur wegen Eigenthumsansprüche in den Händen desjenigen, der solche selbst verletzt, oder wenigstens sie mala fide an sich gebracht haben soll, sonst aber wegen keiner anderen Ursache mit Arrest belegt werden, was jedoch nicht hindert, im Wege der Exekution damit wie mit Bankobligationen zu verfahren.

Rabe Bd. 12. S. 231.
Vergl. Grävell a. a. O. §. 68.

§. 35.

p. Die Kunst- und Handwerksgeräthschaften eines Künstlers beziehungsweise Handwerkers.

Das Werkzeug eines Künstlers oder eines Handwerkers und Alles was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst beziehungsweise Handwerkes nothwendig ist, kann nicht in der Art mit Arrest belegt werden, daß dessen Ablieferung zur gerichtlichen Verwahrung erfolgt, oder daß sonst dem Künstler oder Handwerker der Gebrauch desselben entzogen wird, es kann der Arrest sich nur auf eine Untersagung der Veräußerung oder Fortschaffung beschränken, denn nur wirkliche Abpfändung, nicht auch Beschlagnahme in der angegebenen Art ist verboten.

§. 95. Tit. 24. I. Allg. G. O., Verord. v. 4. März 1834 §. 14., Ges. S. S. 31.

Auch ist dies im öffentlichen Interesse erlassene Verbot nur ergangen, damit die genannten Personen sich in ihrem Gewerbe und Nahrungszustande erhalten, und es können die qu. Geräthe dennoch unter Umständen von den Gläubigern im Wege der Exekution angegriffen werden.

Vergl. §. 95. Tit. 24. der Allg. G. O., §. 14. Verord. v. 4. März 1834.

Die obige Verordnung kommt indessen nur Künstlern und Professionisten zu statten, welche zur Zeit der Arrestanlegung die Kunst oder das Gewerbe wirklich betreiben,

§. 14. Verord. v. 4. März 1834,

wodurch aber Handwerksmeister nicht ausgeschlossen sind, welche für fremde Meister und Fabrikanten arbeiten.

Sie kommt ferner nicht zu Gute sonstigen Gewerbetreibenden, namentlich nicht:

Fuhrleuten, Rescr. v. 15. April 1825, Mannkopf a. a. O. Bd. 2. S. 387.

Schiffern, Rescr. v. 25. Juli 1801, Rabe Bd. 6. S. 664.
Tabagisten, Rescr. v. 20. Novbr. 1830, Mannkopf a. a. O. S. 357.
Fabrikanten, Rescr. v. 19. Novbr. 1832., daselbst S. 358.
Schwimmmeistern, Rescr. v. 3. Mai 1836, Ergänz. S. 710.

Barbiere sollen sich jedoch nach dem Rescript vom 7. Januar 1838 ihrer zu erfreuen haben.

Wenn der Professionist oder Künstler zu der Besorgniß, daß er mit dem Verkauf oder der Fortschaffung des Handwerkszeuges umgehe, gegründete Veranlassung giebt, dann ist der Arrest in seinem ganzen Umfange zuläßig, weil solche Operationen den Verlust des Benefizii herbeiführen.

Ein Gleiches findet bei Forderungen aus Delikten statt, wo auch der Arrest keine Schranken hat.

§. 96. Tit. 24. I. Allg. G. O., Rescr. v. 27. Septbr. 1838, Mannkopf a. a. O. S. 258.

Nach gemeinem Rechte wurden solche Sachen zuletzt angegriffen, wenn keine anderen Arrestobjekte vorhanden waren.

Mevius l. c. cap. IX. No. 53—62.
Danz a. a. O. §. 99.

§. 36.

q. Das Geräthe und das Inventarium der Landwirthe.

Mit den Geräthen der Landwirthe, ihrem Vieh und Feld-Inventarium, dem Brod-, Saamen und Futtergetreide, soweit solches ohne Nachtheil für die Wirthschaft nicht entbehrt werden kann, verhält es sich ebenso wie mit den Geräthschaften der Künstler; es kann auch nur die Veräußerung und Fortschaffung untersagt werden. Das Superinventarium aber ist dem Arrestschlage unterworfen.

Vergl. §§. 71. 97. Tit. 24. I. Allg. G. O. und m. Exekutions-Ordnung §. 27. S. 93.
cf. Mevius l. c. cap. IX. No. 53.
Danz a. a. O. §. 99.

§. 37.

r. Die nothwendigsten Kleidungsstücke und Betten.

Es dürfen nicht abgepfändet, also auch nicht mit Arrest belegt werden:

α. die gewöhnlichen Kleidungsstücke des Schuldners, nebst

der gewöhnlichen Leibwäsche, sofern sie zum täglichen Gebrauch und nicht zur Pracht gehören, und die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige, nach ihrem Stande unentbehrliche Kleidung;

Allerh. Kab. O. v. 13. Decbr. 1836, Ges. S. 1837 S. 1.

β. das für ihn und seine Ehefrau und die bei ihm lebenden Kinder nöthige Bettwerk;

Verord. v. 13. Octbr. 1843, Ges. S. S. 336.

γ. die Betten, auf welchen Kranke und Wöchnerinnen liegen.

§. 71. Tit. 24. I. Allg. G. O.

Nach gemeinem Rechte waren diese Sachen zwar vom Arreste nicht befreit, indessen ließ man ihn darauf nur in Ermangelung anderer Arrestobjekte zu.

Mevius l. c. cap. IX. No. 54.

Claproth §. 111., Danz a. a. O. §. 99., Bayer a. a. O. §. 22.

§. 38.

s. Das Inventarium und Postfuhrlohn der Posthalter.

Das Inventarium der Posthalter — Pferde, Wagen, Geschirre u. s. w. — und das Postfuhrlohn derselben sind arrestfrei.

§. 24. Ges. über das Postwesen v. 5. Juni 1852, Ges. S. S. 345 ff.

§. 15. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Verord. v. 3. Mai 1804, Matthis Bd. 1. S. 18, Rabe Bd. 8. S. 43 ff.

Denn durch Beschlagnahme dieser Sachen würde die Fortschaffung der Posten Stillstand erleiden, und das Postfuhrlohn ist außerdem ein stipulirtes Lohn für Unterhaltung der Pferde und des Wagenzeuges.

§. 39.

t. Der Arbeitsverdienst der Strafgefangenen.

Der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in Straf- und Gefangenenanstalten darf nie mit Arrest belegt werden.

Allerh. Kab. O. v. 28. Decbr. 1840, Ges. S. 1841 S. 2.

Rescr. v. 28. Janr. 1841, Just. Min. Bl. S. 87.

Dies gilt auch von den Zulagen der Militairsträflinge, welche ihnen in Gemäßheit des §. 38. des Regulativs vom 2. Januar 1857 bei guter Führung während der Dauer der Strafzeit zufließen.

S. die obigen Allegate.

§. 40.

u. Mit der Post abgehende Sachen.

Es ist zwar nicht verboten, Gelder und Sachen mit Arrest zu belegen, welche zum Abgange bereits auf die Post gegeben worden sind, es ist indessen dabei zu beachten, daß mit der Aufgabe auf die Post, die Uebergabe unter Umständen an den Adressaten vollzogen wird, sobald solche nämlich nach seiner Anweisung erfolgt und der Erwerbstitel wirklich vorhanden war.

§§. 128—133. Tit. 11. I. Allg. L. R.

In diesem Fall ist also die Sache mit der Aufgabe auf die Post in das Eigenthum des Empfängers übergegangen, und kann nur wegen einer Forderung an den letzteren, nicht aber wegen einer Forderung an den Absender mit Arrest belegt werden. Vergl. §. 15.

Mit der Post ankommende Gelder und Sachen sind dem Arrestschlage ohne Weiteres unterworfen; nur ist dabei ein besonderes Verfahren zu beobachten, welches sich nebst dem bei Verhaftung Postreisender in den §§. 66. und 71. findet.

§. 41.

v. Lotteriegewinne.

Lotteriegewinne können bei der Lotterie-Direktion von Gläubigern niemals mit Beschlag belegt werden.

§. 15. Lotterieplan von 1842.

Grund dieser Bestimmung ist die Aufrechthaltung des Kredits des Lotterie-Instituts; und deshalb hat man auch die Frage verneint, ob ein Arrest auf den in den Händen des Lotterie-Einnehmers befindlichen Gewinn zuläßig sei, wenn ihm der Spieler das Original-Trefferloos zur Einziehung des Gewinnes von der Lotterie-Direktion ausgehändigt hat, obwohl der Einnehmer von dieser Zeit ab als Mandatar des Spielers anzusehen ist.

Bornemann System ꝛc. Bd. 3. S. 122, 123.

Anders verhält es sich, wenn der Arrest nachgesucht, weil die Legitimation des Inhabers bestritten wird.

Dies kann geschehen, erstlich, weil der Dritte behauptet, daß ihm das Loos abhanden gekommen und demnächst ohne gerechten Titel in den Besitz des Präsentanten gelangt ist, und zweitens aus anderen Gründen, z. B. weil mehrere Theilnehmer existiren und der Präsentant nicht der alleinige Inhaber. Denn wenn auch die Lotterie-Direktion berechtigt ist, an den präsentirenden Inhaber zu zahlen, so ist diesem der Gewinn doch nur zugesichert unter der Bedingung, daß er rechtmäßiger und alleiniger Inhaber sei.

Im ersteren Falle soll nun blos auf Anmeldung des Verlustes der Gewinnbetrag bis dahin, daß der Streit unter den Prätendenten rechtskräftig entschieden, in der General-Lotteriekasse zurückbehalten werden. Im zweiten Falle dies aber nur dann geschehen, wenn der Dritte vor erfolgter Auszahlung eine gerichtliche Beschlagnahme ausgewirkt hat und diese der Lotterie-Direktion insinuirt ist.

§§. 11. 12. Lotterieplan; Bornemann a. a. O.
Vergl. übrigens Lotterie-Edikt vom 20. Juni 1794 §. 6.; Rabe Bd. 2. S. 643.

§. 42.

w. Schiffe und Waaren, welche sich am Bord derselben befinden.

Weder ein zum Auslaufen fertiges und beladenes Schiff, noch ein im Laden begriffenes, noch Waaren, welche sich bereits über dem Bord des Hauptschiffes befinden, können wegen Schulden mit Arrest belegt werden.

Ein Arrest auf Schiff und Ladung ist nur wegen Eigenthumsansprüche und aus anderen Gründen zulässig.

§§. 1409. 1411. 1419. Tit. 8. II. Allg. L. R.

Dies gilt nicht nur von Seeschiffen, sondern auch von Stromschiffen.

Allerh. Kab. O. v. 28. Septbr. 1835, Ges. S. S. 222, und vom 14. Juli 1841, Ges. S. S. 232.
Vergl. Urtel des Ob. Trib. vom 20. Mai 1851, Entsch. Bd. 21. S. 63.

Niemals kann aber ein Schiff durch einen Realarrest wegen Schulden am Auslaufen gehindert werden.

§. 1409. Tit. 8. II. Allg. L. R.
Voet l. c. §. 55.

Die Schiffsarreste wegen Schulden werden nämlich durch Bestellung eines vorläufigen Pfandrechts an Schiff und beziehungsweise Ladung angelegt, wozu die Schiffspapiere nothwendig sind, und wenn dies geschehen, dann ist der Arrestleger gesichert und kein Grund vorhanden, das Schiff am Auslaufen zu hindern, denn Schiff und Ladung haften ihm bis zum Betrage desjenigen, was er demnächst an Kapital, Zinsen und Kosten erstreitet.

§. 1412. Tit. 8. II. Allg. L. R.
S. §. 77.

Fehlen die nöthigen Schiffspapiere und kann deshalb die Pfandbestellung nicht erfolgen, dann ist allerdings der Arrest auf

Schiff und Ladung zulässig, und die Rheder, welche dafür zu sorgen hatten, daß das Schiff mit den nöthigen Papieren versehen wurde, sind dem Volk und anderen Interessenten für den dadurch erwachsenen Schaden verantwortlich.

§. 1424. Tit. 8. II. Allg. L. R.

Auch auf ausländische Schiffe bezieht sich das eben Gesagte. Dies folgt einmal aus §. 41. Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, sodann zweitens auch daraus, daß bei der Redaktion der Materie vom Handels- und Seerecht auf den beständigen Verkehr mit Fremden speziell gerücksichtigt worden ist.

Entwurf Th. I. Abth. 2. Tit. 3. Abschn. 9. S. 208.

Doch rechtfertigt bei ihnen das Fehlen der Schiffspapiere nicht die Arrestlegung, wenn auch deshalb die Pfandrechtsbestellung nicht erfolgen kann.

Man hat zwar eine Ausnahme bei den ausländischen Schiffen und die Zulässigkeit der Arreste auch wegen Schulden damit begründen wollen, daß die Bestellung des Pfandrechts durch das Nichtvorhandensein der Schiffs- und Ladungsurkunden unmöglich gemacht, auch die hier vorgenommene Pfandbestellung im Auslande nicht immer werde respektirt werden. Diese Umstände rechtfertigen aber eine Ausnahme Angesichts der obigen Gründe nicht.

Auch der Vorschlag, ein Schiff nur dann als segelfertig anzunehmen, wenn der Schiffer mit den zur Reise nöthigen Papieren versehen, ist nicht zutreffend, weil er einmal eine Vorschrift darüber nöthig machen würde, welche Papiere als zur Reise nothwendig anzusehen seien; zweitens ihm aber entgegensteht, daß die Schiffer im Frieden jene Papiere nicht immer vollständig mit sich zu führen pflegen, und es daher zur Beeinträchtigung der Schifffahrt gereichen würde, wenn man diesseits einen ausländischen Schiffer an der Abreise verhindern wollte, weil er Papiere nicht bei sich hat, die ihm zu seiner Legitimation im Gesetz nirgends abgefordert sind, und deren Vorlegung nur Behufs eines darauf zu machenden Vermerks erfordert wird, von dem sich nicht einmal absehen läßt, ob er als eine Pfandbestellung im Auslande respektirt werden wird.

Rescr. v. 17. Febr. 1835, Ergänz. zu §. 114. Tit. 2. I. Allg. G. O. S. 252.

Koch Komment. zu §. 1409. Tit. 8. II. Allg. L. R. Note 1—9.

§. 43.

x. Das Bergwerkseigenthum.

Wegen Schulden, welche das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage und also auch kein Arrest bei einem Bergamt statt;

auch ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerkseigenthum und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute.

§§. 335. 336. Tit. 16. II. Allg. L. R.
§. 27. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Diese Vorschrift hat darin ihren Grund, daß nach einem alten bergrechtlichen Grundsatze das Bergwerksvermögen in Beziehung auf Schulden von dem übrigen Vermögen des Bergbauenden getrennt ist.

Ersucht der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerken das Bergamt um einen Arrestschlag auf das Bergwerkseigenthum, so muß dieser Requisition zwar stattgegeben werden, jedoch ohne Nachtheil für die eigentlichen und auch späteren Bergwerksgläubiger.

Außerdem kann ein Arrest auf Bergwerkseigenthum nur wegen Berghypotheken und wegen anderer aus dem Bergbau herrührenden Schulden angelegt werden. Ist dies geschehen, so muß der Arrestleger für die Zahlung der Zubuße sorgen — die Quatember- und Rezeßgelder sind durch das Gesetz vom 12. Mai 1851, Gesetz-Sammlung S. 261, aufgehoben — und wenn er dies unterläßt, und das verpfändete Bergwerkseigenthum dadurch verfällt, so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muß auch noch den Eigenthümer entschädigen.

§§. 337—340. Tit. 16. II. Allg. L. R.

III. Von dem Arrestprozeß.

A. Allgemeines.

§. 44.

I. Der Arrest ist, wie schon vorher erwähnt worden, als Selbsthülfe unerlaubt, er kann nur unter richterlicher Mitwirkung angelegt werden.

Ebenso nach gemeinem Recht, nur konnte der Gläubiger, wenn höchste Gefahr im Verzuge und richterliche Hülfe nicht so geschwind zu erlangen, selbst die Person des Schuldners anhalten und auch sich seiner mit sich führenden Sachen bemächtigen.

Arg. l. 10. §. 16. D. quae in fraud. credit. — 42. 8. — Reichsdeput. Absch. 1600. §. 32.
Mevius l. c. cap. V. No. 2.
Danz a. a. O. §. 102.

Mit Rücksicht auf §. 78. Einleitung zum Allgemeinen Landrecht und §§. 483—485. Tit. 50. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird dies auch nach Preußischem Rechte dem Gläubiger gestattet sein, wenn ein unwiderbringlicher Schaden droht und die richterliche Hülfe rechtzeitig nicht angegangen werden kann. Es ist zwar das in den allegirten Vorschriften bestimmte Vorrecht durch die neue Concurs-Ordnung beseitigt worden, aber nicht das auf l. 10. l. c. sich stützende Prinzip. Fälle dieser Art werden jedoch immer zu den höchst seltenen gehören, weil unsere Justizverfassung derartig ist, daß fast immer, wenn der Gläubiger vigilant, richterliche Hülfe rechtzeitig nachgesucht werden kann, und es wird der selbsteingreifende Gläubiger stets so schleunig, als er es vermag, den Richter angehen und um Bestätigung der ergriffenen Maaßregeln bitten müssen.

II. Die Anlegung eines Arrestes erfolgt nicht von Amtswegen, sondern sie muß von der Partei nachgesucht werden.

Auch nach gemeinem Recht durfte nicht von Amtswegen mit dem Arrest vorgeschritten werden, ausgenommen wenn eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu besorgen war.

Vergl. Mevius l. c. cap. V. No. 26.
Bayer a. a. O. §. 32. Note 1.

Die richterliche Thätigkeit erstreckt sich nun auf Aufnahme des Arrestgesuchs, Prüfung desselben, Anlegung oder Zurückweisung des Arrestes und die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtmäßigkeit desselben; endlich auf Wiederherstellung des etwa gebrochenen und die Wiederaufhebung des Arrestes.

Damit ist sie zu Ende, weil der Zweck des Arrestes nur Sicherstellung.

III. Das Arrestverfahren ist zwar im Allgemeinen schon ein schleuniges, und zwar im Interesse beider Parteien, damit für den Imploraten nicht ein zu bedeutender Schade, dem Imploranten aber einerseits schleunige Hülfe und andererseits für den Fall des ungerechtfertigten Arrestes nicht eine zu große Schadensverbindlichkeit entstehe. Es wird aber noch unterschieden zwischen den Arresten in schleunigen Fällen und denen in gewöhnlichen, also nicht vorzugsweise schleunigen, und wenn ein Arrest der ersteren Art vorliegt, so wie, wenn es sich um einen gegen die Person handelt, das Verfahren aus naheliegenden Gründen ganz besonders beeilt.

§§. 35. 47. 60. ff. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Ueberhaupt bringt der Umstand, ob ein schleuniger oder Personalarrest nachgesucht beziehungsweise schon angelegt worden ist, manche Verschiedenheiten in der Begründung des Arrestgesuches und dem darauf folgenden Verfahren mit sich, z. B. die Absonderung des Verfahrens über die Rechtmäßigkeit des Arrestes von der Hauptsache, welche weiterhin an den betreffenden Stellen werden näher erörtert werden.

IV. Weil der Arrest jedesmal einen Anspruch voraussetzt, dessen Realisation durch ihn gesichert werden soll, so muß es neben jedem Arrestprozeß auch noch einen Hauptprozeß geben, nämlich den über den Anspruch selbst. Der Implorant kann nun entweder mit dem Arrestgesuche besonders auftreten und den Hauptprozeß nachfolgen lassen, oder das Arrestgesuch mit der Hauptklage verbinden, wodurch der Arrestprozeß und der Hauptprozeß vereinigt werden, oder endlich auch während, ja nach Entscheidung, des Hauptprozesses mit dem Arrestgesuch hervortreten. §§. 49. 55. 59.

So verhält es sich auch nach gemeinem Recht, doch unterscheidet dasselbe nicht besonders einen solchen schleunigen Arrest wie das Preußische ihn kennt — vergl. §. 86. —, auch wird durch die Cumulation des Arrestgesuches mit der Hauptklage nicht eine gleichzeitige Verhandlung beider Prozesse in demselben Verfahren bewirkt, der Arrest und der Hauptprozeß werden vielmehr immer unabhängig von einander betrieben[30]) und äußern keinen

30) Siehe weiter unten §. 86.

wechselseitigen Einfluß auf einander, ausgenommen, daß nach rechtskräftig erfolgter Lossprechung des Beklagten in der Hauptsache auch die Aufhebung des Arrestes nachgesucht werden kann, und daß der Beklagte in den Fällen, in welchen durch den Arrest erst die Kompetenz begründet werden soll, sich, so lange er noch den Arrest als unrechtmäßig ansicht, auf die Hauptsache nicht einzulassen braucht.

Wenn somit im Preußischen Recht die Cumulation der Haupt- und der Arrestsache in der Regel geschehen muß, ist sie im gemeinen Recht lediglich fakultativ.

Uebrigens erfolgt im gemeinen Recht die Verhandlung des Arrestprozesses im sogenannten summarischen Verfahren, d. i. ein außerordentliches, besonders durch einen schnelleren Prozeßgang sich charakterisirendes Verfahren.

Vergl. Bayer a. a. O. §. 32. u. Note 5., §. 31. §. 1. Danz a. a. O. §. 1.

Weil das Arrestverfahren, wie jedes gerichtliche, nur Wirkung haben kann, wenn es von dem kompetenten Richter vorgenommen worden, so ist zunächst von dem Forum des Arrestes zu reden.

B. Von dem Forum des Arrestes.

§. 45.

I. Der Arrest hat erstlich kein besonderes Forum, er ist vielmehr in dem Forum der Hauptsache, d. h. in welchem das durch ihn sicher zu stellende Recht geltend gemacht werden muß, anzubringen. Ausnahmen machen:

a) die schleunigen Arreste,

b) die Arreste gegen Vagabunden und Fremde,

weil beim schleunigen Arrest der dringenden Gefahr nicht zeitig und wirksam genug vorgebeugt werden möchte, wenn der Implorant sich erst an den oft sehr entfernt wohnenden persönlichen Richter des Imploraten wenden müßte, und weil Vagabunden und Fremde kein bestimmtes Forum haben.

§§. 30. 42. Tit. 29. I. Allg. G. O.; §§. 25. 117. Tit. 2. a. a. O.

Nach gemeinem Recht ebenso; auch nur bei dem flüchtig gewordenen Schuldner und bei einem ausländischen wurden Ausnahmen gemacht.

II. Zweitens begründet auch die Anlegung des Arrestes kein Forum, es ist vielmehr der Richter, bei und durch welchen der Arrest ausgebracht und angelegt werden kann, nur eben zur

Anlegung und vorläufigen Verhandlung resp. Entscheidung über die Rechtfertigung des Arrestes kompetent, wenn er nicht der ordentliche; die Hauptsache und die eigentliche — definitive — Entscheidung über die Rechtfertigung gehört vielmehr stets vor den ordentlichen Richter der ersteren, und wenn von vornherein ein doppeltes Forum für die Hauptsache existirte, so wird durch die Anbringung und Anlegung eines schleunigen Arrestes in dem einen Forum der Implorant noch nicht in der Wahl zwischen beiden in Betreff der Hauptsache beschränkt.

§. 118. Tit. 2., §. 43. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Vergl. Grävell a. a. O. §. 80.
S. auch unten §. 102.

Ausnahmsweise wird bei Vagabunden und Fremden durch die Arrestanlegung ein dingliches Forum begründet, in welchem auch die Hauptsache angebracht werden kann.

§. 119. §. 25. Tit. 2. I.; §. 42. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Es ist nämlich gestattet, gegen einen Fremden bei jedem Gericht einen Arrest anzubringen, in dessen Bezirk sich die mit Arrest zu belegende Person oder Sache befindet, und es ist dann der Fremde verpflichtet, auch für die Hauptsache in diesem Forum Recht zu nehmen.

Dasselbe gilt von Vagabunden.

§§. 118. 119. Tit. 2. I.; §. 42. Tit. 29. I. Allg. G. O.; §. 198. Anh.

Dies findet auch Anwendung auf die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten; denn wenn in Bezug auf sie auch die Vorschrift des §. 34. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgehoben worden ist, so hat dies doch keinen Bezug auf das durch einen Arrest begründete Forum.

Rescr. v. 27. Aug. 1819, Ergänz. S. 250.
Rescr. v. 17. Aug. 1832, Jurist. Wochenschr. 1833 S. 302.
Koch Civil-Prozeßrecht §. 64.

In diesem Gerichtsstande kann denn natürlich keine weitere Befriedigung Seitens der Arrestanten erlangt werden, als sie die mit Arrest belegten Objekte gewähren. Er wird aber auch nur durch das Vorhandensein einer körperlichen äußerlich erkennbaren Sache begründet, nicht also beispielsweise durch eine einem Ausländer angeblich an einen Inländer zustehende persönliche Forderung.

Urtel d. Ob. Trib. v. 9. Oktobr. 1849, Entsch. Bd. 19. S. 433.

Der Fremde kann aber auch in dem Gerichtsstande, den er sonst nach den Vorschriften der Gesetze im Inlande hat, wegen

der Arrestanlegung belangt werden, und auch im Auslande. Hat jedoch ein Inländer gegen einen Fremden in seinem auswärtigen Forum geklagt und dort auf das im Inlande befindliche Vermögen des Fremden einen Arrest ausgebracht, so kann er gegen ihn im Inlande nur noch einen schleunigen ausbringen; es sei denn, daß er der im auswärtigen Forum angestellten Klage entsagt und auf Fortsetzung der Sache bei dem inländischen Gericht anträgt. Ein gewöhnlicher Arrest kann in dem vorausgesetzten Falle nicht anders verfügt werden, als wenn das inländische Gericht von dem ausländischen, bei welchem die Sache anhängig ist, darum gehörig requirirt wird.

§. 198. Anh. z. Allg. G. O.

Nach gemeinem Recht kann gegen einen flüchtigen Schuldner, sowie gegen einen ausländischen, dessen ordentliches Gericht die Justiz verweigerte, bei jedem Gericht der Arrest ausgebracht werden, in dessen Bezirke sich der Schuldner betreten läßt oder Sachen desselben sich befinden, und dieses ist denn auch für die Hauptsache kompetent — forum arresti. —

Danz a. a. O. §. 107.
Bayer a. a. O. §§. 27. 28. u. Note 5.
Vergl. Mevius l. c. cap. V. No. 12. et seq.

III. Die Arreste sind nachzusuchen bei den Gerichten erster Instanz, beziehungsweise deren Deputationen und Kommissionen. Bei den gewöhnlichen Arresten richtet sich die Kompetenz nach dem Objekt der Hauptsache; zur Anlegung von schleunigen Arresten aber und zur vorläufigen Verhandlung und Entscheidung darüber sind auch die Einzelrichter kompetent, selbst wenn sie in der Hauptsache keine Kompetenz haben sollten.

§. 22. Verordn. v. 2. Jan. 1849, Ges. S. S. 7.
Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 §. 20. Just. Min. Bl. S. 238.

Untersuchungsrichter als solche haben weder zur Anlegung noch zur Verhandlung von Arresten beziehungsweise Arrestsachen Kompetenz.

Vergl. §. 49. Note.

C. Von der Nachsuchung des Arrestes.

§. 46.

1. Von dem Arrestgesuch im Allgemeinen.

I. Die Nachsuchung des Arrestes erfolgt durch Anbringung eines Gesuchs bei dem Richter um Anlegung des Arrestes. Man

nennt dieses Gesuch gewöhnlich „Arrestgesuch" — §§. 31. 35. Tit. 29. I. Allg. G. O. — doch ist dafür auch „Arrestklage" gebräuchlich.

Für die auftretenden Hauptparteien gebraucht die Allgemeine Gerichts-Ordnung und zwar vor Anlegung des Arrestes die Benennungen „Implorant und Arrestandus", nach der Arrestanlegung „Arrestant und Arrestat" — §§. 31. 32. ff. §. 52. Tit. 29. a. a. O.

In der Praxis sind auch „Arrestkläger", „Arrestbeklagter", „Arrestleger", „Arrestsucher" im Gange.

Gemeinrechtlich sind die Benennungen „Impetrant" und „Impetrat",

Martin a. a. O. §§. 229. 231. 232.
Bayer a. a. O. §. 29.

und „Implorant" und „Implorat" — Danz a. a. O. §. 104. — weil man die summarischen Klagen im Gegensatz zu den ordentlichen, welche schlechthin „Klagen" genannt wurden, „Implorationen" benannte.

Schmidt, Lehrb. von gerichtl. Klagen und Einreden Th. I. §. 57.

Hier sind die gewöhnlichen Benennungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beibehalten und nur statt „Arrestandus" ist „Implorat" gesagt worden.

II. Das Arrestgesuch ist nun wie eine Klage entweder zum gerichtlichen Protokoll zu erklären, oder in einer Schrift einzureichen, welche letztere an keine besonderen Förmlichkeiten gebunden.

§§. 30. 48. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Bayer a. a. O. §. 32.

Die Bestimmung im §. 48. Tit. 29. a. a. O., daß das Arrestgesuch in gewöhnlichen Fällen entweder mündlich zum Protokoll oder durch einen Justizkommissarius schriftlich angebracht werden solle — letzteres wenn der Implorant abwesend war — hängt zusammen mit dem alten Bevormundungsprinzip der Allgemeinen Gerichts-Ordnung — vergl. die Bestimmungen im §. 68. und Anh. 200. — obwohl man sich auch damals schon dafür entschied, daß ein von einem abwesenden Imploranten ohne Anwalt eingereichtes Arrestgesuch deshalb allein noch nicht zurückgewiesen werden könne, der Implorant vielmehr nur unverzüglich zur Bestellung eines Anwalts anzuhalten sei.

Vergl. Grävell a. a. O. §. 92.

Jetzt nachdem die Verhandlungsmaxime durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 vollständig eingeführt worden und den Parteien ihre eigenen Rechte in Betreff der Prozeßführung zustehen, ist es in das Belieben derselben gestellt, ob sie ihre Prozesse in

Person führen, oder durch einen Anwalt sich vertreten lassen wollen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Arrestgesuch ebensowohl schriftlich von einer Partei ohne, als unter Zuziehung eines Rechtsanwalts angebracht werden kann, beziehungsweise durch denselben.

§. 47.

2. Wer kann Arrest nachsuchen.

I. Die Befugniß, auf Verhängung eines Arrestes anzutragen, steht Jedem zu, welcher einen Anspruch an denjenigen hat, gegen welchen er den Arrest verhängt wissen will, und dem die Fähigkeit beiwohnt, klagend vor Gericht aufzutreten — legitima persona standi in iudicio. —

Mevius l. c. cap. VII. No. 19. et seq.
Voet l. c. §. 33.
Danz a. a. O. §. 97.
Bayer a. a. O. §. 25.

Doch sollten nach gemeinem Recht Kinder gegen ihre Eltern und Vasallen gegen ihre Lehnsherren, nur wenn höchste Noth sie drückte, Arrest nachsuchen können.

Danz a. a. O. §. 98.
Mevius l. c. cap. VIII. No. 175—181.
Voet l. c. §. 6. et seq.

II. Die Prozeßlegitimation — legitimatio ad processum — anbelangend, so bedürfen Stellvertreter zur Anbringung des Arrestgesuches keiner Spezialvollmacht.

Denn unter den Fällen, in welchen eine Spezialvollmacht erforderlich, ist dieses Falles nicht Erwähnung gethan,

§§. 30. 31. Tit. 3. I. Allg. G. O.
§§. 99—109. Tit. 13. I. Allg. L. R.

und im Corp. iur. Frideric. war ausdrücklich gesagt, daß dazu es einer besonderen Vollmacht nicht bedürfe. Dort waren nämlich sechs Fälle aufgeführt, in welchen die Vollmacht zur Hauptsache ausreichen sollte, nämlich außer diesem: 1) das Pflegen von Vergleichsunterhandlungen; 2) Delation, Acceptation, Relation von Eiden; 3) Rekognition von Dokumenten beziehungsweise Verstattung zu Diffession; 4) Einwendung und Entsagung der Rechtsmittel; 5) endlich Nachsuchung der restitutio in integrum. Von diesen hat nun die Allgemeine Gerichts-Ordnung nur zwei, nämlich die beiden ersteren, ausdrücklich aufgenommen — §. 257. Tit. 10.; §. 12. Tit. 11. I. — allein damit keinesweges andeuten wollen, daß in den vier obigen nun eine Spezialvollmacht erforderlich sein solle; was schon der zweite Fall deutlich zeigt. Es ist vielmehr wohl angenommen, daß der Auftrag, durch einen

Prozeß Jemand zu seinem Recht zu verhelfen, auch den enthält, alle dazu erforderlichen Mittel nach bester Sachkenntniß und Ueberzeugung anzuwenden, also auch die geeigneten Maaßregeln zu treffen, daß die Realisation des geltend zu machenden Rechts im Laufe des Prozesses nicht vereitelt werde.

Die Vollmacht zur Anbringung des Arrestgesuches ist also schon in der zur Führung der Hauptsache enthalten.

Vergl. Grävell a. a. O. Bd. I. S. 138.

Gemeinrechtlich ist diese Frage bestritten und man fordert wohl von dem Stellvertreter Spezialvollmacht.[31])

Mevius l. c. cap. VII. No. 22. seq.
Danz a. a. O. §. 97.
Martin a. a. O. §. 230.
Claproth a. a. O. §. 119.

Andere lassen ihn ohne eine solche zu.

Voet l. c. §. 33.
Bayer a. a. O. §. 25. u. Note 3.

Auch werden bei schleunigen Arrestsachen vermuthete Vollmachten gelten, und selbst solche Personen zuzulassen sein, welche mit der Partei in keinem solchen Verhältnisse stehen, aus welchem die Vermuthung einer Vollmacht entspringt, wenn diese nur Caution für die nachzubringende Genehmigung sofort bestellen.

§§. 25. 26. Tit. 3. I. Allg. G. O.

Bayer a. a. O. läßt ebenfalls Stellvertreter ex mandato praesumto zu, wenn sie Caution leisten. Anderer Meinung ist Claproth a. a. O. §. 119.

Eine fernere Frage, welche sich an die erste wegen der Spezialvollmacht schließt, ist die, ob umgekehrt, derjenige, welcher zur Anbringung eines Arrestgesuches Vollmacht hat, dadurch auch zur Anstellung der Hauptklage legitimirt ist?

Sie muß nach Preußischem Recht bejaht werden, denn das Arrestverfahren ist kein stelbstständiges, für sich bestehendes, sondern wenn es auch der Vorläufer der Hauptsache, so ist es doch immer von dieser unzertrennlich, und es wird auch selbst bei dem abgesonderten Arrestverfahren schon darüber verhandelt, ob der Implorat sich nicht in der Hauptsache den Anforderungen des Imploranten fügen will.

§§. 38. 39. 42. 48. 49. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Vergl. Grävell a. a. O. Bd. I. §. 138.

Nach gemeinem Recht wird man sich, wegen der unabhängigen Betreibung beider Prozesse, und weil die Hauptklage selbst

---

31) Wahrscheinlich ist zur Entscheidung dieses Streites ausdrücklich in das Corp. iur. Frideric. aufgenommen, daß es keiner Spezialvollmacht bedürfe.

bei der Cumulation so angesehen wird, als wäre sie selbstständig angebracht — Bayer a. a. O. §. 34. — für die Verneinung entscheiden müssen und um so mehr noch, als der Implorant nicht ohne Weiteres gezwungen werden kann, die Hauptklage einzureichen — Bayer a. a. O. — was im Preußischen Recht der Fall ist. Vergl. §§. 84. 88. weiter unten.

§. 48.

3. Substantiirung des Arrestgesuchs.

Ein jedes Arrestgesuch muß ferner in materieller Hinsicht gehörig substantiirt werden, und diese Substantiirung steht in Beziehung zu den Voraussetzungen des Arrestes überhaupt.

Demgemäß muß ein Arrestgesuch in materieller Hinsicht vor Allem enthalten:

a) den Anspruch, dessen Sicherung durch den Arrest erstrebt wird;

b) den Grund des Arrestes, die causa arresti;

c) die bestimmte Angabe des Objekts und die Art und Weise, wie die Verhängung des Arrestes gewünscht wird.

Vergl. §§. 31. 48. 49. 50. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Martin a. a. O. §. 231.
Bayer a. a. O. §. 32.
S. auch Danz a. a. O. §. 104.

Die Anbringung und Substantiirung des Arrestgesuchs speziell betreffend, so macht die Allgemeine Gerichts-Ordnung einen Unterschied, ob es sich um einen schleunigen oder einen gewöhnlichen Arrest handelt.

§. 49.

4. Anbringung und Substantiirung des Arrestgesuches beim schleunigen Arrest.

Es muß die Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung der Rechtsverfolgung für den Imploranten nahe und dringend sein, um ein solches Arrestgesuch anbringen zu können.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung drückt dies dahin aus:

Es muß eine nahe und dringende Besorgniß, daß der Schuldner dem Gläubiger das Objekt seiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehen, oder daß er sich auf flüchtigen Fuß setzen werde, vorhanden sein.
§. 30. Tit. 29. I.

Ist dies der Fall, dann kann das Arrestgesuch bei jedem

Richter,[32]) unter dessen Jurisdiktion die mit Arrest zu belegende Person oder Sache sich befindet — §. 45. — und abgesondert ohne die Klage in der Hauptsache angebracht werden.

Meldet sich der Implorant deshalb bei dem Richter, so muß ihn dieser ohne den geringsten Aufschub mit dem Arrestgesuch zum Protokoll vernehmen.

§. 30. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Wegen der obwaltenden dringenden Gefahr muß hier den zu bevormundenden Personen, denen aber noch kein Vormund bestellt worden, wenn sie sich melden, sofort ein Interimskurator zugeordnet werden;

§. 12. Tit. 1. I. Allg. G. O.

und es sind in diesem Falle, nach §§. 25—28. Tit. 3. I. Allg. G. O., auch solche Personen, welche mit dem Imploranten in keinem Verhältnisse stehen, aus welchem eine Vermuthung der Vollmacht entspringt, zur Anbringung des Arrestgesuches zuzulassen;

§. 26. a. a. O.; §. 234. ff. Tit. 14. I. Allg. L. R.

Zur Substantiirung eines solchen schleunigen Arrestgesuches ist sodann weiter nichts erforderlich, als daß:

a) der Implorant die angebliche Forderung und worin sie besteht, anzeigt;
b) er Umstände, woraus eine gegenwärtige Gefahr beim Verzuge sich entnehmen läßt, nachweist, oder wenigstens bestimmt angiebt und die Beweismittel darüber anzeigt;
c) er sofort eine annehmliche Caution, sowohl zur Deckung des Richters als des Imploraten, wegen des dem letzteren aus der Verkümmerung etwa bevorstehenden Nachtheils bestellt.

§. 31. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Diese Requisite bedürfen einer näheren Erläuterung.

§. 50.

a. Die Forderung betreffend.

Die Forderung soll überhaupt und worin sie besteht, angezeigt

32) d. h. immer bei dem Civilprozeßrichter, niemals bei dem Untersuchungsrichter, selbst nicht in den allerschleunigsten Fällen. Denn der letztere ist nicht befugt, einen Arrest in Civilsachen zu verfügen. Er hat auch, wenn er wirklich einen Arrest sollte verfügt haben, nicht die Berechtigung zur Verhandlung über denselben, der Civilprozeßrichter würde, selbst wenn ihm die Verhandlungen zugesandt würden, auch nicht darüber verhandeln können, weil er den Arrest nicht angelegt hat. Solch ein Arrest würde also in suspenso bleiben. — Dergleichen Arreste kennt das Preußische Recht aber nicht, es muß über jeden Arrest in Betreff seiner Rechtmäßigkeit verhandelt werden und diese Verhandlung kann nur der Civilprozeßrichter führen, der auch die Macht hat, den Arrestanten zur Anstellung der Hauptklage zu zwingen.

werden, d. h. es muß das Recht, welches durch den Arrest geschützt werden soll, worauf es sich gründet, daß es dem Imploranten zuständig ist, und daß eine Verletzung desselben durch den Imploraten stattgefunden hat, angegeben werden.

Es bedarf weder eines Beweises, noch eines Nachweises, noch einer Bescheinigung, auch nicht einmal der Angabe der Beweismittel, und hierin unterscheidet sich vornehmlich der schleunige Arrest von dem gewöhnlichen, bei welchem eine Bescheinigung der Forderung verlangt wird.

§§. 48. 49. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Dieser Unterschied liegt in der Natur der Sache, denn der schleunige Arrest ist eben deshalb zugelassen, um dem Gläubiger Hülfe zu verschaffen, welcher wegen der Dringlichkeit der Gefahr nicht mehr Zeit hat, die nöthigen Bescheinigungen für seine Forderung herbeizuschaffen. Statt dieser fehlenden Bescheinigung wird aber vom Imploranten die Caution gefordert, deren Bestellung darum auch bei dem gewöhnlichen Arrest nicht nöthig ist.

§. 51. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Nach gemeinem Recht muß stets Bescheinigung vorhanden sein, doch konnte auch da die Caution Mängel in derselben vertreten. Vergl. §§. 56. 57. 63. 98.

Vergl. Bayer a. a. O. §. 32. und Note 4.
Mittermaier a. a. O. Beitr. IV. S. 156 ff.
Linde a. a. O. §. 350. Note 3.

Wenn nun aber auch blos die Anzeige des Rechts gefordert wird, so muß diese doch bestimmt und darf nicht so verworren sein, daß kein bestimmtes, dem Imploranten zuständiges Recht daraus hervortritt und der Richter sich außer Stande sieht, auch nur eine vorläufige Prüfung anzustellen, ob das angebliche Recht wirklich ein solches ist, welches des Schutzes eines Arrestes würdig. Es genügt deshalb z. B. nicht, daß der Implorant blos das anzeigt: der Implorat verschulde ihm diese oder jene Summe; es muß auch die causa debendi angezeigt werden; denn es kann eine Spiel- oder andere unklagbare Schuld sein, derenwegen dann ein Arrest überhaupt nicht zulässig ist. S. §. 9.

Mevius l. c. cap. X. No. 32. seq.

§. 51.

b. Die causa arresti betreffend. (Bescheinigung, Nachweis.)

Es sollen Umstände nachgewiesen werden, woraus eine gegenwärtige Gefahr beim Verzuge sich entnehmen läßt, oder wenigstens bestimmt angegeben und die Beweismittel darüber angezeigt werden. Während vorher bei der Forderung blos eine An-

zeige resp. Angabe, wird hier bei den Umständen, aus welchen die Gefahr hervorgehen soll, schon ein Nachweis verlangt, indessen auch eine bestimmte Anzeige nachgelassen, und wie schon erwähnt, fordert man beim gewöhnlichen Arrest Bescheinigungen.

Es wird schon hier am Orte sein, die Begriffe „Nachweis" und „Bescheinigung" näher festzustellen, denn der Begriff „Anzeige" oder Angabe ist an sich klar. Diese Feststellung muß aber aus dem Gesetz selbst erfolgen, denn es kommt nicht darauf an, was man sonst allgemein, sondern lediglich darauf, was das Gesetz unter diesen Begriffen versteht. Deshalb ist es gänzlich ungereimt, sich auf Wörterbücher zu berufen, wie man dies zur Feststellung des Begriffs „Bescheinigung" gethan hat. — Vergl. Rescr. v. 10. Septbr. 1821, Jahrb. Bd. 18. S. 25—27.

Es ist ein alter Rechtssatz, daß Thatsachen, welche im Prozeß behauptet, nicht vermuthet werden, wenn nicht das Gesetz selbst Rechtsvermuthungen aufstellt. Der Richter darf also keine behauptete Thatsache von vornherein glauben.

§. 28. Tit. 13. I. Allg. G. O., §. 16. Einl. dazu.
l. 21. D. de prob. et praesumt. — 22. 3. —

Um aber eine Rechtsverfolgung auf den Antrag einer Partei einzuleiten, muß dem Richter die Gewähr gegeben werden, daß die Sache sich auch wirklich so verhält, wie sie von der Partei behauptet wird, und diese Gewähr muß um so größer sein, je schärfer das Rechtsverfolgungsmittel, welches die Partei verlangt, in die Rechte der Gegenpartei eingreift. Deshalb wird auch bei den Rechtsverfolgungsmitteln, bei welchen dieser Eingriff ein ausnahmsweise scharfer ist, ja, wo er erfolgt, ohne die Gegenpartei vorher gehört zu haben, gemeinhin eine Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit der behaupteten Thatsachen und Umstände durch den Imploranten erfordert, bevor die nachtheilige Verfügung gegen den Imploraten erlassen wird. Es kommt dabei nicht auf rechtliche Gewißheit von vornherein an, sondern nur auf die Hervorbringung der inneren Ueberzeugung des Richters.

Sowohl Bescheinigung als Nachweis sind nun Mittel, diese Ueberzeugung hervorzubringen, und deshalb erfordert man sie bei allen Provisorien, bei welchen abweichend von allgemeinen Rechtsregeln von vornherein nachtheilig in das Rechtsgebiet des Imploranten eingegriffen wird, wogegen man bei gewöhnlichen Klagen, oder wenn der Implorat durch Cautionsbestellung gegen alle Nachtheile gesichert wird, die bloße Anzeige oder Angabe der Thatsachen und Umstände nebst den Beweismitteln genügen läßt.

§. 5. Tit. 31. I.; §. 1. Tit. 32.; §. 1. Tit. 33. I. Allg. G. O.
Vergl. vorher §. 50.
Martin a. a. O. §. 302. §. 228.
Danz a. a. O. §. 118. VI.

Es liegt auch in sofern in der Natur und dem Zwecke dieser Rechtsverfolgungsmittel, daß man bei ihnen keinen vollständigen Beweis fordern kann, weil sie allezeit eine Gefahr für den Imploranten voraussetzen, über die Herstellung des vollständigen Beweises aber zu viel Zeit verlaufen möchte, und weil gegen den Imploraten eingeschritten wird, ehe er gehört worden ist, also bevor er Gelegenheit gehabt hat, sich über die Beweismittel auszulassen.

Vergl. Bayer a. a. O. §. 67. Note 1.

Was nun zunächst den Begriff „Bescheinigung" anbetrifft, so hat man gesagt:

Bescheinigung ist der nicht vollständig geführte Beweis einer Angabe;

Rescr. v. 10. Septbr. 1821, Jahrb. Bd. 18. S. 25; Gräff Bd. 2. S. 304.

oder

der wirkliche, wenn auch nicht vollständig geführte Beweis.

Rescr. v. 29. Oktbr. 1821, Jahrb. a. a. O. S. 242. Löwenberg in Simons Zeitschrift Bd. 2. S. 128 ff.

Das ist auch nicht falsch, denn rechtliche Gewißheit wie der Beweis, giebt die Bescheinigung noch nicht; allein letztere ist damit noch nicht genügend charakterisirt. Die Bescheinigung ist nämlich eine Art von Beweis ohne Verfahren und erfordert zu ihrer Herstellung die Vorbringung von Beweismitteln, woraus dem Richter entgegenscheint, daß die Thatsache beziehungsweise der Umstand sich in Wahrheit so verhalten wird, wie die Partei es behauptet. Sie leidet daher kein besonderes Beweiserhebungsverfahren. Es ist nicht nöthig, daß die Beweismittel über allen Zweifel erhaben sind, denn sonst würde ein rechtlicher Beweis vorhanden sein; es genügt vielmehr, daß keine Gründe obwalten, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, und daß sie geeignet sind, die innere Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit der behaupteten Thatsachen hervorzurufen. Ob diese sich wirklich so verhalten, das wird sich später bei Erhebung des Beweises finden, nachdem auch der Gegentheil seine Einwendungen dagegen hat anbringen können.

Vergl. §. 4. Tit. 28.; §. 48. Tit. 29. I. Allg. G. O. Bayer a. a. O. §. 35. Note 1.

Es ist hiernach klar, daß kein bestimmtes Maaß wie bei dem Beweise bei der Bescheinigung hat vorgeschrieben werden können; daß es vielmehr dem Richter überlassen werden müsse, in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu beurtheilen, ob das in dieser Hinsicht Produzirte genügt oder nicht.

Vergl. Bayer a. a. O. §. 32.

Nach gemeinem Recht versteht man unter „Bescheinigung" — demonstratio — einmal eine minder feierliche Beweisführung,

Danz, ordentl. Prozeß §. 244.
Martin a. a. O. §. 126.

dann aber auch den unvollständigen oder Wahrscheinlichkeitsbeweis, wie er bei Provisional-Verfügungen an Stelle des förmlichen Beweises zulässig erklärt worden ist.

Bayer a. a. O. §. 32. und Note 1.; Danz a. a. O. §. 61. X.

Es fragt sich nun noch, welcher Beweismittel der Implorant sich bedienen kann, um die erforderliche Bescheinigung zu liefern.

Gemeinrechtlich ist man darüber nicht einig, indem Einige sämmtliche Beweismittel, auch die Eidesdelation, für zulässig erklären;

Bayer a. a. O. §. 67. Note 2.
Danz a. a. O. §. 61. X. No. 3. u. 4.
Claproth a. a. O. §. 36.

Andere namentlich die Eidesdelation davon ausschließen.

Mittermaier a. a. O. S. 221.

Auch nach Preußischem Recht ist man uneinig.

Das Rescript vom 10. September 1821 führt aus, daß die Bescheinigung in jeder Art wie überhaupt ein Beweis zu führen ist, geführt werden könne und namentlich nicht blos durch scripta.

Das wäre denn durch Urkunden, Zeugen und Sachverständige, Einnahme des Augenscheins, Eidesdelation, Bezugnahme auf das künftige Geständniß, denn dies sind die in den Gesetzen anerkannten Beweismittel.

§§. 89—168.; 169—244.; 252. 253. 380—390., 82—88b. Tit. 10. I. Allg. G. O.

Dem entgegen führt der Gesetzrevisor aus, daß die Bescheinigung nicht anders als durch Schriften herzustellen sei, weil die Berufung auf Zeugen, auf Einnahme des Augenscheins, wie selbst die Eidesdelation dem Richter so wenig die sofortige Ueberzeugung von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit einer Thatsache geben könne als die Bezugnahme auf das künftige Geständniß, denn bei diesen Beweismitteln hänge ihre Beweiskraft erst von dem Resultat einer Beweisaufnahme oder der Erklärung des Gegners ab, und es sei vor dieser nicht wahrscheinlicher, daß die Zeugen oder der Augenschein die Thatsachen bestätigen, oder der Gegentheil den Eid ablehnen und die Thatsache zugestehen werde, als daß von Allem diesem das Entgegengesetzte geschehe.

Ges. Revis. Pens. IV. Th. 3. Abth. 2. S. 185.

Koch — Civil Proz. R. §. 196. — hält Urkunden und auch Zeugen, welche aber zur Vernehmung zu gestellen seien, für taug-

liche Bescheinigungsmittel. Im Gesetz ist nirgends deutlich gesagt, wodurch die Bescheinigung herzustellen; denn bald heißt es:

„durch unverdächtige Urkunden oder sonst“, §. 48. Tit. 29. I. Allg. G. O.;

dann

„durch glaubwürdige Atteste oder andere Mittel“, §. 5. Tit. 33. a. a. O.;

dann

„durch Urkunden und von Zeugen an Eidesstatt ausgestellte Atteste“, §. 298. Tit. 10. a. a. O., Nr. 4. §. 4. Tit. 27. a. a. O.

und andere mehr; und es geht hieraus nur soviel hervor, daß Urkunden — glaubwürdige Atteste, von Zeugen an Eidesstatt ausgestellte — für die hauptsächlichsten Bescheinigungsmittel angesehen worden sind; daß andere aber nicht haben ausgeschlossen werden sollen.

Deutlicher schon erklärte das Corp. iur. Frider. im §. 3. Tit. 34. Th. 3.:

„Bescheinigung kann per documenta oder durch Zeugen geschehen“,

und verwarf damit schon die übrigen Beweismittel, namentlich die Eidesdelation.

Der bloße Eidesantrag kann auch in der That kein Bescheinigungsmittel sein, denn dadurch wird dem Richter weiter nichts geboten, als die Angabe der Partei, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit aus dem Eidesantrage nichts zu ersehen. Nicht besser steht es mit der Berufung auf Zeugen und der Bezugnahme auf das Geständniß des Gegners. Es bleiben also nur noch übrig: Urkunden und allenfalls Zeugen, welche sofort zur Vernehmung gestellt werden, sowie Einnahme des Augenscheins, der dem Richter sogleich geboten wird; die denn auch in der That die einzigen Bescheinigungsmittel sind.

Vergl. sonst noch über den Begriff „Bescheinigung“.
Grävell a. a. O. Bd. 2. S. 30 ff.
Wentzel, Mandats-, summ. u. Bagat. Proz., Berlin 1835 S. 191 ff.

Anlangend nun den Begriff „Nachweis“, so versteht Grävell a. a. O. darunter die ernste und bestimmte Angabe aller einzelnen Umstände, Eigenschaften und Bedingungen, wodurch eine Behauptung begründet werden soll, und erklärt ihn für ein schwächeres Ueberzeugungsmittel als die Bescheinigung.

Diese Definition ist aber wohl nicht richtig. Der Ausdruck „Nachweis“ kommt in unseren Gesetzen vielfältig vor, namentlich aber:

§§. 180. 182. Tit. 7.; §. 138. Tit. 6.; §§. 482. 484. 627. 628. 651. Tit. 9.; §§. 36. 37. Tit. 14.; §§. 22.

31. 34. 35. 39. Tit. 15.; §§. 103. 133. 181. Tit. 16. I. Allg. L. R.

§§. 25. 26. 30. Tit. 32.; §§. 21. 22. Tit. 27. I. Allg. G. O.

und es ergiebt sich daraus deutlich, daß unter „Nachweis" ein wirklicher Beweis mit Beweisverfahren hat verstanden werden sollen, namentlich geht dies hervor aus §§. 36. 37. Tit. 14. I. Allg. L. R., wo von einem vollständigen Nachweise unter Ausschluß des nothwendigen Eides; aus §. 103. Tit. 16. I. Allg. L. R., wo von einem Nachweise gegen eine rechtliche Vermuthung; §. 181. a. a. O., wo davon die Rede ist, daß bei der condictio indebiti der Umstand, daß die Zahlung aus Irrthum geschehen sei, nachgewiesen, oder sonst aus den Umständen klar entnommen werden müsse; aus §§. 21. 22. Tit. 27. I. Allg. G. O., wo von dem Nachweise der Richtigkeit der Hand- und Unterschriften unter Wechseln durch comparatio litterarum gesprochen und ausdrücklich auf die Bestimmungen über das Beweisverfahren im zehnten Titel verwiesen wird. Es geht aber auch ferner daraus hervor, daß der Ausdruck „Nachweis" gemeinhin da gebraucht wird, wo es nicht auf eine äußerliche Ueberführung des Richters, sondern auf die Hervorbringung der inneren Ueberzeugung desselben von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit einer Behauptung ankommt, und namentlich da, wo ein künstlicher Beweis geführt werden muß, weil der natürliche nicht möglich. Die Herstellung des Nachweises ist auf jede gesetzlich erlaubte Art zulässig, auch die Bescheinigung kann dazu dienen, sogar auch die Notorietät.

Wenn also der Implorant Umstände *nachweisen* soll, so genügt es nicht, daß er sie blos angiebt, sondern er muß sie auch deutlich auseinandersetzen und so *darthun*, daß der Richter von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit derselben überzeugt wird.

Diese Umstände müssen nun im vorliegenden Falle derartig sein, daß der Richter einen zuverlässigen Schluß machen kann, nicht nur, daß Gefahr überhaupt, sondern eine *gegenwärtige* im Verzuge vorhanden ist, d. h. eine so dringende, daß dem Imploranten keine Zeit übrig bleibt, die Bescheinigungsmittel für seinen Anspruch herbeizuschaffen.

Dieses Erforderniß der Dringlichkeit der Gefahr kann durch die Caution nicht ersetzt werden, denn wenn es fehlt, kann von einem *schleunigen* Arrest nicht die Rede sein.

§. 52.

c. Von der Caution.

Der Regel nach muß jeder Implorant diese Caution bestellen, indessen sind davon durch besondere Privilegien befreit:

1. der Fiskus, wenn der fiskalische Bediente, welcher den Arrest nachsucht, sich dazu durch einen ausdrücklichen Auftrag seiner vorgesetzten Behörde legitimirt hat.

§. 33. Tit. 29.; §. 3. Tit. 35. I. Allg. G. O.

2. Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser, insofern dieselben wirklich unvermögend sind, d. h. wenn sie außer demjenigen, was zu den laufenden Ausgaben eines jeden Jahres erfordert wird, weder baare Gelder, noch Grundstücke, noch ausstehende Kapitalien besitzen, insofern die Vorsteher bei Nachsuchung des Arrestes auf ihre Pflicht und an Eidesstatt versichern, daß die Anstalt die erforderliche Caution aufzubringen nicht vermöge.

Diese Vorschrift leidet keine ausdehnende Anwendung auf unvermögende Anstalten dieser und überhaupt Anstalten und milde Stiftungen anderer Art. Auch muß bei Anstalten, welchen hiernach die Cautionsbestellung erlassen worden ist, der Richter, bei der hiernächst erfolgenden rechtlichen Erörterung des Arrestes, so wie der Hauptsache, mit vorzüglicher Aufmerksamkeit darauf sehen, ob etwa wegen offenbaren Ungrunds der Forderung selbst, oder bei dem Arrestaten gar nicht vorhanden gewesener Unsicherheit oder aus anderen Umständen des Falles, den Vorstehern der Vorwurf der Chikane oder einer aus Vorsatz oder grobem Versehen unternommenen Kränkung des Kredits und guten Namens des Arrestaten zur Last bleibe, in welchem Falle dieselben dem Arrestaten wegen Schäden, Kosten und sonst überall, aus eigenem Vermögen gerecht, und noch außerdem mit einer willkürlichen Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden müssen.

§. 34. Tit. 29. a. a. O.

§. 53.

α. Zweck und Art der Cautionsbestellung.

Der Zweck der Caution ist der, sowohl den Richter als auch den Imploraten wegen des demselben aus der Arrestlegung bevorstehenden Nachtheils zu decken.

Nebenbei haftet sie auch noch für die Prozeßkosten.

Sie kann bestellt werden durch Pfänder, durch Bürgen und durch persönliche Haft des Imploranten; sie muß aber eine annehmliche sein, d. h. sie muß den Vorschriften der Gesetze genügen.

§. 31. Tit. 29. a. a. O.

Wird sie also durch Pfänder bestellt, so muß sie beim Faustpfande ¾ des gesetzlich abgeschätzten Werthes des Pfandes nicht übersteigen; bei Hypotheken aber, und zwar bei städtischen Grund-

stücken innerhalb der ersten Hälfte und bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten ⅔ ihres Werthes durch Hypothekenbestellung oder durch Verpfändung von Forderungen nachgewiesen werden.[33])

§. 423. Conc. O.

Erfolgt die Cautionsbestellung durch Bürgen, so muß der Bürge mit Grundstücken im Inlande angesessen sein, welche die obige Sicherheit gewähren, und er muß die Caution wörtlich eintragen lassen. Bürgen, welche im Inlande weder belangt noch zur Zahlung angehalten werden können, sind für annehmlich nicht zu achten.

§§. 191—193. Tit. 14. I. Allg. L. R.

Gestellt sich der cautionsverpflichtete Implorant zur persönlichen Haft, so muß er sich während derselben selbst alimentiren und die Alimente vorschießen, welche der Richter mit Rücksicht auf die Dauer der Cautionshaft im Voraus festzusetzen hat. Vergl. §. 68. — Eidliche Caution gilt gar nicht.

§. 32. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Vergl. nach gemeinem Recht über die Zulässigkeit eidlicher Caution.

§§. 63. 98.

Bevor der Cautionspunkt nicht berichtigt und die Caution nicht bestellt ist, erscheint das Arrestgesuch nicht begründet; wurde aber nichtsdestoweniger der Arrest angelegt, so kann die Berichtigung des Cautionspunktes noch immer nachträglich verlangt, und wenn es nicht geschieht, der Arrest sofort aufgehoben werden.

§. 182. Tit. 14. I. Allg. L. R.

Die Caution gilt für bestellt bei Faustpfändern, wenn diese mit der erforderlichen Erklärung übergeben worden, und bei Hypotheken, wenn die Caution eingetragen worden ist.

§. 181. a. a. O.

Die bloße Präsentirung bei den Hypothekenakten im Archiv reicht nicht hin, denn es kann bis zur Eintragung Concurs über das Vermögen des Imploranten oder des Bürgen ausbrechen und dann ist die Caution unter Umständen nichts werth. — §. 10. Conc. O. —

Bei Bürgen genügt ebenfalls die bloße Bürgschaft noch nicht, sie muß im Hypothekenbuch eingetragen sein.

Koch Komment. a. a. O. Note 14. zu §. 192. Tit. 14. I. Allg. L. R.

---

33) Ueber die Werthsermittelung ist §. 26. nachzusehen.

§. 54.

β. Höhe der Caution.

Was die Höhe der Caution anlangt, so wird dieselbe vom Imploranten angeboten und vom Richter anfänglich unbestimmt und in einer ungefähren Beziehung auf das Objekt des Arrestes oder die Beschaffenheit der Person des Imploraten, mit Berücksichtigung der Kosten nach pflichtmäßigem Gutachten festgesetzt. Nach näherer Erörterung der Umstände findet ihre Reduktion oder Supplirung auf ein bestimmtes Quantum statt.

§. 32. Tit. 29. I. Allg. G. O.

§. 55.

5. Anbringung und Substantiirung des Arrestgesuches beim gewöhnlichen Arrest.

I. Während beim schleunigen Arrest die Gefahr nahe und dringend war, ist sie hier nur noch entfernt und blos wahrscheinlich. Deshalb fallen auch die aus der Dringlichkeit der Gefahr dem Imploranten verstatteten Vergünstigungen hier fort, und es kann mit einer Arrestanlegung nicht eher vorgeschritten werden, als nach summarischer Prüfung der Forderung selbst und der Umstände, woraus die Besorgniß der bevorstehenden Gefahr hergeleitet wird.

§. 47. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Denn es fehlt hier dem Imploranten nicht an Zeit, Bescheinigungsmittel und beziehungsweise Beweismittel für seinen Anspruch und für die Umstände, aus welchen er die causa arresti herleiten will, zu beschaffen, und den ordentlichen Richter des Imploraten anzugehen.

Deshalb muß beim gewöhnlichen Arrest in der Regel mit dem Arrestgesuch auch gleich die Hauptklage eingereicht werden, und sich der Implorant lediglich an den ordentlichen Richter des Imploraten wenden. Nur in dem Falle kann das Arrestgesuch auch hier abgesondert von der Hauptklage und vor derselben angebracht werden, wenn zur wirklichen, beziehungsweise vollständigen Aufnahme oder Anstellung der Klage noch Nachrichten erforderlich sind, deren Einziehung nicht sogleich, sondern nur nach einigem Zeitverlauf erfolgen kann, was der Richter nach Lage der Sache aus den Angaben des Imploranten und nach bester Einsicht zu prüfen hat, weshalb dieselben näher spezifizirt sein müssen und eine allgemein gehaltene Erklärung: „die Nachrichten u. s. w. fehlen noch und seien erst durch Zeitaufwand zu beschaffen", nicht genügt.

§§. 48. 49. Tit. 29. I. Allg. G. O.

II. Zur Begründung des Arrestgesuches wird erfordert:

a) daß die Forderung durch unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art wenigstens einigermaaßen bescheinigt wird, indessen soll es, wenn das Arrestgesuch, wie vorher erwähnt, vorläufig und abgesondert eingebracht wird, ausreichen, wenn nur die Forderung überhaupt und im Ganzen bescheinigt ist, obgleich etwa noch zu deren näherer Bestimmung in Ansehung des Betrages, der Münzsorten, der Zinsen, Früchte oder anderer Nebenpunkte, zur vollständigen Berichtigung der Legitimation des Klägers oder sonst noch etwas nachzubringen wäre;

b) der Nachweis einer wahrscheinlichen Besorgniß, daß, wenn dem Schuldner die fernere Disposition bis zum Austrage der Hauptsache bliebe, ihm, dem Gläubiger, das Objekt seiner Sicherheit und Befriedigung würde entzogen werden.

§. 49. Tit. 29. I. Allg. G. O.

§. 56.

a. In Betreff der Forderung.

Die Forderung soll hier wenigstens einigermaaßen bescheinigt sein und summarisch geprüft werden, welches letztere hier möglich ist, weil Bescheinigungsmittel vorgebracht worden sind.

Anknüpfend an das, was §. 51. über die Bescheinigung überhaupt gesagt worden ist, muß es lediglich dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, wann eine Forderung einigermaaßen bescheinigt ist; denn es lassen sich für die Bescheinigung keine bestimmten Grade angeben, wie bei dem rechtlichen Beweise.

Unter allen Umständen müssen die Urkunden, durch welche die Bescheinigung hergestellt werden soll, im Original oder doch mindestens in beglaubten Abschriften vorgelegt werden; simple Abschriften genügen nicht. Dies bezieht sich auch auf die Legitimationsurkunden.

Mevius l. c. cap. X. No. 47. et seq.

Die vorher unter a. angegebenen Mängel sind nur Beispiele, es können auch noch andere existiren, die Forderung kann aber doch im Ganzen für bescheinigt anzusehen sein.

Nach gemeinem Recht wird schlechthin eine Bescheinigung der Forderung verlangt, deren Maaß dem Richter überlassen ist; jedoch kann auch eine Caution Mängel derselben vorläufig heilen.

Mevius l. c. cap. X. No. 32. et seq.
Danz a. a. O. §. 104.
Bayer a. a. O. §. 32.

§. 57.

b. In Betreff der causa arresti.

Der Nachweis der wahrscheinlichen Besorgniß der Entziehung des Objekts der Sicherheit und Befriedigung ist unter allen Umständen nothwendig, das geht deutlich aus Nr. 2. §. 49. Tit. 29. I. Allg. G. O. hervor; denn das Beibringen von Gründen der wahrscheinlichen Besorgniß u. s. w. bedeutet nichts anderes, als das Nachweisen derselben. Mehr als einen solchen Nachweis kann man aber auch von dem Imploranten nicht fordern, denn Gewißheit kann er nicht verschaffen, weil von zukünftigen Ereignissen die Rede ist, dagegen muß er die Thatsachen und Umstände, aus denen dem Richter die Wahrscheinlichkeit der Gefahr nachgewiesen werden soll, bescheinigen, denn durch Thatsachen und Umstände, welche gar nicht einmal bescheinigt sind, läßt sich auch kein Nachweis führen, weil sie weiter nichts enthalten als Parteibehauptungen und der daraus gezogene Schluß um nichts sicherer ist als die Behauptungen selbst.

Nur in den Fällen, wo die Forderung selbst durch unverdächtige Urkunden bescheinigt ist, und die Person des Imploranten nicht zu denjenigen gehört, gegen welche gar kein Arrest statt hat, findet ausnahmsweise das Arrestgesuch statt, wenn auch die Umstände, auf welche der Implorant seine Besorgniß der Unsicherheit gründet, vor der Hand noch nicht bescheinigt worden, sondern nur noch in seinen Angaben beruhen, die aber deutlich, bestimmt und an sich erheblich sein müssen.

§. 50. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Natürlich darf die Angabe der Beweis- beziehungsweise der Bescheinigungsmittel, welche später doch nachgebracht werden müssen, nicht fehlen.

Vergl. Grävell a. a. O. §. 83.

Nach gemeinem Recht erfordert man auch hier, wie bei der Forderung, Bescheinigung unter allen Umständen.

Mevius l. c. cap. VI. No. 72.
Bayer a. a. O. §. 32.

Letzterer bemerkt noch unter Bezugnahme auf v. Grolmann, Theorie des gerichtlichen Verfahrens §. 240. Nr. 2., Mittermaier a. a. O. S. 156 ff., daß hier sowohl wie bei der Forderung eine bloße Cautionsleistung des Impetranten, für den Fall der Arrest später nicht gerechtfertigt werden sollte, nicht unbedingt zu verwerfen sein, da doch unstreitig ein solches Offert die Angaben desselben zuweilen nicht minder glaubwürdig würde machen können, als andere Bescheinigungsmittel.

Anderer Meinung sind Süptiz Lehrb. §. 21. Nr. 3.; Linde Lehrbuch §. 350. Note 3.

Nach Preußischem Recht kann der Mangel der Bescheinigung der Forderung wohl beim schleunigen Arrest durch Caution ersetzt werden, nicht auch beim gewöhnlichen.

§. 58.

6. Substantiirung des Arrestgesuches in Betreff des Objekts und der Art und Weise der Verhängung des Arrestes.

Das Objekt muß in dem Arrestgesuch deutlich und bestimmt bezeichnet werden, so daß seine Individualität hervortritt, und der Richter prüfen kann, ob darauf überhaupt ein Arrest zuläßig ist. Namentlich muß angegeben sein, ob blos ein Realarrest und auf welche Gegenstände, oder ob ein Personalarrest verlangt wird.

Der Implorant hat ferner bestimmt zu erklären, welche Arrestmaaßregeln er eingeschlagen wissen will, damit dem Richter die Prüfung gewährt ist, ob sie angemessen sind, und welche Caution er zur Sicherung des Imploraten vorläufig festzusetzen hat. Sind diese Maaßregeln mit Auslagen verbunden, so muß auch wegen derselben ein Vorschuß oder eine Caution angeboten werden.

Endlich liegt dem Imploranten noch ob, anzuzeigen, wo sich die mit Arrest zu belegenden Gegenstände befinden, wenn sie nicht im Besitze des Imploraten, sondern an einem anderen Orte sein sollten.

§. 59.

7. Zeitpunkt der Nachsuchung des Arrestes.

Was den Zeitpunkt der Nachsuchung des Arrestes betrifft, so geht die Allg. Gerichts-Ordnung davon aus, daß die Einbringung des Arrestgesuches den Anfang des Rechtsstreites zwischen dem Imploranten und Imploraten macht, und es ist deshalb die Ansicht laut geworden, es könne im weiteren Verlauf des Prozesses, namentlich nach rechtskräftiger Entscheidung der Hauptsache, ein Arrestgesuch nicht mehr angebracht werden.

Diese Ansicht ist aber keine richtige. Es ist allerdings, weil in der Regel die Arrestsache mit der Hauptsache vereint verhandelt wird, nicht ohne Schwierigkeiten, wenn im Laufe derselben ein Arrestgesuch angebracht wird, welche im gemeinen Recht nicht hervortreten, wo die unabhängige Verhandlung beider Prozesse erfolgt; allein diese Schwierigkeiten lassen sich beseitigen — vergl. §. 95. — und es muß der vorher angegebenen rechtlichen Natur des Arrestes als Sicherungsmittel gemäß ein Arrestgesuch gerade in allen Stadien des Prozesses selbst im Laufe der Exekution zu-

lässig sein, und umsomehr, als die Umstände, welche die Gefahr wahrscheinlich machen, beim Beginn des Rechtsstreites noch nicht vorhanden, erst später im Laufe desselben, ja erst nach der Entscheidung hervorgetreten sein können. Es ist auch in den Gesetzen die Anbringung des Arrestes nirgends auf den Anfang des Rechtsstreites beschränkt, die Allg. Gerichts-Ordnung hat, wie öfter, nur den gewöhnlich vorkommenden Fall ins Auge gefaßt. Man kann auch nicht sagen, daß nach rechtskräftiger Entscheidung der Arrest überflüssig sei, denn die Exekution muß immer bei dem Richter angebracht werden, welcher das erstinstanzliche Urtel erlassen hat, und der Zeitverlust, welcher dabei, sowie bei der Verfügung und Vollstreckung der Exekution nothwendig entsteht, kann dem Berechtigten höchst nachtheilig werden, wogegen ein schleuniger Arrest, weil er, abgesehen von seinem beschleunigten Verfahren, bei jedem Richter ausgebracht werden, in dessen Jurisdiktion sich Arrest und Exekutionsobjekte befinden, ihm noch seine Befriedigung sichern kann.

Vergl. §. 52. Tit. 29. I. Allg. G. O. §. 199. Anh.

Je nachdem nun in der Hauptsache das Beweisverfahren vorgeschritten ist, können die Resultate derselben zur Bescheinigung der Forderung benutzt werden, und ist schon ein Urtel ergangen, wenn auch noch kein rechtskräftiges, so bedarf es weiter keiner Bescheinigung, da das Urtel dieselbe vertritt.

Vergl. Bayer a. a. O. §. 32. Nr. 5.

Die Anbringung des Arrestgesuches ist auch durch keine Ferien und Festtage beschränkt.

Vergl. Danz a. a. O. §. 101.
Mevius l. c. cap. XI. No. 3. et seq.
S. auch §. 64. weiter unten.

§. 60.

8. Cumulation der Arrestgesuche.

Es ist zunächst nicht verschränkt und kann sogar in vielen Fällen sehr rathsam sein, sowohl den schleunigen als den gewöhnlichen Arrest zugleich nachzusuchen, den ersteren beim Richter der Sache, den letzteren beim ordentlichen Richter. Damit wird erreicht, daß man der Gefahr des Verlustes der Objekte der Befriedigung rechtzeitig vorbeugt, demnächst aber, wenn der gewöhnliche Arrest angelegt worden, die für den schleunigen Arrest bestellte Caution zurückerhält.

Vergl. Grävell a. a. O. §. 72.

Ferner kann auch der Personalarrest mit dem Realarrest kumulirt und entweder zugleich in einem oder auch in besonderen

Gesuchen nachgesucht werden, denn das Verbot der Cumulation beider als Maaßregeln der Exekution hindert nicht die Cumulation beider als Maaßregeln der Sicherheit.

Vergl. Mevius l. c. cap. XV. No. 47.
Voet l. c. §. 19.
Vergl. Rescr. v. 12. April 1802, Neues Archiv II. S. 425.
Grävell a. a. O. §. 57.

D. Von der Prüfung des Arrestgesuches.

§. 61.

Wenn ein Arrestgesuch eingegangen ist, so muß der Richter sofort sich der Prüfung desselben unterziehen und dabei mit genauer Ueberlegung und Bedachtsamkeit zu Werke gehen, indem einerseits die Unterthanen des Staates und diejenigen, welche sich seinem Schutze anvertraut haben, ohne wirkliche und dringende Nothwendigkeit weder in der Disposition über ihr Vermögen, noch viel weniger in ihrer persönlichen Freiheit gekränkt werden dürfen, andererseits aber auch denjenigen der Schutz der Gesetze gewährt werden muß, welche in Gefahr stehen, um ihr Recht gebracht zu werden.

§. 28. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Der Richter würde also in beiden Fällen pflichtwidrig handeln, erstlich, wenn er einem nicht gehörig begründeten Arrestgesuch deferirt, und zweitens, wenn er ein gehörig substantiirtes zurückweist. Er wird dadurch nicht nur der benachtheiligten Partei regreßpflichtig, sondern ist auch außerdem noch dem Disziplinargesetze verfallen, und zwar nicht blos in dem Falle der bösen Absicht, sondern auch in dem des bloßen Versehens, denn er muß ja das Versehen vertreten, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung seines Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können.

§. 89. Tit. 10. II. Allg. L. R.
§. 1. Diszipl. Ges. v. 7. Mai 1851, Ges. S. S. 218.
Vergl. Mevius l. c. cap. IV. No. 1. 2. 11.

Die Prüfung der Arrestgesuche erfolgt bei den kollegialischen Gerichten durch den ordentlichen Dezernenten, diejenigen aber, welche der Dirigent zum Vortrage bezeichnet oder der Dezernent desselben benöthigt hält, werden im Kollegium vorgetragen und dort geprüft.

§. 10. Geschäftsregulativ für die Gerichte 1. Instanz v. 18. Juli 1850, Just. Min. Bl. S. 234, 235.

Ueber die Vertretungs-Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Kollegii außer dem Dezernenten verhalten sich die §§. 90., 127 ff. Tit. 10. II. Allg. L. R.

Geht nun der Richter an die Prüfung des Arrestgesuches, so hat er dieselbe speziell zu richten auf die Kompetenz, die Forderung, die causa arresti, die Caution, die Person des Imploranten, die des Imploraten, die Arrestobjekte und die beantragten Arrestmaaßregeln.

§. 62.

Im Besonderen.

I. Weil von der Kompetenz die Rechtmäßigkeit des ganzen Verfahrens abhängt, so wird dieser zunächst sich der prüfende Richter zuzuwenden haben. Vorzüglich sind die Fälle ins Auge zu fassen, wo durch den Arrest auch das Forum für die Hauptsache begründet werden soll, und wird namentlich bei Arresten gegen Fremde sorgfältig zu prüfen sein, ob die Exterritorialität wirklich nachgewiesen ist.

II. Demnächst kömmt die Forderung an die Reihe, wegen welcher der Arrest nachgesucht wird, ob sie eine solche ist, wegen deren ein Arrest zulässig und ob sie wirklich für bescheinigt anzunehmen. Für die Prüfung der Bescheinigung können keine allgemeinen Regeln gegeben werden, es kömmt bei ihr auch nicht auf die Quantität der Bescheinigungsmittel an, sondern auf die Qualität ihrer Glaubwürdigkeit, die in jedem konkreten Fall einer Prüfung zu unterwerfen ist, indem unter Umständen ein Bescheinigungsmittel genügen kann, unter anderen nicht. So werden z. B. die Handlungsbücher oder beglaubigte Auszüge aus denselben ein hinreichendes Bescheinigungsmittel sein, wenn gegen einen Nichtkaufmann wegen Forderungen aus Waarenlieferungen, nicht aber, wenn wegen anderer Forderungen ein Arrest ausgebracht wird. — §§. 572. 575. Tit. 8. II. Allg. L. R. —

III. Eine besonders sorgfältige Prüfung verdient sodann die causa arresti, und zwar einmal, ob überhaupt Gefahr für den Imploranten vorhanden, zweitens aber, ob sie so dringend sei, daß das schleunige Arrestverfahren eintreten muß.

Auch für diese Prüfung lassen sich allgemein durchgreifende Regeln nicht geben; es muß der Richter vielmehr in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der besonderen Umstände in Erwägung ziehen, ob in der That wahrscheinlich, daß dem Imploranten nicht anders auf gesetzlichem Wege der erforderliche Rechtsschutz gewährt werden kann, als durch den Arrest, und ob es ferner wahrscheinlich, daß wenn dieser nicht sofort angelegt würde, der Gegner das Recht des Imploranten wirklich vereiteln könne

und werde, oder ob die Arrestmaaßregeln noch bis dahin ausgesetzt werden können, bis der Implorant die fehlenden Mittel zur Bescheinigung seiner Angaben beschafft hat.

Die Allg. Gerichts-Ordnung giebt ein Beispiel, in welchem Falle die Gefahr gegenwärtig und dringend genannt werden kann, nämlich wenn der Implorant wirkliche Anstalten macht, seine Person oder Sachen zu entfernen und bei Seite zu schaffen, oder wenn er gar damit schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 29. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Weil diese Prüfung und Erwägung zukünftige Ereignisse zum Gegenstande hat, deren Eintreffen ungewiß und worüber keine Gewißheit verlangt werden kann, so kann es hier immer nur auf Wahrscheinlichkeit ankommen. Der Richter muß also alle ihm vorgelegten Gründe reiflich überlegen, ob sie auch klar und überzeugend sind, und nicht etwa ihre Kraft durch Gegengründe oder Gründe für das Gegentheil paralysirt wird. Solche Gründe können aber nicht blos in Handlungen, sondern auch in Unterlassungen, nicht blos in positiven, sondern auch in negativen Thatsachen liegen, wenn sie nur konkludent sind.

Mevius l. c. cap. VI. No. 72.

Es giebt nun einige Fälle, in welchen das Gesetz selbst die Statthaftigkeit des Arrestes ausspricht, und die Gefahr für den Imploranten präsumirt, so daß sie nicht weiter nachgewiesen zu werden braucht.

Dies sind folgende:

a) wenn gleich nach dem Tode des Erblassers die Siegelung seines Nachlasses beantragt wird;
§. 8. Tit. 5. II. Allg. G. O.

b) wenn der Bürge mit Arrest belegt wird — §. 19. —;

c) bei der Beschlagnahme des Vermögens ausgetretener Unterthanen;
§. 29. Tit. 36. I. Allg. G. O.

d) beim Adjudikatar, welcher die Kaufgelder nicht zahlt, wegen des bei der Resubhastation zu befürchtenden Ausfalls;
§. 64. Tit. 52. I. Allg. G. O.

e) beim Nießbraucher, welcher den an ihn erlassenen richterlichen Verfügungen, wirthschaftlicher die Nießbrauchsgegenstände zu benutzen, nicht nachkommt;
§§. 140. 141. Tit. 21. I. Allg. L. R.

f) beim Schwängerer, welcher nach angemeldeter Alimentenklage entweicht;
§. 1117. Tit. 1. II. Allg. L. R.

g) im Wechselverkehr, im Falle des Art. 29. A. D. W. O.;

h) beim Empfänger von Waaren, wenn er nach erfolgter Waarenablieferung dem Schiffer die Fracht rückständig bleibt;

§. 1724. Tit. 8. II. Allg. L. R.

i) bei dem Waarenempfänger, der den Havareibeitrag zu zahlen sich weigert;

§. 1895. a. a. O.

k) bei abgehenden Studenten, wegen consentirter Schulden, bis zur Einregistrirung.

§. 141. Anh. z. Allg. L. R.

Bei der Prüfung der persönlichen Sicherheit des Imploraten können immer nur seine gegenwärtigen, d. h. zur Zeit der Arrestnachsuchung obwaltenden Verhältnisse berücksichtigt werden, nicht die, in welchen er sich befand, als er die Verpflichtung übernahm, denn es kommt nur darauf an, ob die gegenwärtigen Verhältnisse die Besorgniß des Verlustes der Forderung des Imploranten begründen, weshalb es auch gleichgültig ist, wie lange der bedrohliche Zustand beim Imploraten existirt.

Gemeinrechtlich verhält sich dies anders. Siehe §. 10.

IV. Die Caution anlangend, so ist zu prüfen, ob sie in angemessener Höhe, vorschriftsmäßig und wirklich bestellt worden ist. Wegen des Zweckes derselben muß ganz besonders vorsichtig bei der Prüfung der Sicherheit zu Werke gegangen und rücksichtslos jede Caution zurückgewiesen werden, welche hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt. Bei der Caution durch persönliche Haft des Imploranten, die indessen wohl selten vorkommen wird, ist noch zu erwägen, ob nicht etwa derselbe für seine Person wenig dabei verliert, der Nachtheil, welchen der Implorat durch den Arrest erleiden möchte, aber dem Anscheine nach beträchtlich ist. Denn wenn dies der Fall, dann erscheint die Annehmlichkeit dieser Caution bedenklich. Ebenso mißlich erscheint es, eine Caution, welche mit der eingeklagten Forderung bestellt wird, für genügend zu erachten, selbst wenn sie durch Urkunden, welche nicht abgeleugnet werden können, bescheinigt wird, da man nicht wissen kann, welche Einwendungen sonst dagegen noch werden erhoben werden.

Vergl. Grävell a. a. O. §. 75. S. 139.

V. Was im Uebrigen die Person des Imploranten anbelangt, so ist seine Legitimation zur Sache und zum Prozesse zu prüfen. Auch kann seine sonst bekannte Persönlichkeit ins Gewicht fallen, bei Entscheidung der Frage, ob eine wirkliche Gefahr bescheinigt, oder ob dies nicht der Fall ist, oder wohl gar zu vermuthen steht, daß der Arrest nur aus Chikane ausgebracht worden.

VI. Die Person des Imploraten betreffend, und die sonst vorgeschlagenen Arrestobjekte, so ist vor Allem zu untersuchen, ob sie in dem vorliegenden Falle überhaupt dem Arreste unterworfen sind. Auch die Persönlichkeit der Imploraten kann bei der Frage nach der causa arresti von Erheblichkeit sein, nur muß sich der Richter ja vorsehen, daß er sich weder in diesem Fall, noch in Betreff der Persönlichkeit des Imploranten von Vorurtheilen oder unbeglaubigten Gerüchten leiten läßt; sein Urtheil in dieser Beziehung ist vielmehr stets mit der größesten Vorsicht zu bilden.

VII. Endlich müssen die Maaßregeln, welche der Implorant eingeschlagen wissen will, einer Prüfung unterzogen werden, einmal hinsichtlich ihrer Gesetzlichkeit und zweitens hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit. Denn offenbar unnütze Maaßregeln sind nicht zu berücksichtigen; es hat auch der Implorat ein Recht, zu fordern, ebensowenig zwecklos als zur Ungebühr, d. h. mehr als der zu erreichende Zweck erfordert, beunruhigt, oder in der freien Disposition über seine Person und sein Vermögen eingeschränkt zu werden. Besonders ist hierauf bei einem Personalarrestgesuch zu achten, weil der Personalarrest in der Regel nur subsidiär.

Vergl. Mevius l. c. cap. IV. de arresto caute *imponendo*.

E. Von der Verfügung auf das Arrestgesuch.

§. 63.

I. Wenn nun in Folge der vorerwähnten Prüfung sich zeigt, daß die Voraussetzungen eines Arrestschlages vorhanden sind, und auch sonst das Arrestgesuch mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen, dann ist es gehörig begründet und der Richter verbunden, sofort eine Verfügung zu erlassen, durch welche der Arrest angelegt wird. Diese Arrestanlegung geschieht im Allgemeinen dadurch, daß die verkümmerten Sachen zurückgehalten, oder die Person des Arrestaten in sicheren Gewahrsam gebracht, beziehungsweise unter Observation genommen wird.

§. 35. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Danz a. a. O. §. 106.

Diese Verfügung wird sowohl dem Arrestanten als dem Arrestaten mitgetheilt und damit für den letzteren noch eine zweite verbunden, nämlich die, in welcher ihm unter Androhung einer Strafe alle dem Arrestanten nachtheiligen Dispositionen über das Objekt des Arrestes verboten werden.

Befindet sich letzteres in den Händen eines Dritten, so wird auch diesem die Arrestverfügung mitgetheilt und ihm ebenfalls die

Verfügung über die Arrestobjekte, bei Vermeidung der Verhaftung für den daraus erwachsenden Schaden untersagt. Dieser Dritte heißt dann wohl der Drittarrestat.

Man nennt die arrestanlegende Verfügung das Arrestatorium und die untersagende das Inhibitorium.

Alle diese Verfügungen müssen den betreffenden Personen gehörig, beziehungsweise durch Requisitionen insinuirt, auch namentlich über die an den Arrestaten und den Drittarrestaten erlassenen genauen Insinuations-Dokumente zu den Akten beschafft werden.

§§. 35. 53. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Das Nähere hierüber in dem folgenden Paragraphen, wo von der Arrestlegung speziell gehandelt wird.

II. Hält aber das Arrestgesuch die Prüfung nicht aus, fehlt z. B. eine der Voraussetzungen des Arrestes, oder mangelt es an den nöthigen Bescheinigungen beziehungsweise Nachweisen, oder ist gar keine oder keine annehmliche Caution bestellt, dann muß der Richter den gebotenen Arrest durch eine Verfügung zurückweisen, und in derselben die vorgefundenen Mängel bezeichnen, resp. angeben, was zur vollständigen Begründung noch nachzubringen ist.

Unter keinen Umständen darf er sich aber unterfangen, bei unbegründetem Arrestgesuch einen Arrest auf Gefahr des Imploranten anzulegen. Wenn also ein Arrest auf eine Person oder Sache nachgesucht ist, gegen welche er an und für sich nicht zulässig, oder die Forderung zum Arrestschlage nicht geeignet, oder keine hinreichende causa arresti vorhanden, so kann dem Antrage des Imploranten nicht gewillfahrt werden, und wenn er auch eine Caution bestellt, die allen und jeden Schaden, welcher aus einer Arrestanlegung nur irgend entstehen möchte, bestellt.

§. 51. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Mevius l. c. cap. IV. No. 13.
Claproth a. a. O. §. 116.

Bei eintretenden Zweifeln und Bedenklichkeiten ließ man nach gemeinem Recht wohl den Arrest gegen Caution zu, namentlich wenn eine so dringende Gefahr vorhanden, daß diese Bedenklichkeiten vorher nicht gehoben werden konnten. — Vergl. §§. 56., 57. und 98. —

Mevius l. c. No. 14. und 15., der auch hier juratorische Caution zuläßt.
Danz a. a. O. §. 105.

Nach Preußischem Recht wird nicht so verfahren werden dürfen, vielmehr das Arrestgesuch zurückzuweisen, und dem Imploranten zu überlassen sein, ein besser begründetes einzureichen,

oder die Bedenken zu beseitigen, da die Caution nur in dem einen Falle beim schleunigen Arrest und dort auch nur den einen Mangel der nicht zu erbringenden Bescheinigung der Forderung heilt. — §. 50. —

III. Jene obige mit Gründen versehene abweisende Verfügung wird dann dem Imploranten mitgetheilt und es hat dabei lediglich sein Bewenden, selbst im Wege der Beschwerde kann die Arrestanlegung nicht erzwungen werden.

§. 52. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Dagegen steht dem Imploranten frei, ein neues besser begründetes Arrestgesuch einzureichen, beziehungsweise die Mängel des alten zu verbessern, oder bei der Instruktion der Sache sein Arrestgesuch jederzeit zu erneuern und auszuführen. Es wird dann in dem Haupturtel zugleich auch über die Zulässigkeit des Arrestes erkannt und darauf kann erst die arrestanlegende Verfügung erlassen werden, wobei zu verfahren, als wenn von Hause aus der Arrest angelegt wäre[34]).

§. 52. a. a. O. §. 199. Anh.

IV. Gleichzeitig mit der Arrestanlegungs-Verfügung ist auch über die Annahme der Caution zum gerichtlichen Depositorium und wegen der Cautionshaft, zu welcher der Implorant sich etwa gestellt, zu erlassen.

Wird das Arrestgesuch zurückgewiesen, so ist die Rückgabe der Caution zu verfügen.

F. Von der Arrestanlegung im Besonderen.

§. 64.

Da durch die Arrestanlegung der Zweck des Arrestes, Beseitigung der dem Recht des Imploranten drohenden Gefahr, erreicht werden soll, so ist es klar, daß dieselbe sowohl durch die Natur des Rechts, als durch die Beschaffenheit der drohenden Gefahr bedingt ist. Erwägt man nun noch, daß auch auf das Objekt dabei noch Rücksicht zu nehmen ist, dann leuchtet es ein, daß die Maaßregeln der Arrestanlegung sehr verschiedenartig sein, und daß man es dem Ermessen des Richters hat überlassen müssen, neben den allgemeinen vom Gesetz aufgestellten Regeln, je nach Lage des konkreten Falles, die geeigneten Maaßnahmen zu ergreifen, wozu ihm der Implorant die Vorschläge machen muß. Es ist aber darauf zu sehen, daß diese Maaßregeln nicht gegen die

34) Dies Verfahren kennt das gemeine Recht wegen der stets selbstständigen Verhandlung und Entscheidung über den Arrest nicht.

gesetzlichen Vorschriften verstoßen, und daß sie nicht weiter ausgedehnt werden, als der Zweck es erheischt. Bringt also der Implorant solche in Vorschlag, welche dieses Maaß überschreiten, so muß sein Antrag auf das letztere vom Richter eingeschränkt werden.

Mevius l. c. cap. XIII. No. 21. 22.

Die Arrestanlegung kann zu jeder Zeit erfolgen; arrestfreie Zeiten — wie exekutionsfreie — giebt es ebensowenig als Freistätten, doch muß das Verbot des Eindringens in die Wohnung bei Nachtzeit — §. 8. Ges. v. 12. Febr. 1850, Ges. S. S. 45 bis 48 — beobachtet werden, und sind deshalb andere Maaßregeln zu treffen, um das Entweichen des Arrestaten oder das Fortschaffen der Arrestobjekte zu verhindern.

Die Arrestanlegung findet somit sowohl während der Gerichtsferien, als auch, namentlich wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, an Sonn- und Festtagen statt, doch muß sie derartig geschehen, daß die Feier dieser Tage nicht unnöthig gestört wird.

Vergl. Mevius l. c. cap. XI., Voet l. c. §. 24.
Danz a. a. O. §. 101.

Nach gemeinem Recht konnten während der Meßzeit Kaufleute und ihre Waaren nicht mit Beschlag belegt werden, wenn sie nicht der Meßfreiheit entsagt hatten oder der Flucht verdächtig waren.

Danz a. a. O., Mevius l. c. No. 7. et seq.
Voet l. c. §. 24.

Dies vorausgeschickt, unterscheiden sich die Maaßregeln der Arrestanlegung hauptsächlich, je nachdem ein Arrest auf eine Person oder auf eine Sache stattfinden soll.

§. 65.

1. Von der Arrestanlegung auf die Person.

Die Arrestanlegung auf die Person geschieht in der Regel durch Einbringung derselben in das Gefängniß, und es wird dabei verfahren, wie bei Vollstreckung des Personalarrestes im Wege der Exekution, also einem Gerichtsbeamten — Gerichtsdiener, Exekutor, in wichtigeren Fällen je nach dem Range und Stande der Person auch einem höheren Gerichtsbedienten — Rescr. v. 5. Juli 1822, Jahrb. Bd. 19. S. 318, Anh. §. 208. — der schriftliche Befehl ertheilt, sich der Person des Arrestaten zu bemächtigen und ihn zur Haft abzuliefern.

Die Haft wird im Allgemeinen so behandelt wie die Schuldhaft.

§. 138. Conc. O., §§. 70. ff. Tit. 24. I. Allg. G. O.

Nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn sich der sofortigen Abführung des Arrestaten in das Gefängniß Hindernisse entgegenstellen, tritt Observation durch einen Gerichtsbeamten ein. Wann hierzu Veranlassung vorliegt, hat das den Arrest anlegende Gericht zu prüfen, doch bleibt die Einführung in das Gefängniß die Regel, von welcher nur in dringenden Fällen abgewichen werden darf.

Nur bei Fremden ist eine Ausnahme gemacht. Es soll bei ihnen nicht sogleich mit Einführung der Person in das Gefängniß verfahren werden, sondern es müssen vornehmlich gegen Fremde höheren Ranges die gelinderen Wege der Ankündigung des Stadt- oder Hausarrestes, Observation, Beschlagnahme der Reisepässe, Inhibitorien an die Gastwirthe wegen Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reisegeräthschaften und anderen Effekten gewählt werden.

§. 206. Anh. z. Allg. G. O.

Nach gemeinem Recht wurde der Personalarrest in der Art angelegt, daß Personen von Stande entweder Hausarrest durch schriftlichen Befehl erhielten, oder durch eine Wache observirt, Personen geringen Standes aber in leidliche öffentliche Gefängnisse gebracht wurden.

Claproth a. a. O. §. 127.
Danz a. a. O. §. 106. A.

Mevius l. c. cap. XIII. No. 6. hält einen bloßen Befehl, sich nicht zu entfernen, hinreichend.

Gemeinrechtlich sind auch offene Arrestordres — offene Patente — und Steckbriefe gegen flüchtige Schuldner und Vagabonden.

Mevius l. c. cap. VI. No. 4. 5. 74.
Claproth §. 110.

Das Rescript vom 29. Juli 1799, Matthis Bd. 1. S. 313 und Grävell a. a. O. §. 73., erklären sie auch nach Preußischem Recht nicht für bedenklich.

Eine Bestimmung darüber findet sich in den Gesetzen nicht, die Vorschriften der Kriminal-Ordnung sind nicht hierher zu beziehen, und die Praxis sträubt sich gegen dergleichen offene Ordres und Steckbriefe. S. jedoch §. 105. bei den Wirkungen des gebrochenen Arrestes.

Dies ist das Allgemeine über die Vollziehung des Personal-Arrestes. Es sind aber in Betreff der Verhaftung einiger Personen noch besondere Vorschriften gegeben, welche im öffentlichen Interesse wurzeln, dann treten auch durch Erkrankung von zu Verhaftenden Modifikationen ein, wovon, sowie von dem Unterhalt des Arrestaten während des Arrestes nun die Rede sein wird.

§. 66.

a. Besondere, in Betreff der Verhaftung einiger Personen gegebene Vorschriften.

α. Wenn gegen Häupter und Mitglieder ehemals reichsunmittelbarer, jetzt mediatisirter Fürstenhäuser auf Personalarrest angetragen wird, so muß über dessen Zulässigkeit vorher an den Justizminister berichtet und von demselben die unmittelbare Bestimmung Sr. Majestät des Königs eingeholt werden.

Allerh. Kab. O. v. 2. Aug. 1826 u. 11. April 1836, Jahrb. Bd. 47. S. 554.

β. Bevor gegen einen in öffentlichen Diensten stehenden Militair- oder Civilbeamten zur Vollstreckung des Personalarrestes geschritten werden kann, muß jedesmal der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde von der Arrestverfügung Nachricht gegeben werden, damit diese wegen Versehung seines Amtes die erforderlichen Vorkehrungen treffen kann. Diese Benachrichtigung muß deshalb dergestalt erfolgen, daß die vorgesetzte Behörde die unumgänglich nothwendige Zeit behält, die Vorkehrungen anzuordnen.

§. 145. Tit. 24. I. Allg. G. O.

γ. Gegen Personen, welche bei der Königl. Oper, den Königl. Schauspielen und der Hofkapelle angestellt sind, kann, so lange sie sich im Dienste befinden, der Personalarrest nur so vollstreckt werden, daß sie ihren Dienst zu versehen im Stande bleiben.

§. 710. Tit. 11. I. Allg. L. R.

δ. Gegen pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Offiziere wird der Personalarrest durch Requisition der betreffenden Militairbehörde, d. h. des kommandirenden Generals des Bezirkes, in welchem der Pensionair u. s. w. wohnt, militairisch vollstreckt.

Allerh. Kab. O. v. 6. Juni 1823, Milit. Ges. S. Bd. I. S. 207.

ε. Gegen beurlaubte Landwehroffiziere geschieht die Personalarrest-Vollstreckung zwar unmittelbar durch das Civilarrestgericht, jedoch muß sie in angemessenen Lokalien, und wenn solche nicht vorhanden sind, im Militairarrest durch die Militairbehörde erfolgen.

Auch sind dabei die in der Instruktion vom 10. December 1846 §. 23., Milit. Ges. S. S. 219 hinsichtlich des gegen Offiziere von einem Civilgericht in Unter-

suchungssachen erkannten Arrestes gegebenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Arrest wird übrigens, sobald der Arrestat zur Dienstleistung einberufen, unterbrochen, weil der Königl. Dienst dadurch nicht leiden kann, muß aber, wenn der Gläubiger es verlangt, nach Beendigung der Dienstleistung fortgesetzt und von dem Civilarrestgericht die zur Wiederverhaftung erforderliche Anordnung getroffen werden.

Rescr. v. 3. Decbr. 1824, Ergänz. S. 785 u. Rescr. v. 4. Febr. 1833.

ζ. Sollen Apotheker und Bezirkshebeammen, die allein für einen Ort oder dessen Umgebung angestellt, verhaftet werden, so ist davon vorher oder gleichzeitig die Polizeibehörde zu benachrichtigen, damit sie die zur Sicherung des Publikums nöthigen Anstalten treffen kann.

Rescr. v. 10. Mai 1822, Jahrb. Bd. 19. S. 328.

η. Wird gegen einen Bergbedienten oder Bergmann der Personalarrest verfügt, so muß die vorgesetzte Bergbehörde zeitig davon Nachricht erhalten, damit durch Unterbrechung seine Arbeit, der Bergbau, nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung derselben durch einen Anderen die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 4. Edikt v. 21. Febr. 1816, Ges. S. S. 104.

ϑ. Daß gegen Schiffsleute von segelfertigen Schiffen nicht eher Personalarrest vollstreckt werden kann, als bis ein anderer Schiffsmann gestellt worden, ist schon in §. 25. erwähnt.

ι. In Betreff Fremder sind die Bestimmungen in §. 78. nachzusehen, welche sich sowohl auf den Personal- als den Realarrest beziehen.

κ. Postreisende dürfen nur auf den Stationen, nicht aber unterwegs im Fahren, von der Post genommen werden. Vorher ist aber die Postbehörde in Kenntniß zu setzen.

Vergl. Allg. Post-O. v. 26. Novbr. 1782 Abschn. 12. §. 17., Rabe I. Abth. 7. S. 271.

Es ist nicht verschränkt in den Fällen, in welchen hiernach nicht sogleich mit der Einführung in das Gefängniß vorgeschritten werden kann, Observation oder Untersagung der Verlassung des Ortes eintreten zu lassen.

§. 67.

b. Bestimmungen in Krankheitsfällen.

Wenn der Arrestat Krankheit vorschützt und deshalb seiner Abführung zum Personalarrest widerspricht, so ist nach der Cir-

cularverfügung der Minister des Innern und der Justiz vom 20. Januar, und der Allg. Verfügung v. 3. Febr. 1853, Just. Min. Bl. S. 65 ff. zu verfahren.

Danach darf in solchen Fällen nur auf Atteste von Medizinalbeamten Rücksicht genommen werden. Die Medizinalbeamten sollen aber die Aussetzung der Inhaftirung nur beantragen können:

wenn sie nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden sich überzeugt halten, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn sie diese Ueberzeugung durch die von ihnen selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande sind.

Zu dem Zwecke ist ihnen von dem Gericht jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen:

ob und event. aus welchen Gründen eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu besorgen sei?

Außerdem ist ihren Attesten eine bestimmte Form vorgeschrieben.

Sie müssen enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt von den Angaben zu 2., die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit des Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen — zu 2. — richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers — zu 3. 4. — überall der Wahrheit gemäß, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist;
7) Datum, Namensunterschrift, Amtscharakter des Ausstellers und zwar vollständig und den Abdruck des Dienstsiegels.

Jedes Attest, welches hinter diesen Anforderungen zurückbleibt, oder in welchem Oberflächlichkeiten bemerkt, auch wohl gar Unrichtigkeiten vermuthet, oder gegen welches von Arrestanten Ausstellungen gemacht werden, soll den Königlichen Regierungen resp. dem Polizei-Präsidio in Berlin in beglaubter Abschrift mitgetheilt werden, damit diese Behörden dasselbe prüfen, Verstöße im Disziplinarwege rügen, ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz einholen, resp. gegen den Medizinalbeamten, welcher pflichtwidrig gehandelt, wegen Einleitung der Disziplinaruntersuchung berichten können.

Wird nun ein solches Attest vom Arrestaten präsentirt, so darf er nicht in das Gefängniß gebracht werden, es ist vielmehr dem Arrestanten zu überlassen, seine Ausstellungen dagegen zu machen, oder auch ein Attest eines anderen Medizinalbeamten oder ein Superarbitrium des Medizinalkollegiums, jedoch auf seine Kosten, zu extrahiren.

Vergl. Rescr. v. 5. März 1836 a. a. O.

Inzwischen ist der Arrestat zu observiren.

§. 68a.

c. Von der Alimentation des Arrestaten.

I. Wenn der Arrestat nun zum Personalarrest gebracht worden ist, so hat der Arrestant die Verpflichtung, ihn darin zu alimentiren und die Verhaftungskosten vorzuschießen.

Auf die Familie des Arrestanten ist diese Alimentationsverpflichtung nicht auszudehnen.

§. 77. Tit. 29. I., §. 143. Tit. 24. I., §. 176. Anh. Allg. G. O.

Diese Alimentation des Arrestaten tritt indessen nur dann ein, wenn er sie verlangt, und es nicht etwa notorisch ist, daß er sich in guten Vermögensverhältnissen befindet.

§. 77. a. a. O.

Ebenso nach gemeinem Recht, nur mußte der Arrestant auch für die Alimentation der Familie des armen Arrestaten sorgen.

Mevius l. c. cap. XV. No. 18. 19.
Danz a. a. O. §. 107.

II. Die Höhe der Alimente setzt der Richter fest, und der Arrestant muß sie in Gemäßheit des §. 143. Tit. 24. I. Allg. G. O. vorausbezahlen, bis er nachgewiesen hat, daß der Arrestat sich füglich selbst ernähren könne, zu welchem Behufe er von

demselben ein eidlich zu manifestirendes Vermögensverzeichniß fordern kann[35]).

Ueber die Verpflichtung Alimente zu verabreichen, findet ebensowenig, als über das Quantum, eine besondere Verhandlung und Erkenntniß statt, sondern beides muß vom Richter mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die obwaltenden individuellen Umstände jeden Falles durch bloßes Dekret entschieden werden.

§. 77. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Hieraus geht hervor, daß die Vorschriften für die Festsetzung der Alimentenhöhe bei Personal-Exekutionen hier nicht Platz greifen, und daß das Allegat §. 143. Tit. 24. I. Allg. G. O. sich blos auf die Vorausbezahlung der Alimente bezieht, so daß die Arrestalimente nicht auf die zur äußersten Nothdurft zu beschränken sind.

III. Zahlt der Arrestant die vom Richter festgesetzten Alimente nicht vorschußweise in den festgesetzten Terminen, so wird der Arrestat auf sein Verlangen sofort aus dem Personalarrest entlassen.

§. 78. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Desgleichen nach gemeinem Recht. Die Alimente sollen nothdürftige sein, wozu indessen Mevius Alles rechnet „quae ad quotidianum usum et victum, nec non ad litis sumptus pertinent", wogegen Danz und Claproth nur von dem nothdürftigen Unterhalt sprechen.

Mevius l. c. cap. XV. No. 18. 19. 20.
Danz a. a. O. §. 107.
Claproth a. a. O. §. 127.

Zu den Alimenten werden nach Preußischem Recht auch gerechnet:

die Wasch- und Holzgelder — Rescr. v. 19. Mai 1803, N. Archiv Bd. III. S. 110;

die Heizungs- und Reinigungskosten, §. 177. Anh. zur Allg. G. O.;

die Kurkosten, wenn sich der Arrestat nicht aus eigenen Mitteln ärztliche Hülfe beschaffen kann.

Rescr. v. 2. März 1837, Jahrb. Bd. 29. S. 89.
§§. 187. 186. Tit. 1. II. Allg. L. R., §. 604. Crim. Ordnung.
S. auch m. Exek. O. §. 155. S. 175, 176.

---

35) Ganz mit Recht fragt Koch — Proz. O. Note 16. zu §. 77. Tit. 29. I. — nach den Zwangsmitteln, welche dabei anzuwenden, da der Schuldner schon sich in der Haft befindet und eine Verschärfung der Schuldhaft nicht statthaft ist. Es wird allerdings auf Grund des richterlichen Dekrets die Realexekution auf Einziehung der Alimente gegen den Arrestaten zuläßig sein, und wenn derselbe eine Pension bezieht, auch die betreffende Kasse requirirt werden können, den festgesetzten Alimentenbetrag einzusenden.

Vergl. Just. Min. Bl. 1846 S. 58.

Unter keinen Umständen kann der Arrestant verlangen, daß der Arrestat sich seinen Unterhalt während des Arrestes durch Arbeit verdiene; geht aber der Sicherheitsarrest in Exekutionsarrest über, dann greifen auch in dieser Beziehung die Vorschriften der Exekutions-Ordnung Platz.

§. 79. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Grävell a. a. O. §. 97.

§. 68 b.

b. Von der Personen-Sequestration.

Wie das gemeine Recht, so kennt auch das Preußische eine Personen-Sequestration als Art der Arrestanlegung auf Personen.

Sie kommt vor in den Fällen, in welchen Arrest auf die Person gelegt wird, wenn gewisse Rechte in Betreff derselben streitig sind, um einen Zustand derselben gegen nachtheilige Einwirkungen zu bewahren.

Es ist dann ein Aufseher über dieselben zu bestellen, dessen Rechte und Pflichten sich nach dem Zwecke des Arrestes, nämlich zu verhüten, daß sie oder diejenigen, unter deren Gewalt, beziehungsweise Aufsicht sie stehen, durch ihre Handlungen die Ansprüche des Arrestanten nicht vereiteln, bestimmen.

§§. 107. 108. Tit. 14. I. Allg. L. R.
Koch Comment. a. a. O. Note 103. zu §. 103.
Claproth a. a. O. §. 113.

Außerdem ist aber an die Personen selbst oder diejenigen, unter deren Gewalt oder Aufsicht sie stehen, der Befehl zu erlassen, die Handlungen, welche als das Recht des Arrestanten beeinträchtigend bezeichnet sind, nicht vorzunehmen.

Dergleichen Fälle sind:

a) §. 19. Tit. 40. I. Allg. G. O., §§. 27. 42. 44. 91. Tit. 2. II. Allg. L. R;
b) der Einspruch gegen die Vollziehung einer Ehe, §§. 160 ff. Tit. 1. II. Allg. L. R., §. 6. Tit. 40. Allg. G. O., wo die Untersagung des Aufgebots oder der Trauung bei dem betreffenden Pfarrer gemeiniglich hinreicht;
c) wenn Jemand sein Kind als das seinige einem Anderen abfordert, der unzuverlässig ist;
   Vergl. l. 3. §. ult. D. de lib. exhib. — 43. 30. —
   Koch Comment. a. a. O. Note 66.
d) der Streit zweier Freier um eine Braut — cap. 14. X. de spons. 4. 1., welcher Fall aber im Preußischen Recht nicht vorkommt.
   Vergl. Claproth a. a. O. §. 113.

§. 69.

2. Von der Anlegung des Realarrestes.

a. Im Allgemeinen.

Die Anlegung des Realarrests geschieht im Allgemeinen zuvörderst in der Art, daß in dem Arrestatorium die Beschlagnahme des betreffenden Gegenstandes ausgesprochen und in dem Inhibitorium dem Arrestaten beziehungsweise dem Drittarrestaten jede für den Arrestanten nachtheilige Disposition untersagt wird. Der erstere erhält zur Verwarnung, daß er für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot den Strafen des §. 272. des Strafgesetzbuches verfallen ist, der letztere, daß ihn die Verhaftung für allen dem Arrestanten dadurch entstehenden Schaden trifft.

Vergl. §. 101. Tit. 24. I. Allg. G. O.
Vergl. Mevius l. c. cap. XIII. No. 24.

In Betreff der Insinuation dieser Verfügungen gelten die allgemeinen und besonderen Vorschriften für die gerichtlichen Insinuationen, doch muß sie beschleunigt werden.

Nach Vorschrift des §. 53. Tit. 29. I. Allg. G. O.[36]) soll in der Regel der Arrestant die Insinuation besorgen, natürlich muß er dann aber auch eine vollkommen glaubwürdige Bescheinigung zu den Akten beschaffen — §. 19. Tit. 7. I. Allg. G. O.

Ist der Arrestrichter nicht der ordentliche persönliche Richter des Arrestaten oder Drittarrestaten, so müssen ihnen die Verfügungen durch Requisition ihres ordentlichen persönlichen Richters insinuirt werden.

§. 4. Tit. 7. I. Allg. G. O.

Ueberhaupt muß die Insinuation des Arrestatoriums und des Inhibitoriums stets an den Arrestaten oder Drittarrestaten selbst und nicht etwa an ihre Mandatarien erfolgen, auch nicht blos an einen von mehreren Streitgenossen, um sie den anderen bekannt zu machen, sondern wenn sie nur bekannt sind, an jeden Einzelnen.

Vergl. §§. 31. ff. Tit. 7. I. Allg. G. O.
S. unten §. 102.

Was Insinuationen nach dem Auslande anbetrifft, so sind die Vorschriften der Allerh. Kab. O. v. 4. Juni 1828, Ges. S. S. 88, v. 21. Juni 1836, Ges. S. S. 202, das Rescript vom 6. August 1841. — Frankreich, Belgien, Niederlande — Just.

---

36) Diese Bestimmung ist noch nicht aufgehoben, indessen wird sie wenig mehr zur Anwendung gebracht, man läßt die Arrestverfügungen gewöhnlich durch die Gerichtsboten oder die Posten insinuiren, und nur wenn eine ganz besondere Beschleunigung der Insinuation erforderlich, pflegt man den Arrestanten damit zu betrauen.

Min. Bl. S. 256, die Uebersicht in dem Circ. Rescr. v. 16. September 1844, Just. Min. Bl. S. 207, das Rescr. v. 29. Janr. 1844, Just. Min. Bl. S. 36 und die Allg. Verf. v. 9. August 1856 — in Betreff Oesterreichs — Just. Min. Bl. S. 210—231 zu beachten.

Es leuchtet ein, daß weder durch das Arrestatorium, noch durch das Inhibitorium allein der Zweck des Arrestes erreicht wird, denn sie geben nicht die genügende Gewähr, daß der Arrestat oder der Drittarrestat doch nicht dawider handelt, weshalb denn auch noch andere Maaßregeln neben dieser allgemeinen im Gesetze angeordnet sind, z. B. Wegnahme beweglicher Sachen — die eigentliche Realarrestvollstreckung im engeren Sinne, — Sequestration lebendiger und unbeweglicher Sachen, Vermerke in den Hypothekenbüchern u. s. w.

Da aber diese Maaßregeln sich nach den Arrestobjekten richten, so werden sie besser vorgetragen, wo von der Anlegung des Realarrestes im Besonderen die Rede ist, wie nun folgt.

§. 70.

b. Arrestanlegung auf bewegliche körperliche Sachen.

Bewegliche körperliche Sachen müssen in der Regel dem Arrestaten ab- und in das gerichtliche Depositorium genommen werden, und vorzüglich, wenn das Eigenthum oder gewisse Rechte auf eine spezielle Sache streitig sind.

§§. 4. 5. Depos. O., §§. 92—96. Tit. 14. I. Allg. Landrecht.

Ist dies nicht angänglich, dann muß zu ihrer Aufbewahrung ein sicherer und schicklicher Ort ausgemittelt und dazu ein Aufseher bestellt werden, welcher darauf Acht zu geben hat, daß die Sachen nicht abhanden kommen, und dem die Sorge für deren nöthige Unterhaltung und Pflege obliegt.

§§. 98. 99. Tit. 14. I. Allg. L. R.

Ebenso nach gemeinem Recht.

Claproth a. a. O. §. 127.
Danz a. a. O. §. 106. B.

Diesen Aufseher muß der Arrestant vorschlagen, der Richter hat die Wahl und muß ihn eidlich verpflichten. Er haftet je nachdem er eine Belohnung erhält oder nicht, für ein mäßiges oder grobes Versehen, der Richter aber nur für ein mäßiges bei der Auswahl des Aufbewahrungsortes oder Aufsehers.

§§. 99. 100. a. a. O.

Was die Belohnung dieses Aufsehers betrifft, so ist es zunächst Sache des Arrestanten, sich über die Höhe derselben mit

ihm zu einigen; kommt aber eine solche Einigung nicht zu Stande, dann setzt der Richter die Belohnung fest und der Arrestant muß sie vorschießen. Will er dies nicht, dann muß diese Maaßregel unterbleiben, denn es kann Niemand gezwungen werden, ohne Belohnung sich der Aufsicht über fremde Sachen zu unterziehen und sich damit einem Regreß auszusetzen. Besonders dazu bestellte und besoldete Personen giebt es aber nicht[37]).

Ist die mit Arrest belegte Sache der Gefahr des Verderbens unterworfen, dann müssen die Interessenten über die zu treffenden Anstalten vernommen werden. Können sie sich darüber nicht vereinigen, so muß der Richter nach dem Gutachten eines oder zweier[38]) von ihm zuzuziehenden Sachverständigen durch ein Dekret, gegen welches blos die Beschwerde stattfindet, bestimmen, ob und wie die Sache ferner aufbewahrt, oder ob sie öffentlich versteigert und das Geld bis zum Austrage des Streites in das Depositorium genommen werden solle.

§§. 101. 102. Tit. 14. I. Allg. L. R.

Ebenso ist zu verfahren, wenn die Aufbewahrung der Sachen im Verhältniß zu ihrem Werthe zu kostbar — was angenommen wird, sobald die Aufbewahrungs-, beziehungsweise Erhaltungskosten voraussichtlich mehr als die Hälfte des Werthes betragen — §. 218. Tit. 11. I. Allg. L. R.

Vergl. Danz a. a. O. §. 106. B.

Wenn gerade eine spezielle Sache von dem Arrestanten prätendirt wird und namentlich das pretium affectionis ins Spiel kommt, so hat der Richter hauptsächlich auf die Erklärungen des Arrestanten Rücksicht zu nehmen, wenn dieser nun die Kosten der Aufbewahrung vorschießt; der Arrestat kann sich blos gegen die Erstattung dieser übermäßigen Kosten verwahren.

Bewegliche lebendige Sachen sind in der Art in Verwahrung zu nehmen, daß darüber ein Sequester bestellt wird, welcher die Pflichten eines Verwalters fremder Sachen hat. Der Richter hat ein mäßiges Versehen in der Auswahl dieses Sequesters und in der Aufsicht über ihn zu vertreten.

§§. 103. 105. Tit. 14. I. Allg. L. R.

---

37) Es ist übrigens mit dem zu bestellenden Aufseher über die Belohnung und deren Höhe bei seiner Bestellung zu verhandeln, denn aus dem Umstande, daß er eine solche nicht ausdrücklich fordert, ist noch nicht herzuleiten, daß er darauf verzichte.

38) Nach dem Werthe des Objekts. Es ist also die Zuziehung eines Sachverständigen hinreichend, wenn die Kosten der Zuziehung mehrerer mit dem wahrscheinlichen Werthe des Objekts in keinem Verhältniß stehen würden.

Natürlich müssen die Sachverständigen, wenn sie nicht schon ein- für allemal vereidigt sind und deshalb die Verweisung auf diesen Eid erfolgen kann, besonders vereidet werden. Vergl. §. 6. Tit. 6. II. Allg. G. O.

Auch dieser Sequester muß vom Richter vereidet werden, und findet in Betreff seiner Belohnung das Anwendung, was vorher wegen des Aufsehers gesagt worden ist. Er wird als Verwalter einer fremden Sache angesehen und hat alle Rechte und Pflichten desselben. §. 105. und Abschn. 2. a. a. O.

Es kann von ihm auch Caution gefordert werden; bestellt er diese nicht, und geschieht dies auch nicht Seitens des Arrestanten, dann kann die Sequestration nicht stattfinden.

§. 71.

Insbesondere auf Sachen, welche sich im Besitz oder der Gewahrsam eines Dritten befinden.

Wenn dieser Dritte gestattet, daß die Sachen weggenommen und ins Depositorium oder auf andere Art untergebracht werden, dann ist ebenso zu verfahren, wie vorher angegeben worden. Es kann unter Umständen dann der Dritte selbst zum Aufseher oder Sequester bestellt werden.

Wenn aber der Dritte der Wegnahme widerspricht, dann ist er anzuweisen, bei eigener Vertretung die Sachen dem Arrestaten nicht auszuantworten, sondern für den Fall, daß er sich ihrer entledigen will, sie zur gerichtlichen Verwahrung abzuliefern. An den Arrestaten wird dann das gewöhnliche Arrestatorium und Inhibitorium erlassen.

Vergl. §. 18. Ges. v. 20. März 1854, Ges. S. S. 119.

Danz a. a. O. §. 106.

Zu diesen Sachen gehören namentlich Depositen und Pfänder. — Ein besonderes Verfahren findet statt bei Sachen, welche sich im Depositorium des Gerichts befinden, und solchen, welche mit der Post eingegangen sind.

α. Ist die mit Arrest zu belegende Sache oder das Dokument über eine zu verkümmernde Forderung im Judizial- oder Pupillen-Depositorium befindlich, so muß der Arrest den Depositarien bekannt gemacht, und nicht nur in den Protokollbüchern, sondern auch vom Rendanten in seinem Manual auf eine in die Augen fallende Art eingetragen werden, worüber dann ein Extrakt gefertigt, welcher dem Arrestanten zugestellt wird. Abschrift des Protokolls geht zu den Arrest-Prozeßakten.

Wird auf ein Dokument Arrest gelegt, so muß die Verfügung dem Asservator schriftlich vorgelegt werden, welcher den Arrest in die 12. Rubrik des Verzeichnisses mit rother Schrift vermerkt, und daß dies geschehen unter

der Verfügung bescheinigt. Beglaubte Abschrift der Verfügung und der Bescheinigung wird dem Arrestanten zugestellt.

Alle Befehle an das Depositorium, also auch die Arrestverfügungen, sind dem 2. Kurator zuzustellen.

§§. 448—459., §§. 57. 58. 153. 321. II. Deposital-Ordnung.

§§. 6. und 12. Abänderungs-Verord. v. 15. Septbr. 1849, Ges. S. S. 259—305.

β. Anlangend die mit der Post eingehenden Sachen und Gelder, so findet auf sie die Arrestanlegung unter folgenden Maaßnahmen statt:

Das Gericht, welches den Arrest verfügt hat, muß dem Postamt davon Nachricht geben und es ersuchen, dem Arrestaten das Arrestobjekt nicht ohne Vorwissen des Gerichts zu verabfolgen.

Das Postamt hat sodann den Arrestaten nach geendigten Expeditionsstunden in die Amtsstube zu bescheiden, und ihm daselbst den Brief in Gegenwart des Postamts-Vorstandes und einer dazu abzuordnenden Gerichtsperson zur Eröffnung vorzulegen.

Der Arrestat muß sodann anzeigen, ob das Geld oder die Sachen zu seiner eigenen Verfügung eingelaufen seien oder nicht, und wenn er es behauptet, es durch Vorlegung des Inhalts sofort nachweisen.

Sodann werden das Geld und die Sachen in beiden Fällen von Seiten der Post dem Arrestaten gegen seine Quittung verabfolgt, im ersteren Falle aber, wenn der Arrestat nicht in continenti nachweisen kann, daß sie für fremde Rechnung an ihn eingelaufen seien, muß sie die Gerichtsperson, sobald der Arrestat die Post verlassen hat, bei ihm in Empfang nehmen und die Ablieferung ad depositum bewirken

Rescr. v. 31. Octbr. 1781, Rabe Bd. 2. S. 195.

§. 72.

c. Arrestlegung auf ausstehende Forderungen.

I. Wenn ausstehende Forderungen mit Arrest belegt werden sollen, so ist außer dem Arrestatorium und Inhibitorium an den Arrestaten auch noch ein Inhibitorium an den Schuldner des letzteren — Drittarrestaten — zu erlassen, in welchem ihm bei Vermeidung doppelter Zahlung, beziehungsweise Leistung verboten wird, den Gegenstand der Forderung an den Arrestaten zu zahlen oder heraus-

zugeben, sowern wenn er von seiner Verbindlichkeit sich frei machen will, ihn in das gerichtliche Depositorium abzuliefern.

Es liegt hier viel daran, auch des Dokuments über die Forderung habhat zu werden, weil, so lange dies in den Händen des Arrestaten bleibt, ihm die Disposition über die arrestirte Forderung zur Hintergehung des Arrestanten und des Publikums erleichtert ist.

Deshalb muß der Richter zugleich die erforderliche Verfügung treffen, daß das über die Forderung sprechende Dokument bis zum Austrage der Sache in das gerichtliche Depositorium abgeliefert wird. Es ist zu diesem Behufe und zwar zugleich in dem Arrestatorium eine Aufforderung zur sofortigen Ablieferung an den Arrestaten zu erlassen. Zögert derselbe damit, dann muß dies dem Arrestanten mitgetheilt, auf dessen Antrag im Wege der Exekution gegen den Arrestaten eingeschritten und ihm das Instrument erforderlichen Falles weggenommen werden.

§. 54. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Mevius l. c. cap. IX. No. 35. 36. 51.
Danz a. a. O. §. 106. C.

Da es nun aber, wenn man des Instruments nicht habhaft werden kann und die Forderung eine solche ist, welche durch Cession übertragbar, darauf ankommt, die Beschlagnahme derselben soviel als möglich zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit Niemand in Betreff der Forderung sich mit dem Arrestaten in Geschäfte einläßt, so fügt der allegirte §. 54. noch eine Publikationsmaaßregel hinzu, indem er bestimmt:

> Sind Umstände vorhanden, welche die Besorgniß begründen, daß der die Herausgabe des Instruments verweigernde Arrestat damit nachtheilige Verfügungen für den Arrestanten oder zur Hintergehung des Publikums treffen möchte, so muß der Richter auf Verlangen des Arrestanten durch zweimalige Einrückung in die Intelligenz- — jetzt Amtsblätter[39]) — der Provinz bekannt machen, und Jedermann öffentlich warnen, sich über das verkümmerte Aktivum in keine Cessionen, Verpfändungen, Zahlungen oder andere dergleichen Geschäfte mit dem Arrestaten einzulassen.

In dem Corp. iur. Fridericianum findet sich diese Maaßregel unbedingt, und soll schon Platz greifen, wenn der Arrestat in Folge der Aufforderung mit der Einreichung des Instruments zögert. Sie war auch nicht an den Antrag des Arrestanten geknüpft, sondern mußte vom Richter ex officio ergriffen werden. Dagegen

39) §. 3. Ges. v. 21. Decbr. 1849 Ges. S. S. 441.

war dort Nichts von einer Exekution auf Herausgabe des Instruments gegen den Arrestaten gesagt. Grävell meint nun — §. 85. a. a. O. — die obige Bedingung scheine ganz überflüssig zu sein, weil ohne eine vorhandene Besorgniß der Veräußerung des verkümmerten Gegenstandes die Verkümmerung selbst gar nicht zulässig gewesen sein würde, und ohne Beschlagnahme des Schulddokuments die Arrestlegung nur zu leicht vereitelt werden könne.

Vergl. auch Ergänzungen zu §. 54. d. T. Nr. 4. S. 136.

Ehe man sich aber entschließt, diese Bedingung für überflüssig zu halten, welche ausdrücklich dem sonst übernommenen Text des Corp. iur. Frideric. hinzugefügt worden ist, muß man denn doch zu erforschen suchen, ob sie wirklich keine Bedeutung hat.

Sie hat aber eine Bedeutung und zwar folgende:

Wenn gegen den Arrestaten die Exekution auf Herausgabe des Instruments fruchtlos vollstreckt worden, und von ihm auch der Manifestationseid geleistet ist, dann müssen der Arrestant sowohl als der Richter sich vorläufig zufrieden geben, und es wird anzunehmen sein, entweder es existirt kein Instrument, oder der Arrestat hat es nicht hinter sich — er kann es ja auch in der That verloren haben. Wenn denn aber der Arrestant dennoch Umstände wahrscheinlich machen kann, welche die entgegengesetzte Annahme, daß doch noch ein Instrument, und zwar hinter dem Arrestaten existirt, und die Besorgniß begründen, daß er es verheimliche und zurückhalte, um damit dolose Verfügungen zu treffen, dann soll er das Recht haben, jene Warnung in die Amtsblätter einrücken zu lassen, sonst aber soll der Arrestat nicht weiter belästigt und namentlich sein Kredit durch derartige Bekanntmachungen nicht untergraben werden.

Deshalb hat die Allgemeine Gerichts-Ordnung zuerst die Exekution auf Herausgabe und dann die Bekanntmachung unter den besonderen Umständen gestattet, wogegen das Corp. iur. Frideric., weil es die Exekution auf Herausgabe nicht kannte, die Bekanntmachung ohne jene Umstände gleich nach der bloßen Aufforderung zur Herausgabe und von Amtswegen verordnete.

Die Bedingung ist also nicht für überflüssig zu erachten; die hier erwähnte Besorgniß hat auch mit der, durch welche causa arresti begründet worden, nichts zu schaffen.

Durch die oben erwähnte Vorschrift des §. 54. ist es nicht verschränkt, auch noch durch andere Bekanntmachungen, je nach den von dem Arrestanten angegebenen Umständen, dem angelegten Arrest Publicität zu verschaffen. Der Richter hat dabei nach pflichtmäßigem Ermessen zu verfahren und im Auge zu behalten, einmal den Arrestanten zu sichern, zweitens aber auch den Arrestaten nicht unnöthiger Weise zu molestiren.

Vergl. §. 34. Einl. Allg. G. O.

II. Bei hypothekarisch versicherten Forderungen ist diese Publikation nicht nöthig, weil der Arrest ins Hypothekenbuch eingetragen und dadurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Um diese Eintragung hat der Arrestrichter den Hypothekenrichter zu requiriren,[40]) und letzterer die Verpflichtung, darauf zu dringen, daß das Instrument über die Forderung herbeigeschafft wird, d. h. beim Arrestrichter, weil er selbst keine Exekutivgewalt hat.

Zur Eintragung des Arrestes ist das Instrument nicht nöthig, es bedarf auch keines Vermerks auf demselben, denn es kommt, wenn man seiner habhaft wird, ins Depositorium des Arrestgerichts und bleibt da liegen bis zum Austrage der Sache.

§§. 233—238. II. Hyp. O.
Art. 22. Instr. v. 3. Aug. 1833, Just. Min. Bl. S. 275.
Rescr. vom 24. Aug. 1784; Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 407.
Vergl. Förster, Hyp. O. S. 159 Note 193. 195.

§. 73.

Insbesondere auf Besoldungen, Emolumente, Wartegelder, Pensionen und andere regelmäßig wiederkehrende Einkünfte.

Hier ist die Arrestverfügung demjenigen mitzutheilen, welcher die Besoldung u. s. w. zu zahlen hat, mit dem Auftrage, sie nicht an den Arrestaten, sondern ins Depositorium des arrestlegenden Gerichts abzuführen.

Erfolgt die Zahlung ganz oder zum Theil aus einer Königlichen oder einer unter Aufsicht des Staates stehenden Kasse, so ist das Arrestatorium an die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erlassen, mit der Requisition, dem Arrestaten den abzugsfähigen Theil der Besoldung, Pension u. s. w. einzubehalten und ins Depositorium abzuführen.

§. 106. Tit. 24. I. Allg. G. O.
Rescr. v. 27. Jan. 1831, Jahrb. Bd. 37. S. 85; Gräff Bd. 6. S. 359.

Soll das Amtseinkommen eines Geistlichen mit Arrest belegt werden, so ist die Requisition an die betreffende Regierung zu richten;

Rescr. v. 18. April 1828, Jahrb. Bd. 31. S. 276; Gräff Bd. 2. S. 218.
Allgem. Verf. v. 10. Dezbr. 1844, Just. Min. Bl. S. 6 u. 7.

---

40) In Betreff dieser Requisitionen siehe §. 75. das Nähere.

bei Oekonomie-Kommissarien, Feldmessern und Baukondukteuren an die Behörden, bei denen sie beschäftigt sind.

Rescr. v. 26. März 1836, Jahrb. Bd. 47. S. 326; Gräff Bd. 10. S. 124.

An welche Militairbehörden die Requisitionen wegen Beschlagnahmen des Gehalts beziehungsweise der Pensionen und Wartegelder der Militairpersonen, Militairbeamten im activen Dienst, auf Pension oder Wartegeld zu richten sind, sagt die Allgemeine Verfügung vom 10. August 1853, Just. Min. Bl. S. 303 ff.

Bei der Berechnung des dem Arreste unterworfenen Theils von Besoldungen u. s. w. kommt Alles in Anrechnung, was als regelmäßig wiederkehrende an die Person des Arrestaten gebundene Hebung zu betrachten ist. Einnahmen, welche nur in Erstattung baarer Auslagen bestehen, können nicht in Anschlag gebracht werden.

Vorweg sind jedoch in Abzug zu bringen:

α) bei allen Militairpersonen, Militair- und Civilbeamten, die Wittwenkassen- und Pensionsbeiträge;

Allerh. Cab. O. v. 29. Mai 1834, Ges. S. S. 70.
Rescr. v. 29. Juli 1825, Jahrb. Bd. 26. S. 215.
Rescr. v. 13. Mai 1826, Jahrb. Bd. 27. S. 79.

β) bei Beschlagnahme wegen Alimente: bei Offizieren, welche aus Königlichen Kassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, acht Thaler monatlich, und bei denjenigen, welche solchen Beitrag nicht erhalten, zehn Thaler monatlich, so daß nur von dem Restbetrag die Hälfte mit Arrest belegt werden kann;

Allerh. Cab. O. v. 6. Juli 1843.

und bei Eskadrons- und Kompagnie-Chirurgen vier Thaler monatlich zur Bestreitung des Dienstaufwandes.

Erlaß des Kriegsministers v. 19. Febr. 1833; Fleck, das Militairstrafverfahren ꝛc. Anh. S. 183.

§. 74.

d. Arrestanlegung auf Grundstücke.

Hier kommt es darauf an, ob der Arrest nachgesucht wird, aus Besorgniß einer Veräußerung oder Belastung mit Hypothekenschulden, oder aus Besorgniß einer nachtheiligen Veränderung der Substanz, namentlich einer Verschlechterung.

I. Im ersteren Falle erfolgt die Arrestanlegung außer dem Erlaß des Arrestatoriums und Inhibitoriums an den Arrestaten, durch Einschreibung eines Vermerks ins Hypothekenbuch:

daß dem Besitzer die weitere Disposition über das Grund-

stück oder die weitere Verpfändung desselben zum Nachtheil des Arrestanten untersagt sei.

Dieser Vermerk, den man in der Praxis protestatio de non disponendo oder protestatio de non amplius intabulando zu nennen beliebt, wird jetzt nach §. 2. der Hypotheken-Novelle vom 23. Mai 1853, Ges. S. S. 521 Rubr. III. eingetragen.

Der Arrestrichter hat deshalb an den Hypothekenrichter eine Requisition zu erlassen, in welcher, außer einer so genauen Bezeichnung des Grundstücks, daß über die Identität kein Zweifel obwaltet, bestimmt enthalten sein muß, was ins Hypothekenbuch eingeschrieben werden soll, namentlich alle wesentlichen Punkte des Vermerks, wozu denn vor Allem das Recht gehört, welches durch den Arrest sicher gestellt werden soll.

Die Hypothekenbehörden müssen diesen Requisitionen genügen, denn sie haben blos in die Hypothekenbücher zu schreiben, was der Arrestrichter hineingeschrieben haben will, ohne daß ihnen eine Prüfung des Arrestes zusteht, und nur, wenn sich aus dem Hypothekenbuche Anstände bei der nachgesuchten Eintragung ergeben, haben sie den Arrestrichter davon in Kenntniß zu setzen und demselben die Erledigung der Anstände zu überlassen.

§§. 3. 5. 6. 7. Hyp. Nov. a. a. O.

II. Im zweiten Fall werden die einzuschlagenden Maaßregeln sich nach der Beschaffenheit der nachtheiligen Dispositionen des Besitzers richten, welchen vorgebeugt werden soll. Die schärfste und wirksamste dieser Arrestanlegungsarten ist die Sequestration. — §§. 104. ff. Tit. 14. I. Allg. L. R. — Denn durch dieselbe wird unter Umständen der Arrestat ganz oder theilweise aus der Verwaltung des Grundstücks gesetzt, und ihm damit dann die Möglichkeit nachtheiliger Einwirkungen auf die Substanz genommen. In vielen Fällen wird es auch schon genügen, einen Aufseher zu bestellen und diesen mit der nöthigen Gewalt zu bekleiden, die dem Arrestanten Schaden drohenden Dispositionen des Arrestaten zu verhindern. Diese Sequestration ist nicht zu verwechseln mit der im Wege der Exekution eingeleiteten, denn diese ist nur eine bloße Sicherheitssequestration, ein Provisorium, welches nur die Erhaltung des Grundstücks in dem Zustande, in welchem es sich befindet, bezweckt und also auch weiter sich nicht erstrecken kann, als dieser Zweck es erheischt, wogegen jene auf Befriedigung des Gläubigers aus den Revenüen sich richtet und deshalb bedeutend weiter greift. Aus dem angegebenen Grunde geht auch die Sicherheitssequestration die Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte nichts an, weshalb auch ihre Zuziehung bei der Einleitung nicht erforderlich, ebenso wenig wie ein Verfahren in Betreff der Revenüenertheilung nöthig ist, denn diese

fallen, soweit sie nicht etwa zur wirthschaftsmäßiger Unterhaltung des Grundstücks verwendet werden müssen oder ebenfalls unter Arrest liegen, dem Arrestaten zu.

Oft trifft die Sequestration auch nur einzelne Theile des Grundstücks, z. B. die Forsten, welchen Devastation droht, ein Fall, welcher namentlich auf Grund der §§. 441. 442. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts in neuerer Zeit häufig vorkommt. Auch blos die Revenüen können unter Sequestration gelegt werden, wo dann diejenigen, welche nicht zur Verwendung auf das Grundstück nothwendig sind, ins Depositorium abzuliefern sind.

Ebenso betrifft die Sequestration in manchen Fällen nur das Inventarium, weil der Verdacht des Verbringens obwaltet und damit die Gefahr einer Verschlechterung des Grundstücks. Der Sequester hat dann darauf zu sehen, daß das nöthige Inventarium komplett erhalten, Nichts davon von dem Gute fortgeschafft wird, und es so zu verwalten, wie es die Führung der Wirthschaft erfordert.

III. Die Einleitung der Sequestration erfolgt lediglich von den Gerichten, welche den Arrest angelegt haben, oder auf Requisition derselben, wenn das Grundstück nicht im Bezirk ihrer Jurisdiktion liegt, durch das betreffende Gericht, die Güter mögen bepfandbrieft sein oder nicht; doch ist im ersteren Falle den Kreditdirektionen Nachricht zu geben. Die Bestimmungen in den §§. 128. 140. Tit. 24. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 172. des Anhanges, sowie das Rescript vom 9. November 1835, Ergänzungen rc. S. 775, beziehen sich blos auf die im Wege der Exekution einzuleitenden Sequestrationen.

Wie solche Sequestrationen einzuleiten, darüber schweigt unsere Gesetzgebung, sie handelt nur von den Exekutions-Sequestrationen und es bleibt deshalb nichts übrig, als die dort gegebenen Vorschriften — mit Ausnahme der lediglich auf das Exekutionsverfahren sich beziehenden — auch hier anzuwenden. Uebrigens gilt hinsichtlich der Verpflichtung, der Caution, der Rechte und Pflichten, so wie der Belohnung des Sequesters das vorher darüber im §. 70. Gesagte und der Richter haftet auch hier für ein mäßiges Versehen in der Auswahl des Sequesters und in der Person desselben.

§§. 104—106. Tit. 14. I. Allg. L. R.
S. m. Exek. O. §§. 108. ff. S. 145 ff.

Die Sequestoren und Aufseher sind Abgeordnete des Gerichts und alle Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen dieselben in oder mit Bezug auf ihr Amt sind nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu ahnden. Deshalb hat sich der Arrestat davor zu hüten, ja er kann bei hartnäckiger Renitenz gewärtigen, daß er

bei Einleitung der Untersuchung zur Haft gebracht und damit seinen nachtheiligen Dispositionen ein noch sichereres Ziel gesetzt wird.

Das gemeine Recht kennt ebenfalls sowohl die Untersagung der Veräußerung, als die Sequestration bei Grundstücken als Provisorium und als Arrestmaaßregel.

Mevius l. c. cap. IX. No. 25. et seq.
Claproth a. a. O. §. 112.
Bayer a. a. O. §. 23.
S. a. Danz a. a. O. §. 120.

IV. Es tritt nicht selten der Fall ein, daß auch für Hypothekengläubiger die Besorgniß der Entziehung oder Verschlechterung des Objekts der Befriedigung durch Verringerung der Substanz des verpfändeten Grundstücks und die dadurch hervorgebrachte Schmälerung ihrer Sicherheit entsteht, und sie also bedacht sein müssen, dieser Gefahr durch Inhibirung der nachtheiligen Dispositionen vorzubeugen.

Es hilft ihnen das Gesetz in den §§. 441. und 442. Tit. 20. I. des Allgemeinen Landrechts, indem es erstlich bestimmt, daß sie ihre Forderungen vor der Verfallzeit fordern, und zweitens verordnet, daß, wollen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, oder gestattet es die Natur des versicherten Anspruchs nicht, sie darauf antragen können, daß dem Besitzer in seinen nachtheiligen Dispositionen durch richterliche Verfügung Schranken gesetzt werden. In beiden Fällen können Arreste auf das verpfändete Grundstück vorkommen, die dann dem Grundsatz in §. 12. Tit. 29. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung — vergl §. 10. — gemäß sind.

1. Der Gläubiger klagt die Forderung ein; — ohne vorher kündigen zu brauchen, natürlich, denn es heißt „vor der Verfallzeit", die Verfallzeit tritt aber ein ex die oder in Folge der Kündigung — dann wird er einen Arrest ausbringen können, sowohl einen schleunigen als einen gewöhnlichen, um vorläufig die nachtheiligen Verfügungen zu inhibiren, damit die Substanz bis zur Subhastation des Grundstücks nicht noch mehr verringert werde.

2. Er will oder kann die Forderung noch nicht einklagen. Dann kann er wieder, wie zuvor gesagt, den Arrest ausbringen und sodann die Hauptklage richten:

a) auf gänzliche Unterlassung der nachtheiligen Dispositionen;
b) auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit;
c) auf Einräumung einer besseren.

§. 442.; §. 23. Tit. 20. I. Allg. L. R.; §. 91. Einl. z. Allg. L. R.

Der Arrest wird dann durch Erlaß des Arrestatoriums, Inhibitoriums und Bestellung eines Aufsehers resp. Sequesters angelegt,

je nachdem die nachtheiligen Verfügungen beschaffen sind, welche inhibirt werden sollen.

Man hat wohl beliebt, folgendes Procedere einzuschlagen: dem Besitzer durch bloße Verfügung die Dispositionen zu untersagen, eine Sequestration einzuleiten, dann über die Rechtmäßigkeit dieser Maaßregeln zu verhandeln und zu entscheiden, auch die Instanzen zugelassen; das ganze Verfahren aber für ein blos schleuniges angesehen, geleugnet, daß es ein Arrestverfahren sei, deshalb auch nicht die kurzen — dreitägige — Fristen für Einlegung der Rechtsmittel anwenden wollen, und vergeblich nach der Hauptsache gesucht.

Dies Verfahren ist neu, erfunden. Die Prozeßordnung gewährt keinen Anhalt dafür, wohl aber hat sie für solche Fälle das Arrestverfahren; sie weist sogar in §. 12. Tit. 29. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf diesen Fall hin und der Richter darf, so lange er in den Gesetzen ein Verfahren vorgeschrieben findet, sich ein neues nicht machen. So elastisch ist der §. 34. der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht.

Die Frage, wann eine erhebliche Verringerung der Substanz vorliege, ist, wie Koch Comment. Note 75. zu §. 441. richtig bemerkt, eine rein faktische, und durch Anwendung von Rechtsgrundsätzen nicht zu entscheiden. Auch Analogieen helfen dabei nichts, z. B. §§. 564—566. Tit 18. I. des Allgemeinen Landrechts, es muß vielmehr in jedem einzelnen Falle, beziehungsweise unter Zuziehung von Sachverständigen geprüft werden, ob die Dispositionen des Besitzers eine erhebliche Verringerung der Substanz involviren.

In Betreff der Schmälerung der Sicherheit kommt es natürlich auf diejenige an, welche der Gläubiger anfänglich erwarten konnte.

§§. 22. 23. Tit. 20. I. Allg. L. R.; §. 12. Tit. 29. I. Allg. G. O.

§. 76.

e. Arrestanlegung auf zukünftige Sachen.

In den Fällen, in welchen zukünftige Sachen Objekte des Arrestes sein können — §. 11. — erfolgt die Anlegung desselben gemeinhin durch Erlaß der Arrestatorien und Inhibitorien, wo diese aber nicht ausreichen, durch Sequestration. Dies Letztere ist namentlich bei Geldrevenüen und Früchten, welche noch nicht abgesondert sind — fructus pendentes — der Fall. Es wird ein Sequester oder Aufseher bestellt, welcher dafür zu sorgen hat, daß Nichts unternommen, wodurch das Gelangen zur Fälligkeit oder zur Reife im gewöhnlichen Laufe der Dinge verhindert wird, und

daß sie, wenn es geschehen, zum Nachtheil des Arrestanten nicht fortgeschafft, beziehungsweise veräußert, sondern wie andere bewegliche Sachen zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert werden.

§. 13. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Claproth a. a. O. §. 112.

§. 77.

f. Anlegung der sogenannten Schiffsarreste.

Sind Umstände vorhanden, unter welchen wegen Schulden ein Arrest auf Schiff und Ladung zulässig ist, so muß dem Arrestanten ein Pfandrecht bestellt werden — §. 42. —

Diese Pfandbestellung erfolgt an Orten, wo See- und Handelsgerichte sind, vor diesen, an den anderen Orten vor jedem Gericht oder Notar und geschieht in der Art, daß der Beilbrief[41]) imgleichen der Kaufbrief oder das Certifikat und überhaupt diejenigen Urkunden, worauf das Eigenthum an dem Schiffe sich gründet, im Original herbeigeschafft werden, die geschehene Verpfändung darunter von dem Gericht oder Notar verzeichnet wird, wonächst dann der Arrestant von diesen Urkunden und dem Vermerk beglaubte Abschrift erhält, deren Ertheilung in dem letzteren ausdrücklich zu erwähnen ist. Dem Eigenthümer, Kapitain, Schiffer oder Steuermann ist auf Verlangen des Arrestanten Nachricht von der Verpfändung zu geben, doch ist dieses nicht nothwendig.

§. 140. Tit. 8. II.; §§. 300—306. Tit. 20. I. Allg. L. R.

§. 20. d. Ges. über die Errichtung d. Handelsgerichte v. 3. April 1847, Ges. S. S. 186.

Bei Waaren geschieht die Arrestanlegung mittelst Verpfändung durch Uebergabe des in den Händen des Absenders befindlichen Ladungsscheins und der sonstigen über die von ihm geschehene Versendung sprechenden Urkunden. Es ist Sache des Arrestanten, sich aus der Korrespondenz oder sonst zu überzeugen, daß die Versendung für Rechnung des Schuldners geschehen ist, und

---

41) Der Beilbrief ist ein von dem zuständigen See- oder Admiralitätsgericht, oder wo diese fehlen, dem Handelsgericht oder dem sonstigen ordentlichen Gericht auf Grund der Erklärung des Baumeisters und der vorgenommenen Untersuchung ausgefertigtes Attest darüber, wie, wo, wann, von wem, für wen, oder wofür das Schiff erbaut worden, welchen Namen es führe, und daß der Bau desselben vorschriftsmäßig sei.

Vergl. Koch Priv. R. I. S. 709., §§. 1392. 1425. Tit. 8. II. Allg. L. R. und Seerecht von 1727 Kap. 1. Art. 7. 8.

Ohne diesen Beilbrief darf kein Schiff zum Transport gebraucht werden.

§. 1392. Tit. 8. II. Allg. L. R.

er muß bei Verlust seines Pfandrechts dafür sorgen, daß der Kommissionair oder Spediteur, an welchen die Waaren adressirt sind, spätestens den zweiten Posttag nach geschehener Verpfändung davon benachrichtigt werden.

§. 1411. Tit. 8. II.; §§. 374—376. Tit. 20. I. Allg. L. R.

Der Arrestant kann, wenn Schiff und Ladung nicht, oder nicht zum vollen Werthe versichert sind, die Versicherung nachholen oder ergänzen, muß dann zwar die Prämie vorschießen, kann sich jedoch auch wegen dieses Vorschusses an Schiff und Ladung halten.

An Schiffspapieren sind nothwendig, außer dem schon erwähnten Beilbrief, die See- und Kaufbriefe und Pässe — §. 1424. Tit. 8. II. des Allgemeinen Landrechts. — Des Certifikats wird hier nicht gedacht, und es ist unbestimmt, was damit gemeint. Koch vermuthet, daß das Certifikat über das Schiffseigenthum, was nach manchen Seerechten mit dem Schiff fahren muß, im Sinne gewesen sei.

Kommentar Note 90. zu §. 302. Tit. 20. I. Allg. L. R.

Bei Stromschiffen vertritt der Messebrief[42]) die Stelle des Beilbriefes und genügt allein zur Pfandbestellung.

Urtel d. Ob. Trib. v. 17. Mai 1847, Entsch. Bd. 15. S. 256.

Wird wegen Eigenthumsansprüchen oder aus anderen Gründen als wegen Schulden ein Arrest auf Schiff oder Ladung ausgebracht, so erfolgt die Anlegung desselben bei ersterem durch Sequestration, wie bei Grundstücken, und bei letzterer wie bei beweglichen Sachen.

§. 1419. Tit. 8. II. Allg. L. R.

In allen Fällen, wo Schiffsarreste angelegt werden, ist stets der Schiffsführer zuzuziehen, ihm die Disposition zum Nachtheil des Arrestanten zu untersagen, und er als Sequester zu vereidigen.

§. 1410. a. a. O.

§. 78.

3. Anlegung von Arresten gegen Fremde.

Es ist schon vorher im §. 66. gesagt, daß Personalarrest gegen Häupter und Mitglieder ehemals reichsunmittelbarer, jetzt mediatisirter Fürstenhäuser vor der Entscheidung Sr. Majestät

42) Der Messebrief ist ein Attest der Ortsobrigkeit über die Größe des Schiffes auf Grund der von vereideten Messern geschehenen Vermessung nach Schiffslasten à 4000 Pfund.

Vergl. Allerh. Kab. O. v. 25. Septbr. 1815 Ges. S. S. 205.

des Königs, welche durch den Justizminister einzuholen, nicht statt findet.

Es ist ferner im §. 21. erwähnt, daß gegen andere als regierende Deutsche oder appanagirte Fürsten aus den Häusern der regierenden Deutschen Fürsten, fremde durchreisende nach einem dritten Hofe bestimmte Gesandte und fremde durchreisende Beamte, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt werden, nicht eher ein Arrest verfügt werden kann, als bis an den Justizminister berichtet und dessen, so wie die Entscheidung des Ministers des Innern eingeholt ist.

I. Wenn es nun notorisch oder bekannt, oder von dem Arrestanten angezeigt ist, daß derjenige, wider welchen der Arrest nachgesucht worden, zu den genannten Personen gehört, so soll an ihn vor eingegangenem Bescheide des Justizministers auf die Anfrage keine Insinuation geschehen.

Wenn aber der Arrestant ausdrücklich die Mittheilung des Arrestgesuches verlangt, so soll diesem Verlangen nachgegeben, bei der Bekanntmachung an den Arrestaten aber diesem notifizirt werden, daß die qu. Anfrage geschehen und der Bescheid auf dieselbe abzuwarten sei.

§. 203. Anh. z. Allg. G. O.

Ist es nicht notorisch oder sonst bekannt, daß der Arrestat zu den gedachten Personen gehört, so muß der Arrestant entweder in dem Arrestgesuche angeben, oder wenn die Aufnahme zum Protokoll erfolgt, vernommen werden, ob es seines Wissens der Fall sei. Wenn nun erst durch die Anzeige des Arrestaten die erwähnte Qualität zur Sprache kommt, so muß der Richter darüber Bescheinigung fordern, sich aber auch mit einer solchen begnügen, welche ihm die Richtigkeit der Angabe wahrscheinlich macht.

§. 204. Anh.

Gegen andere Fremde kann der Arrest ohne Anfrage verfügt werden, jedoch soll auch hier, wenn es Personen von einigem Ansehen oder Range sind, jedoch nach Verhängung des Arrestes, davon unverzüglich an den Justizminister Behufs Benachrichtigung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige, auch im Fall des Personalarrestes mit den gelinderen Arten der Anfang gemacht werden.

§§. 205. 206. Anh. S. auch oben §. 65.

II. So oft ein Personalarrest oder Realarrest gegen einen Fremden verhängt ist, muß demselben allemal in der deshalb an ihn ergehenden Verfügung bekannt gemacht werden, daß er das Recht habe, auf abgesonderte Verhandlung und Entscheidung über den Arrest — vergl. §. 93. — zu dem Zwecke zu provoziren, um

den Arrest durch eine auf den Betrag der gegen ihn eingeklagten Forderung — die deshalb der Kläger jederzeit bestimmt angeben muß — und der wahrscheinlich entstehenden Kosten zu bestellende Caution sofort abzuwenden.

§. 207. Anh.

Gehört der Arrestat zu den höheren Ständen, oder steht derselbe in ansehnlichen Militair- oder Civildiensten eines fremden Staates, oder sind sonst nach dem Ermessen des Gerichtsdirigenten Gründe vorhanden, ihn mit ausgezeichneter Schonung zu behandeln, so muß zur Ausführung der Arrestverfügung ein Sekretair abgeordnet werden, welcher dann jene oben erwähnte Befugniß dem Arrestaten noch besonders mündlich zu erklären und ihn zu vernehmen hat, in wiefern er von derselben Gebrauch machen wolle.

§. 208. Anh.

III. Wenn nun in Folge dieser Bekanntmachung — §§. 207. 208. Anh. — der Fremde erklärt, daß er bereit sei, Caution zu bestellen und baares Geld oder solche Staatspapiere anbietet, womit nach den Gesetzen Caution bestellt werden kann, so muß, sobald der hinlängliche Betrag deponirt worden ist, der Arrest sofort und ohne daß es einer Vernehmung des Arrestanten bedarf, aufgehoben werden.

Deshalb ist der abgeordnete Sekretair auch jedesmal auf diesen Fall mit Vollmacht zu versehen, die erforderliche Verfügung wegen der Aufhebung des Arrestes ohne weitere Rückfrage zu treffen.

§. 209. Anh.

Erbietet sich der Arrestat auf andere Art Caution zu bestellen, so muß der deputirte Sekretair unverzüglich den Arrestanten oder dessen Bevollmächtigten zur Erklärung auffordern, und wenn solche beifällig ausfällt, auf das deshalb aufzunehmende Protokoll die Verfügung wegen Aufhebung des Arrestes treffen. Entsteht hingegen über die Hinlänglichkeit der Caution ein Streit, welcher in Güte nicht beigelegt werden kann, so muß der Sekretair das deshalb aufzunehmende Protokoll ungesäumt zum Vortrage befördern.

Ergiebt sich dann bei Prüfung der Caution, daß sie unbedenklich für hinlänglich erachtet werden könne, so muß der Arrest nach Bestellung derselben aufgehoben werden, und diese Aufhebung erfolgt durch bloßes Dekret, gegen welches kein Rechtsmittel stattfindet.[43])

---

43) Nach gemeinem Recht konnte der Arrestat sich ebenfalls zu jeder Zeit durch Kautionsbestellung von dem Arrest losmachen. — §. 88. — Es ist das Verfahren in Betreff der Festsetzung der Caution bei Fremden überhaupt ähnlich dem gemeinrechtlichen. S. § 98.

Eine Ausnahme macht jedoch der Personalarrest wegen einer Wechselforderung, welcher wider den Willen des Arrestanten nur gegen baare Deposition der streitigen Summe abgewendet werden kann.

§. 210. Anh.

Kann die Caution nicht unbedenklich für annehmlich erachtet werden, dann muß über die Zulässigkeit rechtliches Gehör und Erkenntniß erfolgen.

§. 211. Anh.

Ueberhaupt muß die Frage:

ob es bei dem Arrest zu belassen oder derselbe wieder aufzuheben?

bei Arresten gegen Fremde jedesmal ohne Unterschied der Fälle auf Verlangen des Arrestaten von der Hauptsache getrennt verhandelt werden, wenn nicht diese an sich schon den Wechsel- oder Mandatsprozeß begründet, also im schleunigen und kurzen Verfahren behandelt wird.

§. 212. Anh.

IV. Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Nach vorstehenden Bestimmungen soll die Caution zunächst in baarem Gelde oder solchen Staatspapieren bestellt werden, mit denen nach den Gesetzen Caution bestellt werden kann, dann aber auch auf andere Art.

Unter den Gesetzen, welche über die Bestellung von Cautionen Behufs Aufhebung eines Arrestes sprechen, sind zu verstehen: die Vorschriften im Titel 47. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung §§. 16—23., und die im Titel 14. I. des Allgemeinen Landrechts.

Vergl. §. 64. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Erstere sind aufgehoben und an ihre Stelle die in §. 429. der Concurs-Ordnung getreten — Art. III. Gesetz über die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, Gesetz-Sammlung S. 317, — und nach letzterer kann eine solche Caution mit Aktivkapitalien dem Berechtigten nur aufgedrungen werden, wenn sie die dort bestimmte Sicherheit — es ist dieselbe, welche §. 429. der Concurs-Ordnung fordert — haben.

§§. 188. 189. Tit. 14. I. Allg. L. R.

Von öffentlichen Geldpapieren haben diese Eigenschaften nur Pfandbriefe und Rentenbriefe; Staatsschuldscheine[44]) und Obli-

---

44) Nur zu Cautionen für Gebote und Protestationen gegen den Zuschlag in Subhastationen sind öffentliche inländische Papiere tauglich und annehmbar, aber zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in §§. 11, 13. Verord. v. 4. März 1834.

gationen über provinzielle Staatsschulden nicht. Es ist also nicht klar, welche Staatspapiere haben gemeint sein sollen.

Das Rescript vom 2. Juli 1801 — Rabe Bd. 6. S. 540, 541. — aus welchem der betreffende Anhangsparagraph entnommen ist, sagt:

„baares Geld, Bankobligationen oder Pfandbriefe"

was in:

„baares Geld oder solche Staatspapiere, mit welchen nach den Gesetzen Caution bestellt werden kann"

geändert ist.

b) Wenn auch die Bestimmung des §. 209. unbedingt disponirt, daß gegen die dort bezeichnete Caution der Arrest aufgehoben werden soll, so wird dies doch nicht geschehen können, wenn der Arrestant auf Herausgabe einer individuell bestimmten Sache geklagt und deshalb hat Arrest anlegen lassen.

Denn das würde dem im §. 10. erwähnten Grundsatz widersprechen, daß bei solchen Arresten die Frage nach der allgemeinen Sicherheit des Arrestaten unerheblich, indem es blos darauf ankommt, ob die bestimmte Sache bei ihm sicher ist, weil eben gerade diese der Arrestant verlangt und ihm Entschädigung für die etwa zerstörte oder sonst fortgebrachte nicht aufgedrungen werden kann.

Der §. 209. Anh. hat auch wohl nur die Fälle im Auge, in welchen überhaupt mit Geld oder Geldeswerth Caution bestellt werden kann, und ist deshalb nicht auf solche zu beziehen, in denen eine damit bestellte Caution dem Arrestanten keine Sicherheit gewährt, daß er zu seinem Rechte für den Fall einer günstigen Entscheidung gelangen werde, wie der eben angegebene einer ist.

Vergl. Mevius l. c. cap. XXV. No. 42. 43. 44. 45. 64. 71.

G. Von den Verhandlungen und Entscheidungen über den Arrest.

§. 79.

Das weitere gerichtliche Verfahren über den Arrest unterscheidet sich, je nachdem ein schleuniger oder nur ein gewöhnlicher ausgebracht resp. angelegt worden ist.

Bei dem schleunigen Arrest findet nämlich eine vorläufige summarische Verhandlung und eine Entscheidung durch Dekret über die Rechtmäßigkeit des Arrestes und der Arrestmaaßregeln

statt, welche in allen Fällen der Richter zu führen beziehungsweise zu erlassen hat, von welchem der Arrest angelegt worden, und nur dann allein kann sich auch der ordentliche Richter des Arrestaten damit befassen, wenn er an demselben Orte, wo der Arrest angelegt worden, sich befindet, oder wenn der Arrestat selbst darauf anträgt, daß die Verhandlung und Entscheidung seinem ordentlichen Richter überlassen werden möge.

§. 40. Tit. 29. I. Allg. G. O.

1. Verhandlungen u. s. w. bei einem schleunigen Arrest.

§. 80.

a. Verhandlungen.

Sobald der Richter einen schleunigen Arrest verhangen hat, muß er das Verfahren über denselben von Amtswegen einleiten und sowohl den Arrestanten als den Arrestaten zu einem ganz kurzen Termine entweder selbst oder durch Requisition seines persönlichen Richters vorladen.

§§. 36. 40. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Dieser Termin hat den Zweck, nunmehr dem Arrestaten das rechtliche Gehör über den Arrest zu gewähren und dasjenige zwischen ihm und dem Arrestanten zu reguliren, was bei der auf einseitigen Antrag erfolgten Arrestanlegung noch nicht regulirt werden konnte. Das Verfahren des Richters richtet sich lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, denn es ist weder durch die Verordnung vom 1. Juni 1833, noch die vom 21. Juli 1846 etwas darin abgeändert worden. Es bedarf deshalb auch namentlich keines Protokollführers.

§. 13. V. v. 21. Juli 1846.
Vergl. Schering, Mandats-, summar. u. Bag.-Proz. Art. 145. S. 115.

Demgemäß muß er von dem Arrestanten die in Händen habenden Bescheinigungsmittel über seinen Anspruch sich vorzeigen lassen, dieselben von Amtswegen, obwohl summarisch, prüfen, sie dem Arrestaten vorlegen, ihn hören, was er dabei und gegen den Arrest überhaupt zu erinnern habe. Ferner liegt es ihm besonders ob, zu ermitteln, worin das Interesse des Arrestaten, oder der für ihn aus der Verkümmerung zu besorgende Nachtheil besteht, und auf wie hoch die Anfangs unbestimmte Caution festzusetzen sei. Bei dieser Gelegenheit sind denn auch die Parteien zu vernehmen, was für Veranstaltungen zu treffen, um die mit Arrest

belegten Sachen vor aller Gefahr, sowohl der Entwendung als des sonstigen Verderbens, sicher zu stellen. Auch der Versuch der Sühne in der Haupt- und in der Arrestsache ist zu versuchen, wobei denn auch zu erörtern, was zur Erleichterung des Arrestaten geschehen kann, namentlich ob, wenn der Arrestat die Aufhebung des Arrestes gegen Caution verlangt, dies und die Regulirung der Caution nicht im Wege der Güte zu erzielen ist.

§§. 36. 38. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Hierher gehören außerdem noch etwaige Erörterungen über die causa arresti und darüber, ob die Person oder Sache, welche unter Arrest liegt, überhaupt demselben unterworfen ist, denn wenn einmal dem Arrestaten das rechtliche Gehör verstattet wird und der Richter nach dem System der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes verhandeln soll, dann muß sich diese Verhandlung auch über alle wesentlichen Momente des Arrestes erstrecken.

Vergl. §. 37. Tit 29. I. Allg. G. O.

Die Verhandlung erfolgt, wie schon gesagt, summarisch, d. h. schneller und kürzer als in dem ordentlichen Verfahren, jedoch nicht auf Kosten der Gründlichkeit, und es werden die wesentlichen Momente derselben kurz und summarisch zu Protokoll genommen.

§. 36. a. a. O.

Bleibt der Arrestant ungehorsam aus, so wird der Arrest auf den Antrag des Arrestaten aufgehoben; bleibt der Arrestat aus, so wird mit dem Arrestanten allein verhandelt, und zwar gegen den Arrestaten in contumaciam.

Demgemäß sind auch die Warnungen in den Vorladungen zu stellen.

§. 81.

b. Entscheidung und Verfügung.

Wenn diese Verhandlung nun stattgefunden hat, fällt der Richter seine Entscheidung über den Arrest und zwar durch Dekret, nachdem er vorher die Sache in ihrem ganzen Umfange nochmals einer summarischen Prüfung unterworfen hat. Er kann sich dabei nicht auf den Standpunkt eines erkennenden Richters stellen, denn dazu fehlen ihm einmal die Grundlagen, und dann ist seine Entscheidung auch keine definitive, sondern nur eine vorläufige, welche den Arrestaten nur gegen eine offenbar ungesetzliche oder zu weit gehende Beeinträchtigung schützen soll.

Sobald nun bei dieser Untersuchung und Prüfung der Richter findet, daß ein klarer Grund zur Aufhebung des Arrestes vorliegt, so muß er dieselbe sofort veranlassen.

Ein solcher klarer Grund soll nach §. 37. Tit. 29. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorhanden sein, wenn sich gezeigt hat, daß die Person oder Sache zu denjenigen gehört, worauf nach wörtlicher und ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze kein Arrest stattfindet, oder daß die Forderung des Arrestanten ganz offenbar ungegründet ist. Der Fall, wenn sich herausstellt, daß auch die Besorgniß von der angegebenen Gefahr vollständig grundlos, ist nicht erwähnt; es kann indessen keinem Zweifel unterliegen, daß auch dann der Richter nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, den Arrest aufzuheben, weil dann ihm eine wesentliche Voraussetzung, die causa arresti, entzogen ist.

Vergl. Grävell a. a. O. §. 77.

Ist aber ein solcher klarer Grund zur Aufhebung des Arrestes nicht vorhanden, und findet auch der Versuch der Sühne nicht statt, dann verfügt der Richter in dem Dekret:

a) daß es bei dem verhängten Arrest sein Bewenden habe;
b) auf wie hoch die Caution definitiv festzusetzen;
c) wie nunmehr die Sache zur ferneren rechtlichen Erörterung einzuleiten sei.

§. 39. Tit. 29. I. Allg. G. O.

§. 82.

α. Verfügung in Betreff des Arrestes selbst.

Es kann nicht zweifelhaft sein, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß, wenn der Richter findet, daß bei den anfangs getroffenen Arrestmaaßregeln offenbar zu weit gegriffen worden ist, auch eine Einschränkung derselben verordnet werden kann, und zwar aus dem oft angegebenen Grunde, daß, wenn man dem Arrestaten über den angelegten Arrest rechtliches — wenn auch nur vorläufiges — Gehör zu seinem Schutze gegen offenbar ungesetzliche Prozeduren gestattet, man auch den Richter nicht anweisen kann, eine Arrestmaaßregel, welche bei der Verhandlung nach seiner Ueberzeugung sich als offenbar zu weit greifend — d. h. weiter als der Zweck der Sicherung des Arrestanten es erheischt — gezeigt hat, also ungesetzlich ist, durch eine Verfügung zu sanktioniren. Man kann den Arrestaten auch nicht auf die nochmalige Prüfung durch den Richter der Hauptsache vertrösten, denn es würde immer nicht gerechtfertigt sein, ihn bis dahin unter einem ungesetzlichen Zwange leiden zu lassen. — Auf der anderen Seite unterliegt es aber auch keinem Bedenken, daß der Richter nach Bewandtniß der Sache die Arrestmaaßregeln verschärfen kann, wenn nämlich der Arrestant in der Verhandlung Besorgnisse vor neuer Gefahr wahrscheinlich macht, insbesondere wenn der Arrestat zwischen Anbringung des Arrestes und der Verhandlung wieder zu

neuen Besorgnissen Veranlassung gegeben oder wohl gar den Arrest schon gebrochen hat, so daß die anfangs getroffenen Maaßregeln offenbar nicht hinreichen, um dem Arrestanten den gesuchten Schutz zu gewähren. Nur muß über diese neuen Anträge des Arrestanten der Arrestat gehört, darüber verhandelt und eine Prüfung derselben ebenso wie bei den bereits vorhandenen erfolgen. Denn ebenso wie der Arrestat hat auch der Arrestant Anspruch auf gesetzlichen Schutz und es ist ihm durch kein Gesetz verschränkt, sein Arrestgesuch bis zum Schluß der Verhandlung zu vervollständigen, wenn er es nur gesetzlich begründen kann.

§. 83.

β. In Betreff der Caution.

Die definitive Festsetzung der Caution bezieht sich sowohl auf die Quantität als auf die Qualität derselben, und wenn der Richter also findet, daß die Caution in quali untauglich, so kann er verordnen, daß der Arrestant sofort eine neue und taugliche bestelle, oder die näher zu bezeichnenden Mängel der alten heile.

Es ist nun nicht gesagt, was geschehen soll, wenn der Arrestant dieser Verfügung nicht nachkommt; ob eine Aufhebung des Arrestes eintreten muß, oder ob gegen den Arrestanten die Exekution zu vollstrecken ist?

Unbedenklich muß aber das erstere stattfinden, denn es ist dem schleunigen Arrest eine Hauptstütze entzogen, wenn die Caution nicht sofort so bestellt wird, wie sie das Gesetz und der Richter erfordern; eine Caution, welche hinter diesen Anforderungen zurückbleibt, ist für keine zu achten; es kann also auch ein Arrest nicht liegen bleiben, wenn eine mangelhafte Caution bestellt ist. Eine Berufung auf die Analogie des §. 10. Tit. 21. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wo von Cautionen für Kosten- und Prozeßschäden die Rede ist, verfehlt wegen der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse ihr Ziel gänzlich. Hat aber der Arrestant neben dem schleunigen Arrest noch den gewöhnlichen ausgewirkt und weist er dieses nach, oder legt er in der Verhandlung über den schleunigen Arrest alle Erfordernisse eines gewöhnlichen Arrestes hinreichend vor, ist auch der Arrestrichter zugleich Richter in der Hauptsache, so wird der Arrest allerdings liegen bleiben müssen, weil die Caution dann nicht mehr nöthig.

Vergl. Grävell a. a. O. §. 78.

Ist die Caution aber einmal durch das in Folge der summarischen Verhandlung erlassene Dekret festgesetzt, dann bleibt sie so bestehen bis zum Urtel in der Hauptsache, namentlich ist eine Erhöhung durch ein anderweites Dekret, oder gar die Einforderung

eines höheren Betrages bei Vermeidung der Arrestaufhebung unzulässig.

Rescr. v. 26. Juli 1834, Ergänz. S. 834.

§. 84.

γ. In Betreff der ferneren Einleitung der Hauptsache.

Die fernere Einleitung der Hauptsache anlangend, so kommt es darauf an,

> ob der Richter, welcher den Arrest angelegt hat, zugleich der in der Hauptsache kompetente ist,

oder

> ob die Erörterung derselben vor einen anderen Richter gehört?

In dem ersten Falle — namentlich bei Fremden und Vagabunden §. 45. — muß der Richter in Betreff der Instruktion der Hauptsache das Erforderliche verfügen, damit sie in den Gang des Prozeßverfahrens kommt, zu welchem sie nach den gesetzlichen Vorschriften wegen der rechtlichen Natur des verfolgten Anspruchs gehört.

§§. 41. 42. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Er ladet deshalb entweder den Arrestanten zu einem schleunigen Klageaufnahmetermin vor, oder er giebt ihm auf, die Klage in kurzer Frist einzureichen, oder wenn sie schon eingegangen ist, verfügt er darauf die weitere Verhandlung des Rechtsstreites. Als Warnung wird dem Arrestanten gestellt, daß, wenn er in dem Klageaufnahmetermin ausbleibt, oder wenn er die Frist zur Klageeinreichung nicht inne hält, der Arrest auf Andringen des Arrestaten sofort aufgehoben wird.

§. 74. a. a. O.

Dasselbe wird stattfinden müssen, wenn der Arrestant die Klage in der gesetzten Frist zwar einreicht, dieselbe aber so unvollständig ist, daß sie nicht eingeleitet werden kann. Der Arrestant mag sich an einen Rechtsverständigen wenden, oder die Klage zum gerichtlichen Protokoll geben; es kann der Arrestat nicht so lange unter der Arrestmaaßregel schmachten, bis der Arrestant endlich nach Hin- und Herverfügungen seine Klage vervollständigt hat.

In dem weiteren Verfahren verhandelt und erkennt der Richter dann ebenso, wie in dem bei gewöhnlichen Arresten, sowohl in der Hauptsache als über die Rechtmäßigkeit des Arrestes, definitiv.

Im zweiten Falle, wenn also die Instruktion der Hauptsache vor einen anderen Richter gehört, als den, welcher den Arrest angelegt hat, muß letzterer dem ersteren sofort nach der stattgehabten

vorläufigen Verhandlung und der über den Arrest erlassenen Verfügung von der letzteren Nachricht geben, ihm die verhandelten Protokolle und übrigen Aktenstücke, bewandten Umständen nach im Original oder in beglaubten Abschriften kommuniziren, dies den Parteien eröffnen und sie in Bezug auf die weitere Betreibung, beziehungsweise Verhandlung der Sache an den ordentlichen Richter verweisen.

§. 43. a. a. O.

Die Caution und die sonst etwa im Depositorium befindlichen Arrestgegenstände bleiben vorläufig darin.

Nachdem der Arrestrichter dies gethan, ist seine Thätigkeit in der Arrestsache, so weit sie positiv, zu Ende, und er darf daher sich von da ab weder in der Hauptsache, noch in der Arrestsache irgend eine Verfügung anmaßen, er muß vielmehr lediglich abwarten, was der ordentliche Richter der Hauptsache verfügen wird. Den Requisitionen dieses Richters hat er gehörig nachzukommen, gleichviel, ob er ihm co- oder subordinirt ist. Negativ jedoch kann der Arrestrichter noch thätig sein. Es ist ihm nämlich zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß weder mit der unter Arrest liegenden Person oder Sache, noch mit der bestellten Caution irgend welche Veränderungen einseitig und eigenmächtig vorgenommen werden.

§§. 43. 44. a. a. O.

§. 85.

δ. Zulässigkeit eines Incidentverfahrens über die Aufhebung des Arrestes gegen Caution.

Es fragt sich, ob, wenn der Arrestat auf Aufhebung des Arrestes gegen Caution anträgt und die Sache dazu angethan ist, der Arrestrichter darüber ein Incidentverfahren einleiten kann, oder ob er dies dem Richter in der Hauptsache überlassen muß, wenn dieser ein anderer ist?

Grävell bejaht diese Frage und mit Recht.

Denn es ist einmal dem Arrestrichter die Prüfung der Frage, ob der Arrestant zur Sicherung seines Rechtes überhaupt der Maaßregeln im Wege des Arrestes bedürfe, anheimgestellt, und er überschreitet seine Befugnisse nicht, wenn er darüber eine Erörterung anstellt, ob der Arrest überhaupt nothwendig, der Arrestant vielmehr durch die angebotene Caution vollständig sichergestellt worden ist, und dann gegen Bestellung dieser Caution den Arrestaten von den lästigen Arrestmaaßregeln, die doch nur ein Ausfluß der äußersten Nothwendigkeit sind, befreit; um so weniger thut er es, als überhaupt der Arrest und hinreichende Caution sich ausschließen. Ueberdies ist in einem solchen Falle die größeste Be-

schleunigung von Nöthen; selbst ein requirirter Richter kann darüber entscheiden, also einer, der sonst gar keine Kompetenz hat, — §. 73. a. a. O. — und es wird auch in diesem Incidentstreit weder über die Hauptsache, noch über die Rechtfertigung des Arrestes etwas ausgemacht, sondern nur darüber verhandelt, ob, die Rechtsmäßigkeit des Arrestes vorausgesetzt, Caution und in welchem Maaße an dessen Stelle treten könne.

Vergl. Grävell a. a. O. §. 78. S. 144.

§. 86.

c. Verfahren des Richters in der Hauptsache mit dem schleunigen Arrest.

Wenn nun der Richter in der Hauptsache die Akten u. s. w. — §. 84. — empfangen hat, so muß er sich der nochmaligen Prüfung des ganzen Verfahrens des Arrestrichters unterziehen. Findet er dabei, daß jener widerrechtlich verfahren, so muß er sofort von Amtswegen, ohne Anträge des Arrestaten abzuwarten, den Arrest aufheben. Findet er dazu keinen Grund, dann muß er zur Einleitung der Hauptsache schreiten, als wenn er den Arrest selbst angelegt hätte.

§§. 45. 46. Tit. 29. I. Allg. G. O.

§. 87.

d. Gemeines Recht.

Ein solches vorläufiges Verfahren, wie das eben vorgetragene, kennt das gemeine Recht nicht. Es begründet nämlich nicht die Schleunigkeit der Rechtshülfe die Kompetenz eines jeden Richters, in dessen Bezirk die zu arrestirende Person oder Sache angetroffen wird, sondern es ist dies nur bei fremden und flüchtigen Schuldnern, beziehungsweise Vagabunden der Fall, das eigentliche Forum des Arrestes ist stets das der Hauptsache. In den genannten Ausnahmefällen macht aber der Arrestschlag auch das Forum für die Hauptsache.

Die Verhandlungen über den Arrest erfolgen zwar immer getrennt von denen der Hauptsache und in dem sogenannten summarischen Verfahren; allein es ist dieses doch ein anderes, als unser eben erwähntes vorläufiges, allerdings auch summarisch genanntes, und nähert sich mehr dem später zu erörternden abgesonderten Verfahren über den Arrest. Außerdem ist unser vorläufiges Verfahren auf die Inquisitionsmaxime der Allgemeinen Gerichts-Ordnung basirt, wogegen das gemeinrechtliche Arrestverfahren sich auf die Verhandlungsmaxime stützt, welcher letzteren es unter

Anderem schon durchaus nicht angemessen wäre, den Arrestanten zur Anstellung der Hauptklage zu zwingen.

Vergl. Bayer a. a. O. §§. 27. 33. ff.; Martin a. a. O. §§. 231. ff.

Vergl. auch §§. 93. 94. 98. weiter unten.

Dagegen wird nach gemeinem Recht auch nicht unter allen Umständen das eigentliche Arrestverfahren zugelassen, sondern wenn, ohne die Gefahr zu vergrößern, der Implorat noch über das Arrestgesuch vernommen werden kann, so geschieht dies vor Anlegung des Arrestes, und es erfolgt dann eine Verhandlung nach den Regeln des unbestimmt summarischen Prozesses, oder es wird auch der unbedingte Mandatsprozeß zur Anwendung gebracht. Nur wenn die Gefahr dringend, was der Richter im konkreten Fall zu beurtheilen hat, oder zu besorgen ist, daß auch ein unbedingtes Mandat ohne Wirkung bleiben würde, wird im Wege des eigentlichen Arrestprozesses vorgeschritten.

Mevius l. c. cap. XVII. No. 1—3.

Bayer a. a. O. §. 31.

Das erstere Verfahren, wo der Arrestat noch erst gehört wird, möchte sich dem Verfahren bei schleunigen Arresten nähern, aber es kommt gerade im entgegengesetzten Falle zur Anwendung, wenn nämlich die Sache gerade nicht so besonders eilig ist.

2. Verhandlungen und Entscheidungen bei einem gewöhnlichen Arrest.

§. 88.

I. Eine solche vorläufige und abgesonderte Verhandlung wie bei dem schleunigen Arreste findet bei dem gewöhnlichen nicht statt. Es ist vielmehr die Regel, daß über den Arrest zusammen mit der Hauptsache verhandelt und auch entschieden wird.

Diese Regel leidet aber folgende Ausnahmen:

Es kann nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abgesondert über einen gewöhnlichen Arrest verhandelt und entschieden werden:

a) in allen Fällen, in welchen es sich um einen Personalarrest handelt;

b) in den Fällen eines Realarrestes, in welchen der Arrestat es für sich allzu bedenklich und nachtheilig findet, die Entscheidung über den Arrest bis zum Haupturtel auszusetzen;

§§. 70. ff., §§. 63. ff. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Sonst wird noch abgesondert verhandelt werden müssen:

c) wenn bei den noch nach den Vorschriften der Allgemeinen

Gerichts-Ordnung zu verhandelnden Prozessen Arreste vorkommen,

§. 29. d. V. v. 21. Juli 1846. — S. §. 92. weiter unten,

und endlich:

d) wenn der Arrest angebracht wird, nachdem die Hauptsache schon in erster Instanz oder überhaupt in den Instanzen entschieden ist.

Dieses abgesonderte Verfahren unterscheidet sich aber von dem beim schleunigen Arreste darin, daß es erstlich ein ordentliches Prozeßverfahren vor dem erkennenden Richter ist, und zweitens, daß es den Vorschriften der Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 folgt, wogegen jenes sich nach denen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung richtet, so daß, während in diesem die Verhandlungs- und Eventualmarime vorwaltet, in jenem das Untersuchungsprinzip allein vorherrschend ist.

II. Durch diese abgesonderte Entscheidung während des Laufes der Hauptsache darf die letztere in ihrer Instruktion nicht unterbrochen werden, auch bleibt beiden Theilen die fernere Ausführung ihrer Rechte in der Hauptsache vorbehalten; sie ist also für diese nicht präjudizirlich. Ist in dem abgesonderten Verfahren also die Aufhebung des Arrestes erkannt worden, so hindert dies den Kläger nicht, denselben im Laufe der Verhandlung der Hauptsache nochmals anzubringen, damit dann in dem Haupturtel darüber entschieden und er event. in Folge dieser Entscheidung angelegt wird.

§. 52. Tit. 29. I. Allg. G. O.; §. 199. Anh.

Auch ist es ihm nicht verschränkt, auf Grund anderer Beweis- und Bescheinigungsmittel ein ganz neues Arrestgesuch anzubringen.

§§. 68. 69. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Grävell a. a. O. S. 160.

III. Man hat in Frage gestellt:

ob das abgesonderte Verfahren sub a. und c. auch stattfinde, wenn ein schleuniger Arrest ausgebracht und demnächst nach §§. 41. ff. die Hauptsache eingeleitet ist?

Das Rescript vom 29. Dezember 1834, Ergänzungen rc. S. 837, verneint diese Frage, weil in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung von den schleunigen und den gewöhnlichen Arresten in zwei gesonderten Abschnitten gehandelt würde, was schon andeute, daß die in einem dieser Abschnitte enthaltenen Bestimmungen auf den anderen Fall nicht angewendet werden sollten; weil ferner über den gewöhnlichen Arrest in der Regel erst bei der Aburte-

lung der Hauptsache entschieden werde und nur ausnahmsweise ein abgesondertes Verfahren eintrete, bei dem schleunigen Arreste es aber als durchgreifende Norm gelte, daß jedesmal sofort nach dessen Anlegung eine von der Hauptsache getrennte Verhandlung zur Justifikation des Arrestes stattfinde, und in den §§. 41. ff. d. T. nicht bestimmt sei, daß, wenn bei diesen die Frage über den Arrest zu Gunsten des Arrestanten entschieden, ein von der Hauptsache getrenntes nochmaliges kontradiktorisches Verfahren über die Zulässigkeit des Arrestes zu dem Ende der Entscheidung durch förmliches Erkenntniß auf den Antrag des Arrestanten eintreten solle, vielmehr als der einzige Fall der Aufhebung vor Aburtelung der Hauptsache nur der bezeichnet worden, wo der andere Richter bei nochmals vorzunehmender Prüfung die Arrestlegung offenbar widerrechtlich finde.

Diese Ansicht kann aber nicht getheilt werden.

Denn die Verhandlung, sofort nach Anlegung des schleunigen Arrestes, tritt nur ein, weil von den strengen Erfordernissen eines Arrestgesuches so viel nachgelassen worden ist, um den Arrestaten vorläufig zum rechtlichen Gehör zu verstatten, und nach Anhörung desselben sicherer zu prüfen, ob nicht etwa offenbar zu Unrecht der Arrest angelegt ist. Die nochmalige Prüfung des anderen Richters hat man jedenfalls angeordnet, weil dieser weiterhin über den Arrest verhandeln und erkennen soll. Alle diese Prüfungen vertreten aber nur die Stelle der summarischen Prüfung, welche der Anlegung des gewöhnlichen Arrestes vorangehen soll. Ist beim schleunigen Arrest auch die Hauptsache erst im Gange, dann steht die Sache nicht anders, als wie beim gewöhnlichen; daß für den ersteren noch eine Caution im Depositorio liegt, ändert nichts, denn dafür ist die Forderung auch in Hinsicht der Verität noch nicht bescheinigt, und wird sie dies im Laufe des Verfahrens, so steht nichts im Wege, den schleunigen Arrest in einen gewöhnlichen übergehen zu lassen.

Es wird allerdings in zwei verschiedenen Abschnitten von beiden Arrestarten gehandelt, allein diese Scheidung ist nicht eine so strenge, um die Vorschriften in dem einen von der Anwendung auf den anderen deshalb schon ausschließen zu müssen. Denn wollte man dies, dann würde in Betreff der Rechtsmittel beim schleunigen Arrest nichts gesagt sein, also die allgemeinen Bestimmungen Platz greifen und somit auch die dritte Instanz zugelassen werden müssen, was doch gewiß nicht beabsichtigt worden ist. Uebrigens ist es sehr bedenklich, aus rubrikalischen Trennungen im Text der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Entscheidungsgründe für materielle Rechtsfragen herzunehmen.

Erwägt man ferner, in welche Lage der Arrestat bei der Ansicht des obigen Rescripts kommen kann, daß nämlich im Laufe

der weitaussichtigen Hauptsache seine Verhältnisse sich dergestalt günstig gestalten, daß von Unsicherheit keine Rede mehr, oder sonst alle Gefahr für den Arrestanten geschwunden ist, und daß er trotzdem, blos weil er den seiner Meinung nach ungerechten Anspruch des Arrestanten nicht anerkennen will, bis zum Ende der Hauptsache unter dem Druck des nunmehr unnöthigen, ja gesetzwidrigen Arrestes schmachten muß, dann kommt man wohl zu der Ueberzeugung, daß man mit jener Ansicht der wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers zu nahe tritt, die dem Arrestaten die lästige Maaßregel des Arrestes, so viel ohne Gefährdung des Rechts des Arrestanten geschehen kann, erleichtern, beziehungsweise eine Gelegenheit geben will, schleunig eine Entscheidung von dem erkennenden Richter herbeizuführen, damit er erforderlichen Falls bei einem anderen Richter Recht suchen könne.

Das Verfahren in den §§. 63—73. Tit. 29. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird also auch stattfinden müssen, wenn ein schleuniger Arrest ausgebracht worden ist und mit der Hauptsache zusammen verhandelt wird.

IV. Was endlich Anträge des Arrestanten auf Aufhebung des Arrestes gegen Caution, welche im Laufe des Prozesses gemacht werden, anbetrifft, so muß der Arrestat, gleichviel ob der Arrest zusammen mit der Hauptsache oder abgesondert verhandelt wird, diese in einer bestimmten Art und Weise, beziehungsweise Höhe anbieten, und der Richter hat dann nur über die Annehmlichkeit dieser Caution zu entscheiden; er ist nicht verpflichtet, von Amtswegen zu prüfen und festzusetzen, welche Caution überhaupt in dem vorliegenden Falle annehmlich sein würde.

Vergl. §. 59. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Einseitige Anträge auf Aufhebung des Arrestes gegen Caution sind übrigens stets zur Verhandlung der Sache zu verweisen und ist auch darüber in dem Haupturtel zu erkennen. Nur bei Fremden findet eine Ausnahme statt — vergl. §. 78. —

§. 58. a. a. O.

Anders nach gemeinem Recht, wo es dem Arrestaten freisteht, zu jeder Zeit gegen Cautionsleistung sich von dem Arrest frei zu machen.

Bayer a. a. O. §. 38. u. §. 34. Note 3.

Vergl. §. 98.

Es folgt nun die Erörterung des Verfahrens im Besonderen, und zwar:

§. 89.

a. Das Verfahren, wenn der gewöhnliche Arrest mit der Hauptsache verhandelt wird.

Ist mit dem Arrestgesuch nicht zugleich auch die Klage in der Hauptsache eingegangen — vergl. §. 55., — dann muß ent-

weder der Arrestant zu einem schleunigen Klageaufnahmetermin vorgeladen, oder es muß ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er die vollständige Klage einzureichen hat. Erscheint er in dem Klageaufnahmetermin nicht, oder läßt er die Frist fruchtlos verstreichen, dann muß auf Ansuchen des Arrestaten der Arrest sofort wieder aufgehoben werden. Daß dies geschehen werde, ist dem Arrestanten in der an ihn zu erlassenden Verfügung anzudrohen.

§. 74. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Ebenso wird auch der Richter den Arrest aufheben müssen, wenn der Arrestant erklärt, er wolle die Klage nicht einreichen, oder wenn die eingereichte für unbegründet erfunden wird und zurückgewiesen werden muß. — Vergl. §. 84. —

Ist die Klage nun eingegangen und auch begründet erfunden, dann muß der Richter die erforderlichen Einleitungsverfügungen in Betreff des Rechtsstreites über die Hauptsache und den Arrest treffen und die Verhandlung immer möglichst und ganz vorzüglich beschleunigen.

§. 56. a. a. O.

Die Verhandlung über den Arrest muß nun, weil von der über den Hauptanspruch hier unzertrennlich, sich auch nach dem Gange der letzteren richten, und in dieser Beziehung ist das Verfahren nach den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 jetzt das gewöhnliche. Nur einige wenige Sachen werden noch im alten Verfahren nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verhandelt — §. 29. der Verordnung vom 21. Juli 1846 — und Ehesachen haben ein besonderes nach der Verordnung vom 24. Juni 1844, Gesetz-Sammlung S. 184 sich richtendes Verfahren. Spezialprozesse, die wie Arrestsachen sich zu einem abgesonderten eignen, werden aber nach den Vorschriften der Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 behandelt.

Nach den letztgenannten Verordnungen unterscheiden sich nun drei Hauptarten von Prozessen, nämlich:

der **Mandatsprozeß**, der **Bagatellprozeß** und der frühere summarische — jetzt **gewöhnliche** Prozeß.

§. 90.

α. Verfahren, wenn die Hauptsache im Mandats- oder Bagatellprozeß verhandelt wird.

Hier machen der Mandats- und der Bagatellprozeß wegen Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung von vertretbaren — fungiblen — Sachen Schwierigkeiten, weil es in beiden erst dann zur Verhandlung der Sache kommt, wenn gegen die erlassenen

Mandate Einwendungen, beziehungsweise Widersprüche erhoben werden.

§. 3. Verord. v. 1. Juni 1833; §. 28. Verord. v. 21. Juli 1846.

Man hat folgenden Ausweg gewählt:

Wird das Arrestgesuch gleich mit der Mandats- resp. Bagatellklage angebracht und für begründet erachtet, dann ist das Mandat an den Verklagten dahin zu erlassen:

daß der beantragte und angelegte Arrest für justifizirt erachtet worden und daß Verklagter gehalten, den Kläger binnen 14 Tagen — oder der sonst bestimmten kürzeren Frist — klaglos zu stellen, oder seine Einwendungen gegen die Forderung und den Arrest anzubringen — beim Bagatellprozeß, Widerspruch zu erheben gegen die Forderung und den Arrest — widrigenfalls es bei dem verhängten Arrest bis zur erfolgenden Befriedigung des Klägers verbleiben und auf seinen Antrag Exekution werde verfügt werden.

Rescr. v. 1. Aug. 1834, Jahrb. B. 51. S. 147; Gräff Bd. 12. S. 166.
Rescr. v. 6. März 1838 das.
Schering a. a. O. Art. 145. S. 115.

Wenn aber das Arrestgesuch erst nach Erlaß des Mandats angebracht wird, dann ist der Verklagte, falls die bestimmte Frist noch nicht verstrichen und der Ablauf derselben nicht etwa in sehr kurzer Zeit bevorsteht, sofort davon in Kenntniß zu setzen und ihm dabei zu eröffnen, daß es ihm gestattet sei, binnen der ihm noch offenen Frist seine Einwendungen auch gegen den Arrest geltend zu machen, widrigenfalls es bei demselben bis zur Befriedigung des Gegners sein Bewenden behalte.

Rescr. v. 14. März 1838; Schering a. a. O. S. 116.

Diese Anwendung ist auch ganz praktisch, allein es ist dabei Folgendes zu bedenken:

Es giebt keinen Mandats-Arrestprozeß, sondern der Arrestprozeß wird blos mit dem Mandatsprozeß verbunden, und die Schwierigkeiten entstehen nur daher, daß in letzteren von vornherein keine Verhandlung der Sache eingeleitet wird. Es ist nun sehr fraglich, ob man dem Arrestaten, wenn er innerhalb der ihm gestellten Frist keine Einwendungen oder keinen Widerspruch gegen den Arrest erhebt, wohl aber welche gegen die Forderung, die Einwendungen, welche er in dem darauf anberaumten Verhandlungstermin gegen den Arrest vorbringt, als verspätet abschneiden kann. Dies wird nicht geschehen können, denn es kommt darauf überhaupt an, eine Verhandlung in der Sache herbeizu-

führen, dann kann auch über den Arrest verhandelt werden. Diese Verhandlung wird aber herbeigeführt durch Erhebung von Einwendungen, beziehungsweise Widerspruch gegen die Forderung, und die Vorschriften über den Uebergang der Mandate in die Rechtskraft nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist können auf das Arrestverfahren nicht angewendet werden.

Ferner wenn der Arrestat nun zwar Einwendungen oder Widerspruch gegen den Arrest erhebt, nicht aber gegen die Forderung?

Dann wird man wohl, wenn auch das Mandat in Betreff der Forderung die Rechtskraft beschreitet, doch hinsichtlich des Arrestes einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen und noch nachträglich über die Justifikation des Arrestes erkennen müssen.

Nächstdem wirft sich die Frage auf, ob die Einwendungen gegen den Arrest, wenn er mit einem Mandatsprozeß verbunden werden muß, auch nach §. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833 substantiirt sein müssen?

Sie wird aber zu verneinen sein, weil jene Verordnung mit dem Arrestprozesse nichts zu schaffen hat, und es, wie schon gesagt, einen Mandatsarrestprozeß nicht giebt.

Wenn nun endlich ein Arrest so spät angebracht wird, daß dem Arrestaten nur noch ein zu geringer Rest von der Frist bleibt, oder wenn sie gar schon abgelaufen, dann muß über den Arrest nachträglich besonders verhandelt werden.

Diejenigen Bagatellsachen, in denen es sich nicht um eine Geldsumme oder Gewährung fungibler Sachen handelt, bieten keine Schwierigkeiten dar, weil auf die Klage ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberanmt wird, und es kommen dann die Vorschriften zur Anwendung, welche in Betreff des gewöhnlichen Verfahrens gelten. Es wird nämlich sogleich ein Termin zur mündlichen Beantwortung und mündlichen Verhandlung auch über den Arrest anberaumt.

§. 28. Verordn. v. 21. Juli 1846; Tit. II. Abschn. 2. Verordn. v. 1. Juni 1833.

§. 91.

β Verfahren, wenn die Hauptsache im gewöhnlichen Prozeß verhandelt wird.

Erfolgt die Verhandlung der Hauptsache im gewöhnlichen Verfahren, so wird ein besonderer Beantwortungstermin anberaumt, oder auch gleich die Beantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden, was nach §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 gestattet ist, weil die Sachen, mit welchen ein Arrest verbunden ist, zu den schleunigen gehören. Von dieser Verbindung der Beantwortung mit der mündlichen Verhandlung

muß soviel als möglich Gebrauch gemacht werden. Die Einforderung besonderer Repliken und Dupliken ist zwar nicht verschränkt, indessen sind sie nur in den äußersten Nothfällen zuzulassen und die Fristen dann so kurz als möglich zu stellen.

In der mündlichen Verhandlung wird sodann entweder schon die definitive Entscheidung in der Haupt- und Arrestsache gefällt, oder dies geschieht in einer ferneren, wenn auf Beweisaufnahme interloquirt wurde, nach Erledigung des Beweisresoluts.

Tit. II. Abschn. 1. Verordn. v. 1. Juni 1833; §§. 2. ff. Verordn. v. 21. Juli 1846.

Es würde hier zu weit führen, alle einzelnen Bestimmungen dieser Verordnungen nebst den dazu ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen aufzuführen; es wird daher nur das besonders Bemerkenswerthe hervorgehoben werden.

1. Wird die Klagebeantwortung nicht mit der mündlichen Verhandlung verbunden, so kann zwar der Klagebeantwortungstermin auf Ansuchen des Klägers verlegt werden, man wird sich aber hier stets dagegen entscheiden müssen, einmal, weil die Anwesenheit des Klägers im Klagebeantwortungstermin nicht nothwendig, und zweitens, weil eine solche Prorogation dem Beklagten und Arrestaten sehr nachtheilig werden kann.

2. Erscheinen bei der ersten mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht und war eine besondere Klagebeantwortung vorhergegangen, so werden die Akten auf Kosten des Klägers reponirt; erscheint die eine Partei nicht, oder läßt sich auf die Sache nicht ein, dann kann die andere Partei auf Aktenreposition, beziehungsweise auf Kontumazialverhandlung nach §. 9. der Verordnung vom 21. Juli 1846, §§. 23. 24. der Verordnung vom 1. Juni 1833 antragen.

3. War die Klagebeantwortung aber mit der mündlichen Verhandlung verbunden und erscheinen beide Parteien nicht, dann werden wiederum die Akten reponirt; bleibt der Kläger aus, dann hat der Beklagte das Recht, auf Aktenreposition anzutragen; er kann aber auch die mündliche Verhandlung verlangen, was jedoch nicht immer zweckmäßiger ist, weil, obwohl alsdann die Abweisung des Klägers und Arrestanten herbeigeführt werden kann, der Arrest aber doch liegen bleibt, bis rechtskräftig erkannt ist. Bleibt der Verklagte aus, dann steht dem Kläger der Antrag auf Kontumazialerkenntniß zu.

Vergl. Just. Min. Bl. 1847 S. 20.

Man ist hierüber aber nicht einig; insbesondere will man dem Verklagten beim Ausbleiben des Klägers nur den Antrag auf Aktenreposition gestatten.

Vergl. die verschiedenen Ansichten in den Ergänzungen ꝛc. S. 124 ff.

4. Eine Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung findet auf den einseitigen Antrag einer Partei nicht statt; Hindernisse in der Person eines bevollmächtigten Rechtsanwalts werden nicht berücksichtigt.

§. 10. Verordn. v. 21. Juli 1846.

5. Alle Termine sind so kurz als möglich anzuberaumen, eignet sich die Hauptsache zu einem abgekürzten Verfahren — §. 13. V. v. 21. Juli 1846 — so folgt natürlich auch die Arrestsache.

Erfolgt nun in der Hauptsache die Aktenreposition, so ist auch zugleich der Arrest aufzuheben.

§. 57. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Wird definitiv entschieden, dann ist in dem ergehenden Urtel darüber zu erkennen:

ob der Arrest für gerechtfertigt zu erachten,
oder
ob er schlechterdings,
oder
ob er gegen Caution aufzuheben ist.

§§. 59. 60. Tit. 29. I. Allg. G. O.

War der Arrest von Anfang an zurückgewiesen, aber bei der Verhandlung der Sache wiederholt angebracht, und wird er dann in dem Urtel für rechtmäßig erklärt, dann muß er sofort angelegt werden.

§. 199. Anh. z. Allg. G. O.

§. 92.

γ. Das alte Verfahren nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche die mündliche Verhandlung nicht kennt, mußte die Sache, mit welcher ein Arrest zusammen verhandelt wurde, vorzüglich beschleunigt werden. Es wurde deshalb sofort ein Termin zur Instruktion der Sache anberaumt, dessen Verlegung auf des Klägers Antrag in der Regel gar nicht, sondern nur in dem einzigen Falle stattfinden sollte, daß es ihm durch äußere unabwendbare Zufälle ganz unmöglich gemacht war, den Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzuwarten. Blieb der Kläger aus, so wurden die Akten reponirt und der Arrest sofort auf Antrag des Arrestaten aufgehoben und ein Gleiches fand statt, wenn der Kläger den Prozeß fallen ließ.

§. 57. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Dies Verfahren ist antiquirt, denn wenn bei den nach den Vorschriften der Allg. G. O. noch zu behandelnden Prozessen noch Arreste vorkommen sollten, so folgen sie als Spezialprozesse dem

neuen Verfahren nach den Verordnungen vom 21. Juli 1846 und 1. Juni 1833.

§. 29. V. v. 21. Juli 1846.

§. 93.

b. Verfahren, wenn der gewöhnliche Arrest abgesondert von der Hauptsache verhandelt wird.

α. Wenn es ein Realarrest ist.

I. Sobald in dem einen oder anderen besonderen Falle es der Arrestat für sich allzu bedenklich und nachtheilig findet, die Entscheidung der Frage, ob es bei dem Arreste zu belassen, oder selbiger wieder aufzuheben sei, bis zum Haupturtel auszusetzen, dann steht es ihm frei, auf besondere Verhandlung und Erkenntniß über die Aufhebung des Arrestes entweder unbedingt oder gegen Caution anzutragen.

§. 63. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Diesen Antrag muß er gehörig begründen und dem Arrestrichter einreichen, der ihn zu prüfen hat.

Findet der Richter nun bei dieser Prüfung, daß dem Arrestaten ein erheblicher Nachtheil von der längeren Aussetzung der Entscheidung über den Arrest wirklich bevorsteht, besonders wenn es sich aus den Umständen im Voraus ersehen läßt, daß der Abschluß der Hauptinstruktion sich wegen der Weitläuftigkeit der Sache und der vielen aufzunehmenden auswärtigen und entfernten Beweismittel in die Länge ziehen dürfte, dann muß er diesem Antrage stattgeben.

§. 64. a. a. O.

Hier ist eine Ausnahme von der Regel der §§. 58. 59., wonach der Arrestat mit allen seinen Anträgen auf Aufhebung des Arrestes pure oder gegen Caution zur Instruktion der Hauptsache verwiesen werden soll.

In dieser abgesonderten Verhandlung des Arrestes findet der Arrestat ein bedeutendes Schutzmittel gegen die nachtheiligen Folgen, welche auch ein länger liegender Realarrest mit sich führen kann. Es ist eine Maaßregel, welche dem Arrestanten nicht wesentlich nachtheilig, aber durch die Nothwendigkeit geboten ist, da selbst bei allen Gesetzen, welche auf Beschleunigung der Prozesse hinzielen, bei dem größesten Eifer der Gerichte die Sachen so schnell als möglich zur Entscheidung zu bringen, doch in den letzteren oft nicht zu beseitigende, das Endurtel weitaussichtig machende Hindernisse liegen. Wollte man diese Sachen aber wegen des damit verbundenen Arrestes vorzüglich beschleunigen, dann würde

es nur auf Kosten der Gründlichkeit und also ebensowohl zum Nachtheil des Arrestanten als des Arrestaten geschehen können.

Es ist aber auch Sache des Arrestaten, von dieser Maaßregel rechtzeitig Gebrauch zu machen, da er es sich sonst selbst zuzuschreiben hat, wenn er ihrer Vergünstigungen nicht theilhaftig wird.

Weil nun auf der anderen Seite ohne Noth bei einem Realarreste in den gewöhnlichen und ordentlichen Gang des Verfahrens nicht eingegriffen werden darf, so muß der Richter, wenn er den Antrag des Arrestaten nicht gehörig begründet findet, namentlich wenn dieser so lange damit gezögert hat, daß die Entscheidung der Hauptsache nahe bevorsteht, ihn zurückweisen.

Gegen diese Zurückweisung, welche mit Gründen versehen sein muß, findet dann die Beschwerde statt, und zwar im Instanzenzuge nach §§. 34—37. Verord. v. 21. Juli 1846.

Wenn der Arrestat ein Fremder ist, so bedarf es keiner Begründung des Antrages.

§§. 207. 212. Anh.

II. Dem Antrage wird dadurch stattgegeben, daß die abgesonderte Verhandlung über die Frage, ob der Arrest während des Hauptprozesses wieder aufgehoben werden könne, eingeleitet wird. Diese Frage ist dann allein Gegenstand des Verfahrens.

Deshalb müssen bei der Verhandlung die von dem Arrestaten angeführten Gründe näher auseinandergesetzt, und die von ihm etwa angebotene Caution geprüft werden. Die Hauptsache kann nur so weit Berücksichtigung erfahren, als es zur Beurtheilung der Liquidität oder Illiquidität der Forderung des Klägers und Arrestanten unumgänglich nöthig ist, und auf Thatsachen, die der eine oder der andere Theil allegirt, soll nur in soweit Rücksicht genommen werden, als sie bei dem Widerspruch des Gegners sofort in dem Verhandlungstermine dargethan[45]) werden können; anderenfalls bleiben sie unbeachtet, was aber die betreffende Partei nicht hindert, sie in dem Verfahren über die Hauptsache wiederholt vorzubringen.

Die Beurtheilung der Caution erfolgt nach den im §. 53. erwähnten Vorschriften.

III. Anlangend das prozessualische Verfahren, so muß nach §. 13. Nr. 4. Verord. v. 21. Juli 1846 hier das schleunige Ver-

45) Unter „darthun" ist liquide machen zu verstehen;
vergl. §. 29. Tit. 27. I. Allg. G. O., §. 6. Verord. v. 4. März 1834.
§. 3. Verord. v. 1. Juni 1833, vergl. Bayer a. a. O. §. 36.
die behaupteten Thatsachen müssen also sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquide gemacht werden können.

fahren eintreten, was bei gewöhnlichen, mit der Hauptsache zusammen verhandelten Arrestsachen blos fakultativ war.

Es wird nämlich ein Termin zur mündlichen Beantwortung des Aufhebungsgesuches und zur weiteren mündlichen Verhandlung von dem erkennenden Richter anberaumt, zu welchem beide Theile, der Arrestant unter Mittheilung des Gesuches peremtorisch vorgeladen werden. Der Arrestat erhält die Verwarnung, daß, wenn er nicht erscheine, oder sein Stellvertreter sich nicht legitimiren könne, sein Arrestaufhebungs-Antrag unter der Annahme, er lasse ihn fallen, reponirt werden werde, falls der Arrestant sich nicht mit der Aufhebung des Arrestes einverstanden erklären sollte. Der Arrestant aber, daß gegen ihn in contumaciam werde verfahren, die in dem Aufhebungsgesuch angeführten Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt habe, für zugestanden, beziehungsweise anerkannt erachtet, und danach die rechtlichen Folgen gegen ihn im Erkenntniß würden ausgesprochen werden.

§. 13. Verord. v. 21. Juli 1846.
§. 61. Verord. v. 1. Juni 1833 in Verb. mit §§. 52. und 23. der Instr. v. 24. Juli 1833.

Es ist streitig, ob der Arrestant eine schriftliche Beantwortung des Aufhebungsgesuches vor oder im Termin einreichen könne.

Koch will dies gestatten und auch eine nicht legalisirte Beantwortung zulassen, weil sie doch nur zur Grundlage der mündlichen Verhandlung dienen könne.

Civ. Proz. R. S. 716, Arg. §. 27. Alinea 4. Verord. v. 21. Juli 1846.

Berthold (K. G. Ass.) will blos die mündliche Beantwortung gestatten — Comment. 2c. S. 44.

Die Kochsche Ansicht wird auch im Just. Min. Bl. 1847 S. 29 ff. und 34 ff. vertreten, und gemeinhin von der Praxis befolgt.

Vergl. sonst auch die Ergänz. 2c. S. 125.

Der Termin zur mündlichen Beantwortung und Verhandlung ist, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, so kurz wie möglich zu bestimmen, nicht leicht über acht Tage, weil er ein naher sein soll.

§. 64. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Eine Verlegung desselben ist auf einseitigen Antrag einer Partei nach §. 10. Verord. v. 21. Juli 1846 nicht statthaft, doch kann dem Arrestanten die Prorogation nicht versagt werden, wenn es offenbar ist, daß ihm ohne jegliche Schuld die Wahrnehmung des Termins selbst, oder durch einen Bevollmächtigten schlechthin unmöglich, z. B. wegen Naturbegebenheiten oder an-

derer unabwendbarer Zufälle, Ehehaften; doch müssen dieselben durch gerichtliche oder durch solche Atteste, die von glaubwürdigen, bei dem Gerichte dafür bekannten Personen an Eidesstatt ausgestellt sind, bescheinigt sein.

§. 16. Tit. 27. I., §. 4. Nr. 4. Tit. 28. I., §. 18. Tit. 30. I. Allg. G. O.
Koch a. a. O. S. 718 u. Note 9.

Bleiben im Termin beide Parteien aus, so wird der Antrag des Arrestaten auf seine Kosten reponirt, und es verbleibt dann bei der Verhandlung des Arrestes in Verbindung mit der Hauptsache; bleibt der Arrestant allein aus, so wird gegen ihn in contumaciam verfahren, bleibt der Arrestat allein fort, so kann der Arrestant um Reposition des Antrages bitten, wenn er denselben nicht einräumen und sich die Aufhebung des Arrestes gefallen lassen will. Erscheinen beide Theile, so erfolgt die Verhandlung, bei welcher der Arrestant das letzte Wort hat, und darauf wird das Erkenntniß abgefaßt.

§. 65. Tit. 29. I. Allg. G. O.
§. 13. V. v. 21. Juli 1846, §. 61. V. v. 1. Juni 1833 und §§. 23. 52. Instrukt. v. 24. Juli 1833.
Koch a. a. O. S. 716.

§. 94.

β. Wenn ein Personalarrest angelegt ist.

I. Ist ein Personalarrest verhängt worden, so muß das im vorigen Paragraphen beschriebene Verfahren sogleich auf das erste Anmelden des Arrestaten eintreten. Es bedarf also nicht erst eines motivirten Antrages, sondern des bloßen Begehrens des Arrestaten, daß über die Frage, ob es bei dem Arreste zu belassen, oder ob derselbe unbedingt beziehungsweise gegen Caution aufzuheben sei, besonders verhandelt und entschieden werden solle, um den Richter zu verpflichten, die abgesonderte Verhandlung durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Beantwortung und Verhandlung einzuleiten.

§. 70. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Diese Verhandlung findet in der Regel vor dem Richter statt, welcher den Arrest angelegt hat, also dem ordentlichen, deshalb muß auch, wenn die Arrestlegung auf Requisition durch einen anderen Richter erfolgt ist, dieser letztere sich auf die Untersuchung und das Erkenntniß über die Arrestaufhebung nicht einlassen, sondern die Parteien deshalb an den requirirenden Richter verweisen, den einen Fall ausgenommen, wenn die Requisition auf eine ganz bestimmte Summe gerichtet worden und der Arrestat erbötig ist, dafür sofort eine annehmliche Caution zu bestellen.

Dann muß nämlich der requirirte Richter auch den Arrestanten, wenn dieser in Person gegenwärtig ist, sofort adcitiren, zwischen ihm und dem Arrestaten, wie vorher erörtert, verhandeln, und über die Aufhebung des Arrestes unbedingt oder gegen Caution erkennen, auch dem requirirenden Richter davon unverzüglich Nachricht geben.

§. 73. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Es tritt hier also ausnahmsweise der requirirte Richter in Betreff des abgesonderten Verfahrens beim Personalarrest in die Stelle des ordentlichen Arrestrichters.

II. Bei der Cumulation beider Arrestarten, dem sogenannten gemischten Arrest — §. 6. — zieht der Antrag auf abgesonderte Verhandlung des Personalarrestes noch nicht die wegen des Realarrestes nach sich, sondern wenn dies geschehen soll, dann muß der Antrag hinsichtlich des letzteren, wie vorher angegeben, näher motivirt werden. Die Bestimmung wegen des Personalarrestes hat nämlich offenbar darin ihren Grund, daß bei ihm ein erheblicher Nachtheil für den Arrestaten aus jedem Verzuge präsumirt werden muß, was bei dem Realarrest an und für sich nicht der Fall, also erst wahrscheinlich zu machen ist.

Geht daher ein bloßer Antrag auf abgesonderte Verhandlung über den Arrest ein, so wird derselbe allein in Betreff des Personalarrestes eingeleitet, in Hinsicht des Personalarrestes aber abgeschlagen, es sei denn, daß ein Fremder der Antragsteller ist, bei welchem auch das Verlangen einer Separatverhandlung beim Realarrest nicht motivirt zu werden braucht. — §§. 78. 93. —

§. 95.

γ. Wenn aus anderen Gründen über den Arrest besonders zu verhandeln ist.

Diese Gründe, aus welchen hier eine abgesonderte Verhandlung über den Arrest stattfinden muß, sind, wie schon vorher in §. 88. angegeben:

1. weil der Arrestprozeß bei denjenigen Prozessen, welche noch nach der Allg. G. O. behandelt werden, als Spezial-Prozeß anzusehen ist;
2. weil der Arrest nachgesucht worden, nachdem schon in erster oder überhaupt in den Instanzen in der Hauptsache erkannt worden.

Hier hat der Richter selbst die Separatverhandlung einzuleiten, weil die Verhandlung mit der Hauptsache nicht stattfinden kann in den Fällen zu 2., wenigstens nicht in der ersten Instanz, denn ist die Verbindung in der folgenden Instanz noch

möglich, so ist sie herbeizuführen, weil, wenn ein Arrestgesuch auch eingebracht wird, nachdem schon in erster Instanz über die Hauptsache erkannt worden, doch erst in dieser Instanz auch in Betreff der Rechtmäßigkeit des Arrestes die Entscheidung ergehen muß.

Wenn nun auch die Allg. Gerichts-Ordnung dieser Separatverhandlungen der Arrestsachen nicht gedenkt, und wenn auch der §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 nur die Arrestsachen aufführt, welche nach §§. 63—73. Tit. 29. I. der Allg. G. O. abgesondert von der Hauptsache verhandelt werden sollen, d. h. die in den §§. 93. 94. vorher erwähnten, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die aus obigen Gründen separat zu behandelnden Arrestsachen, wenn sie gänzlich von der Hauptsache gesondert verhandelt werden müssen und eine Verbindung mit derselben nicht mehr herzustellen ist, demselben Verfahren folgen, welches für jene anderen in den §§. 63—73. der Allg. G. O. a. a. O. erwähnten vorgeschrieben ist, diejenigen, welche später wieder mit der Hauptsache verbunden werden, aber als gewöhnliche, jedoch schleunige Sachen zu behandeln sind. — §§. 89. ff. vorher. —

§. 96.

c. Die Rechtsmittel.

α. Wenn der Arrest mit der Hauptsache verhandelt ist.

Gegen das in erster Instanz ergangene Urtheil steht sowohl dem Arrestanten als dem Arrestaten das Rechtsmittel der Appellation beziehungsweise des Rekurses zu, doch bleibt bei der Appellation der Arrest liegen, wenn auch das angefochtene Urtel auf Wiederaufhebung lautet,

§. 60. Tit. 29. I. Allg. G. O.

ist aber auf Anlegung eines früher zurückgewiesenen Arrestes erkannt, so wird das Urtel sofort vollstreckt und der Arrest angelegt.

§. 199. Anh.

Auch in der Appellations-, beziehungsweise Rekursinstanz wird die Sache wie gewöhnlich nach den Vorschriften der Verordnungen vom 1. Juni 1833, 21. Juli 1846 und K. O. v. 8. Aug. 1832, Verord. v. 5. Mai 1838; Dekl. v. 6. April 1839; Verord. v. 2. Janr. 1849; Ges. v. 6. April 1851 behandelt, nur ist sie vorzüglich zu beschleunigen.

Die kurzen Fristen für die Einlegung und Rechtfertigung dieser Rechtsmittel — die dreitägigen — gelten für die mit der Hauptsache verbundenen Arrestsachen nicht.

Urtel des Ob. Trib. v. 15. Mai 1846, Ergänz. S. 580.

Die Frage, ob Appellation oder Recurs zuläſſig iſt, entſcheidet ſich nach der Hauptforderung.

Koch, welcher derſelben Anſicht, weil §. 4a. Tit. 14. I. Allg. G. O. nicht das Gegentheil beſtimme, meint aber, es könne doch zweifelhaft ſein, wenn der Arreſtat appellire und einen beträchtlichen Schaden behaupte, habe indeſſen der Bagatellkommiſſar erkannt, ſo werde ſtets nur der Rekurs zuläſſig ſein.

Vergl. auch Grävell a. a. O. §. 88.

In dem Urtel des zweiten Senats des O. L. G. zu Naumburg vom 23. Auguſt 1834 — Simons Rechtsſpr. Bd. 4. S. 439 ff. — dagegen iſt ausgeführt, daß bei Realarreſten die Appellation ohne Rückſicht auf den Betrag der Hauptforderung zuläſſig, weil ſie in §. 4a. Tit. 14. u. §§. 60. 66. Tit. 29. I. Allg. G. O. nicht von der Höhe des Objektes abhängig gemacht worden ſei.

Anlangend die dritte Inſtanz, ſo iſt die Reviſion über die Rechtmäßigkeit des Arreſtes nicht zuläſſig, wenn ſie es auch in der Hauptſache ſein ſollte.

§. 61. Tit. 29. I. Allg. G. O., §. 3. Verord. v. 14. Decbr. 1833.

Dagegen findet aber das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt[46]), §. 4. Verord. v. 14. Decbr. 1833, Art. 1. Dekl. v. 6. April 1839, und zwar ohne Rückſicht auf das Objekt.

Allerh. Kab. O. v. 22. Decbr. 1841, Geſ. S. S. 16.

In Bagatellſachen ſchneiden jedoch mit dem Rekurſe die Rechtsmittel ab.

§. 8. Verord. v. 14. Decbr. 1833, Art. 1. Dekl. v. 6. April 1839.

Inſtr. v. 7. April 1839 Nr. 22., Allerh. Kab. O. v. 22. Decbr. 1841.

Schering a. a. O. Art. 550.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde hält die Vollſtrekkung des angefochtenen Urtels nicht auf, ſo daß, wenn in dem Appellationsurtel auf Aufhebung des Arreſtes erkannt worden, dieſe ſofort erfolgen muß, ausgenommen, wenn ſie von einem nothwendigen Eide abhängig gemacht iſt, weil die Ableiſtung deſſelben bis zur Entſcheidung über die Nichtigkeitsbeſchwerde ausgeſetzt bleibt.

§. 10. V. v. 14. Decbr. 1833, Art. 5. Dekl. v. 6. April 1839.

46) Die Vorſchriften über die Erforderniſſe eines Arreſtgeſuches gehören zu den Prozeßvorſchriften, ſelbſt für den Fall, wo der Arreſt gegen einen Ausländer, welcher innerhalb der Preußiſchen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen beſitzt, wegen perſönlicher Forderungen ausgebracht wird.
Urtel des Ober-Trib. v. 18. Septbr. 1848, Entſch. Bd. 17. S. 477—480.

Auch der Rekurs hindert die Arrestaufhebung nicht, außer, wenn nach §. 8. Tit. 14. Allg. G. O. ein unersetzlicher Schade dadurch entstände, oder wenn der Rekursrichter die Vollstreckung des ersten Urtels inhibirt.

§. 12. Ges. v. 20. März 1854, Ges. S. S. 118.

§. 97.

β. Wenn die Arrestsache bgesondert von der Hauptsache verhandelt wird.

Auch hier sind Appellation und Rekurs unter den im vorigen Paragraphen angeführten Umständen zulässig, und auch hier bleibt der Arrest liegen, es mag der Arrestant ganz abgewiesen oder nur auf Aufhebung des Arrestes gegen Caution erkannt sein.

§. 66. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Der Rekurs sowohl als die Appellation sind aber innerhalb drei Tagen bei dem Richter erster Instanz anzumelden und zu rechtfertigen.

Für die Appellationsinstanz sind hier folgende besondere Bestimmungen gegeben:

Die Appellationsrechtfertigung kann schriftlich, jedoch nur mittelst einer legalisirten Schrift, aber auch mündlich zum gerichtlichen Protokoll geschehen.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter, und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, und ladet die Parteien dazu vor, jedoch kann noch vor diesem Termin der Appellat eine formlose schriftliche Beantwortung einreichen.

§. 27. Verord. v. 21. Juli 1846.

Bleiben im Termin beide Theile aus, und ist auch keine schriftliche Beantwortung eingegangen, so wird nach Lage der Akten erkannt, und dabei die in der Rechtfertigung behaupteten Thatsachen, insoweit dieselben noch zulässig waren, für zugestanden angenommen, ist vor dem Termin eine Beantwortung eingegangen, so werden die Thatsachen, insoweit ihnen widersprochen, für nicht angebracht erachtet. Erscheint blos der Appellant, so werden, wenn eine Beantwortung nicht eingegangen, die Thatsachen wie vorher für wahr angenommen, ist aber eine Beantwortung eingereicht, nur die vom Ausgebliebenen angeführten Thatsachen für nicht angebracht und die vom Appellanten beige-

brachten Urkunden für recognoscirt angesehen. Meldet sich der Appellant nicht, wohl aber der Appellat, so werden die in der Rechtfertigung vorgetragenen Thatsachen für nicht angebracht erachtet.

Hiernach sind denn auch in den Vorladungen die Verwarnungen zu stellen.

§. 27. §§. 20. 23. 9. V. v. 21. Juli 1846, §§. 44. 45. 49. V. v. 1. Juni 1833.

§. 7. Ges. v. 20. März 1854.

Unstatthaft ist das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazialerkenntnisse, sowohl in Bagatell- als in Nichtbagatellsachen.

§. 27. V. v. 21. Juli 1846.

Für die dritte Instanz findet, wie im vorigen Paragraphen angegeben, die Nichtigkeitsbeschwerde statt, und wenn es sich um einen Personalarrest handelt auch die Revision, vorausgesetzt jedoch, daß das Objekt überhaupt revisibel ist.

§. 10. V. v. 14. Decbr. 1833, Art. 5. Dekl. v. 6. April 1839.

§. 72. Tit. 29. I. Allg. G. O.

§§. 1—3. Verord. v. 14. Decbr. 1833, Instr. v. 7. April 1839 Nr. 1—6.

Die Zulässigkeit der Revision setzt aber auch noch ferner voraus, daß der Personalarrest noch liegt, und nicht etwa vor Insinuation des Erkenntnisses schon gegen Deposition der Streitsumme als Caution aufgehoben worden ist; denn wenn dies der Fall sein sollte, so ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, wenn auch die Urtel der beiden vorhergegangenen Instanzen verschieden sind und ein revisibles Objekt vorliegt.

Urtel des Ob. Trib. v. 18. Septbr. 1848, Entsch. Bd. 17. S. 477—480.

Die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde müssen ebenfalls in drei Tagen beim Richter der ersten Instanz angemeldet und gerechtfertigt werden, es gelten dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Form, in welcher sie anzubringen, und des Verfahrens, welche für die Appellations-Instanz vorgeschrieben sind, jedoch mit den näheren Vorschriften in §. 23. a. und b. Verord. vom 21. Juli 1846, und Art. 8. Deklaration vom 6. April 1839.

§. 27. Verord. v. 21. Juli 1846.

§. 98.

d. Das Verfahren nach gemeinem Recht.

Das gemeinrechtliche Arrest-Prozeßverfahren ist ähnlich dem eben erörterten abgesonderten.

Nachdem nämlich der Richter den Arrest angelegt und davon dem Arrestaten Nachricht gegeben hat, setzt er einen Termin zur Rechtfertigung des Arrestes an, den sogenannten Justifikations- oder besser Impugnationstermin, — weil er hauptsächlich dazu bestimmt ist, die noch nicht erforderte Vertheidigung des Arrestaten zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, den Arrest anzugreifen — und ladet dazu beide Theile vor, den Arrestanten bei Strafe der Aufhebung des Arrestes.

Claproth a. a. O. §. 128.
Martin a. a. O. §. 230.
Bayer a. a. O. §§. 33. 35.

Anlangend die Verhandlung in diesem Termine, so hat der Arrestant, wenn er sonst schon sein Arrestgesuch hinlänglich begründet und mit den nöthigen Bescheinigungen versehen hatte, weiter nichts zu thun, als um Bestätigung des Arrestes zu bitten. Er kann aber auch den Arrest noch besser als bisher geschehen, begründen, und Verbesserung der etwa bei Anlegung des Arrestes untergelaufenen Fehler, sowie Restauration des etwa gebrochenen beantragen.

Claproth a. a. O. §§. 130. 131.
Danz a. a. O. §. 112.
Martin a. a. O. §. 232.
Bayer a. a. O. §. 35.

Dem Arrestaten liegt es ob, sodann seine Anfechtungsgründe vorzubringen, von welchen indessen nur folgende Berücksichtigung verdienen:

1. diejenigen, welche die allgemeinen wesentlichen Erfordernisse eines jeden gerichtlichen Verfahrens betreffen, z. B. die Einrede der Inkompetenz, der mangelnden Legitimation zur Sache u. s. w.;
2. diejenigen, welche den Mangel wesentlicher Erfordernisse des Arrestes enthalten, z. B. der causa arresti;
3. diejenigen, welche eine Beschwerde gegen die Wahl der Arrestart oder des Arrestobjektes involviren.

Das bloße Ableugnen der Hauptforderung kommt, wenn sie sonst bescheinigt ist, nicht in Betracht, auch nicht der nackte Widerspruch gegen die bescheinigte Gefahr — wohl aber Gegenbescheinigung — und auch peremtorische Einreden gegen die Forderung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sogleich vollständig liquide gemacht werden können.

Bayer a. a. O. §. 36. und Note 2.

Erscheint der Arrestat in diesem Termin nicht, ohne aus rechtmäßigen Ursachen um Prorogation gebeten zu haben, oder ohne notorisch so verhindert zu sein, daß ihm keine Schuld zur Last fällt, so ist der erschienene Arrestat auf Aufhebung des Ar-

restes und Ersatz des verursachten Schadens und Kosten zu bringen berechtigt; bleibt der Arrestat ungehorsam aus, so wird mit dem Arrestanten ebenso verhandelt, als wenn der Arrestat erschienen wäre.

Danz a. a. O. §. 111., cf. Mevius l. c. cap. XVII. No. 25.

Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach der Beschaffenheit der vom Arrestaten vorgebrachten Anfechtungsgründe. Erscheinen sie sofort verwerflich, so wird der angelegte Arrest ohne Weiteres bestätigt. Ist dies nicht der Fall, so wird zur vollständigen Aufklärung der Sache das weitere Verfahren durch Replik, Duplik u. s. w. eingeleitet, und dann nach dem Schluß der Verhandlungen der Arrest durch Dekret entweder bestätigt oder aufgehoben, oder wenn ein nicht geeignetes Objekt angegriffen war, auf ein anderes übertragen.

Bayer a. a. O. §. 37.

Danz a. a. O. §. 116.

Ueberzeugt sich der Richter von vornherein, daß der Arrest unrechtmäßig angelegt ist, so muß er ihn sofort aufheben.

Danz a. a. O. §. 115.

Ob Beweis- oder hier Bescheinigungs-Interlokute — denn es kommt in dem Arrestverfahren nur auf Bescheinigung an — zuzulassen, ist im Streit. Zulässig erklärt sie Martin a. a. O. §. 232. Mit Recht entscheidet sich jedoch Bayer a. a. O. §. 37. dagegen, weil der Arrestant schon mit dem Gesuche und spätestens im Justifikationstermin die Bescheinigungen beizubringen hatte.

Der Arrestat kann aber auch, wenn er sonst nichts Erhebliches gegen den Arrest anzuführen vermag, und doch gern desselben ledig sein möchte, Caution bestellen, und sich so vom Arrest losmachen.

Diese Caution muß derartig sein, daß dadurch dem Arrestanten die vollständige Erlangung seines Rechts gesichert wird, also sowohl dafür sich jedesmal vor Gericht stellen zu wollen — cautio iudicio sisti — als auch dafür, dem ergangenen Hauptsachen-Urtel Folge zu leisten, — cautio iudicatum solvi — es sei denn, daß nach der Lage des konkreten Falles nur die eine hinreicht, um den Arrestanten vollständig zu sichern, da dieser nicht mehr verlangen kann.

Mevius l. c. cap. XXV. No. 58—69.

Die Caution muß in der Regel eine Realcaution sein, also durch Bürgen und Pfänder bestellt werden, indessen lassen Einige auch juratorische Caution zu, wenn der Arrestat ein sehr glaubwürdiger Mann ist und unter keinen Umständen sich erwarten läßt, daß er sein gegebenes Wort brechen werde.

Beim Realarrest muß der Arrestant sich mit einer Caution begnügen, welche dem Schätzungswerth des Arrestobjekts gleichkommt, weil sie eben als ein Surrogat des Arrestes angesehen

wird, sollte dieser aber den Betrag der Forderung in Haupt- und Nebensache übersteigen, dann genügt eine diesem gleichkommende. Die letztere ist auch beim Personalarrest ausreichend.

Vergl. besonders Mevius l. c. cap. XXV. No. 67. bis 103.
Claproth a. a. O. §. 136.
Danz a. a. O. §. 113.

Bayer a. a. O. §. 38., welcher aber die juratorische Caution als untauglich verwirft — Note 4. —

Ueber die Zulässigkeit und Annehmlichkeit der Caution wurde gemeinhin vorher der Arrestant gehört und dann von dem Richter ein Dekret abgefaßt, welches entweder darauf lautet, daß der Arrestant schuldig, den Arrestaten gegen die angebotene Caution loszulassen und den Arrest zu relariren, oder auf Verwerfung der Caution.

Hebt der Richter den Arrest, ohne den Arrestanten gehört zu haben, auf, so wird er ihm für den Schaden verhaftet.

Mevius l. c. cap. XXV. No. 50 et seq.

Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, sowohl gegen die Bestätigung des Arrestes als gegen die Aufhebung ist bestritten. Darüber ist man aber einig, daß sie die Rechtskraft nicht hemmen können.

Mevius l. c. cap. XXI. und No. 11.
Danz a. a. O. §. 109. u. Note 6.
Claproth a. a. O. §. 129.
Bayer a. a. O. §. 37.

Letzterer namentlich erachtet die Rechtsmittel für statthaft.

Ist mit dem Arrestgesuch zugleich die Klage in der Hauptsache angebracht, was zwar geschehen kann, aber nicht nothwendig ist, dann hat der Arrestat sich zugleich auch über diese auszulassen. Diese Auslassung erfolgt aber abgesondert und nach den Regeln der Prozeßart, zu welcher die Sache nach der Hauptforderung sich eignet, in keinem Falle wird dadurch eine vereinte Verhandlung beider Sachen herbeigeführt, wie sie nach Preuß. Recht gewöhnlich ist. In dem Falle, wenn die Kompetenz des Richters erst durch den Arrest begründet werden soll — §. 45. — wird die Einrede des widerrechtlich angelegten Arrestes als eine den Gerichtsstand ablehnende angesehen, so daß der Arrestat, so lange er dem Arrest widerspricht, sich auf die Hauptsache gar nicht einzulassen braucht.

Danz a. a. O. §§. 113. 114.
Bayer a. a. O. §. 34.
S. auch Martin a. a. O. §. 232.
Claproth a. a. O. §. 134.

Vergl. das Verfahren in Arrestsachen auch in den Bezirken des Preuß. Staates, in welchen das gemeine Recht gilt — §. 6a. — in der Verordnung vom 21. Juli 1849. §§. 25—28., §§. 37 38. 39. — Ges. S. S. 313, 316. — Siehe Anhang.

11*

H. Von Interventionen und Adhäsionen.

§. 99.

Beim Arreste können auch Interventionen und Adhäsionen vorkommen. Erstere, wenn nämlich Jemand ein Interesse dabei hat, daß die unter Arrest liegenden Gegenstände ganz oder zum Theil von demselben befreit werden, z. B. wenn fremde Sachen unter Arrest gelegt worden sind — interventio principalis, — ferner, wenn Jemand Veranlassung findet, im Prozesse zu assistiren — interventio accessoria, — letztere, wenn auch noch ein Anderer die bereits unter Arrest liegenden Sachen mit Arrest beschlagen will.

Die interventio principalis ist stets als ein besonderer Prozeß zu behandeln, und darf mit dem Arrestprozeß nicht vermengt werden.

§§. 1. ff. Tit. 18. Th. I. Allg. G. O.

Die interventio accessoria darf den Lauf des Arrestprozesses nicht aufhalten, sonst ist sie unzulässig.

§. 58. Verord. v. 1. Juni 1833.

Bei der Adhäsion muß das Arrestgesuch ebenso begründet werden, als wenn es allein eingebracht wäre; es wird auch über den Arrest abgesondert verhandelt und zwar mit resp. in Beziehung auf die Hauptforderung, wegen welcher der Arrest angebracht worden ist, und einer besonderen Ausführung der Arrestanlegungsverfügung bedarf es nicht, weil der Arrest schon angelegt ist; es genügt, daß der neue Arrestant als dem schon liegenden Arrest beigetreten erklärt wird.

Außerdem kann von einem Arrest, den ein Anderer hat anlegen lassen, Niemand sich Nutzen versprechen.

Vergl. Mevius l. c. cap. XIX.
Claproth a. a. O. §. 135.

I. Von der Wiederaufhebung des Arrestes.

§. 100.

1. Wann sie erfolgt.

Die Wiederaufhebung — Relaxation — des Arrestes erfolgt:

a) wenn der Arrestant vollständig befriedigt wird, denn dann ist der Grund des Arrestes fortgefallen;
b) wenn der Arrestant selbst darauf anträgt, oder wenn er den Arrest oder den Hauptprozeß fallen läßt;

c) wenn beim schleunigen Arrest der Arrestant in dem Rechtfertigungstermin ungehorsam ausbleibt, oder er die definitiv festgesetzte Caution nach den Bestimmungen des Richters nicht sofort bestellt; — §§. 81. 83. —

d) wenn der Arrestant die ihm zur Einreichung der Klage in der Hauptsache gestellten Fristen fruchtlos verstreichen läßt, oder im Klageaufnahme-Termin ungehorsam ausbleibt;
§§. 74. Tit. 29. I. Allg. G. O. — §§. 84. 89. —

e) wenn im Laufe des Arrestprozesses die Aktenreposition in Folge der Contumaz des Arrestanten erfolgt;
§. 57. Tit. 29. I. Allg. G. O. — §. 91. —

f) wenn die nach Anlegung des Arrestes eingereichte Klage in der Hauptsache zurückgewiesen wird, oder wenn später durch Erkenntniß die Abweisung der Hauptforderung erfolgt;
— §§. 84. 89. oben, —

g) wenn der Arrestant die vom Richter festgesetzten Alimente für den Arrestaten, oder die sonst bei den eingeschlagenen Arrestmaaßregeln nothwendigen Vorschüsse nicht zahlt, z. B. bei Sequestrationen, Observationen, wo dann aber die Aufhebung nur die bezügliche Maaßregel trifft;
§. 78. Tit. 29. I. Allg. G. O. — §. 67. oben —

h) wenn der Richter den Arrest für unrechtmäßig oder unbegründet erfindet.

Dies kann aber nur geschehen in dem Definitivurtel des Arrestprozesses, oder durch die Verfügungen, welche beim schleunigen Arrest der Arrestrichter auf Grund der vorläufigen Verhandlung, beziehungsweise der ordentliche persönliche Richter auf Grund der nochmaligen Prüfung des Verfahrens des Arrestrichters erlassen.
§§. 37. 45. 46. 59. 60. Tit. 29. I. Allg. G. O.
— §§. 81. 87. 91. 93. 94. oben. —

Sonst darf der Richter einen einmal angelegten Arrest, selbst wenn er die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit desselben erhalten hat, nicht wieder aufheben, namentlich nicht auf einseitigen Antrag des Arrestaten.

Nach gemeinem Recht stand es dem Richter frei, er war sogar verpflichtet, jeden Arrest, von dessen offenbarer Unrechtmäßigkeit er sich überzeugt hatte, selbst ohne Caution und ohne den Arrestaten zu hören, durch Verfügung aufzuheben.

In zweifelhaften Fällen wurde der Arrestant gehört und dann über die Aufhebung entschieden;
Mevius l. c. cap. XXV. No. 19—23.

i) wenn hinreichende Sicherheit bestellt wird, doch kann die Aufhebung — die Arreste gegen Fremde ausgenommen, s. §§. 207. ff. Anh. z. Allg. G. O. u. §. 78. oben — nur im Urtel, oder von dem Arrestrichter im schleunigen Arrestverfahren in dem auf die vorläufige Verhandlung zu fällenden Dekret ausgesprochen werden.

§§. 36. 38. 58. 59. Tit. 29. I. Allg. G. O.

§§. 80. 85. 88. oben.

In Betreff der Bestellung der Caution sind zu vergleichen §§. 53. 54. 98.

Nach gemeinem Recht kann sich der Arrestat zu jeder Zeit durch eine geeignete Caution von dem Arreste losmachen. — S. §. 98. vorher. —

Zwischen der Aufhebung des Arrestes, weil er nicht begründet oder unrechtmäßig, und der gegen Caution ist der wesentliche Unterschied, daß im ersteren Falle alle Wirkungen des Arrestes wegfallen, insbesondere das Forum, welche im letzten Falle fortdauern, weil nur die Verwandlung in ein anderes Sicherheitsmittel erfolgt;

Danz a. a. O. §. 113. Note **) S. 175.

k) wenn über das Vermögen des Arrestaten der Concurs eröffnet wird, weil dann das ganze Vermögen, beziehungsweise auch die Person des Cridars unter Arrest gelegt wird und zwar im Interesse aller Gläubiger, weshalb der im Interesse eines einzelnen Gläubigers angelegte, fortfallen muß.

Vergl. Claproth a. a. O. §. 1 36., A. M. ist Mevius l. c. cap. XXV. No. 39.

Im gemeinen Recht hob auch noch ein eiserner Brief den Arrest auf.

Mevius l. c. No. 40.

Claproth a. a. O.

l) Von selbst fällt der Arrest fort beim Personalarrest, wenn die unter Arrest befindliche Person stirbt — Mevius l. c. cap. XXV. No. 1. — und beim Realarrest, wenn die Sache untergeht, welche mit Arrest belegt war, doch kann dann der Arrest auf ein anderes Objekt übertragen werden.

§. 101.

2. Wie die Wiederaufhebung des Arrestes erfolgt.

Die Wiederaufhebung eines einmal angelegten Arrestes kann nur durch eine richterliche Verfügung erfolgen, welche allen denjenigen Personen und beziehungsweise Behörden mitzutheilen ist, an welche die Anlegungsverfügung erlassen worden. Waren bei

der Arrestanlegung außer dem Arrestatorium und Inhibitorium noch andere Maaßregeln ergriffen worden, so müssen auch diese beseitigt werden, denn nachdem das Hinderniß in der freien Disposition des Arrestaten fortgefallen ist, muß ihm dieselbe auch wieder in der Art gewährt werden, wie sie vor der Arrestanlegung bestand.

Es ist also beim Personalarrest der Arrestat sofort aus dem Gefängniß zu entlassen, beziehungsweise sind die getroffenen Observationsmaaßregeln zu entfernen.

Beim Realarrest sind dem Arrestaten die im Depositorium befindlichen Sachen auszuhändigen und ebenso die an anderen Orten etwa aufbewahrten. Um festzustellen, welche Sachen und wie er sie empfangen hat — es ist dies wichtig in Betreff eines etwa entstehenden Regresses — muß die Aushändigung durch einen gerichtlichen Beamten zum Protokoll erfolgen.

Waren Aufsichten und Sequestrationen angeordnet, so sind sie aufzuheben, die Aufseher und Sequestoren ihres Amtes zu entbinden und die unter Arrest befindlich gewesenen Sachen dem Arrestaten frei zu überweisen. Hierüber muß ebenso wie bei der Einleitung dieser Maaßregeln verhandelt werden und insbesondere darüber, in welchem Zustande der Arrestat die Sachen überkommt, ob und welche Löhne des Aufsehers oder Sequesters etwa noch rückständig sind, welche Auslagen letzterer gemacht und zu fordern, beziehungsweise was sie aus der geführten Aufsicht und Sequestration noch hinter sich haben. Dabei sind denn auch die etwaigen Bemerkungen des Arrestaten entgegen zu nehmen, und von dem Sequester ist die Rechnungslegung zu fordern.

Ueberhaupt hat der den Arrest aufhebende Richter so viel als möglich dafür zu sorgen, daß das Verhältniß des Zustandes, in welchem sich die unter Arrest belegene Sache zur Zeit der Aufhebung befindet, zu dem der Anlegung festgestellt wird, und es liegt ihm ob, vorläufig auch den dem Arrestaten durch den Arrest etwa erwachsenen Schaden zu ermitteln. — §. 37. Tit. 29. I. Allg. G. O. —

Waren in Folge der Arrestanlegung Beschränkungen der Disposition ins Hypothekenbuch eingetragen, so muß der den Arrest aufhebende Richter um deren Löschung den Hypothekenrichter requiriren;

§. 239. II. Hyp. O.

und wenn dem Arrest durch öffentliche Bekanntmachung Publicität verschafft war, so ist in derselben Weise und denselben Blättern die Aufhebung öffentlich bekannt zu machen.

Die durch den Richter mit Beschlag belegten und von ihrem früheren Orte fortgebrachten — z. B. im Depositorio oder an einem anderen sicheren Orte aufbewahrten — Sachen muß sich

der Arrestat von dort abholen, vorbehaltlich seines Regresses wegen der ihm dadurch verursachten Kosten. Zeigt er sich bei der Abholung über die Gebühr säumig, so werden Gelder und Sachen, welche im Depositorio sich befinden, auf seine Gefahr und Kosten darin verwaltet, beziehungsweise auch zur Deckung der Depositalkosten verkauft, nur Dokumente werden ihm zugeschickt, und wenn er sie nicht annimmt, zwangsweise durch einen Gerichtsboten insinuirt.

Sachen, welche sich an anderen Orten befinden, werden hinausgeschafft, und wenn der Arrestat sich bei deren Abholung ungebührlich verzögert, verkauft, das Geld aber ins Depositorium für seine Gefahr und Kosten genommen.

Doch sind diese Maaßregeln dem Arrestaten vorher anzudrohen, er ist auch von der bevorstehenden Ausführung zu benachrichtigen.

Arg. §. 60. Tit. 24. I. Allg. G. O.

Wenn der Arrestat in dem zur Aufhebung einer Aufsicht oder Sequestration anberaumten Termin ungehorsam ausbleibt oder sich weigert, die unter Arrest gelegene Sache wieder zu übernehmen, oder keine Erklärung abgebend sich lediglich passiv verhält, so wird mit der Aufhebung dennoch verfahren, daß dies geschehen, dem Arrestaten, wenn er gegenwärtig, sonst aber unter Abschrift des über den Akt aufgenommenen Protokolls bekannt gemacht, und ihm das Weitere überlassen.

Die an den Arrestaten über die Aufhebung des Arrestes erlassene Verfügung dient ihm zugleich zur Legitimation hinsichtlich der wieder erlangten freien Disposition über die unter Arrest befindlich gewesenen Gegenstände. Sie muß daher auch diesem Zweck gemäß eingerichtet werden. Es sind namentlich in derselben die Arrestgegenstände speziell zu bezeichnen, Verfügungen allgemeinen kurzen Inhalts, z. B. „der durch Verfügung vom . . ten angelegte Arrest ist aufgehoben", wie sie wohl vorkommen, genügen dem Zweck nicht, und ebenso taugen auch bloße Dekretsabschriften nicht.

Ist vom Arrestanten für einen Arrest Caution bestellt worden, so bleibt diese bestehen, wenn auch der Arrest aufgehoben ist, und kann nur dann zurückgegeben werden, wenn der Arrestat ausdrücklich darein willigt, und seiner Entschädigungsansprüche an den Richter entsagt. Vorweg aber werden aus derselben entnommen sämmtliche Kosten des Arrestschlages incl. Belohnungen für Aufseher und Sequestoren, die etwa noch rückständig geblieben sind.

Alle Arrestaufhebungs-Verfügungen sind ganz vorzüglich zu beschleunigen.

IV. Von den Wirkungen des Arrestes.

A. Im Allgemeinen.

§. 102.

I. Der Arrest ist zwar nur ein faktischer Zustand, allein es sind ihm im Gesetze bestimmte Wirkungen beigelegt, welche verschieden, je nachdem der Arrest ein rechtmäßiger oder unrechtmäßiger war. Im ersten Falle sind es bestimmte rechtliche Wirkungen, im zweiten nur faktische, aus welchen unter Umständen für den Arrestanten nachtheilige Folgen, namentlich Verpflichtung zum Schadenersatz, entstehen können.

§§. 80. ff. Tit. 29. I. Allg. G. O.
Bayer a. a. O. §§. 28. 29.

Ob aber ein Arrest rechtmäßig oder unrechtmäßig angelegt worden ist, das stellt nicht schon die richterliche Anlegungsverfügung fest, denn sie enthält nur eine vorläufige Billigung desselben, sondern erst die richterliche Endentscheidung. Ist es zu einer solchen nicht gekommen, weil der Arrestant dem Arreste entsagt hat, oder wegen seiner Contumaz für entsagend erachtet worden, oder der Arrest gegen Caution aufgehoben worden ist — denn im letzteren Falle gesteht der Arrestat noch keineswegs zu, daß der Arrest ein rechtmäßiger war, wenn er auch um Aufhebung gegen Caution bittet — dann ist die Frage über die Rechtmäßigkeit in suspenso geblieben.

II. So lange ein Arrest liegt, darf den richterlichen Arrestverfügungen nicht entgegengehandelt werden, geschieht es dennoch, so äußert er auch in dieser Beziehung noch Wirkungen, welche ganz besonders hervortreten, wenn der Arrestant sich an dem Arrestobjekt erholen will.

Man nennt das Zuwiderhandeln gegen die Arrestverfügungen und Maaßregeln „Arrestbruch“.

III. Die Wirkungen des Arrestes beginnen mit der Anlegung desselben beziehungsweise mit der Bekanntmachung des Arrestatoriums und Inhibitoriums auf dem gesetzlichen Wege, sei

es durch Insinuation oder öffentliche Bekanntmachung. Bei unbeweglichen Sachen heben sie für einen Jeden, welchem jene Verfügungen nicht zugekommen sind, mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Dispositionsbeschränkungs-Vermerks an. Auf den, an welchem der Arrestat oder dritte Inhaber die Arrestverfügung wirklich empfangen, kommt nichts an, wenn nur die Insinuation richtig bewirkt wurde, sowie auch der Zeitpunkt der Einleitung der Aufsicht oder Sequestration gleichgültig ist, wenn er ein späterer als der der Insinuation des Arrestatoriums und Inhibitoriums.

Man streitet darüber, ob, wenn die Insinuation in Abwesenheit des Arrestaten vollzogen wurde, weil derselbe seinen Wohnsitz, ohne ihn ausdrücklich aufzugeben, verlassen habe, oder sich auf einer Reise befinde oder gestorben sei, die Verfügung sogleich wirksam werde.

Vergl. die verschiedenen Ansichten in den Ergänzungen zu §§. 20. 22. Tit. 7. I. Allg. G. O. S. 325 ff.

Man will nämlich einen Beweis darüber zulassen, daß der Adressat von der Verfügung keine Kenntniß erhalten, indem das Gesetz in §§. 20. ff. a. a. O. und insbesondere die Allerh. Kab. O. vom 27. April 1842, Just. Min. Bl. S. 196, nicht eine praesumtio iuris et de iure, sondern nur eine praesumtio iuris dafür, daß dem Adressaten die Verfügung wirklich insinuirt worden sei, habe aufstellen wollen. Es ist aber mit Koch — Civ. Proz. R. § 144. S. 297 — anzunehmen, daß, weil die Proz. O. keine Bestimmungen darüber enthält, wie in solchen Fällen festzustellen sei, daß der Adressat von der Verfügung keine Kenntniß empfangen, es auch nicht die Absicht gewesen, einen Beweis darüber zuzulassen, wie es übrigens in der allegirten Kab. O. für zweifellos erklärt worden wäre.

Eine Ausnahme tritt ein für den Fall, daß die Zustellung der Verfügung an einen von mehreren Genossen geschehen ist, mit der Verpflichtung, die Uebrigen davon in Kenntniß zu setzen, — §§. 30. 31. 32. Tit. 7. I. Allg. G. O. — doch muß solche Zustellung vermieden werden.

Wenn ein Arrest erst durch Urtel für zulässig erklärt worden ist — §. 199. Anh. — dann beginnen die Wirkungen desselben schon mit der Publikation des Urtels in der Audienz, wenn der Arrestat persönlich anwesend war, die Publikation an seinen Stellvertreter ist irrelevant.

Es wird nun besonders die Rede sein:

1. von den Wirkungen eines rechtmäßigen Arrestes,
2. von denen eines unrechtmäßigen, und
3. von denen des gebrochenen.

B. Von den Wirkungen eines rechtmäßigen Arrestes.

§. 103.

I. Die Wirkung eines rechtmäßig erlangten Rechtsverfolgungsmittels muß mit seinem Zweck harmoniren. Vergegenwärtigt man sich den in §. 1. angegebenen Zweck des Arrestes, so muß er also die Wirkung haben:

> daß das Objekt desselben jedem dem Arrestanten in Bezug auf sein Recht nachtheiligen Verkehr, sowie jeder ihm in dieser Hinsicht nachtheiligen Einwirkung entzogen ist.

Diese Wirkung hat denn auch der Arrest nach Preußischem Recht.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung spricht sie aus, indem sie bestimmt:

> §. 81. Tit. 29. I. Dagegen hat ein rechtmäßig angelegter Arrest die Wirkung, daß so wenig der Eigenthümer als der Inhaber der verkümmerten Sache sich darüber irgend eine für den Arrestanten nachtheilige Disposition anmaßen darf, vielmehr die Sache als ein bei ihm niedergelegtes Depositum aufbewahren muß.

In Betreff von Forderungen wird dies noch näher dahin spezifizirt, daß der Schuldner einer mit Arrest belegten Sache von dem Augenblick an, wo ihm der Arrestbefehl zugestellt worden, nicht berechtigt sei, ohne Vorwissen und Genehmigung des Gerichts Zahlung darauf zu leisten oder zu kompensiren — s. das Nähere in §. 107. — und Nichtigkeit aller dennoch vorgenommenen Dispositionen in Ansehung des Arrestanten angeordnet.

§§. 84. 83. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Eine fernere Wirkung des rechtmäßig angelegten Arrestes haben wir schon früher in §. 45. gesehen, nämlich die, daß er gegen Vagabunden und Fremde das Forum für die Hauptsache begründet.

Dieselben Wirkungen hat der Arrest auch im gemeinen Recht.

Vergl. Bayer a. a. O. §. 28.
Mevius l. c. cap. XV. No. 8.

II. Weiter reichen sie aber auch nicht. Namentlich gewährt der Arrest kein Vorzugsrecht und kein Pfandrecht, er bringt auch kein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem Arrestanten und dem Schuldner einer mit Arrest belegten Forderung hervor, so

daß der erstere gegen den letzteren auf Zahlung, beziehungsweise Leistung des Gegenstandes der Forderung klagen könnte, denn hierzu kann der Arrestant nur durch eine im Wege der Exekution erlangte Ueberweisung gelangen.

§. 87. §. 54. Tit. 29. I. Allg. G. O., §§. 103—105. Tit. 24. I. Allg. G. O.

Ges. v. 4. Juli 1822, Ges. S. S. 178 und v. 20. März 1854.

§. 18. Ges. S. S. 119.

Der schleunige Arrest bewirkt auch keine Litispendenz in Betreff der Hauptsache, so daß, wenn von vornherein ein doppeltes Forum für die letztere existirt — das persönliche und das dingliche — die Anbringung des schleunigen Arrestes in dem einen dem Arrestanten noch nicht die Wahl benimmt, in welchem Forum er die Hauptklage anbringen will.

Vergl. Grävell a. a. O. S. 145.

Auch wird durch den Arrest keine Litigiosität der mit Arrest belegten Gegenstände hervorgebracht, obwohl die Wirkungen der rechtmäßigen Aehnlichkeit mit denen der Litigiosität haben.

Ebenso nach gemeinem Recht.

Bayer a. a. O. §. 28. u. Note 3.
Mevius l. c. No. 26. et seq.

Doch soll er Litispendenz wirken;

Claproth a. a. O. §. 118., s. jedoch die Note a.
Mevius l. c. cap. XV. No. 49. et seq.
Voet l. c. §. 63.

III. Was nun die ersterwähnte und Hauptwirkung des rechtmäßig verhängten Arrestes des Näheren anbelangt, so sind unter „Dispositionen" über die unter Arrest liegende Sache nicht blos Handlungen, sondern auch Unterlassungen und überhaupt alle Einwirkungen, seien sie positiver oder negativer Natur, zu verstehen. Denn die Sache soll als ein Depositum betrachtet und aufbewahrt, also vor allen nachtheiligen Einwirkungen gesichert werden.

§. 81. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Allein es erstreckt sich das Verbot doch immer nur auf solche Dispositionen, welche zum Nachtheil des Arrestanten gereichen, und zwar hinsichtlich des durch den Arrest sicher gestellten Rechts.

Es sind also zunächst nicht davon betroffen solche, welche dem Arrestanten offenbar vortheilhaft sind, auch nicht diejenigen, welche nothwendiger Weise nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge damit vorgenommen werden müssen, sowie die, welche eine sachkundige und zweckgemäße Benutzung involviren, selbst wenn dadurch die Substanz verringert werden sollte, wenn es nur nicht

gerade darauf ankommt, daß die Sache in demselben Zustande erhalten werde, was dann in der Arrestverfügung auszudrücken, oder besser durch andere Maaßregeln, z. B. gerichtliche Verwahrung, als durch ein bloßes Verbot zu erstreben ist. Sodann fallen unter das Verbot auch nicht die Dispositionen, die zwar dem Arrestanten nachtheilig werden können, aber nur nicht in Betreff des in Rede stehenden Rechts, sondern eines anderen, wegen dessen der Arrest nicht ausgebracht ist.

So hindert z. B. der Arrest den Inhaber einer mit Arrest belegten Sache nicht, sie repariren zu lassen; den Besitzer eines Waldes nicht, denselben forstwirthschaftlich zu nutzen u. a. m.

Mevius l. c. cap. XVI. No. 9., cap. XV. No. 65. 69.
Bayer a. a. O. §. 28. Note 2.

IV. Der dritte Inhaber einer mit Arrest belegten Sache, der Drittarrestat, wird nach §. 81. Tit. 29. I. ebenfalls Depositar und überkommt somit auch alle Rechte und Pflichten eines solchen, von denen er sich nur dadurch losmachen kann, daß er den Gegenstand zur gerichtlichen Verwahrung abliefert.

§. 82. a. a. O.; Mevius l. c. cap. XV. No. 64.

Sonst ist dieser Drittarrestat eine bei dem Arrest ganz uninteressirte Person. Er darf sich auch nicht anmaßen, zu prüfen, ob der Arrest rechtmäßig angelegt worden ist oder nicht, und etwa weil er letzteres meint oder der Arrestat ihn unter diesem Prätexte auffordert, ihm das Arrestobjekt zu verabfolgen. Denn darin würde stets eine für den Arrestanten nachtheilige Disposition gefunden werden müssen, und den Drittarrestaten würden die Folgen des gebrochenen Arrestes treffen. Es kann auch der Arrestat gegen den Drittarrestaten nicht auf Herausgabe der unter Arrest liegenden Sache mit der Behauptung klagen, daß der Arrest gesetzwidrig verfügt oder wegen nicht gesetzmäßiger Verfolgung erloschen sei, vielmehr muß er zuvor auf gesetzlichem Wege die Aufhebung des Arrestes auswirken.

Urtel d. Ob. Trib. v. 15. Febr. 1842, Ergänzungen S. 842.
Grävell Komment. a. a. O. §. 99.
Koch Proz. O. Note 9. zu §. 81. d. T.

Unzweifelhaft aber kann der Arrestat von dem Drittarrestaten verlangen, daß er das Arrestobjekt zur gerichtlichen Verwahrung überliefere, und wenn der letztere damit zögert oder sich dessen weigert, gegen ihn darauf klagen.

Hat aber der Drittarrestat ein eigenes Recht an der mit Arrest belegten Sache, ist er z. B. Pfandinhaber oder Nießbraucher oder Miteigenthümer, so äußert der Arrest auf dieses Recht keine Wirkung; es liegt in der Ausübung dieses Rechts auch an sich

keine Disposition zum Nachtheil des Arrestanten, weil er die Sachen des Arrestaten in der Lage nehmen muß, in welcher sie sich zur Zeit der Arrestanlegung befinden und jeder Arrestschlag sich von selbst salvo iure tertii versteht.

V. Was ganz fremde Sachen anbelangt, so ist schon im §. 15. gesagt, daß sie nicht Arrestobjekte sein können. Sind solche aber trotzdem unter Arrest gekommen, so hat dieser natürlich dem Eigenthümer gegenüber gar keine Wirkung. Deshalb ist z. B. ein Arrest wirkungslos, welcher auf Sachen gelegt worden, welche vor der Anlegung einem Dritten veräußert und übergeben waren, wenn sie auch noch in der Gewahrsam des Arrestaten zurückgeblieben und zur Zeit der Arrestlegung sich darin befinden sollten.

Vergl. Urtel d. Ob. Trib. v. 8. Juni 1844, Entsch. Bd. 10. S. 160.
Jurist. Wochenschr. S. 561, 578.
Voet l. c. §. 54; Mevius l. c. cap. IX. No. 11—13.

VI. Es ist vorher gesagt, daß der Arrest kein Vorzugsrecht und auch kein Pfandrecht verleihe. Er kann auch keins dieser Rechte gewähren, weil er nur ein zur Sicherung von Rechten hervorgebrachter faktischer Zustand ist, der das Objekt weiter nicht tangirt, als daß nichts zum Nachtheil des Arrestanten damit vorgenommen wird, und der auch das Recht, welches er schützt, unverändert läßt. Ist das Recht ein rein persönliches, so bleibt es ein solches; auch nicht einmal einen Titel zum Pfandrecht kann der Arrest hervorbringen.

Vergl. Jurist. Wochenschr. 1838 S. 516.
Bayer a. a. O. §. 28.; Voet l. c. §. 64.

VII. Endlich kann der Arrest auch nicht hindern, daß noch andere Berechtigte denselben Gegenstand mit Arrest belegen lassen, oder im Wege der Exekution ihre Befriedigung daraus suchen. Wenn solche Fälle eintreten, muß, wenn das Objekt zur Befriedigung aller Konkurrenten nicht ausreicht und eine Einigung unter ihnen nicht stattfindet, das Prioritätsverfahren eröffnet werden. Denn wenn auch der Arrest keinen Vorzug gewährt, so hindert er doch immer die Dispositionen über das Arrestobjekt zum Nachtheil des Arrestanten, und deshalb darf, wenn andere Gläubiger das Arrestobjekt angreifen, selbst wenn sie einen exekutorischen Titel haben, der Richter nicht ohne Weiteres ihnen, mit Uebergehung des Arrestanten, das Arrestobjekt zur Befriedigung Preis geben.

Rescr. v. 24. April 1840, Just. Min. Bl. S. 153, Jahrb. Bd. 55. S. 577.
Rescr. v. 6. Juni 1840, Just. Min. Bl. S. 205.

C. Von den Wirkungen eines unrechtmäßigen Arrestes.

§. 104.

I. Da ein unrechtmäßiger Arrest von den nachtheiligsten Wirkungen für den Arrestaten in Betreff seines Vermögens und seiner Ehre sein kann, so muß der Arrestant ihm für allen dadurch verursachten Schaden aufkommen. Die Anlegung eines unrechtmäßigen Arrestes wird wie eine unerlaubte Handlung angesehen und nach den Vorschriften über die Folgen desselben regelt sich auch die Verhaftung des Arrestanten für den Schaden, welcher dem Arrestaten durch die Arrestanlegung verursacht worden ist. Dabei kann er mit dem Einwande, daß nicht er, sondern der Richter den Arrest angelegt habe, nicht gehört werden, die Sache wird vielmehr so angesehen, als wenn er selbst und allein gehandelt hätte.[47])

Die Verhaftung trifft den Arrestanten für das ganze Interesse, d. i. wirklichen Schaden und entgangenen Gewinn, und es kann der Arrestat zum iuramentum in litem über die Höhe desselben nach den Vorschriften in §§. 10. ff. Tit. 22. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verstattet werden.

§. 80. Tit. 29. I. Allg. G. O.
§§. 132. ff. Tit. 6. I. Allg. L. R.

Die Vorschriften in dem §. 134. a. a. O. betreffen zwar zunächst den Fall eines Privatarrestes, allein es unterliegt nach §. 11. Tit. 22. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung keinem Zweifel, daß auch bei einem unrechtmäßigen Arrest, welcher durch den Richter auf Ansuchen der Partei angelegt worden ist, der Arrestat zum iuramentum in litem verstattet werden kann.

II. Während da, wo es auf die Wirkungen eines rechtmäßigen Arrestes ankam, lediglich die richterliche Entscheidung feststellte, ob der Arrest rechtmäßig angelegt war oder nicht, ist dieselbe hier, wo es sich um die Verpflichtung des Arrestanten zum Schadensersatz handelt, allein nicht maaßgebend, so daß die bloße Abweisung des Arrestanten mit der Arrestklage an und für sich noch nicht hinreicht, um den Schadensregreß gegen den letzteren zu begründen, sondern es müssen dabei auch noch die besonderen Bestimmungen über Vorsatz und schuldbares Versehen berücksichtigt werden.

---

47) Weiter soll die Bezugnahme in §§. 137. 138. Tit. 6. I. Allg. L. R. nichts bedeuten, namentlich hat dadurch nicht ausgedrückt werden sollen, daß hier eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatz stattfinde.

Vergl. Entsch. des Ob. Trib. Bd. 19. S. 12.

Denn die Abweisung mit der Arrestklage kann auf einem geringen Versehen beruhen und die Folgen eines solchen braucht nur der zu vertreten, welcher durch das Gesetz besonders verpflichtet ist, vorzügliche Kenntnisse und Fähigkeiten, oder mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit anzuwenden — §. 23. Tit. 3. I. des Allgemeinen Landrechts — sie kann aber eben so gut auch auf gar keinem Versehen beruhen und nur die Folge von Einwendungen des Arrestaten sein, welche dem Arrestanten nicht bekannt waren und nicht bekannt sein konnten; sie ist auch abhängig von der Verifizirung des Anspruchs selbst, zu dessen Sicherheit der Arrest nachgesucht wird, und dieser kann so zweifelhaft sein, daß er von den verschiedenen Instanzrichtern theils zu Gunsten der einen, theils zu Gunsten der andern Partei entschieden, vielleicht auch das Endresultat von der Ableistung eines Eides abhängig gemacht wird. Ueberdies sprechen die §§. 132. und 137. Tit 6. I. des Allgemeinen Landrechts auch von widerrechtlichen und unrechtmäßigen Arresten, und es ist dabei noch auf §§. 82 ff. — nämlich die allgemeinen Vorschriften, wie der Schadensersatz zu leisten — hingewiesen, nicht aber von einer bloßen Abweisung mit der Arrestklage, und jene allgemeinen Vorschriften stehen wieder mit den voraufgegangenen Bestimmungen über die Begründung der Schadensklage im innigsten Zusammenhange, so daß nur unter Anwendung dieser Bestimmungen sich beurtheilen läßt, ob der Arrest in solcher Art „unrechtmäßig" angelegt worden, daß eine Schadensklage gegen den Arrestanten zu begründen ist.

Die Ansichten der Gerichtshöfe waren hierüber früher sehr getheilt, namentlich hat das Ober-Tribunal früher in zwei Entscheidungen — vom 2. Februar 1837 und 30. Januar 1846 — die Ansicht vertheidigt, daß bloß die Erklärung des Arrestes für „nicht justifizirt" schon die Verhaftung des Arrestanten zur Schadloshaltung des Arrestaten mit sich führe, in den Entscheidungen vom 4. Dezember 1833, Nr. 21. des gedruckten Präjudizienbuchs, vom 20. Mai 1847, Entscheidungen Bd. 15. S. 103 ff., vom 11. November 1847 und 3. März 1848 aber den entgegengesetzten Grundsatz ausgesprochen, bis dann endlich durch den Plenarbeschluß vom 7. Januar 1850 das Schwanken beseitigt und aus den oben angeführten Gründen folgender Satz festgestellt ist:

> der Arrestleger haftet dem Arrestaten für den demselben aus der Arrestlegung entstandenen Schaden, wenn auch der Arrest von dem Richter für nicht justifizirt erachtet worden, nicht unbedingt, sondern nur nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden bösen Vorsatzes oder schuldbaren Versehens.
>
> Entsch. Bd. 19. S. 11 ff.

Diese Ansicht ist übrigens auch schon von Grävell in seinem

Commentar a. a. O. aufgestellt und vertheidigt, und auch nach gemeinem Recht müssen bei der Schadensklage, welche der Arrestat gegen den Arrestanten hat, die Bestimmungen über dolus, culpa und error berücksichtigt werden.

Mevius l. c. cap. XXIII. No. 34.; No. 4. et seq.
Bayer a. a. O. §. 29.

In Betreff der Vorsteher der pia corpora, welche von einer Arrestcaution befreit sind, folgert man aus der Bestimmung des §. 34. Tit. 29. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, daß sie nur im Falle des Vorsatzes oder groben Versehens, nicht auch in dem eines mäßigen oder geringen haften müssen — vergl. Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 19. S. 18; Koch Prozeß-Ordnung Note 31. a. a. O.; — allein es ist sehr fraglich, ob wirklich hat eine Ausnahme statuirt werden sollen; Fassung und Stellung des §. 34. sprechen dagegen, erstere vielmehr dafür, daß nur eine Anweisung für den Richter beabsichtigt worden. Es liegt auch kein Grund vor, diese Personen vor anderen zu begünstigen und zwar zum Nachtheil des Arrestaten, namentlich bei einem an sich so drückenden und außerordentlichen Rechtsmittel.

III. Wegen der durch den Arrest möglicherweise stattgefundenen Ehrenkränkung wurde gemeinrechtlich dem Arrestaten auch noch die Injurienklage gegeben, welche ebenso wenig die Schadensklage, als diese jene ausschloß.

Mevius l. c.; Bayer a. a. O.; Claproth §. 133.

Natürlich wurde sie ebenso, wie die Schadensklage, nur zugelassen, wenn sonst die Bedingungen derselben vorhanden waren, und auf die Umstände des einzelnen Falles gesehen. Daß die Begründung nicht ohne Schwierigkeiten war, sagt Mevius l. c. cap. XXIII. No. 12. schon:

arresta ex iudicis auctoritate et partium praetextibus speciem iuris habent, ideoque dolo aliena videntur.

Vergl. Mevius l. c. No. 12. 13.; Mevius decis. P. V. decis. 338.

Auch nach Preußischem Recht ist die Injurienklage zuläßig, wenn sonst die Bedingungen derselben vorliegen.

Vergl. Rescr. v. 8. Febr. 1806.
Mathis Bd. 9. S. 446.
Rabe Bd. 8. S. 471.

Ausdrücklich spricht zwar das Gesetz nur von dem unbegründeten Einspruch gegen eine Trauung, daß der Arrestant in diesem Falle als Injuriant bestraft und auch vorher davor verwarnt werden soll;

§. 164. Tit. 1. II. Allg. L. R.; §. 7. Tit. 40. I. Allg. G. O.

aber die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Beleidigungen und Verleumdungen disponiren ganz allgemein.

§§. 152. ff., §. 343. Strafg. B.

Beleidigende Aeußerungen, welche in dem Arrestprozesse etwa vorkommen, sind jedoch nur in so fern strafbar, als aus ihrer Form oder aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht, zu beleidigen, hervorgeht — §. 154. des Strafgesetzbuches — und Behauptungen, welche an sich geeignet, den Arrestaten dem Hasse und der Verachtung auszusetzen, werden nur alsdann als Verleumdungen gestraft werden können, wenn der Arrestant sie wider besseres Wissen aufstellte, oder sie genau zu wissen glaubte und für wahr hielt, jedoch außer Stande ist, gerichtliche Beweise dafür zu geben.

§§. 156. ff. Strafg. B.; Urtel Ob. Trib v. 19. Mai 1853, Entsch. Bd. 25. S. 141 u. v. 25. Mai 1851, Entsch. Bd. 22. S. 72.

IV. Neben dem Arrestanten haftet der Richter, welcher einen Arrest widerrechtlich angelegt hat, nach den vorstehend erörterten Grundsätzen und nach den besonderen über die Verhaftung der Staatsbeamten gegebenen Vorschriften.

Vergl. §. 133. Tit. 6. I., §§. 89. 91. 127. ff. Tit. 10. II. Allg. L. R.

Vergl. nach gemeinem Recht:

Bayer a. a. O. §. 29.; Claproth a. a. O. §. 133. Mevius l. c. cap. XXIII. No. 26. et seq.

V. Wenn nun der Arrestat wegen Schadensersatz klagen will, so muß er seine Klage besonders, und in der Regel bei dem ordentlichen Richter des Arrestanten anbringen; indessen kann er es, wenn er will, auch bei demjenigen Richter thun, bei welchem der Arrest ausgebracht worden ist.

§. 37. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Will er auch den Arrestrichter belangen, dann natürlich wird er bei diesem gegen den Arrestanten nicht wegen Schadens klagen können, selbst wenn es der persönliche des Arrestanten ist.

Nach gemeinem Recht kann der Arrestat die Schadens-, beziehungsweise Injurienklage im Arrestprozesse als Widerklage anbringen;

Mevius l. c. cap. XXIII. No. 1—17.
Danz a. a. O. §. 113.; Martin a. a. O. §. 232.
Bayer a. a. O. §. 29.

doch soll, wie letzterer bemerkt, dieser Widerklage die Wirkung der gleichzeitigen Verhandlung nicht beigelegt werden können, weil der Arrest und der darauf folgende Hauptprozeß im Präjudizialverhältnisse zu ihr stehen.

a. a. O. und Note 5.

D. Von den Wirkungen des gebrochenen Arrestes.

§. 105.

1. Beim Personalarrest.

Ueber die Wirkungen des Personal-Arrestbruches vermißt man im Preußischen Recht Bestimmungen. Die Strafvorschriften über die Befreiung von Gefangenen, wenn sie auch ihrer allgemeinen Fassung wegen auf die Civilhaft angewendet werden müssen, sind aber nicht hierher zu beziehen, weil der Strafgrund dort nicht das verletzte Privatrechtsverhältniß, sondern der Widerstand gegen die Staatsgewalt ist.

§§. 94. ff. Strafg. B.

Für die Selbstbefreiung aus der Personalhaft existirt keine Privatstrafe.

Nach gemeinem Recht konnte der Arrestant den Arrestaten, welcher sich dem Personalarreste entzogen hatte, gerichtlich verfolgen und in strengere Haft bringen lassen. Es wurde ihm aber außerdem die sogenannte actio violati arresti, sowohl gegen den Arrestanten, als gegen seine Helfershelfer gegeben, welche auf arbitraire Strafe ging und innerhalb Jahresfrist nach dem Arrestbruch zuläßig war. Außerdem machten sich aber die Helfershelfer für die ganze Verbindlichkeit, wegen welcher der Personalarrest angelegt war, verhaftet und fiel diese Verhaftung nur fort, wenn sie den Arrestanten wieder gestellten, mit Ausnahme derjenigen für den Schaden, der aus der nunmehr etwa schwieriger gewordenen Rechtsverfolgung entstand.

Wo die actio violati arresti nicht angebracht war, wurde mit einer actio in factum vorgegangen.

Mevius l. c. cap. XXIV. No. 1--17., No. 37. et seq.
Bayer a. a. O. §. 30.
Danz a. a. O. §. 109.
Voet l. c. §. 60; arg. l. 3. C. de exactor. tribut. l. pen. §. 1.; l. 4. D. nequis eum qui in ius vocat. vi eximat. (2. 7.); l. 1. D. de alien. iud. mut. causa (4. 7.).

Auch nach Preußischem Recht wird die Verfolgung und strengere Haft, wenn gelindere Arten, z. B. bloße Observation, angeordnet waren, außerdem aber noch das Verfahren gegen den Arrestaten in contumaciam, wenn der Prozeß schon im Gange war und er einen bestimmten Wohnsitz hatte — §. 36. Tit. 7. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung; vergl. jedoch Koch Civil-Prozeßrecht S. 294 und Note 25., — so wie endlich die

Verhaftung der Helfershelfer für allen und jeden entstandenen Schaden, nach den allgemeinen Vorschriften über Schadensersatzverbindlichkeit, die Folge des Personal-Arrestbruches sein.

Es unterliegt in diesem Falle auch keinem Bedenken, Steckbriefe hinter den flüchtigen Arrestaten zu erlassen. Vergl. §. 66.

§. 106.

2. Beim Realarrest.

I. Hier bestimmt das Preußische Recht zunächst eine Kriminalstrafe für den Arrestbrecher und seine Gehülfen.

Es soll nämlich nach §. 272. des Strafgesetzbuches Jeder, welcher Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn in Beschlag genommen sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, und diese Strafe auch den Ehegatten des Arrestaten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, welche mit Kenntniß der Beschlagnahme sich einer der gedachten Handlungen schuldig machen, treffen; ferner auch die von der Behörde oder dem Beamten bestellten Hüter, welche im Interesse des Arrestaten solche Handlungen selbst verüben oder gestatten, daß sie von Anderen verübt werden, ja auch den Dritten, welcher im Interesse des Arrestaten mit Kenntniß der Beschlagnahme eine der gedachten Handlungen verübt.[48])

Natürlich wird hier, wo es sich um eine Kriminalstrafe handelt, nur der Zeitpunkt entscheidend sein, wo wirklich dem Arrestaten oder dem Dritten die Nachricht von dem Arreste zugegangen ist — §. 103. —

Diese Vorschrift des Strafrechts bezieht sich nicht blos auf körperliche, sondern auch auf andere Sachen, namentlich auch auf Aktiv-Forderungen.

Koch ist anderer Ansicht. Comment. a. a. O. Note 78.

Das Ober-Tribunal bezog früher den §. 272. auch nur auf körperliche und bewegliche Sachen.

> Vergl. Entsch. v. 27. Septbr. 1852, Entsch. Bd. 23. S. 474 und Beschluß v. 22. Febr. 1852, Entsch. Bd. 22. S. 75.

Später, im Jahre 1856, hat es durch den Plenarbeschluß vom 31. März seine Ansicht geändert, und unter Zuhülfenahme der Materialien zum Strafgesetzbuch angenommen, daß der §. 272. sich auch auf andere Sachen, namentlich auf Aktiv-Forderungen, beziehe.

> S. Just. Min. Bl. 1856 S. 146.

---

48) Nach dem Gesetz vom 14. April 1856 Ges.-S. S. 217 trifft die Strafe nur noch den Arrestaten selbst, nicht die obengenannten dritten Personen.

Das gemeine Recht gab auch hier die actio violati arresti und event. eine actio in factum.

Bayer a. a. O. §. 30.; Mevius l. c.

II. Demnächst bestimmt die Allgemeine Gerichts-Ordnung im §. 83. Tit. 29. I.:

> Wird eine mit Arrest belegte Sache von dem Eigenthümer oder Inhaber veräußert oder verpfändet, so ist diese Handlung, wenn in der Folge der Arrest für gerechtfertigt erklärt worden ist, in Ansehung des Arrestanten null und nichtig, und die Sache kann von dem, welcher sie eigenthums- oder pfandweise an sich gebracht hat, unentgeltlich zurückgefordert werden.
>
> Sollte jedoch nachgewiesen werden können, daß der Erwerber von dem Arrestschlage keine Wissenschaft gehabt habe, so kann der Arrestant die Herausgabe nur gegen Vergütigung des gezahlten Kaufgeldes oder Pfandschillings fordern, und hat es sich selbst beizumessen, daß er nicht angetragen hat, die Sache in gerichtliche Verwahrung nehmen zu lassen.

Diese Nullität der Veräußerung, beziehungsweise Verpfändung ist die wichtigste Wirkung des Arrestbruches. Sie ist aber, wie aus §. 83. erhellt, keine absolute, sondern nur eine relative, nämlich in Bezug auf den Arrestanten, und tritt demnach auch nicht ipso iure ein, sondern nur dann, wenn der Arrestant an den veräußerten oder verpfändeten Arrestobjekten sein Recht ausüben will und in den genannten Dispositionen Hemmnisse findet.

Ferner spricht die Vorschrift des §. 83. zunächst augenscheinlich nur von solchen Sachen, welche im Besitz des Arrestaten oder eines Dritten geblieben sind und sodann in ihrem zweiten Satz nur von beweglichen, denn nur bei diesen kann durch eine gerichtliche Verwahrung die Verpfändung oder Veräußerung gehindert werden, wogegen bei unbeweglichen diese beiden Dispositionen auch durch eine Sequestration nicht abgeschnitten sind. Endlich scheint es auch, als wenn bei dem ersten Satz nur bewegliche Sachen vor Augen gelegen haben, weil dort von einem Zurückfordern von Gegenständen, die Jemand pfandweise an sich gebracht hat, die Rede ist, was bei unbeweglichen ebenfalls nicht stattfindet, denn die bringt der Pfandgläubiger nicht an sich.

Mag dem aber auch so sein; die Wirkung des Arrestbruches beim Realarrest geht aus §. 83., wenn man ihn im Zusammenhange mit den §§. 81—85. a. a. O. auffaßt, klar dahin hervor:

> daß jede mit einer solchen arrestirten Sache dennoch vorgenommene Disposition dem Arrestanten gegenüber als nicht geschehen angesehen wird, und ihm in Bezug

auf die Ausübung seines durch den Arrest geschützten Rechtes nicht nachtheilig sein kann.

Ist dem so, dann muß er sie auch unentgeltlich in dem Zustande, wie sie zur Zeit des Arrestes war, von jedem dritten Inhaber zurückfordern können, um sein Recht daran so auszuüben, wie er es konnte, als der Arrest angelegt wurde.

Dieses Zurückforderungsrecht wird aber in dem zweiten Satz des §. 83. a. a. O. zu Gunsten der bei dem Dritten obwaltenden bona fides modifizirt.

Man könnte aus dem Wortlaut dieser Bestimmung entnehmen, erstlich, daß der Erwerber der arrestirten Sache den Beweis zu führen habe, daß ihm von dem Arrest keine Nachricht zugekommen sei; und zweitens, daß der Arrestant, weil er versäumt, die Sache unter gerichtliche Verwahrung nehmen zu lassen, weiter gar keine Ansprüche an den Arrestbrecher habe.

Dem ist aber nicht so.

Die mehrberegte Vorschrift ist wörtlich aus dem Corp. iur. Frideric. übernommen, welches noch auf dem gemeinen Recht fußte.

Siehe Corp. iur. Frideric. P. IV. Tit. 11. §. 24. Abs. 2.

Nach gemeinem Recht ist nämlich der wahre Eigenthümer berechtigt, seine Sache von jedem Besitzer zurückzufordern, und dieser muß sie unentgeltlich herausgeben, ohne Unterschied, ob er redlicher- oder unredlicherweise, ob er titulo oneroso oder gratuito zum Besitze gelangt ist, indem der Unterschied, ob der bisherige Besitzer in bona fide oder mala fide gewesen, sich erst dann wirksam zeigt, wenn von Früchten, Meliorationen und dergl. die Rede ist.

l. 23. D. de rei vindic. (6. 1.); l. 2. C. de furt. (6. 2.)

Die obige Bestimmung des Corp. iur. Frideric. enthielt also eine wichtige Abweichung vom gemeinen Recht. Diese näherte sich dem älteren Deutschen Recht, wo der Grundsatz: „Hand muß Hand wahren", die Vindikationsklage gegen den dritten bonae fidei Besitzer ausschloß, wenn eine einem Anderen anvertraute Sache von diesem veräußert war, und den Eigenthümer zwang, sich lediglich an seinen Kontrahenten zu halten.

Suarez amtl. Schlußvorträge ꝛc. Beilage E., Jahrb. Bd. 41. S. 84.

Nun kam das Allgemeine Landrecht mit seiner Mittelwegstheorie in Betreff der Vindikation, nach welcher bona fides präsumirt und mala fides bewiesen werden muß. Wollte man nun annehmen, daß durch jene Bestimmung im §. 83. a. a. O. dem Erwerber der Beweis habe auferlegt werden sollen, daß er von

dem Arreste keine Wissenschaft gehabt, so würde sie doch jetzt nicht mehr anwendbar sein. Abgesehen davon aber auch, daß in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung an der beregten Stelle nicht sedes materiae ist, würde man dem Erwerber den Beweis einer Negation obtrudirt und so gerade das Gegentheil von dem Satz „bona fides praesumitur" verordnet, dem Erwerber die Präsumtion der Unredlichkeit entgegengestellt und damit sich in Widerstreit gegen die ganze Vindikationstheorie des Allgemeinen Landrechts gesetzt haben.

Es gilt hiernach auch hier der Satz, daß von dem Arrestanten dem dritten Erwerber mala fides, d. h. nachgewiesen werden muß, er habe zur Zeit des Erwerbes Wissenschaft von dem Arrestschlage gehabt. Es bedarf hier jedoch nicht gerade des Beweises einer besonderen gerichtlichen Bekanntmachung, sondern nur des, daß er Wissenschaft von dem speziellen Arrestschlage gehabt hat.

Das zweite Bedenken anlangend, so muß nach §§. 14. 15. 16. Tit. 15. I. des Allgemeinen Landrechts derjenige, welcher eine in Anspruch genommene Sache nach eingehändigter Vorladung weiter veräußert, dem Eigenthümer für den daraus entstandenen Nachtheil aufkommen. Dies muß auch hier Anwendung finden, wenn dort auch eigentlich von litigiösen Sachen die Rede ist. Deshalb kann die betreffende Bestimmung des §. 83. a. a. O. nur so verstanden werden, daß der Arrestant durch die Versäumniß, die Sache in gerichtliche Verwahrung nehmen zu lassen, nicht das Recht verliert, Entschädigung vom Arrestaten zu fordern, sondern daß er nur die dadurch entstandenen Weiterungen seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben hat.

III. Was nun Sachen anbelangt, die in gerichtliche Verwahrung genommen worden sind, so muß der Richter, wenn er von dem Arrestbruch in Kenntniß gesetzt wird, sofort, beziehungsweise auf den Antrag des Arrestanten, Maaßregeln treffen, um den gebrochenen Arrest wieder herzustellen. Die weggebrachten Sachen müssen daher sofort wieder zurückgebracht werden und können auch jedem dritten Inhaber wieder abgenommen werden.

Sind die weggeschafften Sachen beschädigt, oder hat überhaupt nur eine Beschädigung der Arrestobjekte stattgefunden, oder können sie nicht wieder zurückgebracht werden, so muß der Arrest auf Antrag des Arrestanten auf andere Arrestobjekte ausgedehnt, bis wieder die frühere Sicherheit vorhanden ist, und es kann dabei im Mangel von anderen Objekten auch die Person des Arrestaten angegriffen werden.

In allen Fällen, sowohl des Verlustes als der Beschädigung der Arrestobjekte, haftet der Arrestbrecher dem Arrestanten für den

Schaden, welcher durch den Arrestbruch entstanden ist. Er braucht indessen nur für das aufzukommen, was der Arrestant erhalten haben würde, wenn der Arrest nicht gebrochen wäre. Da dieser Schaden sich erst nach rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache wird feststellen lassen — denn dann wird sich erst der Ausfall zeigen, — so kann die Schadensliquidation erst dann aufgestellt, der Anspruch auf Schadensersatz überhaupt kann aber schon vorher geltend gemacht werden, und es ist dies rathsam, um nicht unter der Verjährung des §. 54. Tit. 6. Th. I. des Allgemeinen Landrechts — vergl. Plen. Beschl. des Ober-Trib. v. 22. April 1850, Entsch. Bd. 19. S. 7 — zu leiden.

Nach gemeinem Recht verhält sich die Sache ebenso, jedoch mit der schon erwähnten Abweichung; und es konnte auch da die Entschädigungsklage erst dann wirklich angestellt werden, wenn der Arrestat in der Hauptsache rechtskräftig verurtheilt war.

Vergl. Bayer a. a. O. §. 30. und Note 2.
Danz a. a. O. §. 108.
Mevius l. c. cap. XV. No. 52. 53.; decis.; dec. IX. 177.; VI. 99.

Soweit von den Wirkungen des Arrestes überhaupt.

Es bleibt nun noch übrig, von den Wirkungen desselben im Besonderen in Bezug auf Forderungen und Immobilien — Grundstücke — zu handeln, weil darüber, namentlich über die letzteren, noch immer Streit obwaltet; weil ferner bei diesen die Dispositionen des Arrestaten nicht so sicher gehemmt werden können, wie bei beweglichen körperlichen Sachen, auch bei Forderungen noch ein Driter, der Drittarrestat — Schuldner des Arrestaten — in das Verhältniß hineingezogen wird, und endlich noch bei Grundstücken das Hypothekeninstitut einwirkt, die Wirkungen sich also, wenn auch nicht wesentlich anders, so doch nicht so einfach gestalten, wie bei beweglichen körperlichen Sachen.

E. Von den Wirkungen der Arreste auf Forderungen und Grundstücke.

§. 107.

1. Auf Forderungen.

I. In Betreff der Wirkungen eines rechtmäßigen Arrestes auf Forderungen bestimmt die Allgemeine Gerichts-Ordnung a. a. O.:

§. 84. Der Schuldner einer mit Arrest belegten Forderung ist von dem Augenblick an, da ihm der Arrestbefehl zugestellt worden, nicht berechtigt, ohne Vorwissen und Genehmi-

gung des Gerichts Zahlung darauf zu leisten, oder mit Forderungen gegen den Arrestaten, die erst nachher aus seinen, des Schuldners, eigenen freien Handlungen entstanden sind, zu kompensiren.

§. 85. Zahlungen, die dem zuwider geleistet werden, sind in Ansehung des Arrestanten für nicht geschehen und Kompensationsrechte, in Ansehung seiner, für nicht entstanden anzusehen.

§. 86. Durch den auf ein zinsbares Kapital gelegten Arrest wird der Zinsenlauf nicht gehemmt, sondern der Schuldner muß, wenn er sich von der ferneren Zinsenzahlung befreien will, die an sich zahlbare Schuldpost ins gerichtliche Depositorium abliefern.

Wenn diese Bestimmungen anscheinend auch nur von Geldforderungen sprechen, so leidet es doch keinen Zweifel, daß sie auch für andere Forderungen, also für Obligationen überhaupt, die Wirkungen des Arrestes haben bestimmen sollen, und zwar die nach der Seite des Drittarrestaten hin. Vergegenwärtigt man sich nun das vorher über die Wirkungen der Arreste überhaupt Gesagte, so sind sie in Betreff von Forderungen speziell dahin festzustellen:

daß zum Nachtheil des Arrestanten, wegen seines durch den Arrest gesicherten Rechts, weder der Arrestat, als Gläubiger, noch der Drittarrestat, als Schuldner, über die unter Arrest liegende Forderung, beziehungsweise deren Gegenstand disponiren dürfen, und daß, wenn solche Dispositionen dennoch vorgenommen, sie dem Arrestanten gegenüber null und nichtig, also als nicht geschehen anzusehen sind.

Vergl. §. 81. Tit. 29. I. Allg. G. O. und §§. 103. 106. vorher.

Der Arrestat darf also namentlich nicht veräußern, verpfänden, die etwa bestellte Sicherheit aufgeben oder schmälern, Tilgung vom Drittarrestaten annehmen; der Drittarrestat nicht tilgen oder den Gegenstand der Forderung verschlechtern oder wohl gar abhanden bringen, denn der letztere wird in seinen Händen durch den Arrestschlag ein Depositum.

§. 81. a. a. O.

Die Nullität, welche diese Dispositionen trifft, wenn sie dennoch vorgenommen sind, ist, wie schon gesagt, keine absolute, sondern nur eine relative, und tritt nur dann ein, wenn der Arrestant in ihr ein Hinderniß findet, seine Rechte auszuüben.

II. Wenn also der Arrestat die Forderung veräußert oder verpfändet hat, so muß der Erwerber oder Pfandnehmer ohne

Weiteres dem Arrestanten weichen, wenn ihm nachgewiesen werden kann, daß er zur Zeit der Erwerbung, beziehungsweise Verpfändung von dem Arreste Wissenschaft hatte. Kann ihm dieser Nachweis aber nicht geführt werden, dann braucht er dem Arrestanten nur dann zu weichen, wenn ihm dieser das zahlt, was er an Cessionsvaluta oder an Pfandschilling wirklich gegeben hat. Die Forderung kehrt dann wieder in das Eigenthum des Arrestaten zurück und der Arrestant kann sein Recht an derselben geltend machen.

Vergl. §. 106. vorher.

Tilgt der Drittarrestat die Forderung zum Nachtheil des Arrestanten, so kann er die Tilgung diesem nicht entgegensetzen und muß den Gegenstand der Forderung noch einmal leisten.

Vergl. §. 101. Tit. 24. I.; §. 13. Tit. 5. II. Allg. G. O.

Vergl. Danz a. a. O. §. 106. C.

Ohne Nachtheil für den Arrestanten geschieht nun von den verschiedenen Tilgungsarten der Forderungen die Deposition, deshalb kann sie auch durch den Drittarrestaten ohne Gefahr erfolgen. Er muß sogar deponiren, wenn die Forderung fällig ist, weil er sonst Verzugszinsen zahlen muß und ihn überhaupt die Nachtheile des Verzuges treffen.

Was die Kompensation betrifft, eine Tilgung, welche ipso iure eintritt, so ist es zunächst unzweifelhaft, daß Kompensationen mit Forderungen des Drittarrestaten, welche vor der Arrestanlegung entstanden sind, von dem Arreste nicht tangirt werden, weil er keine Wirkung auf die Vergangenheit hat und solche Kompensationen auch nicht zum Nachtheil des Arrestanten geschehen.

Nicht so mit Forderungen, welche nach der Arrestanlegung entstanden, denn sonst könnte der Arrest leicht umgangen werden. Es soll nämlich eine aus der eigenen freien Handlung des Schuldners entstandene Forderung in Ansehung der Kompensation wie nicht entstanden angesehen werden, wodurch denn natürlich die Kompensation ausgeschlossen wird.

Vergl. Mevius l. c. cap. IX. No. 8.

Weiter hat sich aber die Wirkung des Arrestes auch nicht erstrecken können, da der Drittarrestat nicht weiter in seinen Rechten beschränkt werden kann, als zur Sicherung des Arrestanten nöthig ist, und nur bei solchen als den genannten Forderungen von Operationen zum Nachtheil des letzteren die Rede sein kann.

Deshalb werden von der Nullität nicht betroffen Forderungen, welche der Drittarrestat durch Erbgang oder unerlaubte Handlungen des Arrestaten überkommt; ferner solche, welche der erstere von anderen Personen erworben hat, und die gleiche oder bessere Priorität als die des Arrestanten haben.

Vergl. Grävell a. a. O. §. 100.

Wenn die Frage entsteht, ob eine Forderung vor oder nach der Arrestanlegung entstanden, so muß auf den Rechtstitel gesehen werden, also die Handlung oder das Rechtsgeschäft, aus welchem die Forderung entweder sogleich oder in der Folge hervorgeht.

III. Weil der Arrest das Objekt der Befriedigung nur festhält und es an sich nicht verändert, so geht auch mit der Forderung selbst keine Aenderung vor, es laufen daher auch die Zinsen bei einer zinsbaren fort.

Vergl. §. 86. Tit. 29. I. Allg. G. O.

Ist die Schuldpost fällig und der Drittarrestat will sich von aller Verantwortlichkeit, namentlich von der ferneren Zinszahlung befreien, so müß er deponiren, dabei aber die Vorschriften in den §§. 214. ff. Tit. 16. I. des Allgemeinen Landrechts beobachten. Er muß also ein gehörig substantiirtes Depositionsgesuch einbringen und die Verhandlung darüber gewärtigen. Keinenfalls aber darf er den Gegenstand der Forderung ohne Weiteres dem Gerichte zur Deposition übersenden. Thut er dies dennoch, oder ist sein Depositionsgesuch unsubstantiirt, so wird letzteres zurückgewiesen und ihm der übersendete Gegenstand zurückgeschickt.

§. 234. Tit. 16. I. Allg. L. R.

Koch Proz. O. Note 23. u. §. 86. Tit. 29. I. Allg. G. O.

IV. Wenn nun der Arrestant seine Befriedigung aus der arrestirten Forderung sucht und mit anderen Gläubigern konkurrirt, so giebt ihm der Arrest vor diesen keinen Vorzug; er muß sich vielmehr mit ihnen auf den Prioritätsstreit einlassen, wenn eine gütliche Einigung nicht stattfindet. In diesem wird er denjenigen Gläubigern gewiß nachstehen, welche sich die Forderung im Wege der Cession haben überweisen lassen, selbst wenn die Ueberweisungen nach der Arrestanlegung erfolgt sind, denn auf solche Cessionen äußert der Arrest keine Wirkungen, weil er eben nur eine Sicherheitsmaaßregel ist, welche jedoch nicht hindern kann, daß andere Gläubiger des Arrestanten, welche einen exekutorischen Titel haben, die Exekution in das Arrestobjekt wirklich vollstrecken, und namentlich die mit Arrest belegte Forderung im Wege der Exekution zum Eigenthum überweisen lassen.

Bei dem Prioritätsstreit kann der Arrestant aber nur konkurriren, wenn er einen exekutorischen Titel hat.

Vergl. Just. Min. Bl. 1854 S. 59.

§. 363. Conc. O. v. 8. Mai 1855, Ges. S. S. 406.

§. 108.

2. Auf Grundstücke.

Daß die Eintragung eines Arrestes auf Grundstücke den Prinzipien unserer Preußischen Hypothekenverfassung nicht widerstreitet,

ist schon vorher erwiesen — §. 11.; — und ebenso die Zulässigkeit des Arrestes auf Grundstücke überhaupt.

Die Wirkungen eines solchen Arrestes haben nun eine zweifache Wirkung, einmal auf den Eigenthümer — Besitzer, — das andere Mal auf die eingetragenen Gläubiger. In Betreff der letzteren ist man noch immer nicht im Klaren, obwohl die Praxis eifrig bemüht gewesen ist, auch hier zu festen Grundsätzen zu kommen.

Zuvörderst ist in den Gesetzen nirgends gesagt, daß ein Unterschied in den Wirkungen des Arrestes ist, betreffend Mobilien oder Immobilien, und es kann deshalb auch ein solcher nicht angenommen werden.

Nach dem bereits in den §§. 103. und 106. Erörterten werden die Wirkungen eines Arrestes auf Grundstücke nur darin bestehen:

> daß der zur Zeit der Arrestanlegung vorhandene Zustand des Grundstücks, namentlich der Realzustand, festgehalten; derselbe jedem dem Arrestanten nachtheiligen Verkehr und jeder nachtheiligen Einwirkung entzogen wird, daß deshalb weder der Eigenthümer, noch der Besitzer sich irgend welche nachtheiligen Dispositionen darüber anmaaßen dürfen, und jede dennoch vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung dem Arrestanten gegenüber null und nichtig ist.

Es ist schon vorher erwähnt, daß der Arrest kein Pfandrecht auf die Arrestobjekte verleiht, auch nicht einmal einen Titel dazu — §. 103. — Dies tritt hier noch klarer hervor. Denn zu jedem Hypothekenrecht wird ein gültiger Titel und die wirkliche Eintragung erfordert; an sich blos persönliche Rechte können aber nur zur Eintragung gelangen, wenn sie im Gesetze ausdrücklich privilegirt sind und es also auf die Einwilligung des Verpflichteten nicht ankommt, oder wenn der Verpflichtete das Grundstück zum Unterpfande bestellt, oder endlich, wenn im Wege der Exekution ein Pfandrecht ergriffen wird.

> §§. 1. ff. Tit. 20. I. Allg. L. R.; §. 22. Verordn. v. 4. März 1834.

Alles dieses fehlt bei einem Arrest.

Hiernach soll nun versucht werden, die Wirkungen des Arrestes auf Grundstücke speziell aufzuklären.

§. 109.

a. In Beziehung auf den Besitzer.

I. Es ist in Anbetracht der vorerwähnten Wirkungen des Arrestes nicht zweifelhaft, daß der Besitzer eines darunter liegenden Grundstücks es verkaufen kann, wenn der Verkauf nur nicht

zum Nachtheil des Arrestanten erfolgt. Dieser ist durch den eingetragenen Arrest geschützt, es muß also der Besitznachfolger sich gefallen lassen, daß er sein Recht daran ebenso geltend macht, als wenn der Verkauf nicht vorgekommen wäre. Es kann ihm aber auch noch auf andere Art, z. B. dadurch Deckung verschafft werden, daß ein Theil des Kaufgeldes, und zwar ein zur Befriedigung hinreichender, deponirt wird, oder daß der Käufer die Befriedigung des Arrestanten übernimmt und dafür Kaufgelder hinter sich behält.

Es hat beliebt, den Arrest auf Grundstücke mit dem Namen protestatio de non disponendo zu belegen. Diese Bezeichnung ist also zu weit und deshalb nicht passend. Es kann auch nicht einmal im Wege des Vertrages eine Bestimmung getroffen werden, daß das Grundstück nicht veräußert werden soll.

II. Der Besitzer wird aber durch die Arrestanlegung nicht gehindert, das Grundstück weiter zu verpfänden. Denn dieses Recht nimmt ihm nicht einmal ein schon eingetragenes Hypothekenrecht — §§. 24. 438. Tit. 20. I. des Allgemeinen Landrechts, — welches doch dinglich ist, wogegen der Arrest nicht einmal einen Titel zu einem dinglichen Recht giebt, und selbst ein Vertrag, nicht weiter zu verpfänden, ist ungültig — §. 439. a. a. O. — Weil nun der Besitzer trotz aller Arreste weiter verpfänden kann, natürlich unbeschadet des Rechts des Arrestanten, so ist die zweite Bezeichnung des Arrestes „protestatio de non amplius intabulando" falsch.

Diese beiden Bezeichnungen sind es übrigens, welche hauptsächlich Verwirrungen in die Lehre von den Wirkungen der Arreste auf Grundstücke gebracht haben.

III. Ferner, der eingetragene Besitzer gilt zwar in Folge der Publizität des Hypothekenwesens und des öffentlichen Glaubens des Hypothekenbuchs für den wirklichen Besitzer — §. 7. Tit. 10. I. des Allgemeinen Landrechts — weshalb auch jede auf Grund eines an sich rechtsgültigen Titels gegen ihn erfolgte Hypothekenbestellung ihre Kraft behält, wenn sich gleich in der Folge findet, daß er nicht der wahre Eigenthümer gewesen sei. Dies ist aber bei einem Arreste nicht der Fall. Denn wenn er auch gegen den eingetragenen Besitzer angelegt worden und in das Hypothekenbuch geschrieben ist, so äußert er doch keine Wirkung gegen den wahren Besitzer, welcher das Grundstück schon vor der Arresteintragung erworben und übergeben erhalten hat — den sogenannten Naturalbesitzer, — erstlich, weil er nur spätere Dispositionen des Arrestaten hemmt, also vorhergegangene gültige Veräußerungen nicht aufzuheben vermag, zweitens, weil er keinen Titel zur Eintragung hat, und drittens, weil er überhaupt gegen den wahren Eigenthümer der Sache wirkungslos ist — §. 103. V. —

Vergl. Urtel Ob. Trib. v. 8. Juni 1844, Entsch. Bd. 10. S. 160.

Hier zeigt sich wieder recht deutlich der Unterschied zwischen einem Arrest und einer protestatio pro conservando iure et loco; denn bei dieser ist es anders, sie wirkt auch gegen den Naturalbesitzer, weil sie einen Titel zur Eintragung hat, und das Recht wirklich, wenn auch bedingt, eingetragen ist.

Vergl. Urtel Ob. Trib. v. 29. Dezbr. 1846, Entsch. Bd. 14. S. 274; v. 31. Jan. 1846, Bd. 13. S. 257. Koch Comment. a. a. O. Note 48. zu §. 410. Tit. 20. I. u. Note 49. Alinea 2. zu §. 411. a. a. O.

§. 110.

b. In Beziehung auf die eingetragenen Gläubiger.

I. Hier ist soviel klar, daß der Arrest den Gläubigern gegenüber, welche schon vor der Arrestanlegung eingetragen waren, keine Wirkung äußern kann, weil ihr Recht ein dingliches und älteres ist.

II. Auch wenn inzwischen nach der Anlegung des Arrestes eine oder die andere dieser voreingetragenen Forderungen vom Besitzer bezahlt wird und er somit, an die Stelle des bezahlten Gläubigers tretend, die Forderung weiter cediren kann — §. 52. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, — so wird durch den Arrest dieses besondere Recht des Arrestaten nicht alterirt, und er kann frei darüber disponiren, denn der Arrest steht nur seinen Dispositionen als Besitzer, nicht auch denen als Hypothekengläubiger — und dies ist er geworden — im Wege; der Realzustand des Grundstücks wird dadurch auch zum Nachtheil des Arrestanten nicht verändert. Soll auch die Disposition über solche Rechte gehemmt werden, dann bedarf es der Anlegung eines besonderen Arrestes auf dieselben.

III. Schwierigkeiten stoßen nun aber auf in Betreff der Wirkung des Arrestes gegen nach demselben eingetragene Gläubiger, und in dieser Beziehung sind die Ansichten noch immer sehr getheilt.

1. Das Ober-Tribunal stellte früher den Grundsatz auf:

daß ein zur Sicherstellung einer persönlichen Forderung eingetragener Arrest, bei eintretender Unzulänglichkeit der zur Hypothek verschriebenen Sache, einem später eingetragenen Realgläubiger nicht nachtheilig werden könne, wenn auch der Arrest später justifizirt und die durch ihn sichergestellte Forderung späterhin rechtskräftig geworden, wofern nur zur Zeit der späteren Eintragung für den anderen Gläubiger eine Umwandelung des Arrestes in ein wirkliches Hypothekenrecht noch nicht erfolgt war.

Vergl. Urtel v. 7. Jan. 1842, Entsch. Bd. 8. S. 63.

Damit war denn freilich dem Arreste fast jede Wirkung abgesprochen und er rein illusorisch gemacht. Denn der Besitzer konnte ihn durch Verpfändung seines Grundstücks völlig wirkungslos machen, ohne daß man ihm etwas anzuhaben vermochte.

Im Jahre 1842 kam indessen das Ober-Tribunal auch schon von dieser Ansicht zurück und erhob den Grundsatz zum Plenarbeschluß:

daß jede später als der Arrest erfolgende Intabulation in Ansehung des Arrestanten unwirksam und seiner Befriedigung aus der Sache nicht entgegenstehe, so daß der später eingetragene Gläubiger bei eingetretener Insufficienz des Grundstücks zum Nachtheil des Arrestanten von seinem Hypothekenrecht keinen Gebrauch machen könne.

Dies Resultat war auch schon von Fuchs — in der juristischen Wochenschrift von 1839 S. 512 ff. — gewonnen und vertheidigt. Begründet wurde der Satz so:

Anscheinend sei zwar das Recht des später eingetragenen Hypothekengläubigers stärker als das des Arrestanten, weil es dinglich und das letztere nur persönlich, auch der Arrest kein Vorzugsrecht begründe, allein dies sei auch nur anscheinend. Denn wenn ein Arrest auf ein Grundstück zulässig sei, dann müsse er auch die Wirkung haben, welche überhaupt einem Arrest beigelegt worden, also die, daß der Eigenthümer oder Inhaber des arrestirten Grundstücks sich keiner für den Arrestanten nachtheiligen Disposition darüber anmaaßen, und die etwa später erfolgte Veräußerung und weitere Verpfändung desselben, in Ansehung des Arrestanten, bei später justifizirtem Arrest null und nichtig sei.

Es dürfe auch wegen der Publikation des Arrestes durch Einregistrirung ins Hypothekenbuch kein Dritter mit dem Besitzer in solche Rechtsgeschäfte sich einlassen, welche zum Nachtheil des Arrestanten gereichten, und wenn er es thue, so könne er immer nur so weit ein Hypothekenrecht erwerben, als es dem Rechte des Arrestanten nicht nachtheilig sei.

Die Vorschriften in §§. 4—6. Tit. 19. I. des Allgemeinen Landrechts ständen also nicht entgegen, obwohl sie ein Vorzugsrecht des dinglichen vor dem persönlichen konstituirten, was sich auch nur mit der Maaßgabe verstehe, daß dem Besitznehmer des dinglichen Rechts zur Zeit seiner Besitznahme das persönliche Recht des anderen nicht bekannt, er also in bona fide war — §. 5. a. a. O. — vergl. Bornemann System rc. Bd. 4. S. 154. Hier mußte aber der Erwerber des dinglichen Rechts mit der Arrestlegung bekannt sein, da Niemand mit der Unkenntniß einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung sich entschuldigen könne. §. 19. Tit. 4. I. des Allgemeinen Landrechts.

Dieser Grundsatz läßt sich nicht anfechten, er ist richtig und den Wirkungen eines Arrestes überhaupt gemäß. Aber damit sind noch lange nicht alle Zweifel erledigt.

2. Man fragt immer noch: welche Wirkungen äußert der Arrest denjenigen Gläubigern gegenüber, deren Forderungen schon früher existirten, auch einen Titel zum Pfandrecht hatten, die sie aber erst später haben eintragen lassen?

Das Ober-Tribunal hat in einer Senatsentscheidung auch diese Frage in Erwägung gezogen — Urtel vom 31. Mai 1850, Entsch. Bd. 19. S. 219 — und dahin entschieden:

> daß auch diese Forderungen dem Arrestanten nicht nachtheilig sein könnten, der Arrest vielmehr auch diesen gegenüber seine Wirkung behalte.

Es muß hier auf den zur Entscheidung vorgelegenen Fall eingegangen werden.

In einem Testamente war zwei Töchtern des Testators ein Legat ausgesetzt, welches ihnen durch ihren Bruder — den Universalerben — ausgezahlt, inzwischen aber durch Eintragung auf die Nachlaßgüter sichergestellt werden sollte. Das Testament wurde 1835 eröffnet; die Eintragung erfolgte am 16. Dezember 1845, nachdem am 11. November desselben Jahres für einen Gläubiger wegen verschiedener Forderungen des Erben — Besitzers — ein Arrest eingetragen war, nach dessen Justifikation die Umwandlung in eine Hypothek stattfand. Das verpfändete Gut kam zur Subhastation und der Gläubiger nahm die Priorität vor den Legaten in Anspruch, die ihm auch durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zugesprochen ward, obwohl die Gegner einwendeten, daß der Arrest kein Vorrecht begründe, und nur wider spätere Dispositionen des Eigenthümers, gegen den er verhängt sei, Schutz verleihe, während die Eintragung der gedachten Legate auf einer früheren Disposition des Vorbesitzers beruhe.

Das Ober-Tribunal, die Nichtigkeitsbeschwerde verwerfend, führte, sich an den vorher gedachten Plenarbeschluß lehnend, aus, daß nach §. 81. Tit. 29. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ein später eingetragener Gläubiger, selbst wenn sein Titel früher sei, doch dem Arrestanten gegenüber bei eintretender Unzulänglichkeit der Hypothek von seinem Hypothekenrechte keinen Gebrauch machen könne, weil dabei die Priorität des Titels keine Berücksichtigung verdiene. Denn da das Hypothekenrecht erst durch wirkliche Eintragung erworben werde — §. 411. Tit. 20. I. des Allgemeinen Landrechts — so sei die letztere hierbei als die eigentliche Disposition im Sinne des §. 81. a. a. O. anzusehen, und nicht sowohl die Zeit, sowie die Entstehungsart des Titels nebst

der etwaigen Verschiedenheit der Personen, von welchen derselbe herrühre und gegen welche beziehungsweise der Arrest ausgebracht sei, als vielmehr die Zeit der Eintragung für entscheidend zu achten. Hiermit steht im Widerspruch der von Fuchs a. a. O. ausgesprochene Satz:

> daß diejenigen Gläubiger, welche schon vor der Arrestanlegung einen Titel zum Hypothekenrecht hatten, wenngleich sie die Eintragung erst später bewirkten, dem Arrestanten dennoch auch in dem Werthe des Grundstücks vorgehen, und daß auch nach Eintragung des Arrestes Titel zum Hypothekenrecht entstehen und durch Intabulation zum Nachtheil des Arrestanten realisirt werden können — im Wege der Exekution — in sofern sie nur nicht vom Besitzer hergeleitet würden,

hauptsächlich darauf gestützt, daß nur Dispositionen des Besitzers von dem Arreste betroffen würden.

Der vom Ober-Tribunal aufgestellte Grundsatz ist aber vollkommen richtig. Denn der Arrest hat, wie vorher erwähnt worden, die Wirkung, daß er das Arrestobjekt so festhält, wie es zur Zeit der Arrestanlegung war, und allen nachtheiligen Einwirkungen auf dasselbe hinderlich entgegentritt. So hindert er auch den Gebrauch eines später eingetragenen Hypothekenrechts zum Nachtheil des Arrestanten; diesem gegenüber muß der Realzustand so bleiben, wie er zur Zeit der Arrestanlegung war. Ob das Hypothekenrecht einen früheren Titel hat, ist wirklich gleichgültig, und der Gläubiger hat es sich selbst beizumessen, daß er es nicht früher hat eintragen lassen. Ob der Vorbesitzer oder der unter den Arrest gefallene Besitzer disponirt hat, ist ebenso unerheblich, denn es ist über den Realzustand des Grundstücks durch die Eintragung unzweifelhaft disponirt, und zwar zum Nachtheil des Arrestanten, wenn dieser dem Hypothekengläubiger ohne Weiteres nachstehen soll; wer disponirt hat, darauf kann es nicht ankommen.

IV. Weiter gehend ergiebt sich nun aber Folgendes:

Kommt ein Grundstück, auf welchem ein Arrest eingetragen steht, zur Subhastation, so kann der Arrestant nicht verlangen, bei der Kaufgelderbelegung befriedigt zu werden, denn das können nur Gläubiger, die ein dingliches Recht, eine wirkliche Hypothek haben, er kann vielmehr nur fordern, daß der nach Befriedigung der bis zu ihm eingetragenen Hypothekengläubiger übrig bleibende Kaufgelderrest nicht dem Schuldner ausgezahlt wird, und daß die nach ihm eingetragenen Hypothekengläubiger von ihrem Hypothekenrecht zu seinem Nachtheil keinen Gebrauch machen, also den Kaufgelderrest nicht ohne Weiteres zu ihrer Be-

friedigung verwenden, er kann somit fordern, daß der letztere zu seiner Befriedigung festgehalten und ins Depositorium genommen wird.

Was kann er nun aber später aus demselben verlangen? Seine ganze Forderung? Nicht immer. Er kann sich nur so weit daran erholen, als dies geschehen sein würde, wenn der Realzustand des subhastirten Grundstückes derselbe geblieben wäre, welcher er zur Zeit der Arrestanlegung war, wenn also der postlocirte Hypothekengläubiger nicht eingetragen wäre. Das Wieviel hängt also davon ab, ob noch andere Gläubiger vorhanden sind, welche auf den Kaufgelderrest Anspruch machen, d. h. solche, die einen exekutorischen Titel haben, und das wird sich dann in dem Prioritätsverfahren oder in dem zu eröffnenden oder etwa schon eröffneten Concurse zeigen. Was darin der Arrestant bekommen würde, damit geht er dem Hypothekengläubiger vor.

Hätte er also nichts erhalten, so wird der Hypothekengläubiger allein befriedigt, denn er gebraucht sein Realrecht dann nicht mehr zum Nachtheil des Arrestanten, weil dieser, auch wenn der Realzustand derselbe geblieben wäre, doch immer mit jenen anderen Gläubigern auf das Prioritätsverfahren sich hätte einlassen müssen und darin leer ausgegangen sein würde.

Bei dem eröffneten Concurse wird natürlich der Kaufgelderrest der Mobiliarmasse zuzurechnen und danach dann die Berechnung anzulegen sein, wieviel auf den Arrestanten wegen seiner persönlichen Forderung nach ihrer sonstigen Natur gekommen wäre.

V. Wenn nun aber auch der Arrest keinen Pfandtitel verleiht, so gewährt doch der Rechtsstreit in der Hauptsache die Aussicht auf einen solchen und auch auf ein wirkliches Hypothekenrecht, nämlich durch Eintragung der Forderung im Wege der Exekution aus dem erstrittenen vollstreckbaren Urtel.

§. 22. V. v. 4. März 1834.

Hat der Arrestant dies erlangt, dann kann er auch sein dingliches Recht geltend machen.

Dabei kommt dann die Sache so zu stehen:

Allen nach Eintragung seines Rechts intabulirten Gläubigern geht er natürlich wegen der früheren Eintragung vor, kann aber keinen Vorrang in Anspruch nehmen vor denjenigen, welche vor seinem Recht eingetragen sind, weil dessen Kraft als Hypothekenrecht sich erst vom Tage der Eintragung datirt. Sind die Hypothekengläubiger nun nach dem Arrest eingetragen, dann können auch sie keinen Vorrang vor dem Arrestanten prätendiren, weil sie ja sonst von ihrem Hypothekenrecht zu seinem Nachtheil Gebrauch machen würden, was sie nicht dürfen. Wenn nun keiner von

Hypothekengläubigern vor dem anderen einen Vorrang hat, so haben sie gleiche Priorität.

VI. Hiermit steht nun im Widerspruch eine Entscheidung des Ober-Tribunals, welche sich im 13. Bande des Archivs für Rechtsfälle S. 380 befindet und lautet:

> die im Wege des Arrestes erfolgte protestativische Eintragung giebt bei später erfolgender definitiver Feststellung der Richtigkeit dieser Forderung ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung vor den inzwischen, obgleich definitiv, eingetragenen anderweitigen Hypotheken.

Zweifel an der Richtigkeit dieses Rechtssatzes, und namentlich seine Unvereinbarkeit mit dem vorher erwähnten Plenarbeschluß vom 30. Mai 1842, sind schon von den Herausgebern des Archivs hervorgehoben und es haben diese Zweifel so guten Grund, daß man den Satz nicht für richtig halten kann.

Effekt muß nämlich der Arrest haben, dies kann jedoch kein anderer sein, als der ihm im Gesetz beigelegte, der darauf hinausgeht, daß der Arrestant nicht benachtheiligt wird; einen Vortheil, den er sonst nicht gehabt haben würde, wirkt der Arrest für ihn aber nicht, denn davon steht nichts im Gesetz, das widerstreitet der Natur des Arrestes, und es ist ihm in der That auch jede bevorzugende Wirkung abgesprochen. Wäre obiger Satz richtig, so würde dem Arrestanten der ihm sonst nicht zugekommene Vortheil erwachsen sein, daß er Hypothekengläubiger aus dem Felde schlägt, denen er sonst unterlegen wäre.

Es ist deshalb auch nicht richtig, wenn gesagt wird, durch die Eintragung des Arrestes werde eine Stelle im Hypothekenbuche offen gehalten, in dem Sinne verstanden, daß nun das an dieser Stelle eingetragene Recht den in Rede stehenden Vorzug habe. Ueberdies würde sonst auch der Unterschied zwischen einer protestatio pro conservando iure und dem Arrest fortfallen, welcher doch ein sehr erheblicher ist und hier wiederum recht deutlich hervortritt. Denn von der ersteren kann man sagen, sie halte für den Berechtigten eine Stelle im Hypothekenbuche fest, denn sie ist eine bedingte Eintragung und hat als solche eine wirkliche Hypothekenstelle schon eingenommen, so daß ihr Inhaber schon als Hypothekengläubiger, wenn auch noch einer Bedingung unterworfen, auftreten kann, und es nur des Vermerks des Fortfalls der Bedingung bedarf, um das unbedingte Hypothekenrecht zu konstituiren, wogegen der Arrestant persönlicher Gläubiger ist und bleibt und die Eintragung seines Arrestes weiter nichts ist, als der Vermerk eines faktischen Zustandes.

Endlich müßte man, wenn obiger Satz gelten sollte, auch annehmen, daß die Wirkung des Arrestes auf Immobilien eine

andere sei als auf Mobilien, welche Annahme denn auch das Ober-Tribunal nicht für unzulässig erklärt. Die Begründung dieser Annahme steht allerdings noch dahin, man sucht aber vergeblich nach einem Rechtfertigungsgrunde dafür im Gesetz, auch hat das Ober-Tribunal selbst in dem Plenarbeschluß a. a. O. einer solchen Verschiedenheit der Wirkungen nicht im Geringsten Erwähnung gethan.

VII. Aus dem Gesagten ergiebt sich noch, daß man eigentlich von einer Umschreibung eines Arrestes in eine förmliche Hypothek nicht sprechen, und daß auch die definitive Eintragung des durch den Arrest gesicherten Rechts an der Stelle des ersteren zu Irrungen Anlaß geben kann. Deshalb erklärte auch das Rescript vom 21. Juli 1800, Rabe Bd. 6. S. 207, die Umschreibung der Arreste in Hypotheken für unzulässig, allein spätere Rescripte — vom 4. Februar 1833 Jahrb. Bd. 41. S. 227, und vom 18. December 1835 a. a. O. Bd. 46. S. 566 — gestatteten sie wieder, selbst wenn nach dem Arrest noch andere Hypothekenforderungen eingetragen waren, mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn Concurs über das Vermögen des Arrestaten ausgebrochen war. Will man aber diese Umschreibung gestatten, dann ist es der Vorsicht gemäß, bei Eintragung der Forderung an der Stelle des Arrestes, wenn inzwischen schon andere Gläubiger definitiv eingetragen worden sind, zu bemerken, daß den letzteren ihre etwaigen Ansprüche auf die Priorität vorbehalten bleiben, wie dies auch durch die Ministerial-Instruktion vom 3. August 1853, Just. Min. Bl. S. 275 angeordnet worden ist.

V. Von den Arresten der Fremden gegen Fremde.

§. 111.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung handelt besonders von den Arresten der Fremden gegen Fremde, weil diese nur in Ausnahmefällen vor den inländischen Gerichten angebracht werden können. Der Staat hat nämlich keine Verpflichtung, die Fremden in ihren Rechtsstreitigkeiten mit Fremden durch solche besondere Maaßregeln, wie der Arrest sie involvirt, zu schützen.

Demgemäß können vor den inländischen Gerichten von Fremden gegen Fremde nur Arreste ausgebracht werden:

1. wenn der Kontrakt, auf welchen die Forderung sich gründet, im Inlande geschlossen, oder dessen Erfüllung daselbst versprochen ist;
2. wenn in einem Instrumente, aus welchem der Arrest nachgesucht wird, der Schuldner die Zahlung aller Orten, wo es verlangt würde, zu leisten versprochen, oder sich gar dem Arreste aller Orten, wo er angetroffen würde, ausdrücklich unterworfen hat;
3. wenn zwar dergleichen Klausel sich in dem Instrumente nicht befindet, das Instrument aber ein Wechsel, derselbe verfallen und der Aussteller ein Kaufmann ist, welcher hiesige Messen und Märkte besucht.

§. 88. Tit. 29. I.

In diesen Fällen kann natürlich sowohl ein schleuniger, als auch ein gewöhnlicher Arrest ausgebracht und angelegt werden;

Rescr. v. 27. Decbr. 1796, Rabe Bd. 3. S. 667.

selbstredend aber auch die Arrestanlegung nicht anders stattfinden, als wenn entweder der Schuldner für seine Person in hiesigen Landen sich befindet, oder wenn Waaren oder anderes Vermögen von ihm daselbst vorhanden sind.

Anhang.

Verordnung

über

das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Vom 21. Juli 1849.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, für die Bezirke des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein behufs Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen, unter Aufhebung der bisherigen Prozeßvorschriften, soweit diese den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Vom Mandatsprozeß.

§. 1. Der unbedingte Mandatsprozeß soll in folgenden Fällen stattfinden:

1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde entweder von einer inländischen öffentlichen Behörde oder einem inländischen Notar innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz und in gehöriger Form aus-

gefertigt oder beglaubigt, oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt ist;

2) wegen aller auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn die darüber errichtete Urkunde die zu 1. bestimmten Erfordernisse hat und die Erfüllung der Gegenleistung in derselben dokumentirt ist.

Die Urkunde muß in beiden Fällen im Originale mit der Klage überreicht werden.

3) Wegen Forderungen der Geistlichen, der gerichtlichen Anwalte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure, der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen, wenn solche durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind, und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird;

4) wegen Forderungen aus dem Zeitraume Eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, der ordnungsmäßig konzessionirten Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigem, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde, der Medizinalpersonen für ihre ärztlichen Dienstleistungen, wenn sie solche speziell angeben, und der Apotheker für Arzneimittel, wenn ihre Rechnungen mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekret belegt sind.

§. 2. Gegen das mit Bestimmung einer vierzehntägigen Frist zu erlassende Mandat sind nur solche Einreden zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Zeugen, deren unverzüglicher Anhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Parteien und die vom Verklagten etwa benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung der Sache nach den unten (§. 37.) folgenden Bestimmungen vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Erkenntniß kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

Eine Rekonvention, insoweit solche sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 3. Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht werden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separat-Verfahren, im geeigneten Wege des Prozesses, verwiesen werden.

Auf Einreden, welche überhaupt gegen die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse vorgebracht werden können (§. 85.), findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 4. Ein bedingtes Mandatsverfahren soll bei allen nicht zum unbedingten Mandatsverfahren (§. 1.) geeigneten Klagen, deren Gegenstand funfzig Thaler nicht übersteigt, stattfinden, wenn dieselben auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet sind. Das unter abschriftlicher Mittheilung der Klage an den Verklagten zu erlassende Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen einer vierzehntägigen oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen noch kürzer zu bestimmenden Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gericht erhebt, das Mandat die Kraft eines Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers, der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist, ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden.

Wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, so sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach den unten folgenden Bestimmungen vorzuladen.

§. 5. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald finden die in den §§. 1. bis 3. enthaltenen Vorschriften über das Mandatsverfahren auch auf Klagen aus solchen Urkunden, welche bisher den Exekutivprozeß begründeten (Hofgerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. §. 5.), aber nicht zu den im §. 1. bezeichneten gehören, mit der Maaßgabe Anwendung, daß statt Gestattung der Einwendungsfrist ein Termin zur Rekognition oder Diffession, und etwaigen Verhandlung der nach §. 2. zulässigen Einreden anberaumt wird. Erscheint der Verklagte in dem Termin nicht, so wird das Mandat ohne Weiteres vollstreckbar.

Zweiter Abschnitt.

Ordentlicher Prozeß.

§. 6. In allen Fällen, welche nicht zum Mandatsverfahren geeignet, oder für welche weiter unten nicht besondere Bestimmungen oder Ausnahmen getroffen sind, sollen folgende Vorschriften zur Anwendung kommen.

1. Verfahren in nicht einfachen und nicht schleunigen Sachen.

§. 7. Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 11. 12. dieser Verordnung bestimmten Nachtheile, vor einen Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

§. 8. Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem

Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Der Richter kann diese Frist bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus anderen in der Sache liegenden Gründen, sowie nach Verhältniß der Entfernung des Wohnorts des Verklagten verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch ohne Zustimmung des Klägers nur einmal, verlegen.

§. 9. Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits im Termine zu erscheinen. Wenn er nicht erscheint, so wird angenommen, daß er auf den Klageantrag bestehe, und die weitere Verfügung des Richters nach Maßgabe der Klage und der erfolgten oder nicht erfolgten Einlassung des Verklagten abwarten wolle.

§. 10. Dem Verklagten bleibt es überlassen, entweder in dem Termine zu erscheinen und die Klage mündlich zu Protokoll zu beantworten, oder, statt in dem Termine zu erscheinen, schon vor oder in demselben eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Die schriftliche Beantwortung muß jedoch von einem zur Prozeßpraxis überhaupt bestellten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramte befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines gerichtlichen Anwaltes gestattet.

§. 11. Wenn der Verklagte in dem Termine nicht erschienen, auch eine schriftliche Klagebeantwortung nicht eingegangen ist, so nimmt das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen für richtig an und erkennt nach dem Klageantrage, soweit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, gegen den Verklagten in contumaciam.

§. 12. Insoweit der Verklagte den Anspruch des Klägers bestreiten will, muß derselbe sämmtliche Einreden, auch die etwa gegen die in der Klage vorgeschlagenen Beweismittel anzubringenden, in der Klagebeantwortung vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 13. Vermeint der Verklagte, dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
b) der Inkompetenz des Gerichts,
c) der Rechtshängigkeit,
d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung für die Kosten des Prozesses, wenn der Kläger ein Ausländer ist,

entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, in sofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort

zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden. Der Verklagte muß daher, wenn er mehrere derselben zur Vermeidung der vollständigen Einlassung geltend machen will, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 14. Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 13.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur so weit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 15. Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dieses nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien zur Prozeßpraxis verstattete Rechtsanwälte zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 8. abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Partei, welche einen solchen Bevollmächtigten nicht bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik oder Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die schriftliche Klagebeantwortung im §. 10. ertheilt worden sind.

§. 16. Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen, Duplikationen) können in erster Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 17. Mit der Angabe der zur Begründung oder Widerlegung der Klage oder der Einreden angeführten Thatsachen kann in allen Fällen die Angabe der dafür beizubringenden Beweismittel oder Gegenbeweismittel verbunden werden. Bestehen dieselben aber in Urkunden, so müssen dieselben sofort bei Anführung der Thatsachen, zu deren Beweise dieselben dienen, in Original oder Abschrift eingereicht, oder es muß unter Angabe der Hinderungsgründe angezeigt werden, wo

sich dieselben befinden. Befindet sich die Urkunde in Händen des Gegentheils, so muß das Editionsgesuch gleichzeitig mit der Behauptung, zu deren Unterstützung sie dienen soll, angebracht werden, und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

§. 18. Sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist, und in den Fällen, in welchen eine besondere Replik und Duplik gestattet wird, sobald solche erfolgt, oder der zur Anbringung der Replik oder, bei deren Eingang, der Duplik bestimmte Termin fruchtlos verstrichen ist, werden die Parteien oder, wenn sie vertreten sind, deren Bevollmächtigte zur mündlichen und öffentlichen Verhandlung der Sache vor das Gericht vorgeladen, unter Androhung der nach den §§. 25. ff. den Ausbleibenden treffenden Nachtheile und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift eingereichten Dokumente urschriftlich zur Stelle zu bringen.

§. 19. Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung kann ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nach dem Ermessen des Gerichts nur einmal erfolgen, wenn der Antrag der Partei durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützt wird. Hindernisse in der Person eines bevollmächtigten Anwaltes dürfen nicht beachtet werden.

§. 20. Eine Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung überhaupt findet nicht statt; das Gericht kann aber auf übereinstimmenden Antrag der Parteien noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahme, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung verbinden.

§. 21. Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Partei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §§. 26. 27. 29. zu befolgen.

§. 22. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen und diejenigen Fragen, welche letztere den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

Bei Ruhestörungen ist nach der Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1838 (Gesetz-Sammlung S. 504) zu verfahren.

§. 23. Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts auf Grund eines vor dem Termine aus den bisherigen Verhandlungen angefertigten schriftlichen Referats eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtssitzung durch die Partei

in Person oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Prozeßpraxis verstatteten Anwälte zu wählenden Bevollmächtigten oder Beistand gehalten, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 24. Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

1) Die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder,
2) die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind,
3) den Gegenstand des Rechtsstreites,
4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen,
5) die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung vom Gegner verlangt wird, und diejenigen Erklärungen der Parteien überhaupt, welche das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Parteien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

§. 25. Erscheinen beide Parteien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so bleiben die Akten bis auf weiteres Anrufen der Parteien beruhen.

§. 26. Erscheint die eine der Parteien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Partei auf Kontumazialverhandlung antragen.

§. 27. Bei der Kontumazialverhandlung werden alle von der nicht erschienenen oder sich nicht einlassenden Partei vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von der Gegenpartei angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen ist, für zugestanden, ingleichen die von derselben beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen.

Eben so wird es gehalten, wenn eine erschienene Partei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einläßt.

§. 28. Nach dem mündlichen Vortrage der Parteien hat das Gericht über die Anträge der Parteien Beschluß zu fassen, und diesen in derselben oder in einer in der Regel nicht über acht Tage hinauszusetzenden, sofort zu bestimmenden Sitzung denselben bekannt zu machen.

Ist die Sache zum Endurtheile reif, so ist das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen durch den Vorsitzenden zu publiziren.

§. 29. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß durch den Beschluß festgestellt werden, über welche Thatsachen und von welcher Partei der Beweis und Gegenbeweis geführt werden soll. Nach Verkündigung eines solchen Beschlusses muß jede Partei sofort rücksichtlich der Thatsachen, welche ihr zu beweisen obliegen, alle Beweismittel, soweit solche noch nicht vorgeschlagen sind, vollständig angeben. Ur-

kunden, durch welche eine streitige Thatsache bewiesen werden soll, müssen dabei sofort im Original vorgelegt werden, widrigenfalls, wenn zu deren Edition der Gegentheil aufgefordert war und dieser sich nicht zur Ableistung des Editionseides erbietet, die Vorlegung derselben für verweigert, wenn solche aber von der zur Beweisführung verpflichteten Partei selbst vorzulegen waren, dieselben für die Partei als nicht erbracht zu erachten sind.

Das Gericht kann in besonders verwickelten Sachen und in allen Fällen, in welchen eine Partei glaubwürdig darthut, daß sie ohne eigene Schuld nicht im Stande gewesen, die Beweismittel sofort vollständig anzugeben, noch eine peremtorische achttägige Frist zur schriftlichen Angabe der Beweismittel gestatten.

§. 30. Werden Zeugen und Sachverständige vorgeschlagen, so sind die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, bestimmt anzugeben; die besondere Aufstellung von Artikeln und Fragestücken fällt fort.

Eine spätere Vervollständigung der Beweisantretung und die Aufnahme neu vorgeschlagener Beweismittel ist beim Widerspruch des Gegentheils nur in sofern zulässig, als sich dieselben aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben. Die Eideszuschiebung ist jedoch, ohne daß das juramentum calumniae noch ferner gefordert werden darf, bis zur Entscheidung der Sache, aber in allen Fällen nur dann zulässig, wenn der Eid auf eine bestimmt ausgesprochene Thatsache gerichtet ist.

Die im §. 3. Tit. 34. Th. II. der Tribunals-Ordnung und §. 3. Tit. 27. Th. II. der Hofgerichts-Ordnung für Neuvorpommern enthaltene Beschränkung im Gebrauch der Eideszuschiebung wird aufgehoben.

§. 31. Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei Thatumstände, soweit solche nach §. 16. noch zulässig sind, und Beweismittel, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht, so ist durch Verfügung des Gerichts, welche den Erschienenen statt besonderer Vorladung mündlich zu eröffnen ist, die Fortsetzung der Verhandlung in einer anderen Sitzung anzuordnen. Gegen die in dieser nicht erscheinende Partei treten die in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachtheile ein.

§. 32. Sobald die zur Beweisantretung bestimmten Verhandlungen geschlossen sind, oder die nach §. 29. etwa bewilligte Frist verstrichen ist, hat das Gericht zu prüfen, ob der Beweis für hinreichend angetreten zu erachten. Ist solches nicht der Fall, so ist das Endurtheil nach §. 28. in öffentlicher Sitzung zu erlassen und zu publiziren, andernfalls durch eine Resolution die Aufnahme des Beweises anzuordnen.

§. 33. Soll hiernach von der Partei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch, mit Ausnahme schleuniger Fälle,

in der Regel nicht früher als acht Tage nach dessen Auferlegung abzunehmen.

Ist die Partei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, um Abnahme des Eides.

§. 34. Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so bleibt es der Beurtheilung des Gerichts überlassen, diese mit der mündlichen Verhandlung in einer ferneren Sitzung zu verbinden, oder dazu einen Kommissarius zu ernennen, oder wenn dieselbe auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen.

§. 35. Sollen Zeugen und Sachverständige vernommen werden, so erfolgt die Vorladung zu dem Termine, in sofern die Partei sich nicht zu deren Gestellung erbietet, durch das Gericht. Ihre Vernehmlassung ist nicht nach Artikeln, sondern in geordnetem zusammenhängenden Vortrage über ihre Wissenschaft von den zu beweisenden Thatsachen zu protokolliren. Den Parteien bleibt es überlassen, der Vernehmung beizuwohnen, auch durch Bevollmächtigte aus der Zahl der beim Gericht zur Prozeßpraxis verstatteten Anwälte ihr Interesse dabei wahrnehmen zu lassen. Glauben dieselben eine Unvollständigkeit wahrzunehmen, oder wollen sie den Zeugen noch über besondere Umstände vernommen wissen, so haben sie dem vernehmenden Richter darüber sofort Mittheilung zu machen, welcher verpflichtet ist, die Vernehmung danach zu vervollständigen, oder die Gründe der Ablehnung zu protokolliren. Das Vernehmungsprotokoll wird den Parteien, in sofern sie anwesend sind, sofort durch Vorlesung bekannt gemacht, andernfalls abschriftlich mitgetheilt.

Die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 249).

§. 36. Sobald die Beweisverhandlungen beendigt sind, werden, in sofern solche nicht in einer zugleich zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst anstehenden Sitzung erfolgt sind, die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung in die Gerichtssitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen und wolle die Entscheidung der Sache nach Lage der Akten erwarten.

2. Schleunige und einfache Sachen.

§. 37. In allen Fällen, welche ein besonders schleuniges Verfahren erheischen, Arrestsachen, Bausachen, Miethsstreitigkeiten, den in possessorio summariissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten, sowie in einfachen Schuldsachen, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maaßgaben statt:

Auf die Klage ist sofort ein Termin zur Beantwortung derselben

und zur weiteren mündlichen Verhandlung in der Gerichtssitzung anzuberaumen. Jede Partei muß die zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und Einreden dienenden Beweismittel sofort in diesem Termine — wenn nicht dieselben bereits in der Klage oder vor dem Termine eingereichten Klagebeantwortung angegeben sind — bei Vermeidung der in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachtheile angeben. Die im §. 29. gestattete nachträgliche Angabe findet in diesen Fällen nicht statt; nur wenn bei der mündlichen Verhandlung Thatumstände, soweit solche zulässig sind, und Beweismittel, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht werden, findet eine fortgesetzte mündliche Verhandlung (§. 31.) statt.

Die Beweise können sogleich im ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 38. Bei Anberaumung der Termine kann in allen besonders schleunigen Sachen die Frist (§. 8.) nach dem Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. Eine Verlegung des Termins findet in schleunigen Sachen ohne Zustimmung des Klägers nicht statt.

3. Injurienprozesse und geringfügige Sachen.

§. 39. Das im §. 37. bestimmte Verfahren findet ohne Ausnahme bei Injurienklagen und in allen nicht zum Mandatsverfahren geeigneten Sachen, deren Gegenstand nicht über funfzig Thaler beträgt, Anwendung.

Die Anfertigung eines besonderen Referats fällt in allen vor einem Einzelrichter zu verhandelnden Sachen fort.

4. Verhandlung vor einem Kommissar.

§. 40. In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 36. vorgeladen.

5. Insinuation der Erkenntnisse und Verfügungen.

§. 41. Alle Erkenntnisse sind sofort nach deren Erlassung, in sofern nicht bei der Publikation auf deren Ausfertigung verzichtet ist, auszufertigen, und in der Regel binnen acht Tagen zu insinuiren. Es kommen dabei die in der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetz-Samml. S. 273) sub a. bis e. des §. 3. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung. Die Insinuation sowohl der Erkenntnisse als aller Verfügungen soll künftig an die persönlich aufgetretenen Parteien direkt, sonst an ihre Bevollmächtigten, in allen Fällen ohne Dazwischenkunft besonderer Prokuratoren stattfinden; insbesondere wird den Gerichten die Insinuation aller Verfügungen und Erkenntnisse durch die Postanstalten nach Maaßgabe der Instruktion vom 13. Mai 1842 gestattet.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.

I. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 42. Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde werden nur gegen Endurtheile, nicht gegen interlokutorische Beschlüsse gestattet. Dieselben sind in allen Fällen bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden.

Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Dieselbe ist an keine Form gebunden und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich, ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes, erfolgen.

Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 43. Die Anmeldung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen sechs Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an die Partei oder deren Stellvertreter, oder des die Zustellung vertretenden Aktes (§. 41.) an gerechnet, erfolgen. Diese Frist wird für den Fiskus, Stadt- und Landgemeinden, privilegirte Korporationen, Kirchen und alle öffentlichen Armen- und Schulanstalten und unter Vormundschaft und Kuratel stehende Personen verdoppelt. Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 44. Das Gericht prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall ist, die Akten unter Benachrichtigung der Parteien sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 45. Innerhalb vier Wochen nach Ablauf der im §. 43. bestimmten Anmeldungsfrist muß das Rechtsmittel bei dessen Verlust bei dem in höherer Instanz erkennenden Gerichte mittelst einer diesem besonders einzureichenden Schrift eingeführt und gerechtfertigt werden, ohne daß es einer Aufforderung dazu bedarf. Nur aus bescheinigten Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist verlängert werden.

§. 46. Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 45. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

Nur in Ansehung derjenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, welche durch das eingeführte Rechtsmittel angegriffen werden, steht es dem andern Theile frei, eine Abänderung zu seinen Gunsten auch nach Ablauf der Anmeldungs- und Einführungsfristen zu beantragen. Diese

Adhäsion muß aber spätestens mit der Beantwortungsschrift ausdrücklich erklärt und gerechtfertigt werden.

II. Bestimmungen über die Appellation.

§. 47. Die Appellation ist ausgeschlossen in allen durch Mandat ohne kontradiktorisches Verfahren beim Gerichte erster Instanz beendigten Sachen und in allen Fällen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde nach Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt, sowie gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt, in sofern die Beschwerde nur dessen Bestimmung betrifft.

Gegen Kontumazial-Erkenntnisse findet die dem Gegenstande nach an sich zulässige Appellation von Seiten des Verklagten nur in soweit statt, als die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß der Richter aus den für eingeräumt zu erachtenden Thatsachen unrichtige Folgen festgesetzt habe.

§. 48. Die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte die Angabe der zur Unterstützung derselben etwa anzuführenden neuen Thatsachen, sowie der zur Unterstützung dieser oder der bereits in erster Instanz vorgebrachten Thatsachen vorzuschlagenden neuen Beweismittel, sowie der Gegenbeweismittel enthalten. Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr vorgebracht werden.

§. 49. Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 45. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist einzureichen, und zwar bei Vermeidung der im §. 50. bestimmten Nachtheile.

§. 50. Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienenden neuen Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Verlaufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

Geht die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist ein, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden, die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 51. Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes schriftlich einreichen.

Die Schriften anderer Parteien müssen von einem öffentlich angestellten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§. 52. Ist die Beantwortung eingereicht, oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so werden die Parteien oder deren Stellvertreter zur mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsrichter unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn beide Parteien nicht erscheinen, sie das Erkenntniß nach Lage der Akten erwarten wollen, wenn aber nur eine der Parteien nicht erscheint, das Kontumazial-Verfahren dahin stattfinden werde, daß alle streitigen, von dem Nichterschienenen in zweiter Instanz vorgebrachten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, alle von demselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache kann in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten gültig zu Händen der Rechtsanwalte insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gericht zur Prozeßpraxis befugt sind oder an dem Sitze dieses Gerichts wohnen.

Bei Anberaumung des Termins wird zugleich ein Referent bestellt, welcher das schriftliche Referat nach §. 23. anfertigt und in der Sitzung dem Vortrage der Parteien eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

§. 53. Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln und in einem Urtheil zu entscheiden.

§. 54. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten beider Instanzen dem Gericht erster Instanz zur ungesäumten Insinuation an die Parteien zuzufertigen. Nur die Mittheilung der Abschriften der Erkenntnisse an die beim Appellationsrichter aufgetretenen Rechtsanwalte kann durch denselben unmittelbar erfolgen.

§. 55. In soweit für das Verfahren in zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

III. Vom Rechtsmittel der Revision.

§. 56. Gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz wird das Rechtsmittel der Revision gestattet:

1) In allen Fällen, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehesachen oder Ehegelöbnisse, über welche in der Urtheilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist, allein oder in Verbindung mit anderen daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat;

2) in allen Fällen, in welchen die Beschwerde lediglich das Vermögen betrifft, nur dann, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Streitigkeiten über Wegegerechtigkeiten, über das Recht, auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken zu legen, das Recht der freien Aussicht, der Dachtraufe und des Ausgusses, in Injuriensachen, sowie im Falle zweier gleichlautender Erkenntnisse in Prodigalitätssachen.

§. 57. Die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel ist in der Revisionsinstanz nur dann zulässig, wenn über eine in der vorigen Instanz bereits vorgekommene, aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatsache neue Umstände oder Beweismittel angegeben werden.

Behufs Aufnahme und Erörterung der neuen Beweismittel und Thatsachen wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die betreffende Instanz durch eine Resolution zurückgewiesen.

Einreden, welche noch in der Exekutionsinstanz vorgebracht werden können (§. 85.), sind vom Revisionsrichter zur ersten Instanz zurückzuweisen, und es ist unter deren Vorbehalt nach Lage der Akten zu erkennen.

§. 58. Im Uebrigen treten für das Verfahren in der Revisions-Instanz die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls in Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

1) Thatsachen zur Begründung der Revision, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.
2) Wenn die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist (§. 49.) eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, so weit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden erachtet.
3) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Rechtsanwalten zu unterzeichnen sind, nur die bei dem höchsten Gerichtshofe selbst angestellten Rechtsanwalte befugt.

IV. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 59. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wird gegen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, in sofern kein ordentliches Rechtsmittel stattfindet, zugelassen. Ausgenommen sind nur:

1) Entscheidungen erster Instanz, wenn der Gegenstand der Beschwerde nicht über funfzig Rthlr. beträgt;

2) Entscheidungen über den Kostenpunkt und Prozeßstrafen, wenn die Beschwerde nicht zugleich die Hauptsache betrifft.
3) Kontumazial-Erkenntnisse, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution noch zulässig ist (§§. 67—69.).

§. 60. Das Rechtsmittel ist nur dann begründet:
1) wenn das angefochtene Erkenntniß einen Rechtsgrundsatz verletzt, dieser möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn es eine nach dem in den betreffenden Bezirken bestehenden Rechte und dieser Verordnung als wesentlich zu betrachtende Prozeßvorschrift verletzt.

§. 61. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände.

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft anzusehen.

§. 62. Im Uebrigen treten für das Verfahren die für die Appellations-Instanz gegebenen Bestimmungen mit den im §. 58. vorgeschriebenen Maaßgaben in Anwendung.

§. 63. Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntniß als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, in sofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht.

Wird die Beschwerde gegründet gefunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens anderweitig definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in die betreffende Instanz zurück.

V. Von dem Rechtsmittel des Rekurses.

§. 64. Der Rekurs wird nur gegen die vom Gerichte erster Instanz erlassenen Erkenntnisse, in sofern der Gegenstand der Beschwerde nicht funfzig Thaler übersteigt, bei Beschwerden über die Bestimmung

des Kostenpunktes, in soweit in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt wird (§. 47.), jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages gestattet, und ist zulässig, wenn entweder

1) gegen die klare Lage der Sache gesprochen ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;

2) wenn die Entscheidung einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge aus einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dieselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

§. 65. Der Rekurs muß bei der Gerichtsbehörde, welche in erster Instanz instruirt oder erkannt hat, binnen der im §. 43. bestimmten Frist entweder mündlich zu Protokoll, oder schriftlich, ohne daß es der Zuziehung eines Rechtsanwaltes bedarf, angebracht werden, und die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten. Es bleibt der Partei überlassen, eine nähere Ausführung der Beschwerden damit zu verbinden.

§. 66. Das Gericht schickt sofort dem Gerichte zweiter Instanz die Rekursbeschwerde mit den Akten ein.

Findet dieses die Beschwerde unbegründet, so ist dieselbe durch eine sofort unter Angabe der Gründe zu erlassende Resolution zurückzuweisen, andernfalls nach §. 34. der Verordnung vom 2. Januar d. J. zu verfahren.

Rücksichtlich des Kostenpunktes ist die Entscheidung nach Maaßgabe der im §. 63. getroffenen Bestimmung zu erlassen. Die Bestimmung des §. 61. findet auch auf den Rekurs Anwendung.

VI. Von der Restitution.

§. 67. Die Restitution wegen Fristversäumnisse kann vom Gericht überhaupt ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle denjenigen, welcher die Frist versäumt hat, verhindert haben, die Frist inne zu halten. Die Partei muß die Thatumstände, welche das Hinderniß begründen, wenn der Gegentheil die Restitution bewilligt, beweisen oder auf Erfordern des Gerichts eidlich erhärten. Ein Rechtsmittel wird gegen die durch Verfügung auszusprechende Restitution nicht gestattet.

§. 68. Das Restitutionsgesuch muß binnen 10 Tagen nach Ablauf der Frist oder nach angestandenem Termine, wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe der Hinderungsgründe und der Beweismittel, und, insofern die Einreichung einer Schrift versäumt ist, unter Beifügung derselben angebracht werden. Geht eine Prozeßschrift innerhalb der zehntägigen Restitutionsfrist ein, so kann die Restitution, wenn das Hinderniß klar vorliegt, ohne Weiteres ertheilt, sonst aber in einer vom Gericht zu bestimmenden Frist begründet werden.

§. 69. Wird gegen Kontumazial-Erkenntnisse bei nicht erfolgter Klagebeantwortung und gegen die in Kraft der Erkenntnisse übergehenden Mandate (§. 4.) Restitution nachgesucht, so muß das Gesuch binnen 10 Tagen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses oder vom Ablauf der im Mandate bestimmten Frist ab gerechnet, mündlich zu Protokoll, oder mittelst eines von einem Rechtsanwalte zu unterzeichnenden Schriftsatzes angebracht werden und damit zugleich die Klagebeantwortung verbunden sein; der Angabe von Restitutionsgründen bedarf es nicht.

Ist das Gesuch begründet, so setzt der Richter, unter abschriftlicher Mittheilung desselben an den Gegentheil, einen Termin zur Verhandlung der Sache an. In dem folgenden Erkenntniß wird die Aufhebung des früheren Erkenntnisses oder Mandats ausgesprochen und in der Sache selbst anderweitig erkannt. Die durch die Versäumniß entstandenen Kosten muß der Restituirte in allen Fällen tragen und sofort ersetzen.

VII. Von der Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel.

§. 70. Andere Rechtsmittel, als die vorstehend aufgeführten, werden nicht gestattet.

Treffen in einem Prozeß, sei es bei einem und demselben Streitpunkte, oder bei mehreren aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangenen oder doch mehrere nach §. 82. zusammen zu rechnende Forderungen betreffenden Streitpunkten Seitens einer oder beider Parteien das Rechtsmittel des Rekurses und das der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde zusammen, so zieht die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde den Rekurs nach; ebenso wenn die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Revision zusammentrifft, zieht letztere jene nach sich, so daß im ersteren Falle der Rekurs als Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde zu behandeln, und nach den für die Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten Grundsätzen, im andern Falle die Nichtigkeitsbeschwerde als Revision und nach den für diese bestimmten Grundsätzen zu behandeln und in demselben Erkenntnisse zu entscheiden ist.

§. 71. Betreffen die zusammentreffenden Rechtsmittel verschiedene Streitpunkte, bei welchen nicht jene Voraussetzungen eintreffen, so sind dieselben gesondert zu verhandeln, aber insofern dieselben vor einem und demselben Gerichte zu verhandeln, durch ein und dasselbe Erkenntniß zu entscheiden; anderenfalls ist, wenn der Rekurs und die Nichtigkeitsbeschwerde zusammentrifft, jener zuerst zu entscheiden.

§. 72. Wenn das Rechtsmittel der Restitution gegen ein Kontumazial-Erkenntniß mit dem der Appellation, des Rekurses oder der Nichtigkeitsbeschwerde konkurrirt, so muß die Verhandlung und Entscheidung der letzteren bis zur Erledigung des ersteren ausgesetzt bleiben.

§. 73. Eine Partei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln in einem vorliegenden Falle stattfinde, ist be-

fugt, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einzulegen. Das Gericht hat die Zulässigkeit des einen oder anderen vorläufig zu prüfen, das geeignet Scheinende zu verhandeln, die Verhandlung des anderen aber bis zur definitiven Entscheidung auszusetzen.

VIII. Von Beschwerden.

§. 74. Beschwerden gegen Verfügungen, durch welche ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar d. J. §. 35. zur Anwendung.

§. 75. Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesetzte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung selbst anzuordnen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Prozeßarten.

§. 76. Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, sind mit der im §. 12. der Verordnung vom 2. Januar d. J. bestimmten Maaßgabe nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 184) zu verhandeln. Für die dritte Instanz kommen jedoch hinsichtlich der Formen des Verfahrens und der Fristen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung §. 42. ff. zur Anwendung. Das materielle Eherecht soll durch diese Bestimmung in keiner Weise geändert werden; die lediglich auf das Allgemeine Landrecht sich beziehenden Bestimmungen der Verordnung bleiben daher außer Anwendung.

§. 77. In Wechselsachen (Verordnung vom 6. Januar 1849 Gesetz-Sammlung S. 49) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Auf die Wechselklage (§. 5. l. c.) ist sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anzuberaumen und so abzubemessen, daß dem Verklagten eine Frist von höchstens drei Tagen zur Vorbereitung offen bleibt.
2) In demselben Maaße sind auch die Fristen der etwa nothwendig werdenden ferneren Termine abzukürzen.
3) Die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung muß spätestens binnen drei Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gericht erster Instanz angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt, oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Parteien unter der in den §§. 50. und 52. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem Termin eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertignng, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

4) Für die Revision und Richtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 58. zu 1. und 2. ein.

5) Der Richter hat nur zu beurtheilen, ob der Verklagte wechselmäßig (Art. 8. ff., Art. 81. 82. der Allg. Deutschen Wechselordnung) verhaftet ist. Findet er die wechselmäßige Verhaftung nicht begründet, so ist die Wechselklage abzuweisen. Die Verfolgung des dem Kläger aus anderen Gründen etwa zustehenden Anspruchs muß demselben, und zwar im Wege des gewöhnlichen Verfahrens, überlassen bleiben.

6) Das Rechtsmittel sowohl der Appellation als der Revision gegen ein Erkenntniß, welches den Verklagten wechselmäßig verurtheilt, hat für ihn nur Devolutiv-Effekt.

7) Wenn nicht binnen drei Tagen, vom Tage der Publikation des Erkenntnisses an, die Erfüllung der wechselmäßigen Verbindlichkeit erfolgt, so kann der Gläubiger den Schuldner durch das Gericht, ohne daß es eines monitorischen Zahlungsbefehls bedarf, sofort zur persönlichen Haft bringen lassen. Dem Gläubiger wird durch die Vollstreckung des Haftbefehls das Recht auf Vollstreckung der Exekution in das Vermögen des Schuldners nicht verschränkt.

8) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen dieser Verordnung auch in Wechselsachen zur Anwendung.

§. 78. In Ansehung des Verfahrens bei Provokationen auf Todes-, Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen sollen die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 37. und 38. und des Anhangs dazu mit der Maaßgabe, daß an Stelle der darin in Bezug genommenen Bestimmungen des Allg. Landrechts das bestehende materielle Recht in Geltung bleibt, zur Anwendung gebracht werden.

§. 79. In Ansehung des an Stelle der Konfiskationsprozesse getretenen Verfahrens (Verordn. vom 4. Januar d. J. Ges.-Samml. S. 47), der Moratorien, Konkurs-, Liquidationsprozesse, des Verfah-

rens bei der cessio bonorum, der Behandlung der Gläubiger und bei Subhastationen verbleibt es für das Verfahren in erster Instanz bei den bisherigen Vorschriften; insofern aber nach denselben gegen eine in erster Instanz erfolgte Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig war und eingelegt wird, ist dessen Zulässigkeit zugleich nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung (§§. 47. 56. 59. 64.) zu beurtheilen und nach diesen zu verhandeln. Kommen in diesen Sachen Spezial-Prozesse vor, welche sich zu einer abgesonderten Verhandlung und Entscheidung eignen, so sind dieselben ebenso nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln. Insbesondere bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die der Definitiv-Entscheidung vorhergehenden interlokutorischen Bescheide ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 80. Wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt ist, so hat, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, das Gericht erster Instanz einen Termin zur Ausschwörung des Eides anzuberaumen und die purificatoria zu erlassen.

§. 81. Der Werth des Streitgegenstandes ist überall nach der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 297) zu berechnen.

§. 82. Mehrere in dem Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage der Forderungen beurtheilt werden muß. Die Kumulation anderer aus verschiedenen Geschäften entspringender Klageansprüche ist nur insoweit zulässig, als sich dieselben zu einem und demselben Verfahren eignen. Sind in einer Klage Ansprüche auf Geld und fungible Sachen mit Ansprüchen anderer Art, aber aus demselben Geschäfte, verbunden, so findet das im §. 4. vorgezeichnete Mandatsverfahren auch nicht rücksichtlich jener statt.

§. 83. Die Bestimmungen der Verordnungen vom 4. Juli 1832 und 5. Dezember 1835, daß

1) minderjährige oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Prozessen, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsorts unterworfen;

2) die großjährigen unter ihnen befugt und verpflichtet sind, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf;

3) den minderjährigen, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litiskurator zugeordnet werden soll, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen, — und daß die Bestimmungen zu 2. und 3. auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die gedachten minderjährigen oder großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen in solchen Prozessen als Kläger auftreten, —

sollen auch in den im Eingange gedachten Bezirken zur Anwendung kommen.

§. 84. Rechtsanwalte, welche als Bevollmächtigte eine Prozeßschrift übergeben, haben bei einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu fünf Rthlr. dieselbe in duplo einzureichen.

In Rücksicht auf die bloße Legalisirung solcher Schriften, welche nicht von einem bevollmächtigten Sachwalter unterschrieben sind, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 295) mit den für die Revisions- und Nichtigkeits-Instanz oben bestimmten Maaßgaben zur Anwendung. Der Rechtsanwalt, welcher eine solche Schrift unterzeichnet, ist für deren Inhalt ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte. Die Klagebeantwortung, die unter Anberaumung besonderer Termine erforderte Replik und Duplik, können von einem bevollmächtigten Rechtsanwalte nicht zu Protokoll gegeben, sondern nur schriftlich angebracht werden.

§. 85. In der Exekutions-Instanz können nur die Einreden der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleiches geltend gemacht werden. Dieselben hemmen aber nur dann die Exekution, wenn die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst zu einer Zeit ereignet haben, in welcher dieselben in dem, der Exekution vorhergegangenen Prozeßverfahren nicht mehr vorgebracht werden konnten, und wenn dieselben sofort liquide gemacht werden können. (§. 2.)

§. 86. Alle zu einer Leistung verurtheilende Erkenntnisse sollen die Bestimmung einer Frist enthalten, binnen welcher bei Vermeidung der Exekution dem Erkenntnisse Genüge geleistet werden muß.

Nach Ablauf der Frist, und wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, oder dessen Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht gehemmt werden kann, ist auf Antrag des Gläubigers sofort die Exekution selbst zu verfügen und der Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Vollstreckung soll der Erlaß eines weiteren monitorii nicht vorhergehen. Die Einlegung des Exekutors soll überhaupt nicht mehr stattfinden.

Die Beobachtung besonderer Exekutionsgrade findet nicht ferner statt; der Personalarrest, mit Ausnahme des Wechselarrestes, aber nur in Ermangelung eines anderen Exekutionsobjekts.

§. 87. An Sonn- und Festtagen darf keine Exekution vollstreckt werden. Eben so wenig während der Saat- und Aerndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Aerndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Aerndte hauptsächlich zu fallen pflegen, frei gelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Aerndtezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

§. 88. Die den Künstlern und Handwerkern zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände bleiben von der Pfändung ausgeschlossen, wenn jene schon bei Eingehung der zur Exekution stehenden Schuld dem Stande der Künstler oder Handwerker angehörten.

§. 89. Werden im Wege der Exekution Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene Einkünfte, und zwar nicht nur die bereits fälligen, sondern auch die künftigen Beträge derselben der Art in Beschlag genommen, daß mehrere Gläubiger daraus ihre Befriedigung suchen, so geschieht die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1) Forderungen, denen ein bestimmtes Vorrecht gesetzlich zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.
2) Von den übrigen Forderungen werden
   a) die vor der Beschlagnahme entstandenen zunächst und
   b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der zu 1. erwähnten Forderungen fällt bei Vertheilung unter die zu 2a. bezeichneten Gläubiger die Einnahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben, oder derselben beigetreten sind; bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre beigetreten sind.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

Zur Erklärung über den nach vorstehenden Bestimmungen anzufertigenden Vertheilungsplan werden sowohl der Schuldner als die Gläubiger unter abschriftlicher Mittheilung desselben zu einem Termine vorgeladen unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie genehmigten den Plan und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

§. 90. Die Einleitung der Subhastation findet ohne vorgängige Immission statt; auch soll nur eine einzige Monitionsfrist von vier Wochen und nur ein Bietungstermin stattfinden. Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 500 Rthlr. einschließlich genügt zur Bekanntmachung des verfügten Verkaufstermines der Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, sowie die einmalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungsamtsblattes.

Sechster Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 91. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. August d. J. in Wirksamkeit. Was die bereits vor diesem Zeitpunkte eingeleiteten Prozesse betrifft, so bleiben jeder Partei diejenigen Rechte, welche sie durch die Versäumnisse des Gegentheils an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise bereits erworben hat, vorbehalten; im Uebrigen treten die folgenden Unterscheidungen und Bestimmungen ein.

§. 92. Ist in erster Instanz weder definitiv, noch interlokutorisch erkannt, so wird in allen Fällen, in welchen die Akten dem Gerichte zum Spruch oder zur Verfügung vorliegen, oder die Partei einen Antrag macht, oder ein Termin ansteht, nach dessen Abhaltung nicht ein Kontumazial- oder Agnitionsbescheid abgefaßt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung anberaumt, zu welchem die Parteien mit der Aufforderung vorzuladen, alle zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und der dagegen vorgebrachten oder noch vorzubringenden Einreden noch anzuführenden Thatsachen, soweit sie damit nicht bereits vor dem 15. August d. J. ausgeschlossen, sowie alle zur Unterstützung oder Widerlegung der vorgebrachten Thatsachen dienenden Beweismittel und alle Gegenbeweismittel vorzubringen, und zwar unter der nach §§. 27. bis 31. dieser Verordnung zu bestimmenden Verwarnung.

§. 93. Ebenso ist es zu halten, wenn in erster Instanz zwar bereits interlokutorisch erkannt, das Erkenntniß oder der Bescheid aber weder rechtskräftig geworden, noch in zweiter Instanz darüber definitiv erkannt ist, also auch dann, wenn nur erst Appellationsprozesse erkannt sind. Akten, welche beim Appellationsrichter zum Spruch über

einen interlokutorischen Bescheid vorliegen, sind an das Gericht erster Instanz zu remittiren, welches ohne weiteren Antrag den Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen hat.

§. 94. Ist in zweiter Instanz bereits auf die Appellation gegen einen interlokutorischen Bescheid vollständig erkannt, das Erkenntniß aber vor jenem Zeitpunkte nicht in Rechtskraft übergegangen, so behält es dabei, insofern kein Rechtsmittel eingewendet wird, sein Bewenden; die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

In Rücksicht auf das Verfahren und die Fristbestimmungen kommen aber die unten gegebenen Bestimmungen (§. 97.) zur Anwendung.

§. 95. Ist ein Interlokut rechtskräftig geworden, in der Sache aber noch nicht definitiv erkannt, so ist auf jeden ferneren Antrag der Partei oder insofern ein Termin zur Beweisaufnahme bereits anberaumt ist, nach Abhaltung desselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung nach §. 84. anzuberaumen, und darin nach Maaßgabe dieser Verordnung zu verfahren. Eben dieses findet statt, wenn nach §. 94. von dem Richter dritter Instanz über ein den interlokutorischen Bescheid bestätigendes oder abänderndes Appellations-Erkenntniß noch zu erkennen ist.

§. 96. Sind die Verhandlungen der Instanz bereits vor jenem Zeitpunkte (§. 91.) bis zum Definitiv-Erkenntniß geschlossen, so ist entweder das Erkenntniß nach den bisherigen Vorschriften abzufassen, oder wenn das Gericht beim Vortrage der Sache findet, daß noch nicht definitiv erkannt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuberaumen.

§. 97. Ist ein Definitiv-Erkenntniß bereits vor jenem Zeitpunkte publizirt, so ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen. Ist die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen, so ist solche nach den Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen. Ist das Rechtsmittel bereits angemeldet, aber noch nicht eingeführt und justifizirt, so ist, insofern nicht bereits eine weitere Frist läuft, diese gleichfalls nach dieser Verordnung zu bemessen, so daß mit deren Ablauf das Rechtsmittel ohne Weiteres für desert zu erachten. Ist das Rechtsmittel bereits gerechtfertigt und die Rechtfertigungsschrift zur Beantwortung mitgetheilt, so wird nach deren Eingange, oder nach Ablauf der Beantwortungsfrist auf eingehenden Antrag, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anberaumt.

§. 98. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen von jenem Zeitpunkte ab nach §. 35 dieser Verordnung. Bei Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung werden alle noch nicht den Parteien eröffnete Vernehmungspro-

tokolle auf Antrag ohne Weiteres abschriftlich mitgetheilt, unbeschadet ihrer Berechtigung zur Benennung und Vernehmlassung fernerer Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

N.

O.

P.

R.

T.

U.

V.

W.

Berichtigungen.

S. 125 fehlt der §. 75., ohne daß jedoch eine Lücke im Text; wo also auf §. 75. hingewiesen, ist der §. 74. nachzusehen.

S. 33 Z. 8 u. 9. v. o. muß es heißen statt „Gesellschaften" „Gesellschafter".

S. 50 Z. 21 u. 22 v. o. muß es heißen statt „kann dasselbe" „können denselben".

S. 90 Z. 9. v. u. muß es heißen statt „Imploranten" „Imploraten".

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Strey, Alwin

Die Lehre von des Arresten u. dem Arrestverfahren nach Preussischen Recht mit Bezugnahme auf das gemeine Deutsche Recht

Berlin 1859